Bezirksregierung
Düsseldorf

# Anlage 4 – Verfahrensbeteiligung

## 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

(Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Mai 2024

Bearbeitung: Martin Huben, Daniela Schiffers, Birgit Zechel
(Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

# 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
# (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)
# Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

**Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG**

**Inhaltsverzeichnis**


V-1100-2024-02-26 Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf ..... 5
V-1103-2023-08-14 Oberbürgermeister der Stadt Krefeld ..... 6
V-1103-2024-02-29 Oberbürgermeister der Stadt Krefeld ..... 9
V-1104-2024-02-22 Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach ..... 15
V-1107-2023-10-20 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid ..... 17
V-1107-2024-02-15 Oberbürgermeister der Stadt Remscheid ..... 22
V-1108-2024-02-20 Oberbürgermeister der Stadt Solingen ..... 26
V-1110-2024-02-23 Landrat des Kreises Kleve ..... 30
V-1120-2024-03-27 Gemeinde Kranenburg ..... 34
V-1130-2024-02-26 Landrat des Kreises Mettmann ..... 34
V-1137-2024-02-26 Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein ..... 38
V-1138-2024-02-22 Bürgermeister der Stadt Ratingen ..... 41
V-1150-2024-02-27 Landrat des Rhein-Kreises Neuss ..... 44
V-1151-2024-02-20 Bürgermeister der Stadt Dormagen ..... 46
V-1152-2024-02-23 Bürgermeister der Stadt Grevenbroich ..... 48
V-1156-2023-08-16 Bürgermeister der Stadt Meerbusch ..... 49
V-1156-2024-02-22 Bürgermeister der Stadt Meerbusch ..... 51

V-1157-2024-02-22 Bürgermeister der Stadt Neuss ... 51
V-1160-2024-02-26 Landrat des Kreises Viersen ... 54
V-1164-2024-02-26 Bürgermeister der Stadt Nettetal ... 59
V-1166-2023-08-08 Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal ... 59
V-1166-2024-02-26 Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal ... 81
V-1168-2024-02-26 Bürgermeisterin der Stadt Viersen ... 81
V-2000-2024-02-16 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ... 86
V-2002-2024-02-26 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ... 89
V-2100-2024-02-21 Deutscher Wetterdienst - Zentrale - ... 100
V-2203-2024-02-09 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein - ... 101
V-2207-2023-08-07 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet - ... 101
V-2207-2024-02-26 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet - ... 106
V-2305-2024-02-21 Wupperverband ... 110
V-2307-2024-02-19 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) ... 111
V-2309-2023-02-20 Bergisch-Rheinischer Wasserverband ... 112
V-2404-2024-02-26 Stadtwerke Düsseldorf AG ... 113
V-2405-2024-02-21 SWK STADTWERKE KREFELD AG ... 113
V-2408-2024-01-31 WSW Energie & Wasser AG ... 114
V-3000-2024-02-13 Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ... 115
V-3008-2024-01-30 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West ... 117
V-3009-2023-08-08 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz Gelsenkirchen - ... 119
V-3009-2024-02-22 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz Gelsenkirchen - ... 120
V-3017-2023-07-14 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ... 121
V-3017-2024-02-14 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ... 121

V-3024-2024-02-26 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ... 121
V-3025-2024-02-19 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein ... 122
V-3026-2024-02-23 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - ... 125
V-3027-2024-02-23 Fernstraßen-Bundesamt ... 126
V-3101-2024-02-26 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 - ... 129
V-3103-2024-01-29 GASCADE Gastransport GmbH ... 136
V-3104-2023-08-08 Open Grid Europe GmbH ... 140
V-3104-2024-02-20 Open Grid Europe GmbH ... 145
V-3111-2024-02-19 Bayer Real Estate GmbH ... 145
V-3116-2024-02-21 RWE Renewables GmbH ... 151
V-3118-2024-02-08 Amprion GmbH ... 153
V-3121-2024-02-26 LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. - ... 155
V-3128-2023-07-14 Evonik Operations GmbH - Technology & Infrastructure - ... 164
V-3128-2024-01-29 Evonik Operations GmbH - Technology & Infrastructure - ... 183
V-3131-2024-02-12 Westnetz GmbH ... 200
V-3134-2023-08-11 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ... 203
V-3134-2024-02-27 AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ... 204
V-4001-2023-08-15 Handwerkskammer Düsseldorf ... 204
V-4001-2024-02-25 Handwerkskammer Düsseldorf ... 205
V-4013-2024-02-21 Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf ... 205
V-4014-2024-02-22 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg ... 207
V-4015-2023-08-11 Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ... 210
V-4015-2024-02-20 Industrie- und Handelskammer - Mittlerer Niederrhein - ... 212
V-4016-2024-02-21 Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid ... 216

V-4101-2024-02-19 RWE Power AG ..... 218
V-4104-2024-02-26 Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler ..... 220
V-5013-2024-01-30 Bezirksregierung Köln ..... 222
V-5014-2024-02-26 Oberbürgermeisterin der Stadt Köln ..... 222
V-5015-2024-02-01 Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen ..... 222
V-5016-2024-02-26 Landrat des Kreises Düren ..... 223
V-5018-2024-02-19 Landrat des Rhein-Erft-Kreises ..... 223
V-5024-2024-02-13 Bürgermeister der Stadt Wegberg ..... 223
V-5028-2024-02-21 Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises ..... 224
V-5032-2024-02-26 Regionalverband Ruhr ..... 226
V-5047-2024-02-05 Bezirksregierung Arnsberg ..... 226
V-7000-2023-08-08 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..... 226
V-7000-2024-02-01 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..... 229
V-7005-2024-02-08 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ..... 230
V-8003-2024-02-26 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW - ..... 231
V-8004-2024-02-26 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - ..... 231
V-8012-2024-02-26 Landschaftsverband Rheinland ..... 233

| | **V-1100-2024-02-26**<br>**Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf**<br>Dokument 257832/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Die vorgeschlagenen Änderungen der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen im Regionalplan Düsseldorf werden als hilfreich bewertet, um für Kommunen und die weiteren betroffenen Akteure langfristige Planungssicherheit in Bezug auf den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu schaffen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen je nach lokaler Begebenheit potenziell ergänzend zu einer landwirtschaftlichen Nutzung oder einer Nutzung als Natur- und Ausgleichsfläche errichtet werden können. Insbesondere wird die Möglichkeit, Freiflächen- Solarenergieanlagen untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen im Siedlungsraum zu ermöglichen, als positiv und dem Ausbau Erneuerbaren Energien förderlich bewertet.<br><br>Um den Kommunen eine kosten- und ressourceneffiziente Erstellung der in den Erläuterungen unter 2.) angesprochenen Solarenergiepotenzialstudien zu ermöglichen, wird ergänzend eine entsprechende Fortschreibung des Freiflächen-Solarkatasters des LANUV (Energieatlas NRW) angeregt.<br><br>Zudem werden durch die 17. Regionalplanänderung die Belange des Arten- und Naturschutzes und der Landwirtschaft gestärkt. Ziel ist es, PV-Anlagen flächenschonend zu ermöglichen, beispielsweise durch die Multicodierung als Biodiversitäts-PV oder Agri-PV. Dies wird von Seiten der Stadt Düsseldorf als Untere Naturschutzbehörde begrüßt.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1103-2023-08-14**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 956972/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Stadt Krefeld erhebliche Bedenken<br><br>**Untere Naturschutzbehörde**<br>Gegen die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Bereits mit der Stellungnahme vom 28.07.2023 zur Änderung des LEP in Bezug auf die erneuerbaren Energien, insbesondere für die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) hat die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld ihre Bedenken geäußert.<br>Da der Anlass für die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen unter anderem auch des LEP ist, gilt die Stellungnahme vom 28.07.2023 auch für dieses Verfahren.<br>Zusammenfassend wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Inanspruchnahme von Flächen in Schutzgebieten in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung grundsätzlich nicht befürwortet, da diese Flächen in Krefeld überwiegend als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind und damit einen Schutzstatus genießen. Des Weiteren sind Landschaftsschutzgebiete enorm wichtig, da diese als Pufferflächen für die Natura-2000 Gebiete und FFH-Gebiete fungieren, eine besondere Bedeutung für Vögel und Tierwelt des Offenlandes haben und damit eine wichtige Rolle für nachhaltige Entwicklung und Schutz von Natur und Landschaft innehaben. Eine Vereinbarkeit von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Schutzgebieten ist daher fachlich überhaupt nicht möglich.<br>Eine abschließende Stellungnahme zum Scopingpapier kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da hierfür die eingestellten Unterlagen viel zu allgemein sind, die geplante Untersuchungstiefe nicht weiter benannt wurde und eine zeichnerische Abgrenzung des Bereiches/ konkrete Flächen nicht erfolgt ist. Daher sind keine Rückschlüsse und Aussagen möglich. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur nachfolgenden Stellungnahme der Stadt Krefeld im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG (V-1103-2024-02-29) verwiesen.**<br>Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung bzw. des Scopings formulierten erheblichen Bedenken wurden seitens der Stadt Krefeld im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG nicht aufrechterhalten bzw. zurückgestellt, es wurden keine grundsätzlichen Bedenken angeführt und Hinweise und Anregungen gegeben, die auch die hier angeführten Ausführungen betreffen und unter V-1103-2024-02-29 bewertet wurden.<br>Bezüglich der hier angeführten Stellungnahme vom 28.07.2023 zur Änderung des LEP in Bezug auf die erneuerbaren Energien wird darauf hingewiesen, dass diese der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der vorliegenden Beteiligung nicht vorgelegt wurde und die zweite Änderung des LEP NRW zudem auch nicht Gegenstand der Beteiligung zur 17. RPÄ war. |

| | **V-1103-2023-08-14**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 956972/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | An dieser Stelle möchte ich Sie bitten, die Stadt Krefeld über die weitere Vorgehenswiese, Untersuchungstiefe, die beauftragten und durchgeführten Untersuchungen sowie deren Ergebnisse zu informieren, damit mögliche Konflikte mit den Schutzgütern innerhalb der Stadt Krefeld, frühzeitig erkennt werden können.<br><br>**Artenschutz**<br>Im Scopingpapier auf Seite 29 unter Punkt Artenschutz heißt es „…mögliche Konflikte sind zu identifizieren.“ Dies ist viel zu vage formuliert. Genau genommen muss vorab, bevor konkrete Flächen festgelegt werden, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mindestens der Stufe I und ggf. eine Kartierung bestimmter planungsrelevanter Tierartengruppen für die ausgewählten Flächen erfolgen. Die Ergebnisse der Gutachten sind anschließend in den Flächensteckbrief aufzunehmen und erst dann einer Diskussion bzw. Auswertung zuzuführen. Dies hat sich in der Vergangenheit beispielsweise bei der Festlegung von Windkraftvorrangzonen auf kommunaler Ebene sehr bewährt.<br>Die Aufstellung von Solarenergieanlagen in Natura-2000-Gebieten wird nicht befürwortet. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels mit seinen die Ökosysteme u. a. in FFH-Gebieten destabilisierenden Auswirkungen wie Trockenheit über bis hin zur Dürre, Grundwasserabsenkung, Starkregenereignisse mit Überschwemmungen, sowie weiteren anthropogenen Einflüssen wie Einschwemmung von Pestiziden und Nährstoffen durch intensive Landwirtschaft etc., welche starke und teilweise nicht mehr rückgängig machbare Folgen auf die dort heimische Fauna und Flora haben, bestehen daher in vielen FFH-Gebieten schon mittlerweile gravierende Probleme, den guten bis befriedigenden Erhaltungszustand überhaupt noch zu halten. Sollten weitere Begehrlichkeiten noch hinzukommen wie die Inanspruchnahme von Flächen für die Aufstellung von Energieanlagen, ergeben sich zusätzliche Kumulationseffekte, deren Auswirkungen durchaus negative Folgen auf den Zustand der europaweit geschützten Lebensraumtypen mit dem entsprechenden Arteninventar, hier die insbesondere die streng geschützten Leitarten, haben werden. | | **Die Ausführungen** zum Artenschutz **werden zur Kenntnis genommen.** Hinsichtlich der fehlenden zeichnerischen Abgrenzung konkreter Flächen bzw. der damit verbundenen Forderung bezüglich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags mindestens der Stufe I bei Festlegung konkreter Flächen, ist darauf hinzuweisen, dass die 17. RPÄ keine konkreten zeichnerischen Flächenausweisungen vorsieht, sondern nur rein textliche Festlegungen vornimmt. |

| | V-1103-2023-08-14<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 956972/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **Allgemeine Umweltplanung (AUP/UVP)**<br>Die Stadt Krefeld hat mit der Aufstellung der integrierten Klimaschutzkonzepte KrefeldKlima2030 und KrefeldKlimaNeutral 2035 Ziele zum Erreichen der Klimaneutralität 2035 gesetzt. Nach den zugrunde gelegten Energie-, THG- und Bedarfsberechnungen sind Initiativen zur intensiven Nutzung Regenerativer Energien in Krefeld zu starten und die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit Windenergie- und PV-Anlagen (PV-FFA und PV-Dach) massiv auszubauen.<br>Um geeignete Flächen für die Windenergienutzung und die PV-FFA-Nutzung zu identifizieren, hat die Stadt Krefeld die Kooperationspartner der Unternehmen Bosch & Partner und Fraunhofer IEE mit der GIS-gestützten Untersuchung und Flächenpotenzialanalyse jeweils geeigneter Flächen für die Windenergienutzung (5,6 MW und 3 MW) und die Nutzung geeigneter Flächen mit klassischen PV-FFA, Agri-PV-FFA und Biotop-PV-FFA in Krefeld im Stadtgebiet beauftragt. Beide Modelle arbeiten nach dem Modell der Untersuchung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung an Land 2022, dass von den genannten Kooperationspartnern entwickelt wurde und zu den Flächenanteilen, die jedes Bundesland für die Windenergienutzung bereitstellen soll, geführt hat. Die bundesweite Konfliktdatenbank wird um spezifische Flächenkategorien und Kriterien (Restriktionen), die für die kreisfreie Stadt Krefeld zu berücksichtigen sind, detailliert ergänzt. Die Flächenkategorien und (Ausschluss-) Kriterien bzw. kriterienbezogener Abstände werden in den Raum operationalisiert, so dass als Ergebnis eine Karte aus Ausschlussflächen und geeigneten Flächen entsteht, die aufgrund verbleibender Restriktionen eine unterschiedliche Risikobewertung (Konfliktrisikowerte KRW 1-5, Eignung sehr gut bis Eignung sehr ungünstig) erhalten.<br>Auf dieser Grundlage entscheidet sich die Stadt Krefeld dann, welche geeigneten Flächen für die Windenergienutzung und für die Nutzung mit unterschiedlichen PV-FFA sie weiterverfolgen will. Diese geeigneten Flächen sollen nach Möglichkeit im Flächennutzungsplan als Windenergiegebiete bzw. als | | |

| | **V-1103-2023-08-14**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 956972/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | PV-Freiflächenanlagen-Gebiete ausgewiesen oder als zusätzlicher Angebotsplan formal festgelegt werden. Vergleichbar den vorgesehenen Änderungen des LEP soll durch die Angebotsplanung keine Ausschlusswirkung entstehen, sondern potenziellen Antragstellern und Betreibern signalisiert werden, dass mit der Ausweisung geeigneter Flächen die Wahrscheinlichkeit groß ist, auf diesen Flächen in Krefeld Windenergieanlagen bzw. PV-Freiflächenanlagen errichten zu können. Ob tatsächlich eine oder mehrere WEA und PV-FFA auf den geeigneten Flächen errichtet werden können, bleibt eine Einzelfallentscheidung im Genehmigungsverfahren.<br>Bei der Flächenpotenzialanalyse beider Untersuchungen werden die für das Krefeld Stadtgebiet vorliegenden Restriktionen im Detail ermittelt und bewertet, so dass das Konfliktpotenzial zwischen der potenziellen Errichtung von Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen auf den als geeignet identifizierten Flächen vergleichsweise geringgehalten wird. Krefeld kann daher sowohl für die Windenergienutzung als auch für die Nutzung mit PV-FFA geeignete Flächen anbieten und dazu beitragen, den Flächenbedarf für erneuerbare Energien in NRW zu decken.<br>Auf dieser Grundlage kann sich die Stadt Krefeld am Regionalplanungsprozess beteiligen und nach Abschluss der Flächenpotenzialanalysen zukünftig geeignete Gebiete für die PV-FFA-Nutzung anbieten sowie auf der Ebene von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der relevanten Belange ausweisen. | | |

| | **V-1103-2024-02-29**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Gesamtstädtische Stellungnahme zur 17. Ä. RPD (Freiflächen-Solaranlagen) der Stadt Krefeld<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren, | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-1103-2024-02-29<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | nach Prüfung der Unterlägen bestehen aus Sicht der Stadt Krefeld zur geplanten 17: Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Umweltprüfung, Umweltbericht, Entwurf) keine grundsätzlichen Bedenken. Es ergeben sich jedoch die folgenden Hinweise und Anregungen.<br><br>1. Stadt- und Verkehrsplanung<br><br>Der Gesetzgeber hat durch Einführung einer Außenbereichsprivilegierung für FFSA auf Teilflächen, die bislang durch die Kommunen zu treffenden Planungsentscheidungen planersetzend vorweggenommen und eine Grundlage für die planungsrechtliche Zulassung von FFSA im planerischen Außenbereich - ohne Durchführung einer Bauleitplanung - geschaffen hat. Die Kommune hat die Privilegierung innerhalb der Verkehrsbänder zu tolerieren; eine Ausschlussplanung ist nicht möglich, da außerhalb der privilegierten Teilflächen für die Zulassung als sonstiges Vorhaben eine Bauleitplanung erforderlich ist.<br>Innerhalb des Stadtgebiets stehen damit ausreichend Flächenpotentiale für die Errichtung von FFSA zu Verfügung, ohne dass die Gemeinde planerisch aktiv werden müsste. Zusätzliche Flächenpotenziale sollen bewusst aus Gründen des Freiraumschutzes und des Akzeptanzverlustes gegenüber Erneuerbaren Energien planerisch nicht eröffnet werden.<br>Im Einzelfall kann die Stadt mit der Darstellung konkret standortbezogener Nutzungen im FNP einen öffentlichen Belang schaffen, welcher der Zulassung von FFSÄ auf bestimmten Flächen entgegensteht. Über Bebauungsplanungen können zudem punktuell Flächen überplant und damit dem Außenbereich entzogen werden, in dem allein die Privilegierungswirkung gilt.<br><br>2. GB VI/Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit | | |

| | **V-1103-2024-02-29**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Um die Ziele im Hinblick auf den Schutz des Klimas mit der Folge der Decarbonisierung der Strom- und Wärmeversorgung gewährleisten zu können, werden weitreichende Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien benötigt. Die in der RPÄ getroffenen Regelungen G1- G4 schaffen eine neue Flächenkulisse zur Ermöglichung großflächiger Freiflächen-Solaranlagen.<br>Bei Nichtdurchführung der RPÄ wird die Errichtung von FF-SA auf zu wenigen Flächen möglich sein, um die städtischen Ausbauziele zu erreichen.<br>Begrüßt wird zudem, dass im Sinne einer integrierten Betrachtungsweise Belange<br>• der Auswirkungen auf die landwirtschaftlich Nahrungs- und Futtermittelproduktion<br>• des Arten- und Naturschutzes, sowie<br>• des Raumbedarfes für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie des erforderlichen Ausbaus der Energienetze<br><br>Berücksichtigung bei der Auswahl möglichst konfliktarmer und raumverträglicher Standorte erfolgen, da hierdurch der langfristige Verbau mit dem Rückhalt verschiedener Akteure aussichtsreich erscheint.<br>Es wird angeregt, dass eine Begrünung der Solaranlagen mit möglichst klimaresilienten Arten anzustreben ist.<br><br>3. <u>Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz</u><br><br>3.1 <u>Untere Naturschutzbehörde</u><br>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da es sich um einen Landschaftsrahmenplan handelt und sofern keine Schutzgebiete in dem 500 m Bereich vorkommen. Die in der ersten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom August 2023 geäußerten Bedenken werden für die anderen Bereiche ohne Schutzgebietsausweisung zurückgestellt. | | **Die Anregung** eine Eingrünung der FF-SA mit möglichst klimaresilienten Arten anzustreben **wird zur Kenntnis genommen.** Die Erläuterungen 4 zu Grundsatz G3 führt diesbezüglich bereits aus, dass durch entsprechende Festsetzungen zur Eingrünung in Bauleitplänen positive Effekte und Synergien für den Arten- und Naturschutz erreicht werden können. Eine Gestaltung möglicher Eingrünungen im Hinblick auf eine Klimaanpassung sollte auch aus regionalplanerischer Sicht angestrebt werden. Eine entsprechende Ergänzung bezüglich einer klimaangepassten Ausgestaltung der Eingrünung wird in den Erläuterungen ergänzt **und der Anregung somit gefolgt.** |

| | V-1103-2024-02-29<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Dennoch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine Inanspruchnahme von Flächen in Schutzgebieten im Abstand von bis zu 500 m-zu Bundesfernstraßen und überregional bedeutsamen Schienenwegen grundsätzlich nicht zu befürworten ist. Den Landschaftsschutzgebieten kommt eine hohe Bedeutung zu. Sie dienen als Pufferzonen für Natura 2000-Gebiete und FFH-Gebiete, haben eine besondere Bedeutung für die Vogel- und Tierwelt des Offenlandes und spielen damit eine wichtige Rolle für die nachhaltige Entwicklung und den Schutz von Natur und Landschaft. Die Verträglichkeit von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Schutzgebieten wird daher aus fachlicher Sicht in Frage gestellt.<br><br>3.2 Untere Wasserbehörde<br>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.<br><br>3.3 Integrierter Allgemeiner Umweltschutz. UVP. Mobilfunk<br>Die neuen Grundsätze G 1 bis G 4 der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (17. Ä. RPD) zur Ermöglichung und Beschleunigung der Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen (FFSA) auf kommunaler Ebene, unter Beachtung der vorhandenen, relevanten Planungs-, Umwelt- und Naturschutzbelange, werden begrüßt. Insbesondere der Grundsatz G1 und die damit verbundene Aufforderung an die Kommunen, das Ziel der beschleunigten Ausbaus regenerativer Energien durch die Realisierung von FFSA auf Ihrem Gebiet zu unterstützen und sich bauplanerisch damit auseinanderzusetzen, ob und wenn ja wo innerhalb des kommunalen Planungsgebietes FFSA ermöglicht werden können, kommt den Zielen der Stadt Krefeld hinsichtlich der Analyse und Erstellung eines planerisch abgewogenen Angebotsplans geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen (Projekt der Flächenpotenzialanalyse geeigneter Flächen für PV-FFA in Krefeld) entgegen.<br>Die Stadt Krefeld hat in Vorbereitung der erwarteten Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuer- | | Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch Bestandteil möglicher nachfolgender Fach-/Bauleitplanverfahren und müsste dort neu vorgetragen werden.<br><br>**Die Ausführungen** zur hohen Bedeutung die Landschaftsschutzgebiete **werden zur Kenntnis genommen.**<br>Zu den Ausführungen bzgl. der Schutzgebiete erfolgt der Hinweis, dass die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.5.2 des RPD die des LEP NRW (10.2-14-10.2-18) nur flankieren. In Ziel 10.2-14 ist dort bereits formuliert, dass FF-SA in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) nicht zulässig sind. Im RPD sind naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Natura 2000, NSG) sowie Biotopverbundflächen von herausragender (Biotopkataster des LANUV) als BSN (Vorranggebiet) zeichnerisch festgelegt. Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden im Regionalplan zeichnerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Es handelt sich dabei um Vorbehaltsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2. ROG. Diesen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. BSLE können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung begründet jedoch auch für FF-SA in Anspruch genommen werden können. Die Entscheidung über die Planung von FF-SA in LSG ist somit Bestandteil möglicher nachfolgender Fach- bzw. Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-1103-2024-02-29**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | barer Energien eine Flächenpotenzialanalyse von für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geeigneten Flächen im Stadtgebiet von Krefeld beauftragt. Die Analyse berücksichtigt bereits die Korridore von 200 m (Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB) und 500 m (Förderkulisse für PV-FFA nach EEG). Sie berücksichtigt nach Möglichkeit alle für Krefeld. relevanten Planungs-, Umwelt- und Naturschutzbelange, so dass eine Abwägung zwischen Ausschlussflächen und weiterhin mit einem Planungsrisiko behafteten Potenzialflächen für PV-FFA möglich ist. Die verbleibenden Planungsrisiken einer Potenzialfläche für PV-FFA sind auch weiterhin hinsichtlich der Verträglichkeit von PV-FFA im Falle einer Antragstellung zu prüfen.<br><br>Unklar bleibt in der 17. Ä. RPD jedoch, ob Einzelanträge (Baugenehmigung) für Solarparks mit den geänderten Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar sind, wenn bislang kein Bebauungsplan aufgestellt wurde bzw. es keine Änderungen im Flächennutzungsplan gibt, die den planungsrechtlichen Rahmen im Sinne der Regionalplanänderung erweitert und dabei die Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse (Potenzialflächen für PV-Freiflächenanalagen in Krefeld) beachtet. Unklar bleibt auch, wie raumbedeutsame FF-SA (10 ha und mehr) und nicht raumbedeutsame FFSA (10 - 2 ha, < 2 ha) im Rahmen einer bauplanerischen Auseinandersetzung auf kommunaler Ebene zu bewerten sind.<br><br>Gegen die Ausweisung von Korridoren entlang von Bundesfernstraßen und Schienenstrecken bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Unklar ist aber auch hier, ob im den privilegierten Korridoren (200 m nach BauGB, 500 m nach EEG), auf die in der 17. Ä. RPD nicht expliziert eingegangen wird, die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich ist bzw. in wie weit ein Rechtsanspruch darauf besteht. Denn im dbzgl. Erlass des MWIKE (Kap. 3, letzter Satz, vor Kap. 3.1, S. 5) wird darauf hingewiesen, dass „für diese Vorhaben (§ 35 (1) Nr. 8 b BauGB) keine Bauleitplanung erforderlich ist".<br><br>Darüber hinaus wäre die Zulässigkeit raumbedeutsamer Vorhaben nach § 35 (3) Satz 2 BauGB („Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen | | **Die Ausführungen** bezüglich der Unklarheiten zur Vereinbarkeit von Baugenehmigungsverfahren mit den vorliegenden neuen Grundsätzen der 17. Änderung des RPD und der Bewertung der Raumbedeutsamkeit **werden zur Kenntnis genommen.** Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die geplanten Grundsätze G1 bis G4 in Kapitel 5.5.2, ebenso wie die textlichen Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA (10.2-14 bis 10.2-17), welche sie ergänzen, explizit nicht auf nach § 35 Abs.1 Nr. 8b privilegierte FF-SA beziehen, sondern sich nur an die nachfolgende(n) Planungsebenen bzw. die kommunale Bauleitplanung richten. Sie beziehen sich auch nicht auf nicht raumbedeutsame FF-SA (siehe hierzu auch die Ausführungen in den Erläuterungen zu Ziel 10.2.14 des LEP NRW). Wie in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 ausgeführt, „*Es ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig, wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist.*“ Dies gilt auch für das Zusammenwirken von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b privilegierten FF-SA auf die Bauleitplanung für weiterer (neue kleine) FF-SA. Hier erfolgt ergänzend der Hinweis, dass Grundsätze generell der Abwägung zugänglich sind. Insofern obliegt es jeder Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob sie Bauleit- |

| | **V-1103-2024-02-29**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.") bereits gegeben, wenn auf Raumplanungsebene die Auswirkungen auf die Umweltbelange geprüft worden sind, wie dies aktuell durch die Umweltprüfung zur 17. Ä. RPD erfolgt. Hier stellt sich die Frage, ob diese Voraussetzung planungsrechtlich durch die Umweltprüfung auf Ebene der 2. Ä. LEP und der 17. Ä. RPD vorliegt und die Umweltprüfung zur 17. Ä. RPD eine weitere Prüfung der Auswirkungen bei Antragstellung für eine FFSA in den privilegierten Bereichen auf kommunaler Ebene ersetzt.<br><br>Die Auflösung der Widersprüche zu den Zielen der 2. LEP-Ä und die Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die potenzielle Genehmigung von Solarfreiflächenanlagen auf kommunaler Ebene durch die 17. Ä. RPD kommen den Zielen der Stadt Krefeld hinsichtlich eines Angebotes von Potenzialflächen für PV-FFA im Stadtgebiet entgegen. Im Falle einer Antragstellung ist die sachgerechte Abwägung der Planungs-, Umwelt- und Naturschutzbelange trotz der Ausweisung privilegierter Korridore entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen bzw. der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 8 b Fußnote 2 BauGB außerhalb der privilegierten Flächen im Stadtgebiet von Krefeld möglich bzw. nach der 17. Ä. RPD gefordert. Deswegen bestehen gegen die Änderung der Ziele und Grundsätze der 17. Ä. RPD keine Bedenken.<br><br>Gegen die nachrichtliche Übernahme der Hochspannungsfreileitungen ≥ 220 kV im Gebiet der Stadt Krefeld bestehen ebenso keine Bedenken.<br><br>Hinsichtlich der Umweltprüfung zur 17. Ä. RPD bestehen keine Bedenken.<br><br>Insgesamt wird aber eine Klarstellung zu den o. g. Fragen im Rahmen des Änderungsverfahrens bzw. in der 17. Ä. des RPD erforderlich:<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | planung für FF-SA betreibt. Die Beurteilung der Erforderlichkeit anhand der örtlichen Gegebenheiten (z.B. räumliche Voraussetzungen für privilegierte FF-SA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) sowie eine mögliche planerische Steuerung liegt dabei im Ermessen der Kommune.<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</u>**<br><br>Bezüglich der Frage, ob innerhalb der privilegierten Korridoren (200 m nach BauGB, 500 m nach EEG) die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich ist, **wird nachfolgend klargestellt:** Die Erforderlichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorgaben des BauGB. Die Festlegungen in Kapitel 5.5.2 sind an die Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert. Sie gelten damit nicht für nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht für Bauleitplanungen für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Erläuterungen der Festlegungen in Kapitel 5.5.2 werden um eine entsprechende Klarstellung ergänzt.<br><br>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in Baugenehmigungsverfahren für privilegierten FF-SA gemäß § 35 Abs.1 BauGB andere Festlegungen des RPD (textliche wie zeichnerische) raumbedeutsamen FF-SA als öffentlicher Belang durchaus entgegenstehen können.<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</u>**<br><br>In Bezug auf die Fragestellung, ob die Umweltprüfung zur 17. Änderung des RPD eine weitere Prüfung der Auswirkungen bei Antragstellung für eine FF-SA in den privilegierten Bereichen auf kommunaler Ebene ersetzt, **wird klargestellt,** dass die Umweltprüfung der 17. Änderung des RPD ausschließlich |

| | **V-1103-2024-02-29**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Krefeld**<br>Dokument 288944/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | | | in Bezug auf die Änderung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD erstellt wurde. Die Auswirkungen auf konkreten Standorte wurden dabei nicht untersucht.<br>Dass die Umweltprüfung zur 17. Änderung des RPD eine weitere Prüfung der Auswirkungen bei Antragstellung für eine FFSA in den privilegierten Bereichen auf kommunaler Ebene ersetzt, erscheint der Regionalplanungsbehörde mehr als unwahrscheinlich. Die Beurteilung dieser Fragestellung liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde. |

| | **V-1104-2024-02-22**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach**<br>Dokument 251606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA). Die 17. Änderung des RPD umfasst ausschließlich textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei handelt es sich um Neuformulierungen sowie Modifizierungen oder Streichungen bestehender Festlegungen.<br>Die Stadt Mönchengladbach begrüßt das Ziel der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien die raumordnerischen Voraussetzungen für die planerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern und durch die neuen Grundsätze Impulse für eine raum- und umweltgerechte Entwicklung zu geben.<br>Die Aufnahme der Grundsätze G2 (Verhinderung von Barrierewirkungen) und G3 (Eingrünungen) wird insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Mönchengladbach ausdrücklich begrüßt. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-1104-2024-02-22<br>Oberbürgermeister der<br>Stadt Mönchengladbach<br>Dokument 251606/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Ferner wird begrüßt, dass im Rahmen des Grundsatzes G1 (Standortfestlegung durch Bauleitpläne) der Arten- und Naturschutz bei der Ermittlung konfliktarmer raumverträglicher Standorte für FF-SA Berücksichtigung finden soll (vgl. Punkt 2 der Erläuterungen sowie Seite 9 ff der Begründung zur 17. RPD-Änderung).<br>Auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach wären bei der Ausweisung von Standorten für FF-SA vorrangig Offenlandflächen (Acker- und Grünlandflächen) und somit Vogelarten der freien Feldflur wie Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel und Feldlerche betroffen, die seit Jahren starke Bestandsrückgänge verzeichnen. In diesem Zusammenhang ist der Hinweis unter Punkt 2 der Erläuterungen nicht nachvollziehbar, man könne mit der Errichtung sogenannter Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen Ökopunkte generieren, zumal die Generierung von Ökopunkten losgelöst vom Artenschutz zu betrachten ist.<br>Die Stadt Mönchengladbach hält die Begriffe der Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen für irreführend, da auch solche Anlagen geschützte Offenlandarten verdrängen und nicht fördern. Da die Standortfestlegung von FF-SA nach der 17. Änderung des RPD ohnehin im Rahmen von Bauleitplänen erfolgen soll, wird vorgeschlagen, die Hinweise auf die sogenannten Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen bei den Erläuterungen und der Begründung zur 17. RPD-Änderung zu streichen.<br><br>Nicht nachvollziehbar ist die Aussage im Kapitel 4.3 „Ergebnisse der Umweltprüfung“ auf Seite 21 der Begründung zur 17. Änderung des RPD, wonach erhebliche Umweltauswirkungen für die Planungsregion nicht ausgeschlossen, jedoch „im Hinblick auf die Dringlichkeit beim Ausbau erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energien Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und auch der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz, in Kauf genommen“ werden. Hier ist nach unserer Ansicht die Begründung zur 17. RPD-Änderung zwingend in der Form zu überarbeiten, dass die Umweltaus- | | **Der Hinweis** zu den sogenannten Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen **wird zur Kenntnis genommen.**<br>In Grundsatz G1 ist neben dem Naturschutz auch explizit der Artenschutz genannt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind beide Belange gleichrangig in die Abwägung einzustellen. Sollte in der Stadt Mönchengladbach auf Grund der örtlichen Gegebenheiten der Artenschutz höher zu gewichten sein, so lässt die gewählte Formulierung des Grundsatzes, wie auch die der Erläuterungen, dies zu. **Der Anregung** die Hinweise auf die sogenannten Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen in den Erläuterungen und der Begründung zur 17. Änderung des RPD zu streichen, **wird daher nicht gefolgt.** Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zu Grundsatz 1 in der Begründung zur 17. RPÄ (vgl. Kapitel 1) verwiesen.<br><br>**Die Hinweise** zu einer Überarbeitung der Ausführungen bzw. Aussagen in Kapitel „Ergebnisse der Umweltprüfung“ der Begründung **werden zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext wurde entsprechend geprüft und angepasst.** |

| | **V-1104-2024-02-22**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach**<br>Dokument 251606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | wirkungen auf der Ebene der Regionalplanung in Verbindung mit einer ausschließlich textlichen Änderung nicht exakt darstellbar sind und die Auswirkungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren zu prüfen bzw. auszuschließen sind.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-1107-2023-10-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 2698709/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,<br>beachten Sie bitte folgenden Widerruf: Diese Stellungnahme ersetzt das.Ihnen bereits übermittelte Schreiben vom 27.07.2023 (Zeichen 4.12.2) vollständig, da der kommunale Ausschuss für Bauen, Umwelt, Stadtentwicklung, Klimaschutz am 17.10.2023 ausschließlich den nachfolgenden Wortlaut und die beigefügte Anlage zur Kenntnis genommen hat.<br>Von Seiten der Stadt Remscheid bestehen gegen eine Anpassung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächensolaranalagen (FFSA) keine Einwendungen.<br>Die 17. RPD-Änderung wird als sich aktualisierende Regionalplanung grundsätzlich begrüßt. Konkret bestehen gegen die bislang formulierten neuen Ziele 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum, 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie sowie gegen die neuen Grundsätze 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und 10.2-18: Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum derzeit keine Einwendungen. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>Die hier angeführten Ziele 10.2.14 bis 10.2-16 sind nicht Gegenstand der 17. Änderung des RPD, sondern der 2. Änderung des LEP NRW. **Die** entsprechenden **Ausführungen** hierzu **werden** daher hier nur **zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1107-2023-10-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 2698709/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Zusätzlich sollte die Regionalplanung Abstimmungsvorgänge mit Trägern öffentlicher Belange absolvieren, damit FFSA an geeigneten Standorten problemfrei und standardmäßig entstehen können. Erfahrungen zeigen, dass in Süddeutschland bereits zahlreiche neue Anlagen in der räumlichen Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch realisiert worden sind.<br>Um geeignete Installationen auch in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, erscheint eine Standardisierung bzw. Bereinigung von Genehmigungsabläufen und -Vorgängen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange wie der Autobahn GmbH des Bundes, dem Fernstraßenbundesamt, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bahn AG erforderlich. In einem Gespräch der Fachgruppe Freiflächen-Photovoltaik der Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien Bergisches Land mit der Regionalniederlassung Rhein-Berg des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen wurde von letzter am 23.06.2023 geltend gemacht, dass noch keine FFSA-Genehmigungsanträge vorlagen und dass auch noch kein Erlass oder eine einheitliche landesweite Verfügung für die Genehmigungsanwendung an Bundes- und Landesstraßen existierte. Auf eine bereits vorliegende Handreichung des Fernstraßenbundesamtes zu Photovoltaikanlagen nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien innerhalb der Anbauverbotszone vom 31.01.2023 wird hingewiesen (Anlage).<br>Die hiermit eingereichte Stellungnahme gilt vorbehaltlich der noch nicht bekannten, ausgearbeiteten Regionalplanungsunterlagen im weiteren Verfahren, zu denen sich die Stadt Remscheid gegebenenfalls erneut äußern wird.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Anregung** einer Standardisierung bzw. Bereinigung von Genehmigungsabläufen und -Vorgängen mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange **werden zur Kenntnis genommen.** Diese Anregung ist im Hinblick auf eine konkrete zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen dann sinnvoll, sobald es konkrete Flächenfestlegungen betrifft. Da im Rahmen der vorliegenden 17. RPÄ jedoch ausschließlich textliche Festlegungen getroffen und keine Solarenergiebereiche ausgewiesen werden, liegt dies nicht in der Zuständigkeit der Regionalplanung. Eine Notwendigkeit für einen Erlass oder eine einheitliche landesweite Verfügung für die Genehmigungsanwendung an Bundes- und Landesstraßen wird aus regionalplanerischer Sicht hier nicht gesehen. Die bestehenden aktuellen fachrechtlichen Regelungen werden hier als ausreichend erachtet. Auch die angeführte Handreichung des Fernstraßenbundesamtes kann entsprechend nur zur Kenntnis genommen werden. |

| | **V-1107-2023-10-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 2698709/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **02** | **Anlage:** Handreichung des Fernstraßenbundesamtes vom 31.01.2023<br><br>Fernstraßen-Bundesamt<br><br>In einem Abstand von 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt dürfen Hochbauten entlang der Bundesautobahnen (20 m bei Bundesstraßen in Bundesverwaltung) gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG nicht errichtet werden. Ausnahmen von diesem gesetzlichen Verbot sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG möglich.<br>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es zur Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.<br>Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist straßenrechtlich regelmäßig möglich, wenn diese Flächen nicht bereits wie folgt beansprucht werden bzw. beplant sind: | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |

| | V-1107-2023-10-20<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 2698709/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | • Straßengrundstück mit Straßenanlage gern. § 1 Abs. 4 FStrG (Straße mit sämtlichen Entwässerungs-, Lärmschutz-, fernmeldetechnischen, telematischen sowie sonstigen Anlagen und Anlagenbestandteilen)<br>• ggf. vorzuhaltenden Streifen für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen, wenn dieser bisher aufgrund des konkreten Bestandes nicht vorgesehen ist<br>• Flächen, zu denen bereits konkrete Planungen vorliegen oder Flächen der Ersatzvornahme<br><br>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergriffs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.<br>Aufgrund der Differenzen zwischen den Standzeiten der Anlagen und den Planungs- bzw. Realisierungsvorläufen an der Autobahn oder den betroffenen Bundesstraßen werden innerhalb der straßenrechtlichen Entscheidungen entsprechende Widerrufsvorbehalte aufgenommen, die bauordnungsrechtliche Rückbauverpflichtungen nach sich ziehen. Zusätzlich ist eine entsprechende Vereinbarung zur Durchführung des Rückbaus mit der Autobahn GmbH des | | |

| | **V-1107-2023-10-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 2698709/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Bundes abzuschließen. Bei einer bauordnungsrechtlichen Freistellung entfallen lediglich die Nebenbestimmungen innerhalb dieses Verfahrens. Ein Widerrufsvorbehalt ist im Rahmen der straßenrechtlichen Entscheidung dennoch vorzusehen.<br>Von der Autobahn bzw. den betroffenen Bundesstraßen gehen entsprechende Emissionen aus, die insbesondere aufgrund des besonderen Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Entsprechende Wirkungen können auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Beispielhaft können sich Wechselwirkungen durch die Schnee- und Eisräumung, Lärmschutzeinrichtungen, Staub- und Schmutzentwicklung oder durch das Begleitgrün der Straße sowie dessen Vegetation und Wachstum ergeben.<br>Aufgrund der konkreten Einzelfallbeurteilung der Ausnahmegenehmigung sowie der zwingend vorzusehenden Nebenbestimmungen im Verwaltungsverfahren kann eine abschließende Entscheidung über die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone nicht innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens vollumfänglich geregelt werden. Das Verfahren zur Genehmigung einer Ausnahme vom Anbauverbot kann bei hinreichender Planreife sowohl parallel neben der Aufstellung eines Bebauungsplans als auch neben einem Baugenehmigungsverfahren betrieben werden. Dies erübrigt jedoch nicht die stets durchzuführende Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem möglichen Baugenehmigungsverfahren seitens der zuständigen Baugenehmigungsbehörde. Eine gesonderte Antragstellung nach § 9 Abs. 8 FStrG ist in diesem Fall jedoch nicht notwendig, da der Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigung bereits hilfsweise im Bauantragsgesuch enthalten ist. Die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens erfolgt durch die Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin der Straßenbaulast. | | |

| | **V-1107-2024-02-15**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 227276/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>von Seiten der Stadt Remscheid bestehen gegen die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) als eine Anpassung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranalagen (FF-SA) und damit als eine sich aktualisierende Regionalplanung keine Einwendungen.<br>Die nachrichtliche Übernahme des Höchstspannungsnetzes für Remscheid wird bestätigt.<br>Gemäß dem neu vorgesehenen Grundsatz 1 sollen in den Bauleitplänen geeignete, möglichst konfliktarme und raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame FF-SA gesichert werden. Durch eine Solarenergiepotentialstudie sollen dabei u. a. neben den anderen neu vorgesehenen Grundsätzen auch Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion, Belange des Arten- und Naturschutzes und Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze berücksichtigt werden.<br>Die Stadt Remscheid begrüßt grundsätzlich den Belang, geeignete FF-SA-Bereiche unter Abwägung anderer Raumansprüche freiwillig gutachterlich zu ermitteln. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Parameter erfüllt sein sollen, um Auswirkungen in Genehmigungsverfahren zu erhalten, insbesondere wenn bauleitplanerische Festlegungen in der Folge nicht vorgesehen sind.<br><br>**„Konzeptkonkurrenz“ aufgrund von Privilegierungszonen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB**<br>Es besteht auch ein Regelungsvorbehalt in Kommunen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB Privilegierungszonen für die Genehmigung von FF-SA aufweisen, wie dies für Remscheid sowohl entlang der vorhandenen S-Bahnstrecke wie auch entlang der Bundesautobahn 1 der Fall ist. FF-SA sind darin genehmigungsfähig. Ob durch das Zusammenwirken mehrerer neuer kleiner FF-SA eine faktische Raumbedeutsamkeit entstehen kann, sollte in den Erläuterungen klargestellt werden. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-1107-2023-10-20 (s.o.) verwiesen.**<br><br>**Die Fragestellung** bzgl. geeigneter Parameter zur Identifizierung von möglichen Auswirkungen geeigneter FF-SA-Bereiche in Grundsatz G1 **wird zur Kenntnis genommen**. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Grundsatz G1 konkret auf die Bauleitplanung (vgl. Satz 1) bezieht. Die Grundsätze finden keine Anwendung im Rahmen von Genehmigungsverfahren (z.B. nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b). Auswirkungen für Genehmigungsverfahren von FF-SA ergeben sich erst durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen. In der Bauleitplanung sind die in Grundsatz G1 genannten Belange (Parameter) sowie auch die folgenden Grundsätze G2 bis G 4 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Es obliegt dabei der kommunalen Planungshoheit, ob und wo sie Bauleitplanung für FF-SA betreibt, um eine möglichst ausgewogene Steuerungswirkung für FF-SA zu erzielen.<br><br>**Die Ausführungen** zur „Konzeptkonkurrenz“ **werden zur Kenntnis genommen**. Es ist darauf hinzuweisen, dass die geplanten Grundsätze in Kapitel 5.5.2, ebenso wie die textlichen Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA (10.2-14 bis 10.2-17), welche sie ergänzen, **nicht** auf die Genehmigungsverfahren für nach § 35 Abs.1 Nr. 8b privilegierte FF-SA (raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame) anzuwenden sind. Sich richten sich ausschließlich an die nachfolgende(n) Planungsebenen (kommunale Bauleitplanung) und hier auch nur an Bauleitplanungen für raumbedeutsame FF-SA. Die Kriterien für die Raumbedeutsamkeit sind im LEP NRW in |

| | V-1107-2024-02-15<br>Oberbürgermeister der Stadt Remscheid<br>Dokument 227276/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | **Auswirkungen der 17. Regionalplanänderung hinsichtlich Vermeidung bandartiger Strukturen klarstellen**<br>Die Stadt Remscheid begrüßt den neu vorgesehenen Grundsatz 2, durch den bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen verhindert werden sollen. Hierzu stellt sich die Frage, ob die Regionalplanung für bestimmte Flächenstrukturen bereits die weitere Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB vorstrukturiert bzw. Einfluss auf entsprechende Baugenehmigungsverfahren nimmt.<br>Eine eventuelle Einwirkung auf raumbedeutsame oder auf nicht raumbedeutsame Bauanträge unter diesem Gesichtspunkt soll daher klargestellt werden.<br><br>**Bauleitplanungen für Eingrünungen gegebenenfalls kontraproduktiv**<br>Auch der neue Grundsatz 3, nach dem in Bauleitplänen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorzusehen sind, ist folgerichtig.<br>Es spricht jedoch unter Berücksichtigung von Eigentums- und Nutzungsbedingungen einiges dafür, von klärenden Bauleitplanverfahren Abstand zu nehmen, es sei denn Vorhaben werden außerhalb der Privilegierung des § 35 BauGB und als Projekte für die Umsetzung geplant.<br><br>**„Windhundrennen“ aufgrund nur weniger verfügbarer Flächen?**<br>Als eine Analogie mit eventuellen rechtlichen Implikationen, die aus einem benachbarten Rechtsgebiet bekannt sind, könnten sich angesichts der durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB definierten Zonen und/oder durch bauleitplanerische Festsetzungen sogenannte „Windhundrennen“ abzeichnen. Ob sich für die Planung von FF-SA ähnlich relevante Implikationen ergeben könnten wie im Einzelhandelsrecht, wäre gegebenenfalls zu berücksichtigen.<br>Die Stadt Remscheid regt unter diesem Gesichtspunkt eine – eventuell dem Regionalplanverfahren zeitlich nachfolgende – Klärung für die Handhabung an, sofern dieses Thema relevant wird. | | den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 hinreichend dargelegt und bedürfen nach hiesiger Einschätzung keiner weiteren Ergänzungen im RPD. Wie in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 ausgeführt, „*Es ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig, wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist*.“ Dies gilt auch für das Zusammenwirken von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b privilegierten FF-SA auf die (Bauleit-)Planung für weitere (neue kleine) FF-SA. **Der Forderung** nach einer pauschalen Klarstellung in den Erläuterungen **kann** daher **nicht gefolgt werden.** Zu den Faktoren, welche bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von FF-SA in den Blick zu nehmen sind, wird auf die Ausführungen im LEP NRW in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 verwiesen.<br><br>**Die Ausführungen** zum Thema Vorstrukturierung u. Einfluss auf Baugenehmigungsverfahren **werden zur Kenntnis genommen**. Hierzu ist festzustellen, dass durch die 17. Änderung des RPD keine Vorstrukturierung (bestimmter Flächenstrukturen) in Bezug auf Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB erfolgt. Auch Grundsatz G2 ist ausschließlich an die kommunale Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-SA (siehe hierzu auch die obenstehenden Ausführungen) adressiert. Der **Forderung nach einer Klarstellung** zur Einwirkung auf Bauanträge **wird** daher **nicht gefolgt**.<br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G3 bzw. „Bauleitplanungen für Eingrünungen“ **werden zur Kenntnis genommen.** Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass nicht das Baugenehmigungsverfahren Adressat der geplanten textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD ist, sondern ausschließlich die Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-SA (s.o. stehende Ausführungen). |

| | V-1107-2024-02-15<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 227276/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **Implikationen des § 2 EEG 2023 noch nicht abschließend geklärt**<br>Die Frage, mit welcher Wirkung § 2 EEG 2023 in benachbartes Fachrecht hineinregulieren darf, indem „die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“, ist noch nicht abschließend geklärt.<br>Da dies durch die Regionalplanung mangels neuer Gerichtsurteile derzeit nur bedingt gewertet werden kann, wäre vor einem Feststellungsbeschluss auch eine abwartende Haltung bis zum Vorhandensein von neuer Klarheit auf bundesrechtlicher Ebene eine Option, sodass ein rechtlich bindender neuer Zustand abgewartet wird. Gegebenenfalls wäre eine inhaltliche Weiterentwicklung und erneute Offenlage vor dem Inkrafttreten der 17. Regionalplanänderung möglich.<br><br>**Hinweis zur Erläuterung 1**<br>In der Erläuterung 1 ist ein entstandener grammatikalischer Fehler vorhanden, was „standörtlich“ betrifft.<br><br>**Auflösung von Nutzungskonflikten durch aktive Organisation von Mehrfachnutzungen**<br>In der Erläuterung 2 wird benannt, dass bei „der Standortsuche für FF-SA (…) bestehende und geplante Trassen für ober- und unterirdische Energiefernleitungen berücksichtigt und möglichst ausgespart werden (sollen, A. d. V.), um erforderliche Erweiterungen oder Neubauten zu ermöglichen.“ Die Stadt Remscheid regt an, diese Darstellung zurückzunehmen oder aber mit einer Abwägung zu hinterlegen. Wie vorab korrekt benannt, lastet in der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf ein hoher Nutzungsdruck auf dem Freiraum. Aus diesem Grund sollten, insbesondere, wenn bereits eine Vorbelastung vorhanden ist, funktional kompatible Mehrfachnutzungen ermöglicht werden, auch wenn hierdurch ein weiterer baukonstruktiver Abstimmungsbedarf entsteht. | | **Die Ausführungen** zum Aspekt „Windhunderennen“ **werden hier nur zur Kenntnis genommen.** Die in der Stellungnahme angesprochene Thematik „Windhunderennen“ zwischen Anträgen und Genehmigungen für privilegierte FF-SA nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB und eine bauleitplanerische Festsetzung für FF-SA kann auch nach hiesiger Einschätzung eine gewisse Relevanz bekommen. Ein solches Windhunderennen scheint der Bundesgesetzgeber bei der Aufnahme von FF-SA als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich in den § 35 Abs. 1 BauGB, mit Blick auf das Erfordernis einer zügigen Energiewende bewusst ein Stück weit intendiert zu haben. Ein sogenanntes Windhunderennen kann nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde nur durch die Kommunen und durch die zügige Aufstellung von Bebauungsplänen vermieden bzw. „gewonnen“ werden. Der Regionalplanung kommt bei dieser bauplanungsrechtlichen Thematik keine aktive Rolle zu.<br><br>**Die Ausführungen** zu den Implikationen des § 2 EEG 2023 in benachbartes Fachrecht **werden zur Kenntnis genommen.** Die in der Stellungnahme genannte Option, mit dem Feststellungsbeschluss für die 17. Änderung des RPD solange abzuwarten, bis die Auswirkungen des § 2 EEG auf benachbartes Fachrecht gerichtlich geklärt ist, wird von der Regionalplanungsbehörde mit Blick auf die Dringlichkeit der Energiewende nicht als zielführend erachtet. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungserfordernisse in Kapitel 5.5.2 abzeichnen, so können diese gegebenenfalls im Rahmen späterer Regionalplanänderungen umgesetzt werden. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** |

| | V-1107-2024-02-15<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 227276/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Konkret sollten FF-SA unter bzw. bei vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ohne Sachverhaltsklärung vor Ort nicht ausgeschlossen werden. Das ist auch deshalb sinnvoll, da in diesen Flächen Siedlungsentwicklungen vielfach bzw. in der Regel nicht vorgesehen sind.<br>Noch einmal auf den Punkt gebracht scheint es die eigentliche Herausforderung zu sein, in einer der am dichtesten besiedelten Planungsräume Deutschlands dennoch und zusätzlich auch neue FF-SA einzuplanen.<br>Mehrfachnutzungen sind die logische Schlussfolgerung dieser Betrachtung.<br>Diese erfordern ineinandergreifendes Fachrecht, Verfügungen und Leitlinien für abgestimmte Vorhaben in derselben Fläche oder angrenzend/eng benachbart. Hieraus ergäbe sich ein zusätzlicher ökonomischer Nutzen an Stelle einer standardmäßigen „Entweder-Oder-Entscheidung“, die zur Verknappung des danach noch verfügbaren Flächenangebotes beiträgt.<br><br>**Im gesamten Planungsraum geltende, spezielle Regelungen zu fachrechtlichen Abständen etablieren**<br>Die Stadt Remscheid weist auf ihre Stellungnahme vom 20.10.2023 und die dazu beigefügte Handreichung des Fernstraßenbundesamtes vom 31.01.2023 hin. Es ist bedeutsam, dass für FF-SA-Vorhaben in fachrechtlichen Abstands- bzw. Anbauverbotszonen insbesondere des Straßen- und Eisenbahnrechts ein standardmäßig berechenbares, erleichtertes und mit Genehmigungsinstitutionen abgestimmtes Vorgehen möglich ist.<br>Ansonsten drohen in diesen Flächen zum Beispiel für Investorinnen und Investoren unkalkulierbare Verzögerungen bzw. Hinderungsgründe. Die Stadt Remscheid regt an, entsprechende Klärungen oder zu beachtende Unterlagen in den Erläuterungen der 17. Regionalplanänderung zu benennen, sodass nicht jeder FF-SA-Sachverhalt als Konflikt einzeln neu gelöst werden muss.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | **Der Hinweis** bzgl. eines grammatikalischen Fehlers in der Erläuterung 1 **wird zur Kenntnis genommen und entsprechend korrigiert.**<br><br>**Die Anregung** der Stadt Remscheid zu den Ausführungen in der Erläuterung 2 **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung** die Darstellung zurück zu nehmen **wird nicht gefolgt.**<br>Zum einen beziehen sich die angesprochenen Erläuterungen auf den dritten Spiegelstich des Grundsatzes G1 und dienen der Bestimmbarkeit der dortigen Formulierung. Eine Rücknahme würde dazu führen, dass offenbliebe, was mit der Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Energienetze vom Plangeber gemeint ist. Zum anderen bezieht sich die Erläuterung auf einen Grundsatz, welcher von den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung für nicht privilegierte und raumbedeutsame FF-SA zu berücksichtigen ist. D.h., über den tatsächlichen Umgang mit diesem Belang können die Kommunen im Rahmen der Abwägung selbst entscheiden. Wenn sich also im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abzeichnet, dass FF-SA und Energiefernleitungen vereinbar sind, so können die Kommunen die auch vom Regionalrat als Plangeber der 17. Änderung des RPD ausdrücklich gewünschte Mehrfachnutzung ermöglichen. Selbst wenn diese beiden Nutzungen nicht vereinbar wären, könnte sich die Kommune im Rahmen der Abwägung begründet anders entscheiden.<br><br>**Die Anregung** der Stadt Remscheid auf fachrechtliche Abstanderfordernisse in den Erläuterungen hinzuweisen **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt**. |

| | **V-1107-2024-02-15**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Remscheid**<br>Dokument 227276/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | | | Dem Verzicht auf die Benennung der fachrechtlichen Abstandserfordernisse in die Erläuterungen des Kapitels 5.5.2 liegt zu Grunde, dass fachrechtliche Abstandserfordernisse ohne das Zutun der Regionalplanungsbehörde oder des Regionalrats als Träger der Regionalplanung geändert werden können, was wiederum zu entsprechenden Verwirrungen bzw. Anpassungserfordernissen führen würde. Um dies zu verhindern werden im RPD Verweise auf fachrechtliche Vorgaben möglichst vermieden.<br>Bezüglich des Aspektes einer Erleichterung für die Genehmigungsinstitutionen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 5.5.2 an die kommunale Bauleitplanung und nicht die Genehmigungsbehörden adressiert sind. Das Erfordernis der Prüfung, ob anderer Ziele und Grundsätze des RPD als öffentliche Belange betroffen sind, bleibt im Rahmen von Genehmigungsverfahren hiervon unberührt. |

| | **V-1108-2024-02-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Solingen**<br>Dokument 257833/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted]<br>ich bedanke mich für die Übersendung der Informationen zur Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.<br>Die nachfolgende Stellungnahme der Stadt Solingen erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungswesen, der am 14.03.2024 stattfindet.<br>Grundsätzlich begrüßt die Stadt Solingen die Bestrebungen des Landes und nun der Bezirksregierung Düsseldorf, durch die Anpassung der Raumordnungspläne die FF-SA in einem größeren Umfang für die kommunale Bauleitplanung zu ermöglichen als bisher abbildbar. Die Stadtverwaltung ist auch aktiv | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1108-2024-02-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Solingen**<br>Dokument 257833/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | in der Erarbeitung eines grundsätzlichen Konzepts, welches sich mit der Prüfung geeigneter Flächen für FF-SA befasst.<br>Es ist jedoch festzustellen, dass durch die getroffenen Formulierungen in den Grundsätzen 1-4 in der 17. Änderung des RPD aus hiesiger Sicht zu stark in die kommunale Planungshoheit eingegriffen wird, indem auf Ebene des Regionalplans zu konkrete Vorgaben für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung formuliert werden, die in ihrer Verbindlichkeit nicht verhältnismäßig scheinen und in Zeiten von knappen Ressourcen zudem einen nicht abbildbaren Aufwand für die Verwaltungen darstellen.<br>Hier besteht die Erwartungshaltung, dass diese Punkte entsprechend angepasst werden.<br>Konkretisierend und/oder erläuternd zu den einzelnen Grundsätzen:<br><br>Zu Grundsatz 1:<br>Es ist nachvollziehbar und wichtig, dass die Errichtung von FF-SA an konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt.<br>Die in dem Grundsatz formulierten Belange, die insbesondere berücksichtigt werden sollen, sind in der Verbindlichkeit dabei allerdings zu weit gegriffen. Es ist erkennbar, dass die genannten Belange erhebliche Voruntersuchungen auf konzeptioneller Basis erfordern, die weit über das hinausgehen, was die Vielzahl der Städte und Gemeinden erarbeitet oder bereits in die politischen Gremien eingebracht hat. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion sind für eine Planungsbehörde in der Form fachlich und sachlich nicht darstellbar.<br>Die Belange des Arten- und Naturschutzes zu prüfen ist grundsätzlich sinnvoll und schlichtweg gesetzlich bereits für den Artenschutz über den § 44 BNatSchG geregelt, allerdings im Sinne einer gesamtstädtischen Konzeption entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung, bei der eine Vielzahl an großflächigen Prüfarealen im Außenbereich liegen, nicht in dieser Detailstufe darstellbar. Hier bedarf es konkreter Vorhaben und keiner großflächigen Überprüfung, wie sie aber nur auf Ebene des Flächennutzungsplans stattfinden kann. | | **Die Bedenken** zum Thema Planungshoheit der Kommunen **werden zur Kenntnis genommen.** Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich nicht um unzulässige Eingriffe in die kommunale Planungshoheit handelt. Sie sind verhältnismäßig. **Den Bedenken wird insoweit nicht gefolgt.**<br><br>**Der Forderung** die Formulierung in den Grundsätzen 1-4 anzupassen **wird daher nicht gefolgt.** Bei den geplanten Festlegungen handelt es sich zudem um Grundsätze, die in Bauleitplanverfahren für FF-SA zu berücksichtigen sind, welche im Rahmen der Abwägung jedoch grundsätzlich überwindbar sind. Auch der Aufwand, sich mit den geplanten Grundsätzen 1-4 in Kapitel 5.5.2 des RPD im Rahmen der Bauleitplanung abwägend auseinanderzusetzen, ist nach hiesiger Einschätzung nicht unverhältnismäßig.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G1 **werden zur Kenntnis genommen**. Hierzu ist festzustellen, dass Grundsatz G1 lediglich vorgibt, dass die dort genannten Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Es finden sich hier keine Ausführungen hinsichtlich einer erforderlichen Prüftiefe. Wie in der Stellungnahme dargestellt, werden einige Belange, wie z.B. der Artenschutz, aber auch bereits aufgrund von fachrechtlichen Vorgaben bei der Bauleitplanung betrachtet. Diese Grundlagen können dann bei der Abwägung des Grundsatzes herangezogen werden. Zu anderen Belangen, wie die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion oder der erforderliche Raumbedarf für den Ausbau der Energienetze, |

| | V-1108-2024-02-20<br>**Oberbürgermeister der Stadt Solingen**<br>Dokument 257833/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Den erforderlichen Raumbedarf für den Ausbau der Energienetze darzustellen, liegt nicht innerhalb des kommunalen Planungsspektrums. Daher kann hier nur auf bestehende Planungswerke (nachrichtliche Darstellung) zurückgegriffen werden.<br><br>Zu Grundsatz 2:<br>Keine weiteren Ausführungen.<br><br>Zu Grundsatz 3:<br>Grundsatz 3 definiert, dass in Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung vorgesehen werden sollen.<br>In welchem Ausmaß und auf welcher rechtlichen Basis auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung solche Darstellungen vorgenommen werden sollen, erschließt sich aus gemeindlicher Sicht nicht. Es wäre sinnvoll, diesen Sachverhalt, wenn er überhaupt auf Ebene des Regionalplans zu behandeln ist, auf die verbindliche Bauleitplanung zu beschränken, in welcher auch flächengenauere Bereiche verbindlich untersucht und festgesetzt werden können. In der Praxis wird sich zudem die Frage stellen, wie eine ganzjährig wirkende, effektive Eingrünung stattfinden soll, die ins Landschaftsbild passt, zeitgleich aber keine negativen Einflüsse auf die Nutzung der FF-SA, beispielsweise in Sachen Beschattung, hat. Es bleibt zu erwähnen, dass durch solche Vorgaben der Flächenverbrauch, der mit den einzelnen FF-SA einhergeht und sich wohlmöglich negativ auf andere Faktoren auswirkt, erheblich vergrößert wird.<br><br>Zu Grundsatz 4:<br>Der Planungsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf ist weitestgehend geprägt von urbanen Strukturen mit einer entsprechenden Flächenknappheit und einem hohen Bedarf an wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen innerhalb des Siedlungsraums. Für Städte und Gemeinden wie die Stadt Solingen, die ein ausgewiesenes Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt sind, aber zeitgleich auch einen hohen Bedarf an gewerblichen Flächen haben, | | können im Rahmen der in den Erläuterungen angeregten Solarenergiepotentialstudie oder eines gesamträumlichen Solarenergiekonzeptes Betrachtungen erfolgen. Im Falle einer anlassbezogenen Bauleitplanung der Kommune können im Rahmen des erforderlichen Beteiligungsverfahrens bei den entsprechenden Fachstellen (Landwirtschaftskammer, Leitungsträger) optional weitere Grundlagendaten erhoben/abgefragt werden. Zumindest in der zweiten Fallkonstellation ist der zusätzliche Aufwand nach hiesiger Einschätzung überschaubar, selbst wenn man sich für eine detaillierte Betrachtung entscheidet.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G3 **werden zur Kenntnis genommen.** Hierzu erfolgt der Hinweis, dass der Grundsatz G3 an die Bauleitplanung allgemein, die Vorbereitende wie auch die Verbindliche, adressiert ist. In der Praxis werden Eingrünungsmaßnahmen maßstabsbedingt in der Regel auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Gleichwohl bietet der nicht abschließende Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB die rechtliche Basis, auf der Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit entsprechende Maßnahmen auch bereits im Flächennutzungsplan (FNP) darstellen können.<br>Ob, inwieweit und auf welcher Ebene sowie in welchem Umfang Kommunen die bauleitplanerische Umsetzung vornehmen, liegt in ihrer kommunalen Planungshoheit. Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte (ganzjährig Wirkung, Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, etc.) können hierbei im Rahmen der Abwägung Eingang finden. Es wird auch nicht gefordert, dass Eingrünungen – die übrigens auch als Rückzugs- und Wanderungskorridor für Arten dienen sollen - ganzjährig wirken. |

| | **V-1108-2024-02-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Solingen**<br>Dokument 257833/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | sollte die Priorität innerhalb des bereits bebauten Siedlungsraums bei den Hauptnutzungen wie Wohnen und Gewerbe liegen. Es ist die Aufgabe der der kommunalen Planung zwischen den jeweiligen Nutzungen abzuwägen. Es sollte also den Städten überlassen bleiben, wie sie mit dieser Herausforderung umgehen. Ein regelndes Eingreifen der übergeordneten Planungsebene scheint aus Sicht der Stadt Solingen nicht erforderlich.<br>Durch die zum 01.01.2024 in Kraft getreten Anpassungen der Landesbauordnung NRW sind bereits weitreichende Vorgaben zu (Freiflächen)-Photovoltaikanlagen auf den jeweiligen Baugrundstücken gesetzlich implementiert worden und es bedarf keiner weiteren Regelung.<br><br>Aus Sicht Naturschutz, Stadtklima, Grün- und Umweltplanung folgende weitere Anregungen / Bedenken:<br>In den textlichen Änderungen des Regionalplans wird auf den Arten- und Naturschutz vor allem vor dem Hintergrund der Generierung von Ökopunkten eingegangen.<br>Vor der Frage nach der Kompensation sind aber zunächst die Belange des Gebiets- und Artenschutzes entscheidend und müssen entsprechend abgewogen werden. Dies sollte auch irrt Textteil Berücksichtigung finden. Gemäß den Regelungen der §§ 13-16 BNatSchG müssen darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von eventuellen Eingriffen durch den Bau von FF-SA geprüft werden.<br>Entgegen der Ausführungen dürfen nicht primär Flächen mit niedrigen Bodenwerten oder anderweitig landwirtschaftlich unattraktive Flächen (Brachflächen, steile Flächen, Trockenrasen, Nasswiesen etc.) in den Fokus der Bebauung mit FF-SA geraten, sondern gerade diese Flächen vor dem Hintergrund ihrer häufig hohen ökologischen Wertigkeit bewertet und entsprechend geschützt werden. Es sollten zunächst die Möglichkeiten von Agri-PV-Anlagen eingehend geprüft werden und diese z.B. im Bereich der Sonderkulturen als Klimaanpassungsmaßnahme eingesetzt werden (Schutz vor hoher Verdunstung und | | **Die Ausführungen** zu Grundsatz G4 **werden zur Kenntnis genommen**.<br><br>**Die Ausführungen** aus Sicht Naturschutz, Stadtklima, Grün- und Umweltplanung **werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-1108-2024-02-20**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Solingen**<br>Dokument 257833/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Witterungseinflüssen). Darüber hinaus muss auch Beachtung finden, dass Flächen zum Kaltluftaustausch und Kaltluftentstehungsgebiete durch Anlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-1110-2024-02-23**<br>**Landrat des Kreises Kleve**<br>Dokument 282685/2024<br>Dokument 288210/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Nachgang zu unserer schriftlichen Stellungnahme aus der letzten Woche kann ich mitteilen, dass der zuständige Fachausschuss diesem gestern beigetreten ist und einstimmig verabschiedet hat. Zur erleichterten Verarbeitung übersende ich den Text nochmal in dieser Mail:<br><br>Zur geplanten 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) wird vom Kreis Kleve zu den textlichen Änderungen nachfolgende Stellungnahme abgegeben:<br><br><u>Allgemeine Anmerkungen:</u><br>Der Kreis Kleve ist der flächenmäßig größte Kreis im Regierungsbezirk Düsseldorf und übernimmt daher eine wichtige Rolle beim Ausbau von erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk. Mit den 16 Kommunen im Kreis ist man sich dieser Verantwortung hin zum weiteren Ausbau bewusst.<br><br>Im Einzelnen wird wie folgt vorgetragen:<br><br>*<u>Grundsatz G1</u>* | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1110-2024-02-23**<br>**Landrat des Kreises Kleve**<br>Dokument 282685/2024<br>Dokument 288210/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | *In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:*<br>• *Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion,*<br>• *Belange des Arten- und Naturschutzes,*<br>• *Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze.* | | |
| | **Anmerkung**<br>Der Grundsatz ist auf raumbedeutsame FF-SA ausgerichtet. Die Vorgaben sollten im gleichen Maße auch für nicht raumbedeutsame FF-SA gelten. Daher wird empfohlen die Begrenzung auf raumbedeutsame Anlagen aufzuheben. Insbesondere weil die drei weiteren Grundsätze auch allgemeingültig für alle FF-SA ausgelegt sind.<br>Der Kreis Kleve ist ein landwirtschaftlich geprägter Kreis. Insbesondere im nördlichen Kreisgebiet ist auf den hohen Anteil an Böden mit einer mittleren Bodenwertzahl größer 55 hinzuweisen.<br>In der Erläuterung zum ersten Unterpunkt wird erklärt, dass in der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft sowie die Bodengüte berücksichtigt werden sollen.<br>Diese Erläuterung ist sehr allgemein gehalten und lässt viel Spielraum für eine Auslegung zu. Hier sollte eine vertiefende Erläuterung vorgenommen werden, um die zusätzliche Auslegung gegenüber den Regelungen aus dem LEP zu verdeutlichen.<br>Bezüglich des zweiten Unterpunktes wird in den Erläuterungen insbesondere auf die Errichtung von Biotop-PV- bzw. Biodiversitäts-PV-Anlagen verwiesen. | | **Der Anregung,** dass der Grundsatz G1 im gleichen Maße auch für nicht raumbedeutsame FF-SA gelten sollte, **wird nicht gefolgt.**<br>Die Steuerung nicht raumbedeutsamer Planungen und Maßnahme entzieht sich der Regelungskompetenz der Raumordnung (Regionalplanung) (vgl. § 1 Abs. ROG). Durch die explizite Nennung der Raumbedeutsamkeit in Grundsatz G1 wird dies zum Ausdruck gebracht. Da der Verzicht auf diese Ausführung in den Grundsätzen G2-4 offensichtlich zu Missverständnissen führt, erfolgt hierzu eine klarstellende Ergänzung in den Erläuterungen.<br><br>**Der Anregung,** die Erläuterungen zu Grundsatz G1 in Bezug auf die Belange der Landwirtschaft und die Bodengüte zu vertiefen, **wird nicht gefolgt.**<br>Die Formulierung der Belange der Landwirtschaft wurden bewusst offen formuliert, da hier ggf. sehr verschiedene Konstellationen relevant sein können und zudem die kommunalen |

| | **V-1110-2024-02-23**<br>**Landrat des Kreises Kleve**<br>Dokument 282685/2024<br>Dokument 288210/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Dem Ansatz, den notwendigen Ausgleich innerhalb der in Anspruch genommenen Fläche vorzunehmen, wird zugestimmt. Nicht geteilt wird der Aspekt größerer Reihenabstände, da dieser zum weiteren Flächenverbrauch beiträgt.<br>Im dritten Absatz der Erläuterung wird erklärt, dass bei der Planung von Standorten von FF-SA im unbelasteten Freiraum auch geprüft werden soll, ob Dachflächen und versiegelte Flächen (insbesondere Parkplatzflächen) innerhalb der bestehenden Bebauung sowie vorbelastete Flächen, wie Brachflächen, Randbereiche von Infrastrukturen, Aufschüttungen und Verfüllungen für FF-SA vorrangig genutzt werden können.<br>Warum wird dies nicht als weiterer Grundsatz aufgenommen oder sogar als Ziel formuliert? Vor dem Hintergrund der gewünschten Flächenverbrauchsziele sollte der Fokus vorrangig auf versiegelte Flächen gelegt werden, bevor in den Freiraum weiter eingegriffen wird.<br><br><u>*Grundsatz G2*</u><br>*Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden.*<br><br>**Anmerkung**<br>Grundsätzlich wird die Vorgabe zur Unterstützung des Biotopverbundes begrüßt, jedoch sollte darauf geachtet werden, dass durch die eingerichteten Korridore nicht direkte Leitlinien auf Hauptverkehrswege geschaffen werden. Dabei sollte auf Umzäunungen gänzlich verzichtet werden und nur im Falle einer landwirtschaftlichen Beweidung die ohnehin ortsübliche Einzäunung erlaubt sein, die sich an der jeweiligen Tierart orientiert.<br><br><u>*Grundsatz G3*</u><br>*In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden.* | | Planungsmöglichkeiten dem Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung entsprechend nicht zu sehr eingeschränkt werden sollen. Die Formulierung als Grundsatz lässt diese Offenheit zu. Die Kommunen müssen in der Abwägung die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion berücksichtigen, d.h. sich abwägend damit auseinandersetzen. Die Nennung der Bodengüte, als einen Indikator für evtl. Auswirkungen auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in den Erläuterungen zu Grundsatz G1, ist als Beispiel zu verstehen. In dem Kontext ist anzumerken, dass Grundsätze der Raumordnung nicht abschließend bestimmt oder bestimmbar sein müssen.<br><br>**Der Anregung** zu einem weiteren Grundsatz bzw. eines Ziels zur vorrangigen Nutzung vorbelasteter Flächen **wird nicht gefolgt.**<br>Der geplante Grundsatz G1 gibt vor, dass Bauleitplanungen für FF-SA möglichst auf raumverträglichen und konfliktarmen Standorten erfolgen soll. Hierzu sollen, wie in den Erläuterungen zu dem geplanten Grundsatz G1 sowie in Kapitel 2 der Begründung dieser Änderung des RPD (vgl. Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage) dargelegt, zunächst die Potentiale innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs (z.B. Dachflächen und versiegelte Flächen (insbesondere Parkplatzflächen) in den Blick genommen werden sollen.<br>Als ergänzende Erläuterung zur Formulierung des Grundsatzes G1 ist dies zulässig und nach hiesiger Auffassung auch sachgerecht. Als eigenständiger Grundsatz ist dies jedoch abzulehnen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde fällt solch eine Festlegung zur Bauleitplanung innerhalb des (bebauten) Siedlungsbereichs in den Rechtsbereich des Bodenrechts und damit in die kommunale Zuständigkeit. |

| | V-1110-2024-02-23<br>**Landrat des Kreises Kleve**<br>Dokument 282685/2024<br>Dokument 288210/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **Anmerkung**<br>Durch eine umgebungsangepasste Eingrünung lässt sich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zumindest reduzieren. Bei Agri-PV-SA sollte je nach Anlagenart eine differenzierte Prüfung vorgesehen werden.<br><br>*Grundsatz G4*<br>*Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden.*<br><br>**Anmerkung**<br>Die Beschränkung auf Flächen, die einen nicht weiter bebaubaren Zuschnitt haben oder deren Größe für die Ansiedlung von Wohnungen und Gewerbe nicht mehr ausreichend ist, verdeutlicht, dass keine größeren Freiflächen allein für FF-SA im Siedlungsraum genutzt werden sollen; diese Darstellung wird begrüßt.<br><br>Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.<br>Freundliche Grüße | | Unabhängig davon wäre ein solcher Grundsatz aber aus den nachstehenden Gründen ohnehin nicht sinnvoll.<br>Der Ausbau der Solarenergienutzung dient dem zeitlich drängenden globalen Klimaschutz, der Erreichung der bundesweiten Energiewende (vgl. Ausbaupfade im EEG) sowie der regionalökonomischen Entwicklung. Insoweit ist es nicht per se sinnvoll, auf gute Standorte für FF-SA im Freiraum zu verzichten, weil es lokal auch noch Potenziale im Siedlungsraum gibt. Denn es geht hier nicht um eine lokal quantitativ gedeckelte Entwicklung zur lokalen Eigenversorgung mit Strom (vgl. auch § 2 EEG). Zudem gilt es im Blick zu behalten, dass man versiegelte oder vorbelastete Flächen sowie ehemalige Gewerbe- und Industriestandorte zwar auch für FF-SA nutzen kann, aber oftmals wird eine Nutzung für Arbeits- und Wohnnutzungen sinnvoller sein – auch im Sinne einer energiesparenden und per ÖPNV gut erschließbaren Siedlungsstruktur. Es wäre gerade mit Blick auf eine umweltverträgliche Raumentwicklung ungünstig, wenn z.B. neue Gewerbeflächen im bisher unverbauten Freiraum gesucht werden müssen, weil man gewerblich nutzbare Brachflächen mit FF-SA nutzt.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G2 **werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fach-/Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G3 **werden zur Kenntnis genommen.** Die Entscheidung über die Art der FF-SA ist Be- |

| | **V-1110-2024-02-23**<br>**Landrat des Kreises Kleve**<br>Dokument 282685/2024<br>Dokument 288210/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | | | standteil möglicher nachfolgender Fach-/Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen zur differenzierten Prüfung müssten dort neu vorgetragen werden.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G4 **werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1120-2024-03-27**<br>**Gemeinde Kranenburg**<br>Dokument 385312/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>sehr geehrte Damen und Herren,<br>haben Sie vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Änderungsverfahren.<br>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass zu dem beabsichtigten Verfahren grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Inhaltlich werden die Änderungen im Sinne eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien begrüßt.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1130-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Mettmann**<br>Dokument 257757/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf**<br><br>Die Öffnung des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) wird im Hinblick auf den Klimawandel grundsätzlich begrüßt. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1130-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Mettmann**<br>Dokument 257757/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die geplante 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) öffnet den Freiraum für FFSA jedoch so undifferenziert und weiträumig, dass die Steuerungsfunktionen über weite Strecken aufgegeben werden. Insbesondere die großzügige Öffnung der FFSA-Kulisse durch weiträumige Korridore entlang von Landesstraßen und „allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen" wird voraussichtlich zu Problemen führen. Dies zeigt sich gerade im dichtbesiedelten bzw. infrastrukturell dicht erschlossenen Kreis Mettmann. Aufgrund des dichten Straßennetzes wird hier der ganz überwiegende Teil des Freiraums mit FFSA überplanbar.<br><br>Vor diesem Hintergrund wird die geplante 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) begrüßt. Durch die geplanten vier Grundsätze wird, zur Vermeidung einer Fehlverortung von FFSA auf schutzwürdigen Flächen, steuernd eingegriffen. Es wird insbesondere begrüßt, dass durch die geplanten Regelungen ein Fokus auf den Schutz der Landwirtschaft sowie auf den Natur- und Artenschutz gelegt wird.<br><br>Im Folgenden die Stellungnahme des Kreises Mettmann zu den einzelnen Grundsätzen:<br><br>Entwurf RPD Kapitel 5-5-2 Freiflächen-Solarenergieanlagen<br><br>Stellungnahme des Kreises Mettmann | | |

| | **V-1130-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Mettmann**<br>Dokument 257757/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Grundsatz 1:<br>In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:<br>• Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion,<br>• Belange des Arten- und Naturschutzes,<br>• Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze. | Die geplante Regelung wird begrüßt.<br>Insbesondere die in den Erläuterungen zu diesem Ziel gemachte Anregung zur Erstellung einer Solarenergiepotenzialstudie bzw. eines gesamträumlichen Solarenergiekonzepts durch die Kommunen wird befürwortet.<br>Nur mit einer gesamträumlichen Betrachtung und einer umfassenden Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Freiraums, beispielsweise über die konkrete Qualifikation landwirtschaftlicher Produktionsflächen oder die konkrete Identifikation der vielfältigen Funktionen des Freiraums, insb. wertvoller Naturräume, können die konfliktärmsten Räume einer Kommune für die Nutzung Erneuerbarer Energien in der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf gefunden werden. | |

| | V-1130-2024-02-26<br>**Landrat des Kreises Mettmann**<br>Dokument 257757/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Grundsatz 2:<br>Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden. | Die geplante Regelung wird begrüßt.<br>Die angesprochenen Korridore können dabei, wie aus den Erläuterungen zu diesem Ziel ersichtlich, nicht nur dem Erhalt der Wanderungskorridore von Großsäugern dienen, sondern auch der Freizeit- und Erholungsnutzung (Wegeverbindungen) der Bevölkerung sowie dem Schutz des Landschaftsbilds. | |
| | Grundsatz 3:<br>In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden. | Die geplante Regelung wird begrüßt, da diese Regelung insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes Rechnung trägt. | |
| | Grundsatz 4:<br>Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden. | Die geplante Regelung wird begrüßt, da so vorrangige Ansprüche an den Siedlungsraum nicht unterlaufen werden. Die Ermöglichung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sollte durch FF-SA nicht erheblich beeinträchtigt werden können. | |
| | **Aus diesem Grund werden keine Bedenken oder Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf von Seiten der Kreisverwaltung Mettmann erhoben.** | | |

| | **V-1137-2024-02-26**<br>**Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein**<br>Dokument 276009/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Datum vom 19. Januar 2024 haben Sie die Stadt Monheim am Rhein über die o.g. Planung informiert und um eine Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gebeten.<br>Die Stadt Monheim am Rhein begrüßt die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Düsseldorf hinsichtlich der Festlegungen zu Solarenergieanlagen. Das zentrale Ziel dieser Änderung, die raumordnerischen Voraussetzungen für die vollständige Ausnutzung der EEG-Ausschreibungskulisse zu schaffen, wird im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende befürwortet. Mit Blick auf die deutliche Erweiterung der Flächenkulisse entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen ist es für die Stadt Monheim am Rhein interessant, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten für die planerische Steuerung von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SEA) in Anspruch zu nehmen. Stadteigene Planungen und Maßnahmen für FF-SEA befinden sich aktuell noch nicht im Verfahren, sind aber geplant, sodass lediglich grundsätzliche Aussagen über standortbezogene Auswirkungen durch die Regionalplanänderung gegeben werden. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |
| | Der Grundsatz G1 wird insofern begrüßt, als dass er die kommunale Bauleitplanung als wichtiges Sicherungsinstrument zur Schaffung von FF-SEA hervorhebt. Wie schon in der Begründung zu Grundsatz G1 dargestellt, wird es bei der Identifizierung von konfliktarmen und raumverträglichen Standorten eine Vielzahl an abwägungsrelevanten Standortfaktoren geben. Dies darf im Umkehrschluss nicht dazu führen, dass die grundsätzliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB verloren geht. Kreisangehörige Kommunen, welche bei der Bewertung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich auf die Zustimmung des Kreises angewiesen sind, dürfen durch eine Fehlauslegung der nun bestimmten Grundsätze nicht in ihrer Planungshoheit eingeschränkt werden. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass durch den Grundsatz G1 die privilegierte Flächenkulisse für FF-SEA nicht eingeschränkt wird! | | **Der Anregung** zur Klarstellung, dass Grundsatz G1 keine Einschränkung der privilegierten Flächenkulisse nach sich zieht, **wird gefolgt.** Die Erläuterungen der Festlegungen in Kapitel 5.5.2 werden um eine entsprechende Klarstellung ergänzt, dass die Festlegungen explizit an die kommunale Bauleitplanung adressiert sind und sich ausschließlich auf raumbedeutsame FF-SA beziehen. Sie gelten damit nicht für nach § 35 BauGB privilegierte FF-SA. |

| | V-1137-2024-02-26<br>**Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein**<br>Dokument 276009/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Über ein Solarenergiekonzept wird aufgezeigt werden müssen, wo und in welchem Umfang über die grundsätzlich privilegierte Flächenkulisse hinaus sich diese konfliktarmen und raumverträglichen Standorte im hochverdichteten und intensiv genutzten Stadtgebiet finden lassen.<br>Die unter Grundsatz G2 aufgeführten freizuhaltenden Korridore und das Vermeiden von bandartigen Strukturen sind im Hinblick auf Artenwanderung und Erhalt des Landschaftsbildes grundsätzlich zu befürworten. Im Hinblick auf das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, bei dem sich die in Frage kommenden Flächen voraussichtlich wesentlich auf die langgezogenen Freiflächen im Umfeld von Infrastrukturtrassen wie der A59 beschränken, könnten solche 50 m breiten Korridore allerdings nennenswerten Flächenanteile ergeben, die nicht für FF-SEA zur Verfügung stehen würden. Da beispielsweise die Autobahn entlang des Stadtgebietes bereits als wesentliche Barriere für Wanderungsbewegungen sorgt, sollten bereits im Grundsatz entsprechende Ausnahmen aufgeführt werden. Der Grundsatz ist deshalb um folgenden Passus zu ergänzen: „Von der Freihaltung der Korridore kann abgesehen werden, wenn durch Autobahnen, Schienenwege oder sonstige bestehende Baugebiete bereits eine Barrierewirkung besteht."<br><br>Grundsatz G3, der besagt, dass in Bauleitplänen die umgebungsangepasste Eingrünung von FFSEA festgesetzt werden soll, ist im Sinne des Landschaftsbildes und der ggf. positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt zu unterstützen. Gleichzeitig sollte erwähnt werden, dass dadurch weitere Anteile der in der Planungsregion Düsseldorf teils sehr hochwertigen Böden nicht für landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen würden. Bei einer umfassenden Eingrünung von sehr großen, bzw. raumbedeutenden FF-SEA können so u.U. erhebliche Flächengrößen entfallen. Dies ist in den Abwägungsprozess auf Ebene des Regionalplans zwingend einzustellen. Weiterhin ist Art und Maß solcher Eingrünungen zumindest in der Begründung näher zu konkretisieren. Der reine Verweis auf die Umgebung ist nicht ausreichend definiert und führt im Weiteren zu Problemen im Genehmigungsverfahren. Dies ist im Sinne einer | | **Der Anregung** den Grundsatz G2 um einen Passus für mögliche Ausnahmen für FF-SA freie Korridore zu ergänzen, **wird nicht gefolgt**. Ziel des Grundsatzes ist es, die bereits bestehenden Barrierewirkungen von Autobahnen und Schienentrassen nicht durch zusätzliche bandartige Strukturen weiter zu verschärfen. Die Korridore dienen nicht nur dem Erhalt von möglichen Wanderungskorridoren, sondern auch der Freizeit- und Erholungsnutzung (Wegeverbindungen) der Bevölkerung sowie dem Schutz des Landschaftsbildes. Hinsichtlich der Wanderung geht es zudem nicht nur um Querungen, sondern auch um Rückzugsräume für Wanderungen parallel zu Verkehrstrassen. Insoweit sind auch Öffnungen entsprechender bewachsener Trennflächen zum Freiraum und Abtrennungen durch Zäune im rückwärtigen Bereich z.B. zu BAB denkbar. Nur weil eine Querung lokal evtl. nicht möglich oder sinnvoll ist, sprechen somit selbst Wanderungsaspekte nicht gegen bewachsene Trennflächen in gewissen Abständen.<br>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Grundsätze generell der Abwägung zugänglich sind. Insofern obliegt es jeder Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, wie diese Regelungen konkret berücksichtigt werden und ob z.B. auch kleinere Korridore oder größerer Abstände zwischen den Korridoren begründet konzipiert werden können. Hierzu wird auch auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Grundsatz G2 verwiesen. |

| | V-1137-2024-02-26<br>**Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein**<br>Dokument 276009/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | grundsätzlichen Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, wie Sie durch die Bundesregierung vorgegebenen wird, zu vermeiden.<br>Wie in den Begründungen zu Grundsatz G4 bereits dargestellt, sind innerhalb des Siedlungsraums Anlagen zur Erzeugung/Gewinnung von Solarenergie auf Dächern oder als Überdachung, z.B. über Parkplätzen, grundsätzlich möglich. Der Grundsatz G4 wird insofern unterstützt, als dass im Siedlungsraum die anderen Siedlungsnutzungen gegenüber Flächen für FF-SEA deutlich überwiegen sollten. Gerade auch im Hinblick auf eine flächenschonende Planung. Für den besiedelten Raum der Stadt Monheim am Rheins lässt sich aufgrund des bereits sehr dicht bebauten und kompakten Siedlungsraumes vermuten, dass es - wenn überhaupt - nur sehr wenige ungenutzte Flächen gibt, die für FF-SEA in Frage kämen. Die durch diesen Grundsatz hervorgerufen Rechtfertigungssituation in potentiell anstehenden Bauleitplanverfahren für FF-SEA führt zu einem in der heutigen Zeit ungewollten planerischen und bürokratischen Aufwand. Es sollte durch den getroffenen Grundsatz sichergestellt werden, dass isolierte Einzelplanungen auch ohne bestehendes gesamträumliches Solaranlagenkonzept möglich werden. Aufgrund der getroffenen Formulierung ist dies nicht möglich, da im Grundsatz der gesamte Siedlungsraum betrachtet werden müsste. Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Planungshoheit ist ein solcher Zwang nicht hinnehmbar. Ein bspw. vorhabenbezogenes Bauleitplanverfahren kann einen potentiellen Investor nicht in eine gesamträumliche Studie zwingen. Dies wird unter Umständen dazu führen, dass eine isolierte Planung nicht mehr wirtschaftlich erscheint und davon abgesehen wird. Dies ist im Sinne des zu bewältigenden Klimawandels nicht hinnehmbar.<br>Informationen im Hinblick auf die Festlegung des erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes können nicht gegeben werden. Als Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial verweise ich auf der Bezirksregierung bereits vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtungen im südöstlichen Gemeindegebiet. | | Mit Verweis auf die Ausführungen zum Landschaftsbild in den Erläuterungen sowie der Begründung zu Grundsatz G3 erachtet die Regionalplanungsbehörde diesen in der gewählten Form als erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Funktion des RPD als Landschaftsrahmenplan. **Der Hinweis**, dass bei raumbedeutsamen FF-SA u.U. erhebliche Flächengrößen für Eingrünungen erforderlich werden, **wird zur Kenntnis genommen.** Ob und in welchem Umfang eine landschaftsgerechte Einbindung im konkreten Einzelfall sinnvoll bzw. erforderlich ist, ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den konkreten Ausgestaltungen etwaiger Anlagen und obliegt der Planungshoheit der Kommunen.<br>Es ist richtig, dass für eventuelle Eingrünungen zusätzliche Flächen benötigt werden. Das Ziel 10.2-15 des LEP NRW gibt allerdings vor, dass raumbedeutsame FF-SA auf hochwertigen Ackerböden nur in Form von Agri-PV errichtet werden dürfen. Ob bei dieser Sonderform von FF-SA, besonders bei der hochaufgeständerten Variante, eine Eingrünung sinnvoll bzw. erforderlich ist, ist im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die DIN SPEC 91434, in der die technischen Vorraussetzungen für Agri-PV-Anlagen geregelt sind, eine Obergrenze für die Flächeninanspruchnahme durch PV-Module vorsieht. Diese liegt bei hochaufgeständerten Modulen bei 10% der Fläche und bei bodennah aufgeständerten Modulen bei 15% der vor dem Bau der PV-Anlage bewirtschafteten Fläche. Die Flächeninanspruchnahme von sehr hochwertigen Böden wird somit bereits durch die LEP-Vorgaben begrenzt.<br><br>**Der Anregung** die Art und das Maß von Eingrünungen in der Begründung näher zu konkretisieren **wird daher nicht gefolgt.** Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte |

| | **V-1137-2024-02-26**<br>**Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein**<br>Dokument 276009/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Ich bitte um weitere Beteiligung im Planverfahren an die Ihnen bekannte Mailadresse [redacted]@monheim.de. Für Rückfragen steht Ihnen Herr [redacted] unter [redacted]@monheim.de oder 02173 / [redacted] zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | (Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, etc.) können hierbei im Rahmen der Abwägung Eingang finden.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G4 **werden hier nur zur Kenntnis genommen.** Gemäß der Erläuterung zu Grundsatz G1 empfiehlt es sich zur Identifizierung der in G1 angesprochenen konfliktarmen und raumverträglichen Standorte eine kommunale Solarenergiestudie oder ein gesamträumliches Solarenergiekonzept zu erstellen. Eine Pflicht im Hinblick auf eine mögliche Alternativenprüfung bei einzeln anstehenden Bauleitplanverfahren besteht hierzu jedoch nicht. Da es sich hier zudem um einen Grundsatz handelt, ist dieser der kommunalen Abwägung zugänglich. Damit führt auch der Grundsatz G4 nicht zu einer „Rechtfertigungssituation“ bzw. zu zusätzlichem planerischen und bürokratischem Aufwand. Ein Zwang zur Erstellung eines gesamträumlichen Solarenergiekonzeptes besteht auch für isolierte Einzelplanungen in keiner Weise. |

| | **V-1138-2024-02-22**<br>**Bürgermeister der Stadt Ratingen**<br>Dokument 252350/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>vielen Dank für die zweite Beteiligung (gern. § 9 (2) ROG) zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.<br>Im Rahmen der 17. Regionalplanänderung wird u.a. weiterhin verfolgt, die textlichen Festlegungen des Kapitel 5.5.2 so zu ändern, als dass das Ziel 1 des Kapitels gestrichen und textliche Festlegungen zur Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ausschließlich in Grundsätzen formuliert werden.<br>Die Stadt Ratingen hält an ihren bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gern. § 9 Abs. 1 ROG geäußerten Bedenken fest (Stellungnahme vom | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Den Bedenken,** hinsichtlich der Steuerungswirkung durch Grundsätze **wird nicht gefolgt**. |

| | V-1138-2024-02-22<br>**Bürgermeister der Stadt Ratingen**<br>Dokument 252350/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | 07.08.2023). Im Gegensatz zu Zielen, welche konkrete Vorgaben hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen beinhalten, finden Grundsätze mit ihren Festlegungen zwar Berücksichtigung in der Abwägung, sind aber nicht bindend für die Bauleitplanung und können somit regelmäßig überwunden werden.<br>Wie in oben bereits erwähnter Stellungnahme der Stadt Ratingen beschrieben, können dann andere Funktionen des Freiraums, wie Natur- und Landschaftsschutz oder die Erholungsfunktion, in der bauleitplanerischen Abwägung, aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, regelmäßig überwunden werden und würden erheblich eingeschränkt werden, wodurch auch sensible Flächen nicht ausgeschlossen werden können.<br>Daher ist eine Festlegung in bindenden Zielen also maßgeblich für den Schutz des Freiraums, da so weiterhin auch auf regionalplanerischer Ebene räumliche Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Es bestehen insofern weiterhin erhebliche Bedenken, wenn auf eine regionalplanerische Steuerung in der angedachten Form verzichtet werden würde.<br>Mit dem neuen Grundsatz 1 sollen zwar Belange des Arten- und Naturschutzes insbesondere berücksichtigt werden, dennoch bestehen Bedenken der Durchsetzbarkeit gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien in Abwägungsprozessen der Bauleitplanung.<br>Generell spricht sich die Stadt Ratingen dafür aus, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten und zunächst die vorhandenen Potenziale auf Dach- und Parkplatzflächen zu heben. Hierzu wird eine Überarbeitung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen benötigt.<br>Aus Sicht des Naturschutzes sollten für die Errichtung der Freiflächen-Solaranlagen bevorzugt Flächen mit geringem ökologischen Wert in Anspruch genommen werden und auch Biotopverbundflächen sollten freigehalten werden. Dies sollte auch textlich im Regionalplan als Zielsetzung verankert sein, um wertvolle ökologische Flächen zu schützen. | | Es ist richtig, dass Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich sind, jedoch bleiben im Regionalplan zeichnerisch festgelegte (sensible) Bereiche, wie z.B. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) oder Überschwemmungsbereiche (ÜSB) sowie die dazu gehörigen textlichen Festlegungen als Ziele der Raumordnung weiterbestehen und sind somit für FF-SA ausgeschlossen. Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Regelungen (Ziele und Grundsätze) des LEP NRW verwiesen, hier insbesondere auf die Formulierung in Ziel 10.2-14 des LEP NRW: „*Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist*“ (Hervorhebung durch die Regionalplanungsbehörde)<br>Ein Verzicht auf eine regionalplanerische Steuerung erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Die Regionalplanung steuert FF-SA durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen im RPD. Ganz konkret durch die Festlegung von Schutz- und Nutzfunktionen (Vorranggebieten) wie z.B. Regionale Grünzüge (RGZ). Zusätzlich werden die konkreten Regelungen des LEP NRW zu FF-SA durch die neuen Grundsätze im RPD ergänzt.<br><br>**Die Bedenken** hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Belange des Arten- und Naturschutzes in Grundsatz G1 **werden zur Kenntnis genommen**. Sie werden aus nachfolgenden Gründen jedoch nicht geteilt. In einem etwaigen Bauleitplanverfahren sind grundsätzlich neben den oben genannten Zielen der Raumordnung auch fachrechtliche Vorgaben zu beachten. Die Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zudem frei in der Entscheidung ob und welche |

| | V-1138-2024-02-22<br>**Bürgermeister der Stadt Ratingen**<br>Dokument 252350/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In den Ausführungen zu Grundsatz 1 (Ziffer 2) wird auf die Prüfung von sogenannten Biotop-PV / Biodiversitäts-PV-Anlagen im bauleitplanerischen Prozess verwiesen. Hier wäre es wünschenswert, Kriterien für die naturverträgliche Gestaltung von FF-SA aufzunehmen und zu konkretisieren.<br>Der Zusatz zu Grundsatz 3 (Ziffer 4) und die naturnahe Gestaltung der Eingrünung wird begrüßt.<br>Wiederholt regt die Stadt Ratingen deshalb an zu prüfen, ob verbindliche regionalplanerische Festlegungen, in Form eines Ziels, getroffen werden können.<br>Zielführend wäre die verbindliche Vorgabe einer Alternativenprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, die vorgibt, dass nicht vorbelastete Standorte erst bauleitplanerisch entwickelt werden können, wenn vorbelastete Flächen nicht zur Verfügung stehen.<br>Gegen eine nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur LPIG DVO für die gesamte Planungsregion Düsseldorf bestehen keine Bedenken.<br>Mit freundlichen Grüßen | | Kriterien sie für die Auswahl von Flächen für FF-SA zugrunde legen. Es steht ihnen sogar frei, auf eine entsprechende Ausweisung komplett zu verzichten. Dies gilt im Übrigen auch in Bezug auf die vorrangige Entwicklung von vorhandenen Potenzialen auf Dach- und Parkplatzflächen. Hierzu der ergänzende Hinweis, dass die in der Stellungnahme angesprochene Überarbeitung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen außerhalb der Einflusssphäre der Regional- und Landesplanung liegt.<br><br>**Der Anregung** den Schutz der Biotopverbundflächen textlichen im RPD zu verankern **wird nicht gefolgt**. Hierzu der Hinweis, dass naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Natura 2000, NSG) sowie Biotopverbundflächen von herausragender (Biotopkataster des LANUV) im RPD zeichnerisch als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt sind. Gemäß Ziel 10.2-14 des LEP NRW sind BSN von der Flächenkulisse für die bauleitplanerische Ausweisung von FF-SA ausgeschlossen ist.<br><br>**Dem Wunsch** nach der Aufnahme bzgl. der Kriterien für die naturverträgliche Gestaltung von FF-SA **wird nicht gefolgt**. Zu den Gründen sowie möglichen Quellen für entsprechende Kriterien wird auf die Ausführungen zu Grundsatz 1 in der Begründung zur 17. RPÄ (vgl. Kapitel 1) verwiesen.<br><br>**Der Anregung** eine verbindliche Vorgabe (Ziel) einer Alternativenprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in den RPD aufzunehmen **wird nicht gefolgt**. Auch wenn es sinnvoll und wünschenswert ist, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft wird, ob nicht zunächst vor- |

| | V-1138-2024-02-22<br>**Bürgermeister der Stadt Ratingen**<br>Dokument 252350/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | | | belastete Standorte bauleitplanerisch entwickelt werden können bevor dann unbelastete Flächen für FF-SA in den Blick genommen werden, so soll diese Entscheidung mit Blick auf die dringend erforderliche Energiewende den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung überlassen bleiben. Es steht den Kommunen allerdings frei, für sich selbst solche Vorgaben zu formulieren. |

| | V-1150-2024-02-27<br>**Landrat des Rhein-Kreises Neuss**<br>Dokument 287563/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachbereiche des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:<br><br>**<u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</u>**<br>Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB sind Vorhaben privilegiert, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von aa) Autobahnen oder bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrieben werden.<br>Hierunter fallen auch Floating-PV.<br>Hinzu kommt, dass Floating-PV-Vorhaben, die nicht privilegiert sind, Gegenstand der 17. Änderung des Regionalplans sind.<br>In jedem Falle bedarf es einer Ergänzung des Umweltberichts für das Schutzgut oberirdische Gewässer. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</u>**<br>Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB privilegiert FF-SA unterliegen nicht den geltenden oder geplanten Festlegungen in Kapitel 5.5.2 RPD oder den Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18 des LEP NRW zu raumbedeutsamen FF-SA. Auch die Bauleitplanung für nicht raumbedeutsame FF-SA unterliegt nicht den o.g. Festlegungen des LEP NRW. |

| | **V-1150-2024-02-27**<br>**Landrat des Rhein-Kreises Neuss**<br>Dokument 287563/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Im Umweltbericht, Seite 36 wird zum Schutzgut Wasser folgendes ausgeführt.<br>„Durch die geplante Streichung der Ziele· Z1 bis Z3, sowie des Grundsatzes G1 und den damit verbundenen wegfallenden strikten Standortvorgaben, kann nun eine weitaus größere Anzahl FF-SA errichtet werden. Da je nach Bauart der Anlagen jedoch i. d. R. eher eine Überbauung von Flächen ohne umfangreiche Versiegelungen zu erwarten ist, ist ein Abfluss des Niederschlagswassers weiterhin möglich. Eine Zunahme von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten. Durch die Änderung werden FF-SA in Form von Floating-PV auch auf Oberflächengewässer nun ermöglicht.<br>Die Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen auf die Gewässerzirkulation/-temperatur/Fauna und Flora/Chemie sind auf Grund mangelnder Erfahrungen noch nicht hinreichend erforscht. Angesichts der Restriktionen in § 36 WHG, die auch dem ungenügenden Wissensstand Rechnung tragen, werden die Auswirkungen als gering eingestuft."<br><br>Die Wertung, dass die Auswirkungen als gering eingestuft werden, wird von meiner Unteren Wasserbehörde nicht geteilt. Unabhängig von den Restriktionen in S 36 WHG sind die Auswirkungen von Floating-PV auf oberirdische Gewässer, auf denen diese nach § 36 WHG betrieben werden können nicht nur von den Kriterien geprägt, die in § 36 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführt sind. Zum einen gibt es auch künstliche Gewässer, die naturnah hergestellt worden sind und im Einzelfall sogar in einem NSG liegen, zum anderen kann auch die in einem Planfeststellungsverfahren festgelegte Naherholungsfunktion wie z. B. Wassersport einer schwimmenden PV-Anlage entgegenstehen (vgl. Abschlussbericht des Umweltbundesamtes 141/2022-Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen, S. 83). | | **Die Ausführungen** zum Schutzgut Wasser **werden zur Kenntnis genommen.**<br>In Bezug auf die Ausführungen zu Oberflächengewässern innerhalb von NSG ist festzustellen, dass NSG im RPD in der Regel als BSN dargestellt sind. Eine Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-SA ist hier bereits über den Ausschluss von BSN in Ziel 10.2-14 des LEP NRW gewährleistet. Die in der Stellungnahme angesprochene Naherholungsfunktion wird nach hiesiger Auffassung durch die Ausführungen zum Schutzgut Mensch und Landschaft miterfasst, in denen die Erholung explizit genannt wird. Dies umfasst alle Landschaften inkl. der Gewässer. Eine Ergänzung des Umweltberichts ist daher nicht erforderlich.<br>Insofern sind die Ausführungen zu den speziellen Funktionen einzelner Gewässer Bestandteil möglicher nachfolgender Fach-/Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen zur differenzierten Prüfung müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-1150-2024-02-27**<br>**Landrat des Rhein-Kreises Neuss**<br>Dokument 287563/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **Untere·Bodenschutzbehörde**<br>Die Änderungen beziehen sich auf neu formulierte Festlegungen, insbesondere Grundsätze, und Ziele zu Freiflächen- Solarenergieanlagen.<br>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.<br>Hinweise und/oder Anregungen sind nicht erforderlich.<br><br>Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Hinweise und Maßgaben erforderlich.<br><br>**Landschaftsplanung/Landschaftspflege**<br>Es werden keine weitergehenden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-1151-2024-02-20**<br>**Bürgermeister der Stadt Dormagen**<br>Dokument 228526/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Die Stadt Dormagen nimmt zu den geplanten Inhalten der 17.Änderung des RPD wie folgt Stellung:<br>Die vorgesehenen Änderungen der textlichen Festlegungen des RPD sollen in Ergänzung der vorgesehenen Neu-Festlegungen des LEP NRW zu Freiflächensolaranlagen (2.Änderung LEP) und der dort erfolgten Veränderung des landesplanerischen Rahmens zu deren räumlicher Steuerung erfolgen.<br>Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur 2.Änderung des LEP soll u.a. eine Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA über die geplanten Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) erfolgen. Ein Ziel der 17.Änderung des RPD soll sein, diese Erweiterung der Flächenkulisse im RPD bereits zu berücksichtigen. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der Anregung,** die 17. Änderung des RPD um eine sowohl räumlich als auch inhaltlich klare Definition der landwirtschaftlichen Kernräume zu ergänzen und entsprechend im Regionalplan auszuweisen**, wird nicht gefolgt.**<br><br>**Klarstellung der Regionalplanungsbehörde**<br>Die in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 17. RPÄ zitierten Formulierung zu Grundsatz 10.2-16 des LEP NRW ist nicht mehr aktuell. Hintergrund ist die Änderung des |

| | V-1151-2024-02-20<br>**Bürgermeister der Stadt Dormagen**<br>Dokument 228526/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Daher sei auf das in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 der 2. LEP-Änderung formulierte Erfordernis einer Einzelfallprüfung für einige explizit angeführte Bereiche hingewiesen, wonach hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. auch für landwirtschaftliche Kernräume eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.<br>Darüber hinaus regelt der Grundsatz 10.2-16 der 2.LEP-Änderung, dass die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll, wobei für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden könnten. In der Abwägung sind die landwirtschaftlichen Kernräume zu berücksichtigen.<br>Um diesen im Rahmen der 2. LEP-Änderung formulierten Anforderungen gerecht zu werden, hält die Stadt Dormagen es für zwingend erforderlich, dass die 17.Änderung des RPD um eine sowohl räumlich als auch inhaltlich klare Definition der landwirtschaftlichen Kernräume ergänzt wird. Dies vor allem auch deshalb, weil der Verweis auf die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern insofern ins Leere läuft, als dass der Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf keinerlei Angaben zur Abgrenzung und Identifizierung landwirtschaftlicher Kernräume enthält. Da im Rahmen der 17.Änderung des RPD keine abschließende eindeutige Definition und räumliche Konkretisierung der landwirtschaftlichen Kernräume erfolgt ist, werden hierzu ergänzende Ausführungen bzw. Festlegungen im RPD dringend erbeten, um die in Ziel 10.2-14 des LEP vorzunehmenden Einzelfallprüfung und eine sachgerechte Abwägung überhaupt durchführen zu können.<br>Des Weiteren wird grundsätzlich bemängelt, dass durch den vorliegenden Entwurf der 17.Änderung des RPD die Verantwortung zur Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen weitestgehend auf die Kommunen verschoben wird. Es ist zu befürchten, dass die Kommunen mit einer Vielzahl von Anfragen zur Schaffung von Planungsrecht für Freiflächen-Solaranlagen konfrontiert werden, die allein aus Kapazitätsgründen zeitnah kaum zu bewältigen sein werden. Gerade nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen werden in der kommunalen | | Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW in der vom Kabinett im Dezember 2023 beschlossenen Fassung der 2. LEP Änderung. Demnach soll der Grundsatz nicht mehr in landwirtschaftlichen Kernräumen, sondern generell „*auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen*“ greifen. Diesbezüglich ist eine Anpassung in der Begründung zum Feststellungsbeschluss der 17. RPÄ erfolgt.<br>Unter diese neue Formulierung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW sind derzeit auch die in der Beikarte 4J „Landwirtschaft“ zum Regionalplan festgelegten „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ (außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche mit bestimmten Vorrangfunktionen gem. Kap. 4.5.1, G2 Erläuterung 2) zu subsumieren, die dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) entnommen sind, sodass seitens der Regionalplanungsbehörde derzeit kein weiterer Regelungsbedarf diesbezüglich gesehen wird.<br>Darüber hinaus ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung 10.2-16 des LEP NRW um einen Grundsatz handelt, der zwar zu berücksichtigen, aber auch der Abwägung zugänglich ist. |

| | **V-1151-2024-02-20**<br>**Bürgermeister der Stadt Dormagen**<br>Dokument 228526/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Praxis den überwiegenden Teil der Anfragen ausmachen. Hierzu wären konkretere regionalplanerische Vorgaben wünschenswert.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-1152-2024-02-23**<br>**Bürgermeister der Stadt Grevenbroich**<br>Dokument 255076/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>wie gewünscht erhalten Sie hiermit die Stellungnahme der Stadt Grevenbroich zum o.g. Verfahren:<br><br>- **Stadtbetriebe Grevenbroich – Abteilung Grün:**<br>Von Seiten der Grünanlagen kann ich auf keine mir bekannten regional-planerisch relevante Anregung bzw. Bedenken anmerken.<br>Da es sich ausschließlich um eine Änderung von textlichen Festlegungen handelt und keine konkrete standörtliche Betroffenheit von Schutzgütern kann hier auch keine direkte Betroffenheit benannt werden. Hier wäre ggf. auf die Planung/Verlegung der Rheinwassertransportleitung hinzuweisen.<br><br>- **Stadtbetriebe Grevenbroich – Abteilung Straßenbau:**<br>Für den Bereich Straßenbau der SBG werden keine regional-planerisch relevante Anregung bzw. Bedenken gesehen.<br>Da es sich ausschließlich um eine Änderung von textlichen Festlegungen handelt und keine konkrete standörtliche Betroffenheit von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen kann hier auch keine direkte Betroffenheit benannt werden. Die unter Punkt G 2 angesprochenen Korridore werden unter dem Aspekt der Freizeit- und Erholungsnutzung (Wegeverbindungen) der ortsansässigen Bevölkerung, aber auch unter dem Aspekt der Schaffung von Radschnellwegen, ausdrücklich befürwortet.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1156-2023-08-16**<br>**Bürgermeister der Stadt Meerbusch**<br>Dokument 957102/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>Ihre Information zur geplanten 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf haben wir erhalten und möchten dazu Stellung nehmen:<br>Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Meerbusch enthält noch nicht alle geplanten Siedlungsentwicklungen im Stadtgebiet. Wir beabsichtigen einige zusätzliche Siedlungsentwicklungen, auch entlang von Autobahnen und Schienenwegen, in den nächsten Jahren zu realisieren. Gerne erhalten Sie dazu im Nachgang zeichnerische Darstellungen und weitere Erläuterungen.<br>Es steht noch aus, ob es auch eine zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen geben wird. Aus unserer Sicht wäre ein Ausgleich zwischen Flächenvorsorge und Konzentrationswirkung anzustreben, der den kommunalen Planungszielen noch ausreichend Handlungsspielraum gibt.<br>Uns erscheint die textliche Vorgabe von Korridoren entlang der bandartigen Infrastruktur, die große Teile unseres Stadtgebietes betrifft, als nicht ausreichend im Rahmen der Konfliktbewältigung.<br>Innerhalb der Korridore sollte die Freihaltung von Landschaftsräumen um die Siedlungskörper gesichert werden, und außerhalb der Korridore kann auch die Nutzung von Kiesabbaugewässern für Solarenergieanlagen in die weitere Regionalplanung einfliessen.<br>Sie berichten in Ihrem Schreiben vom 11.07.23:<br>Die Landesplanungsbehörde konkretisierte in dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.22 u. a., „dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung" durch die Formulierung des Ziels 10.2-5 miterfasst wird.<br>Durch diese Auslegung entsteht ein Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD, denn in Ziel 1 des Kapitels 5.2.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb „einer Entfernung von bis zu 150 Metern | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Die Ausführung** bezüglich eines Ausgleichs zwischen Flächenvorsorge und Konzentrationswirkung **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.**<br>Zur Frage der Festlegung von Solarenergiebereichen wird auf die Regionalplanerischen Bewertungen zur Stellungnahmen V-3121-2024-02-26 verwiesen.<br>Hinsichtlich der in der Stellungnahme weitergehenden angesprochenen Konzentrationswirkung ist darauf hinzuweisen, dass das BauGB die Ausweisung von „Konzentrationszonen" für die Solarenergienutzung nicht vorsieht (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).<br>**Die Ausführungen** zur Reichweite der textlichen Vorgaben von Korridoren **werden zur Kenntnis genommen**. **Der Anregung**, eine Freihaltung von Siedlungsräumen innerhalb der bandartigen Korridore sowie die Nutzung von Kiesabbaugewässern außerhalb dieser in den textlichen Festlegungen aufzunehmen, **wird nicht gefolgt**.<br>Wenn Kommunen Bauleitplanung für FF-SA betreiben wollen, können sie im Rahmen ihrer kommunalen Planungsho- |

| | V-1156-2023-08-16<br>**Bürgermeister der Stadt Meerbusch**<br>Dokument 957102/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen" ausgeschlossen.<br>Auch mit Blick auf die Erweiterung der Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der Privilegierung von FFSA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 b des Baugesetzbuches entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m erscheint eine Änderung von Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD geboten.<br>Falls die 17. Regionalplanänderung wie geplant realisiert wird, schlussfolgern wir daraus, dass Freiflächensolaranlagen auf einer Fläche entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung in einer Entfernung (von diesen) von 201 m bis 500 m genehmigungsfähig sind, wenn dazu im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans geschaffen wird. Die Zulässigkeit ohne Bauleitplanung richtet sich weiterhin nach den 200 m gemäß § 35 (8) BauGB.<br>Für die Gesamtfläche der Freiflächensolaranlage gibt es keine Größenbeschränkung, solange die vorgenannten Kriterien entlang der bandartigen Straßen- und Schieneninfrastruktur erfüllt werden.<br>Treffen diese Schlussfolgerungen zu?<br>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.<br>Mit freundlichen Grüßen | | heit entscheiden, ob sie zur Konfliktbewältigung um die Siedlungskörper herum Landschaftsräume sichern wollen. Eine textliche Festlegung im RPD ist hierfür nicht erforderlich. Gleiches gilt für die bauleitplanerische Ermöglichung von FF-SA auf Kiesabbaugewässern. Es wird darauf hingewiesen, dass dabei die Vorgaben des LEP NRW insbesondere der Grundsatz 10.2-16 sowie evtl. fachrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind.<br>Für bauplanungsrechtliche Bewertungen ist die Raumordnung nicht zuständig. Zur weiteren Klarstellung wird aber ergänzend ausdrücklich auf Ziel 10.2-14 des LEP NRW und die entsprechenden Erläuterungen verwiesen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 ausgeführt, „Es ist von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig, wann ein entsprechendes Vorhaben raumbedeutsam ist.“ Dies gilt auch für das Zusammenwirken von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b privilegierten FF-SA auf die (Bauleit-)Planung für weitere (neue kleine) FF-SA. Zudem sind bei der Bauleitplanung generell Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundätze der Raumordnung zu beachten. Das heißt, das kann standörtlich auch Festlegungen jenseits der Solarenergiefestlegungen betreffen.<br>Die Ausführungen, dass „in einer Entfernung (von diesen) von 201 m bis 500 m“ FF-SA nur genehmigungsfähig sind, wenn dazu im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens Planungsrecht in Form eines Bebauungsplans geschaffen wird, ist zutreffend. |

| | **V-1156-2024-02-22**<br>**Bürgermeister der Stadt Meerbusch**<br>Dokument 251891/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihr Schreiben Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegung zur Freiflächen-Solarenergieanlagen) vom 19. Januar 2024 zur Kenntnis genommen haben.<br>Wir möchten betonen, dass wir keine Einwände gegen die nachträgliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes - gemäß Nr. 3g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetztes (Landesplanungsgesetz DVO - LPIG DVO) - in die Plandarstellung des RPD haben, solange diese Übernahme ausschließlich die Abbildung der bestehenden Netzelemente betrifft.<br>Des Weiteren möchten wir bekräftigen, dass wir an unseren dargelegten Aspekten festhalten, die wir Ihnen in unserer Stellungnahme vom 16. August 2023 dargelegt haben.<br>Wir bitten darum, auch weiterhin in den Prozess des Verfahrens zur 17.Änderung des RPD einbezogen zu werden.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird zudem auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-1156-2023-08-16 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-1157-2024-02-22**<br>**Bürgermeister der Stadt Neuss**<br>Dokument 255074/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Im Rahmen der o.g. Beteiligung nehme ich wie folgt Stellung:<br>Die 17. Änderung des Regionalplans enthält für die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen keine zeichnerischen Vorgaben. Es handelt sich bei der Änderung in erster Linie um textlich gefasste Grundsätze.<br>Grundsätzlich wird die Erweiterung der räumlichen Kulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen seitens der Stadt Neuss begrüßt.<br><br><u>Zu Grundsatz 1</u> | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1157-2024-02-22**<br>**Bürgermeister der Stadt Neuss**<br>Dokument 255074/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Dieser Grundsatz fordert, dass in den Bauleitplänen der Kommunen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden sollen. Ich weise in diesem Kontext darauf hin, dass im Stadtgebiet Neuss ein dichtes Netz von Autobahnen und übergeordneten Schienenstrecken existiert. Durch die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist somit bereits ein enormes Flächenpotential zur unmittelbaren Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im 200-Meter-Korridor entlang der linienhaften Infrastrukturen ohne vorlaufende Bauleitplanung vorhanden.<br>In den einzelnen Kommunen des Planungsraumes führt die unterschiedliche Ausprägung der Infrastrukturbänder zu sehr unterschiedlichen Potentialen. Daher bedarf es eines generellen Auftrags der Regionalplanung an die Kommunen zur Durchführung von Bauleitplanverfahren nicht. Diesen unterschiedlichen Voraussetzungen kann durch einen pauschalen Grundsatz kaum Rechnung getragen werden. Es reicht daher völlig aus, durch Erweiterung der Flächenkulisse den Kommunen mehr Möglichkeiten für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen einzuräumen. Die planerische Steuerung kann dann in den Kommunen in eigener Verantwortung erfolgen.<br>Hinzu kommt, dass Neuss einerseits über einen hohen Siedlungsflächenanteil verfügt, andererseits aber extrem hochwertige Böden aufweist. Die zur Nutzung für Solarenergie privilegierten Flächen gemäß BauGB belaufen sich in Neuss bereits auf weit über 300 ha, die vollständig auf hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Böden liegen. Eine über die privilegierten Potentialflächen hinausgehende Bauleitplanung würde regelmäßig weitere dieser Böden in Anspruch nehmen und entsprechende, in der Abwägung nur schwer zu überwindende Konflikte, auslösen. Daher lehnt' die Stadt Neuss die pauschale Vorgabe in diesem Grundsatz ab, da die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst entscheiden können: Auch ohne diese Vorgabe gibt es nicht weniger Potentiale zur Errichtung von Solarenergieanlagen. Ziel in Neuss ist es, den Freiraum zu erhalten, der nicht bereits durch privilegierte Flächen in Anspruch genommen wird.<br>Mit dieser Änderung wird ein erheblicher zusätzlicher Arbeitsaufwand im Hinblick auf Solarenergiepotentialstudien bzw. gesamträumliche Solarenergiekonzepte bei den Kommunen ausgelöst. | | **Die Ausführungen** zu Grundsatz G1 und dem darin angesprochen generellen Auftrag der Regionalplanung zur Durchführung von Bauleitplanverfahren **werden zur Kenntnis genommen.** Hier erfolgt der Hinweis, dass Grundsätze generell der Abwägung zugänglich sind. Insofern obliegt es jeder Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob sie Bauleitplanung für FF-SA betreibt. Die Beurteilung der Erforderlichkeit anhand der örtlichen Gegebenheiten (z.B. räumliche Voraussetzungen für privilegierte FF-SA gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder der personellen Ausstattung der Verwaltung) sowie eine mögliche planerische Steuerung liegt dabei im Ermessen der Kommune. |

| | **V-1157-2024-02-22**<br>**Bürgermeister der Stadt Neuss**<br>Dokument 255074/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Aufgrund der heute schon bestehenden personellen Engpässe bzw. begrenzten Planungskapazitäten, ist es nicht zielführend den Kommunen weitere Aufgaben zu stellen. Sollten Anlagen außerhalb der o.g. privilegierten Bereiche beantragt werden, ist der Standort von der Kommune ohnehin zu prüfen. Bei dieser Standortprüfung sind alle Belange zu berücksichtigen, die selbstverständlich auch bei einer gesamtstädtischen Potentialanalyse zum Tragen kommen müsste, insbesondere die hochwertigen Böden.<br><br><u>Zu Grundsatz 3</u><br>Unbestritten ist die Eingrünung von technisch in die Landschaft wirkenden Anlagen ratsam.<br>Aber auch hier sollte die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheiden, in welchem Umfang eine landschaftsgerechte Einbindung sinnvoll ist. Dazu bedarf es keiner regionalplanerischen Regelung.<br><br><u>Zum Umweltbericht</u><br>Gegenüber der Umweltprüfung und dem Umweltbericht zur Änderung des RPD bestehen aus Sicht von Ökologie, Artenschutz und Biotopverbund keine Anregungen oder Bedenken. Hinsichtlich der übrigen Umweltmedien bestehen ebenfalls keine Anregungen oder Bedenken.<br>Mit freundlichen Grüßen | | Zu den Ausführungen bezüglich eines zusätzlichen Arbeitsaufwandes im Hinblick auf die in der geplanten Erläuterung 2 angesprochenen Solarenergiepotentialstudien bzw. gesamträumliche Solarenergiekonzepte wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Empfehlung in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 handelt. Ob Kommunen dieser Empfehlung folgen, obliegt ihnen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. **Die Ausführungen werden daher nur zur Kenntnis genommen**.<br><br>**Die Ausführungen** in der Stellungnahme, dass eine Eingrünung von technisch in die Landschaft wirkenden Anlagen ratsam ist, **werden zur Kenntnis genommen.** Mit Blick auf diesen Sachverhalt wurde der Grundsatz G3 formuliert mit der Intention, dass sich die Kommunen mit dieser Thematik im Rahmen der Bauleitplanung auseinandersetzen sollen. Ob und in welchem Umfang eine landschaftsgerechte Eingrünung im konkreten Einzelfall sinnvoll ist, liegt, wie in der Stellungnahme ausgeführt, in der Planungshoheit der Kommunen.<br>Mit Verweis auf die Ausführungen zum Landschaftsbild in den Erläuterungen sowie der Begründung zu Grundsatz G3 erachtet die Regionalplanungsbehörde diesen in der gewählten Form als erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Funktion des RPD als Landschaftsrahmenplan. Zumal die Formulierung als Grundsatz die kommunale Planungshoheit in keiner Form einschränkt. Vielmehr hält diese Form der Festlegung den Kommunen alle Möglichkeiten zum planerischen Umgang damit offen. |

| | **V-1160-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Viersen**<br>Dokument 255920/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>sehr geehrte Damen und Herren,<br>haben Sie vielen Dank für die Beteiligung zur o.g. Änderung des Regionalplans Düsseldorf und die Möglichkeit zur Stellungnahme.<br><br>**Grundsätzliches:**<br>Es ist unstrittig, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele ist. Der Kreis Viersen verfügt über eine Klimastrategie sowie ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches gemeinsam mit sechs kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet wurde und aktuell umgesetzt wird. Mit dem Konzept möchten wir in interkommunaler Kooperation unserer Verantwortung vor Ort gerecht werden und den kommunalen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels leisten.<br>Insofern begrüßt der Kreis Viersen, auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, ausdrücklich die mit der Änderung des Regionalplans verbundene Intention, die landes- und regionalplanerischen Festlegungen für Freiflächensolarenergieanlagen (FF-SA) in einem Änderungsverfahren des Regionalplans zu harmonisieren und dabei auch die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu berücksichtigen.<br><br>Zu den übermittelten Unterlagen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:<br><br>Natur- und Landschaftspflege:<br>Die mit dem Grundsatz 1 (G 1) beabsichtigte konzeptionelle Steuerung der FF-SA-Nutzung auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung sowie die besondere Berücksichtigung der Belange des Arten- und Naturschutzes werden begrüßt.<br>Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der in der Erläuterung zum G 1 befürworteten Errichtung von „Biodiversitäts-PV-Anlagen" sowie der hiermit beab- | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Ausführungen** zu Biodiversitäts-PV-Anlagen **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung,** die „Befürwortung“ dieser sowie die Möglichkeit der Generierung von Ökopunkten aus den Erläuterungen zu streichen **wird nicht gefolgt**. |

| | V-1160-2024-02-26<br>**Landrat des Kreises Viersen**<br>Dokument 255920/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | sichtigten Generierung von Ökopunkten. Wie in der Begründung zur 17. Änderung des RPD bereits beschrieben, sind „Biodiversitäts-PV-Anlagen" bislang nicht formell definiert. Zudem sind die Anforderungen an die Ausgestaltung von FF-SA, sodass diese einen ökologischen Mehrwert generieren, fachlich umstritten. Für Nordrhein-Westfalen bestehen aktuell noch keine (z. B. durch das LANUV festgelegten) allgemeingültigen Standards bezüglich der Ausgestaltung und Bilanzierung von FF-SA im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Festlegung von Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der FF-SA ist jedoch zwingend erforderlich, um so das Kompensationserfordernis des eigenen Eingriffs bewerten zu können und eine Bilanzierung ggf. darüberhinausgehender Maßnahmen zu ermöglichen. In Anbetracht dieser fehlenden Standards und Vorgaben sowie der bislang sehr begrenzten wissenschaftlichen Untersuchungen in Bezug auf die ökologische Wertigkeit von FF-SA, insbesondere auch für den Artenschutz, sollte die Befürwortung von „Biodiversitäts-PV-Anlagen" und die Möglichkeit der Generierung von Ökopunkten aus der Erläuterung des Grundsatzes gestrichen werden, um die bestehenden Bedenken auszuräumen. | | Es erfolgt jedoch eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich die dortigen Ausführungen zu den Ökopunkten ausschließlich auf das bauplanungsrechtliche Ökokonto nach § 135a Abs.2 BauGB beziehen. Ökokonto-Maßnahmen im Sinne von "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" welche "im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG) sind damit nicht gemeint. Diese Anpassung erfolgt, da die aktuelle Formulierung nicht ausreichend eindeutig war und zu Missverständnissen geführt hat.<br>An der Nennung von Biotop-PV-Anlagen / Biodiversitäts-PV-Anlagen in den Erläuterungen wird mit festgehalten. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zu Grundsatz G1 in der Begründung zur 17. RPÄ (vgl. Kapitel 1) verwiesen. |
| | Es wird begrüßt, dass ein Grundsatz zur Vermeidung bandartiger Strukturen aufgenommen wird. Die Festlegung konkreter Abstände und Korridorbreiten wird jedoch kritisch gesehen, da entsprechende Standardwerte auch in der wissenschaftlichen Fachliteratur bislang umstritten sind. Die Barriere- und Zerschneidungswirkung von FF-SA-Anlagen ist z. B. entlang von mehrspurigen Autobahnen in Bereichen ohne Querungsmöglichkeiten für Wildtiere (Wilddurchlässe oder Grünbrücken) anders zu bewerten als z. B. entlang von Landes- oder Bundesstraßen. Die Bemessung von Abständen zwischen einzelnen Anlagen(-teilen) sowie der Breite von einzelnen Korridoren sollte daher bedarfsgerecht und ausgerichtet an den landschaftlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Biotopverbundes festgelegt werden. In den Erläuterungen des Grundsatzes 2 (G 2) wird dies bereits berücksichtigt, allerdings sollte sich diese Kernaussage auch im Grundsatz selbst widerspiegeln. Es wird daher angeregt, die konkreten Vorgaben bezüglich des Abstandes und der Breite | | **Die Ausführungen** zum Grundsatz 2 – Vermeidung bandartiger Strukturen **werden zur Kenntnis genommen**. **Der Anregung** „*die konkreten Vorgaben bezüglich des Abstandes und der Breite der Korridore zu streichen*“ **wird nicht gefolgt.** Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen. Zur weiteren Klarstellung erfolgt jedoch eine Ergänzung in den Erläuterungen |

| | **V-1160-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Viersen**<br>Dokument 255920/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | der Korridore zu streichen und den Grundsatz stattdessen an den Erfordernissen des (lokalen) Biotopverbundes auszurichten. | | |
| | Die mit dem Grundsatz 3 (G 3) beabsichtigte Eingrünung der FF-SA ist zwar hinsichtlich des Landschaftsbildes zu begrüßen, aus Sicht des Artenschutzes hingegen - vor allem in der offenen Feldflur - kritisch zu sehen. Hiermit käme es für Arten der offenen Agrarlandschaft nicht nur zu einem unmittelbaren Lebensraumverlust durch die FF-SA selber, sondern aufgrund der Scheuchwirkung bedingt durch den Silhouetteneffekt der Eingrünung auch zu einem mittelbaren Lebensraumverlust. In Anbetracht des erheblichen Rückgangs von Arten der offenen Agrarlandschaft sollte daher von einer Heckeneingrünung im Bereich der offenen Feldflur abgesehen werden. Es wird angeregt, auch dies in der Regelung des G 3 zu berücksichtigen und den Grundsatz entsprechend zu ergänzen. | | **Die Ausführungen** zum Grundsatz 3 **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** den Grundsatz 3 zu ergänzen **wird nicht gefolgt.** Aufgrund des Status als Grundsatz in Verbindung mit den Erläuterungen besteht ein hinreichender Abwägungspielraum, die konkreten örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse (inkl. evtl. Scheuchwirkungen von Eingrünungen) auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Festlegung ist ihrem Regelungsgrad sachgerecht und demgemäß hinreichend begründet. Es erfolgt jedoch eine Ergänzung zum Artenschutz in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz. |
| | Die negativen Auswirkungen, die sich aufgrund des Silhouetteneffektes der FF-SA sowie der potentiellen Eingrünung ergeben, wurden im Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) bislang noch nicht betrachtet. Insbesondere im Zusammenhang mit dem G 3 werden bezogen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" ausschließlich positive Effekte anerkannt. Der aufgrund der Stör- und Scheuchwirkung bestehende mittelbare Lebensraumverlust findet bislang keine Erwähnung. Für eine vollumfängliche Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sollte dies auch in der SUP Berücksichtigung finden. | | **Die Ausführungen** zur bislang nicht erfolgten Berücksichtigung der potenziell negativen Auswirkungen einer Stör- und Scheuchwirkung aufgrund des Silhouetteneffekts von FF-SA und potenzieller Eingrünungen in der SUP **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** diesen Aspekt in der SUP zu berücksichtigen, **wird nicht gefolgt**. Es werden aber entsprechende Ergänzungen zu diesem Aspekt in den Erläuterungen zu Grundsatz G3 vorgenommen. |
| | <u>Umweltschutz - Wasserrecht:</u><br>Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:<br>Mögliche Kriterien zur Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen sind die Auswirkungen auf die im Kreisgebiet vorhandenen Wasserschutzzonen, auf Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und auf | | **Die Ausführungen** zum Umweltschutz – Wasserrecht **werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1160-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Viersen**<br>Dokument 255920/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Reservegebiete. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen müssen jederzeit eingehalten werden.<br>Die Auswirkung auf Überschwemmungsgebiete kann ein weiteres Kriterium sein. Hier sind derartige Anlagen nicht genehmigungsfähig.<br>Es sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen festzulegen, z. B. das Vorschreiben der Verwendung nicht wassergefährdender Reinigungsmittel bei der Wartung der FF-SA.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten sind.<br>Es ist die Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen zu beachten.<br><br><u>Kreisentwicklung:</u><br>Aus Sicht des Kreises Viersen, insbesondere auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, wird angeregt, die unterschiedlichen verwendeten Begriffe sowohl in den Grundsätzen selbst als auch in den Erläuterungen sowie der Begründung zu präzisieren, um eine möglichst rechtssichere Anwendung im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.<br>Über G 1 werden insbesondere drei Belange benannt, die im Rahmen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen sind. Grundsätze sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der privaten und öffentlichen Belange grundsätzlich überwindbar.<br>Zum Belang „Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion" des G 1 wird in der Erläuterung zum Grundsatz ausgeführt: „Sollen FF-SA mittels kommunaler Bauleitplanung im Freiraum ermöglicht werden, so sollen dabei die Belange der Landwirtschaft sowie die Bodengüte berücksichtigt werden." So bleibt aus hiesiger Sicht offen, welche Belange neben der Nahrungs- und Futtermittelproduktion und der Bodengüte der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Für die konkrete Anwendung im Rahmen der Bauleitplanung bzw. für die gewollte Lenkung auf möglichst konfliktarme Räume wird eine (abschließende) Präzisierung der Belange der Landwirtschaft angeregt. | | **Die Ausführungen** zu Grundsatz G1 **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** der Präzisierung der Belange der Landwirtschaft **wird nicht gefolgt.**<br>Die Formulierung des Belangs der Landwirtschaft wurde bewusst offen formuliert, da hier ggf. sehr verschiedene Konstellationen relevant sein können und zudem die kommunalen Planungsmöglichkeiten dem Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung entsprechend nicht zu sehr eingeschränkt werden sollen. Die Formulierung lässt diese Offenheit zu. Die Kommunen müssen in der Abwägung die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion berücksichtigen, d.h. sich abwägend damit auseinandersetzen. Die Nennung der Bodengüte, als einen Indikator für evtl. Auswirkungen auf die Nahrungs- und Futtermittelproduktion in den Erläuterungen zu Grundsatz G1, ist als Beispiel zu verstehen. In dem Kontext ist anzumerken, dass Grundsätze der Raumordnung nicht abschließend bestimmt oder bestimmbar sein müssen. |

| | **V-1160-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Viersen**<br>Dokument 255920/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Im geplanten Ziel 10.2.-15 der geplanten 2. Änderung des LEP sowie im hier genannten G 1 werden unterschiedliche Begriffe bezüglich des Schutzgutes Boden verwendet. So wird in den Erläuterungen zum G 1 der Begriff der „Bodengüte" verwendet, während das geplante Ziel 10.2.-15 den Begriff der „Bodenwertzahl" verwendet. Es wird im Sinne der rechtssicheren Anwendung eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten angeregt oder alternativ eine Präzisierung in den Erläuterungen des G 1, wie „Bodengüte" als ein landwirtschaftlicher Belang konkret zu bestimmen bzw. zu verstehen ist.<br>Zu dem im G 1 benannten Belang der Berücksichtigung des Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze bestehen aus Sicht des Kreises Viersen ebenfalls Anwendungsfragen. So bleibt unklar, wie geplante Trassen in der konkreten Anwendung zu definieren sind und ob hierfür z. B. bereits ein förmliches Verfahren eingeleitet sein muss.<br>Auch der Begriff der Energiefernleitungen wäre im weiteren Verfahren konkreter zu fassen oder mit Verweis auf eine bestehende Definition zu präzisieren.<br><br>Über die vorgenannten Belange des G 1 hinaus erfolgen noch weitere Hinweise in den Erläuterungen und der Begründung zu den Grundsätzen, die aus Sicht des Kreises Viersen, auch im Interesse der Anwendung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im weiteren Verfahren, abschließend definiert werden sollten. So sind in den Erläuterungen zum G 2 vorrangig zu nutzende Flächen benannt, wie Brachflächen, Aufschüttungen und Deponien. Der geplante Grundsatz 10.2-17 im Rahmen der 2. Änderung des LEP benennt hingegen Brachflächen, Halden und Deponien. Es wird angeregt, im Sinne der rechtsicheren Anwendung hier eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Begriff der Randbereiche von Infrastrukturen nach Ansicht des Kreises Viersen im weiteren Verfahren auslegungsbedürftig. So bleibt unklar, ob es sich um Randbereiche von linienhafter Infrastruktur oder auch um punktuelle Infrastruktur im Freiraum, wie etwa Kläranlagen oder Umspannwerke, handelt. | | Zu der Frage „*wie geplante Trassen in der konkreten Anwendung zu definieren sind und ob hierfür z. B. bereits ein förmliches Verfahren eingeleitet sein muss*“ wird auf die ergänzenden Ausführungen zu dieser Thematik zu Grundsatz G1 in Kapitel 1 der Begründung (vgl. Anlage 3 dieser Sitzungvorlage) verwiesen.<br><br>**Die Ausführungen** zu den Erläuterungen zu Grundsatz G1 werden zur Kenntnis **genommen. Der Anregung** die dort verwandten Begrifflichkeiten mit der Formulierung in Grundsatz 10.2-17 des LEP NRW zu harmonisieren **wird teilweise gefolgt.** Hierzu wird in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 hinter dem Begriff Aufschüttungen der Begriff Ablagerungen ergänzt. Diese Formulierung entspricht dem Planzeichen ea) Anlage 3 zur LPlG DVO - Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne. Als Oberbegriff deckt dieses Planzeichen die im LEP NRW in Grundsatz 10.2-17 gewählten Formulierung (Halden und Deponien) mit ab.<br>Zu den Ausführungen bzgl. des Begriffes Randbereiche von Infrastruktur in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 ist festzustellen, dass die Formulierung bewusst so gewählt wurde, da sie inhaltlich mit dem 3. Spiegelstrich der Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 des LEP NRW vereinbar sind und gleichzeitig nicht den Vorgaben des Grundsatzes 10.2-17 des LEP NRW zu besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum wiedersprechen. Daher sind von der gewählten Formulierung sowohl die punktuellen Infrastrukturen im Freiraum (z.B. Kläranlegen) wie auch die linienhaften (Verkehrs-) Infrastrukturen mit umfasst. |

| | **V-1160-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Viersen**<br>Dokument 255920/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Randbereiche von linienhafter Infrastruktur (insbesondere von Verkehrswegen) werden bereits im geplanten Grundsatz 10.2-17 der 2. Änderung des LEP behandelt.und bedürfen nach Ansicht des Kreises Viersen keiner weiteren Behandlung auf der Ebene der Regionalplanung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-1164-2024-02-26**<br>**Bürgermeister der Stadt Nettetal**<br>Dokument 262016/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>die Stadt Nettetal hat keine Bedenken hinsichtlich der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Feststellung zu Freiflächen-Solarenegieanlagen), Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-1166-2023-08-08**<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Email vom 11.07.2023 haben Sie mich frühzeitig über die 17. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sowie die Umweltprüfung - Scopingpapiere - unterrichtet.<br>Diesbezüglich baten Sie um Mitteilung:<br>1. über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können sowie<br>2. über weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Hierzu möchte ich Sie darüber informieren, dass im Januar dieses Jahres ein Investor einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) auf einer privaten Ackerfläche im Gemeindegebiet stellte.<br>Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Einleitung dieses Bebauungsplanverfahrens wurde seinerzeit nicht gefolgt (die zugehörige Sitzungsvorlage (SV) 428/23 und den Beschluss füge ich dieser Email bei).<br>Die Ablehnung zur Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens führte zu der SV 441/23 über den allgemeinen Umgang mit erneuerbaren Energien. Auch diese SV und den Beschluss übersende ich Ihnen für Ihre weiteren Planungen. Ich gehe davon aus, dass auch die ländlichen Gemeinden in nächster Zeit vermehrt Anfragen zu raumbedeutsamen FFVPA erhalten werden. Aus diesem Grunde bitte ich Sie bei einer Streichung oder Änderung des Z1 Punkt 4 aus dem Regionalplan auch die kleineren ländlichen Gemeinden im Blick zu halten.<br>Da die Entwicklung/Formulierung der Festsetzung der 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) parallel zur Änderung des RPDs erfolgt möchte ich auf die Stellungnahme des Kreises Viersen vom 25.07.2023 im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des LEPs verweisen. Die hier wiedergegebenen Bedenken des Landrates werden von der Gemeinde Schwalmtal geteilt. Daher bitte ich Sie diese ebenfalls in Ihre weiteren Planungen und Überlegungen aufzunehmen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>**Anlagen**<br>Anlage 1-SV 428/23<br>Anlage 2-SV 441/23<br>Anlage 3-Stellungnahme des Kreises Viersen | | |

| | **V-1166-2023-08-08**<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **02** | **Anlage 1: SV 428/23**<br><br>Die Anlage 1 SV 428/23 wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br><br>[redacted] | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |
| **03** | **Anlage 2: SV 441/23**<br><br>Die Anlage 2 SV 441/23 wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br><br>[redacted] | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **04** | **Anlage 3: Stellungnahme des Kreises Viersen vom 25.07.2023 im Rahmen der Beteiligung zur 2. Änderung des LEPs**<br><br>Der Landrat des Kreises Viersen<br><br>Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen<br><br>Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen<br>Landesplanungsbehörde<br>Berger Allee 25<br>40213 Düsseldorf<br><br>Parallel:<br>landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de<br><br>Viersen, 25.07.2023<br><br>**Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien**<br>**Stellungnahme des Kreises Viersen**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>mit Veröffentlichung vom 09.06.2023 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** Bezüglich der Stellungnahme vom 25.07.2023 der Gemeinde Schwalmtal zur zweiten Änderung des LEP NRW wird darauf hingewiesen, dass diese sich ausschließlich auf die zweite Änderung des LEP NRW bezieht, die nicht Gegenstand der Beteiligung zur 17. RPÄ war, sodass die angeführte Stellungnahme daher hier nur zur Kenntnis genommen werden kann. |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | (LEP NRW} bekannt gemacht. Ziel des Entwurfs ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs bis zum 28. Juli 2023 können die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der LEP-Änderung, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.<br>Ich danke Ihnen für die Beteiligung des Kreises Viersen am Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:<br><br>**Grundsätzliches:**<br>Der Kreis Viersen begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung zum Ausbau der Windenergie- und (Freiflächen-)Solarenergienutzung durch Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Es ist unstrittig, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele ist. Der Kreis Viersen verfügt über eine Klimastrategie sowie ein integriertes Klimaschutzkonzept, welches gemeinsam mit sechs kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeitet wurde und aktuell umgesetzt wird. Mit dem Konzept möchten wir in interkommunaler Kooperation unserer Verantwortung vor Ort gerecht werden und den lokalen Beitrag zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels leisten.<br>Zum vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans möchte ich - auch in meiner Funktion als Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz -- folgende Anregungen, Hinweise, Fragen und Bedenken vorbringen.<br><br>**Zu Ziel 10.2.-2 (neu) Vorranggebiete für Windenenergienutzung**<br>Der Kreis Viersen begrüßt grundsätzlich die zeitnahe Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Flächenbeitragswerte sowie die damit | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | verbundene Zielsetzung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die Ebene der Regionalplanung wird aufgrund der in der Vergangenheit erkennbar unsicheren Rechtslage bei Planungen auf der Grundlage des§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowohl für die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit als auch für die Genehmigungsbehörden begrüßt. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit kommunaler Positivplanungen erhalten.<br><br>Der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehene Mindestflächenwert für Windenergiebereiche liegt bei 4.151 ha. Dies entspricht mit Blick auf die Potenzialflächen der Region gemäß aktueller Studie des LANUV einem Anteil von 75 % aller Potenzialflächen. Die Flächengröße von 4.151 ha liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergiebereiche, die im Regionalplan Düsseldorf bereits heute gesichert sind. Innerhalb des Kreises Viersen sind bereits heute ca. 394 ha als Windenergiebereiche (WEB) und weitere 132 ha als Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) - in Summe 526 ha - im Regionalplan Düsseldorf festgelegt. Durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind rund 544 ha durch kommunale Planungen ausgewiesen, wovon rund 267 ha außerhalb der WEB und WEVB des Regionalplans liegen. Der Kreis Viersen leistet somit bereits zum aktuellen Zeitpunkt einen Flächenbeitrag im Umfang von ca. 793 ha, was einem Anteil an der Kreisfläche von rund 1,4 % entspricht. Aus Sicht des Kreises Viersen ist daher zunächst entscheidend, dass bereits gesicherte Gebiete des geltenden Regionalplans und der Flächennutzungspläne in die anstehende Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Dies sollte auch Gebiete umfassen, die gemäß der Potenzialstudie des Landes nicht als Potenzialflächen ausgewiesen sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Grundsatz 10.2-9 (neu) und zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) verwiesen.<br><br>Hinsichtlich der ermittelten Flächenpotenziale wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Flächenziele zwischen den Planungsregionen ungleich erscheint. Dies könnte dazu führen, dass die planerische Ausgangslage für die Regionalplanung als unsachgemäß beurteilt wird. So müssen - ohne die Einrechnung der zusätzlichen Potenziale in den Bereichen zum Schutz der Natur | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | (BSN) - die beiden kleinsten und besonders dicht besiedelten Planungsregionen Düsseldorf und das Ruhrgebiet mit 75 % die höchsten Anteile der Flächenpotenziale abbilden. Dies könnte aus Sicht des Kreises Viersen insbesondere deshalb als problematisch beurteilt werden, weil in größeren Planungsregionen aufgrund der hohen Anzahl an potenziell geeigneten Flächen besser auf ermittelte Restriktionen durch Umplanungen reagiert werden kann als dies in der Planungsregion Düsseldorf und damit auch im Kreis Viersen möglich ist. Die Suche nach geeigneten WEB steht mit anderen Belangen der Raumnutzungen in Konkurrenz - eine Beeinträchtigung der Belange Naherholung, Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe, Emissionen (Emissionskontingente) und Rohstoffversorgung ist nicht auszuschließen. Insofern könnte es problematisch werden, die regionalen Flächenziele in der Planungsregion Düsseldorf sowie im Kreis Viersen zusätzlich zu den vorhandenen Flächen mit guten Windenergiegebieten zu realisieren.<br>Aus Sicht des Kreises besteht die Befürchtung, dass aufgrund des hohen Flächenbeitragswertes von 75% der ermittelten Potenzialflächen ein Wechsel zwischen den Zulässigkeitsregimen der Privilegierung und „Entprivilegierung" von Windkraftanlagen entstehen kann: § 249 Abs. 7 BauGB stellt dar, dass sobald („Frist") und solange („andauernder Zeitraum") nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gem. S 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, die Rechtsfolgen der "Entprivilegierung" nicht greifen und zudem den Vorhaben u.a. der Planungsvorbehalt nach§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegenstehen kann (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Aufgrund der hohen geforderten Festlegungsquote von 75 % der Potenzialflächen besteht verglichen mit anderen Planungsregionen ein geringer Spielraum zur Umplanung im Sinne einer Konfliktvermeidung. Insofern besteht ein erhöhtes Risiko, dass nach erfolgter Festlegung der WEB und nach Feststellung des Erreichens der Beitragswerte durch die Landesregierung die WEB juristisch angefochten werden und damit aus dem "Flächenbeitrag" entfallen. Dies wiederum würde die Regelung zum § 249 Abs. 7 BauGB ,, ... und so lange ..." aussetzen und damit wieder die Privilegierung nach 535 Abs. 1 BauGB greifen. Angesichts dessen ist die ohnehin hohe Vorgabe der Landesplanungsbehörde für den Planungsraum Düsseldorf aus Sicht des Kreises Viersen kritisch zu sehen. Der Kreis | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Viersen bittet daher darum, die dargelegten Sachverhalte im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.<br><br>**Zu Streichung Grundsatz 10.2.-3 Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen**<br>Die Streichung wird begrüßt.<br><br>**Zu Ziel 10.2.-3 (neu) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränklungen mit Windenergiebereichen**<br>Es handelt sich um eine „Übernahme" der Vorgaben des § 4 Abs. 1 WindBG. Demnach sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Gleichwohl regt der Kreis Viersen an, in der Erläuterung des geplanten Ziels auch im Sinne der Anwendung auf kommunaler Ebene darzustellen, dass seitens der Regional- und der Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit). Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung gemäß§ 249 Abs. 10 BauGB.<br><br>**Zu Grundsatz 10.2-5 (neu) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**<br>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans in den Planungsregionen durchgeführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Die Verfahren | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | sollen 2025 abgeschlossen sein. Aus Sicht des Kreises Viersen ist die Beschleunigung der Umsetzung der in§ 3 WindBG genannten Fristen im Sinne eines schnelleren Ausbaus der Erneuerbaren Energien - hier Wind - zu begrüßen. Jedoch wirft der Grundsatz in der praktischen Anwendung Fragen auf: So ist z.B. fraglich, wie ein Grundsatz, der durch nachfolgende Planungsträger „lediglich" zu berücksichtigen ist, im Verhältnis zu den Fristen nach § 3 WindBG zu bewerten ist. Darüber hinaus lässt das Vorziehen der Frist über den geplanten Grundsatz den Schluss zu, dass das Änderungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf stark gestrafft werden muss und sich so in Verbindung mit den zum geplanten Ziel 10.2-2 (neu) bereits dargelegten Aspekten die Frage stellt, inwiefern eine zweite Beteiligung z.B. nach etwaiger Anpassung der Windenergiebereiche überhaupt möglich erscheint. Aus Sicht des Kreises Viersen muss den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse der Kommunen vor Ort und der Rechtssicherheit der Verfahren eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. Der Kreis Viersen bittet darum, den Sachverhalt im weiteren Aufstellungsverfahren des LEP NRW zu berücksichtigen.<br><br>**Zu Ziel 10.2-6 (neu) Windenergienutzung in Waldbereichen und Grundsatz 10.2-7 (neu) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (Anteil < 20%)**<br>Die geplanten Regelungen greifen nach Ansicht des Kreises Viersen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichtes klarstellend auf und werden insoweit begrüßt. Eine Sicherung sensibler Bereiche erfolgt durch die aufgenommenen naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen der Schutzgüterabwägung sowie durch die ergänzenden Regelungen in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil < 20%. Gleichwohl bleibt aus Sicht des Kreises Viersen fraglich, ob die bereits vorab im Rahmen der LANUV-Flächenanalyse Wind erfolgte zwingende Einrechnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte im Rahmen der konkreten Festlegung der Flächen gehalten werden kann. Der Kreis Viersen regt zudem im Sinne einer einheitlichen Auslegung eine Harmonisierung | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | mit dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW sowie dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 an, welcher unter „2. Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie" die Anforderungen an eine Nutzung der Bereiche definiert.<br><br>**Zu Ziel 10.2-8 (neu) Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**<br>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Regionalplans Düsseldorf zahlreiche zusätzliche Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden sind - so auch im Kreis Viersen. BSN-Flächen sind Ziele der Raumordnung, die auch der Sicherung des Biotopverbundes dienen. Die Träger der Landschaftsplanung unterliegen einer Anpassungspflicht ihrer Landschaftspläne an die Ziele der Raumordnung. Der Kreis Viersen hat dies - unter Einbeziehung seines fachlichen Auslegungsspielraums bei der Übersetzung von BSN-Flächen in konkrete Schutzgebietsfestsetzungen - im Rahmen des Landschaftsplans Grenzwald-Schwalm vollzogen. Für das übrige Kreisgebiet steht die Anpassung im Rahmen der Landschaftsplanung noch aus. Dies birgt das Risiko, dass BSN-Flächen des Regionalplans, die aufgrund ihrer Qualität vor Ort fachlich naturschutzwürdig sind, aber aus zeitlichen Gründen noch nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, nunmehr als Windenergiebereiche festgelegt werden, obwohl die Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiet faktisch besteht. Es wird daher angeregt, die pauschale Öffnung von BSN-Flächen ohne den Status eines Naturschutzgebietes zu überdenken.<br><br>**Zu Grundsatz 10.2-9 {neu) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**<br>Aus Sicht des Kreises Viersen ist die Einbindung von geeigneten Windenergiestandorten und geeigneten kommunalen Planungen zu begrüßen. So haben neben der Regionalplanungsbehörde auch die Städte und Gemeinden im Kreis Viersen mit zum Teil erheblichem Aufwand Flächen für die Windenergie planerisch gesichert (vgl. hierzu die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2- | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | 2(neu)). Insofern wird begrüßt, dass diese Leistung anerkannt wird und im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden soll. In diesem Zusammenhang weist der Kreis Viersen darauf hin, dass innerhalb der kommunalen Windenergieplanungen bereits vielfach konkrete Projektierungen für Windenergieanlagen vorangetrieben werden. Gleiches gilt für aktuell bereits im Regionalplan festgelegte WEB und WEVB. Insofern ist es aus Sicht des Kreises Viersen im Sinne einer beschleunigten Energiewende und im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes dringend geboten, gerade solche Bereiche mit konkreten Planungen von Windenergieanlagen dauerhaft als Windenergiebereiche zu sichern. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) im sogenannten Übergangszeitraum verwiesen. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehen sollte, vom Träger der Landschaftsplanung zwischenzeitlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Einzelfall vom Bestands- bzw. Vertrauensschutz auszunehmen.<br><br>**Zu Ziel 10.2-10 (neu) Monitoring der Windenergiebereiche**<br>Der Kreis Viersen begrüßt grundsätzlich die Absicht, den technologischen Fortschritt in Bezug auf die anzuwendenden Kriterien und in Bezug auf geeignete Flächen zur berücksichtigen. Gleichwohl stellt sich, auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Viersen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde, die Frage der konkreten Umsetzung dieser Regelung in Wechselwirkung zwischen der Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Zulassungsregime für Windenergieanlagen nach§ 249 BauGB.<br>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2.-2 (neu) verwiesen.<br>Aus Sicht des Kreises Viersen wird angeregt, die im geplanten Ziel verankerte Aufgabenteilung zwischen der Prüfung durch die Landesplanung und die Umsetzung der Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalplanungsbehörden bzw. die Regionalräte einschließlich der vorgesehenen Frist von fünf | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Jahren zu überdenken. Aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 7 Abs. 8 ROG wird bereits im Fachgesetz eine Überprüfung der Regionalpläne nach zehn Jahren vorgesehen werden.<br><br>**Zu Grundsatz 10.2-11 (neu) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**<br>Aus Sicht des Kreises Viersen wird die geplante Regelung unter dem Aspekt der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung und unter Ausschöpfung von allen Alternativen eine Überwindung des geplanten Grundsatzes weiterhin möglich ist.<br><br>**Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**<br><br>Aus Sicht des Kreises Viersen richtet sich die im geplanten Ziel getroffene Regelung unmittelbar an die Städte und Gemeinden, da Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne der BauNVO sowie Bebauungspläne und nicht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angesprochen sind. Dies bedeutet aus Sicht des Kreises Viersen, dass die Bereiche nicht durch die Regionalplanungsbehörden über die Festlegung von Windenergiebereichen zu sichern sind, sondern zusätzlich als eigene Positivplanungen der Städte und Gemeinden zu betreiben sind.<br>Der Kreis Viersen begrüßt im Sinne der Energiewende grundsätzlich eine umfassende Prüfung aller zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale. Es stellen sich jedoch konkrete Anwendungsfragen. Die Festlegung von GIB-Darstellungen im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000. Die Städte und Gemeinden konkretisieren diese Festlegung im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vorlaufend ist oftmals eine vorsorgende Bauland- bzw. Bodenpolitik zu betreiben, um überhaupt Flächen innerhalb oder im Umfeld von GIB-Festlegungen im Rahmen der Parzellenunschärfe entwickeln zu können. Eine | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | zusätzliche Funktionszuweisung zu diesen Randbereichen (Arrondierungsflächen oder auch Abstandflächen) erhöht potenziell den Entwicklungsdruck auf gewerbliche Bereiche und kann die Entwicklungsbemühungen der Städte und Gemeinden ggf. erschweren.<br>Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung sind die Städte und Gemeinden angehalten, den Prüfauftrag im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten und insofern eigene Positivplanungen anzustreben, sofern geeignete Flächen vorliegen. Aus Sicht des Kreises Viersen ist es unter anderem die Zielsetzung der Änderung des Planungs- und Zulassungsregimes für Windkraftanlagen, die kommunale Ebene zu entlasten, die Ausweisung von WEB auf die Ebene der Regionalplanung zu verlagern und den Zubau künftig auf diese Bereiche zu konzentrieren.<br>Aus Sicht des Kreises ist es dringend geboten, den Städten und Gemeinden, sofern dies vor Ort angezeigt ist, die Möglichkeit zu erhalten, Standorte über eigene Positivplanungen zu ermitteln und planerisch zu steuern. Dabei kann die Untersuchung von Standorten in Gewerbe- und Industriegebieten eine Möglichkeit sein. Vor dem Hintergrund der beiden geschilderten zusammenhänge regt der Kreis Viersen an, das geplante Ziel als Grundsatz zu formulieren.<br><br>**Zu Ziel 10.2-13 (neu) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**<br>Der Kreis Viersen sieht in Bezug auf die hier dargelegte Übergangsregelung in Verbindung mit dem Erlass des MWIKE NRW vom 16.06.2023 (AZ: PG Flächensicherung WE) und der damit verbundenen Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.06.2023 (AZ: 32.02.02.02-LEP 2022-9) zur Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in Aufstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie in nachgelagerten Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, verschiedene Fragestellungen in der praktischen Anwendung, die im Folgenden skizziert werden. | | |

| | **V-1166-2023-08-08**<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die Regelung darf aus Sicht des Kreises Viersen keinesfalls dazu führen, dass die Rechtswirkung der im aktuellen Regionalplan Düsseldorf bereits zeichnerisch festgelegten WEB und WEVB in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeschränkt wird (Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall bei zwischenzeitlich vom Träger der Landschaftsplanung festgesetzten Naturschutzgebieten - siehe Anm. zum Grundsatz 10.2-9). Im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes sowohl in Bezug auf die Belegenheitskommunen als auch in Hinblick auf bereits getätigte Investitionen für Genehmigungsanträge muss eine Umsetzung von Anlagen in den aktuell bereits vorhandenen WEB und WEVB des aktuellen Regionalplans möglich bleiben, bis die Bereiche in die Änderung des Regionalplans überführt werden. So ist dem geplanten Ziel keine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren zu entnehmen, was aus Sicht des Kreises Viersen zwingend zu überdenken ist. Andernfalls ist aus Sicht des Kreises eine unklare Genehmigungslage mit entsprechenden juristischen Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde bis hin zu potenziellen Schadensersatzforderungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus hemmt die Regelung aus Sicht des Kreises Viersen potenziell bereits zur Genehmigung bzw. zur Umsetzung beantragte Anlagen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien.<br><br>Unklar bleibt aus Sicht des Kreises Viersen darüber hinaus die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der im geplanten Ziel genannten „Kernpotenzialflächen". Dies sollte zur Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit der Regelung nachgeholt werden. Zwar werden die Bereiche in der „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum" mit einer grün-weißen Schraffur außerhalb des Kreises Viersen dargestellt, ein Verweis in der Erläuterung zum Ziel auf die Karte fehlt jedoch.<br><br>Klärungsbedürftig sind in Bezug auf das geplante Ziel und die dort dargelegten Steuerungsabsichten aus Sicht des Kreises Viersen - insb. in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde - auch die Fragen, was das „Steuerungsziel" ist und wer - welche Planungsebene/ welcher Planungsträger - dieses in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat bzw. wie es anderweitig gewahrt werden kann. Daneben stellt sich die Frage, wie bindend der Beschluss | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | von Plankonzepten im Vorfeld eines Erarbeitungsbeschlusses bzw. eines Feststellungsbeschlusses mit anschließender Prüfung und Bekanntmachung des Regionalplans ist, ab wann ein raumbedeutsamer Anlagenzubau vorliegt und wie im Übergangszeitraum mit Anträgen außerhalb der im geplanten Ziel benannten Flächenkulisse unter Anwendung von§ 12 Raumordnungsgesetz (Untersagung und befristete Untersagung) sowie S 36 Landesplanungsgesetz NRW konkret zu verfahren ist.<br>Das geplante Ziel wirkt nach Auffassung des Kreises einschränkend in das Zulässigkeitsregime von Windkraftanlagen ein, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Insoweit ist fraglich, ob das geplante Ziel den Zu bau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll. In diesem Fall würde es ab Inkrafttreten des LEP NRW {neu) die im Außenbereich bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windkraftnutzung einschränken. Diese Privilegierung darf gesamträumlich jedoch nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch „Negativziele". In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des OVG Münster vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE hingewiesen. Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 (neu) keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen, und selbst außerhalb solcher Flächen sind Windkraftanlagen auch als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB prinzipiell möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Insbesondere ist auf das jüngste Urteil des OVG Münster vom 16.05.2023 -7 D 423/21.AK hinzuweisen, welches die gesetzliche Wertung des § 2 Erneuerbare-Energiegen-Gesetz {EEG) auch im Rahmen der Prüfung eines sonstigen Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB einbezieht.<br>Nicht zuletzt „hebt" das geplante Ziel nach hiesiger Auffassung durch die Nennung des Zieljahres 2025 die Regelungen des geplanten Grundsatzes 10.2.-5 (neu) indirekt auf die Ebene eines Ziels der Raumordnung. Zu den möglichen | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Wirkungen des geplanten Grundsatzes 10.2-5 (neu) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.<br>Die Fragstellungen bedürfen aus Sicht des Kreises Viersen einer abschließenden Klärung mit tragfähigen Lösungen für alle an der Planung und Genehmigung beteiligten Ebenen. Insofern wäre neben der erforderlichen Klarstellung in der Formulierung und der Erläuterung des Ziels aus Sicht des Kreises Viersen der angekündigte Erlass zur Regelung weiterer Einzelheiten im Vorfeld mit den Genehmigungsbehörden sowie den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit abzustimmen.<br>Der Kreis Viersen erhebt vor diesem Hintergrund gegen die vorgenannte Regelung in der aktuellen Fassung erhebliche Bedenken.<br><br>**Zu Ziel 10.2-14 (neu) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**<br>Das geplante Ziel 10.2-14 (neu) eröffnet den nachgelagerten Planungsebenen und hier insbesondere der kommunalen Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen die Flächenkulisse des regionalplanerischen Freiraums, mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), sofern der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Schutz- und Nutzfunktion werden in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) Festlegungen benannt, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung in der planerischen Abwägung bzw. im Rahmen von Ermessensentscheidungen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu berücksichtigen ist. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des S 2 EEG und wird seitens des Kreises Viersen grundsätzlich begrüßt, da die Regelung zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen kann. Die explizite | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen fallen.<br><br>Die geplante Regelung bedeutet aus Sicht des Kreises Viersen eine Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die kommunale Bauleitplanung und damit in die Verantwortung der Städte und Gemeinden. Jedoch weist der Kreis Viersen auf die Schwierigkeiten hin, die sich durch die Parzellenunschärfe des Regionalplans ergeben. Zwar sind Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Ziele der Raumordnung in den Landschaftsplänen im Wesentlichen als Naturschutzgebiete bzw. als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Jedoch haben die Träger der Landschaftsplanung auch aufgrund der Parzellenunschärfe der Regionalpläne (Maßstab 1:50.000) einen fachlichen Auslegungsspielraum bei der Festsetzung der Schutzgebiete. Mit Blick auf Freiflächen-Solaranlagen ist daher nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung Unsicherheiten entstehen, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSN, jedoch in einem festgesetzten Naturschutzgebiet liegt. Ähnliche Schwierigkeiten sind im Rahmen der im LEP-Entwurf vorgesehenen Einzelfallprüfungen möglich, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSLE, jedoch in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Daher wird um Prüfung gebeten, die genannten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Sinne der Rechtssicherheit um Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete zu ergänzen.<br>Die in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) genannten Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit orientieren sich an den Ausführungen zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 zum Ziel 10.2-5, wobei der Erlass noch weitergehende Hinweise in Bezug auf die Bauhöhen und die konkrete Ausgestaltung der Anlagen enthält. Darüber hinaus trifft der LEP-Erlass zum Ziel 10.2-5 auch weitergehende Aussagen zu den | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | erforderlichen Einzelfallprüfungen. Der Kreis Viersen regt daher an, vor dem Hintergrund der geplanten Änderung eine Klarstellung zur weiteren Anwendung des LEP-Erlasses vorzunehmen.<br><br>**Zu Ziel 10.2-15 (neu) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 (neu) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**<br>Die geplante Regelung betrifft den Kreis Viersen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im besonderen Maße. Der Anteil von Ackerböden mit einer Bodenwertzahl größer 55 außerhalb der Siedlungsbereiche beträgt im Kreis Viersen rund 36 %. Die geplante Festlegung 10.2-15 (neu) als Ziel wird insoweit begrüßt, da sie dazu beitragen kann, durch die Kombination von ackerbaulicher Nutzung und Energieerzeugung durch sogenannte Agri-PV-Anlagen einen Interessenausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion auf hochwertigen Ackerböden herbeizuführen.<br>Weiterhin ist über den geplanten Grundsatz 10.2-16 (neu) vorgesehen, dass in sogenannten „landwirtschaftlichen Kernräumen" nach Planzeichen 2b der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO-LPIG) die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen soll. Aus Sicht des Kreises Viersen sind weder im aktuell gültigen LEP NRW noch in der Planungsregion des Regionalplans Düsseldorf solche Bereiche definiert. Die Beikarte 4 J zum Regionalplan Düsseldorf stellt auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) sogenannte „agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität" dar. Hieraus sind jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung keine abgegrenzten Kernräume für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ersichtlich.<br>Aus Sicht des Kreises Viersen bedarf es daher einer verbindlichen Begriffsdefinition sowie der räumlichen Konkretisierung. Ausweislich der Pressemeldung | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | der Landesregierung vom 23.06.2023 zur angekündigten nächsten und somit 3. Änderung des Landesentwicklungsplans soll das Planzeichen 2b über eine Verankerung in den Festlegungen zum Kapitel 7.5 im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW erfolgen. Fraglich ist aus Sicht des Kreises Viersen, auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, wie die Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der Bauleitplanung in der Übergangzeit zu gewährleisten ist. Insofern bedarf es hier einer Klarstellung.<br><br>**Zu Grundsatz 10.2-17 (neu) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**<br>Der geplante Grundsatz richtet sich an die nachgelagerten Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung und ist der dortigen Abwägung zugänglich (zur räumlichen Steuerung auf kommunaler Ebene wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) verwiesen). So sind in Bezug auf raumbedeutsame und nicht nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen vorzugsweise die benannten Bereiche in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung zu bewerten, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. geplantes Ziel 10.2-14 (neu)) und fachgesetzliche Regelungen (wie beispielsweise Anbauverbotszonen entlang von Bundesautobahnen) nicht entgegenstehen.<br>Dies sind neben der definierten Flächenkulisse vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen (also Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise Flächen nur bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung (Bauleitplanung) an der Infrastrukturanlage beginnen bzw. an einer baulichen Nutzung anschließen Lind nicht singulär im Freiraum erfolgen. Zu der Flächenkulisse des geplanten Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während das § 37 EEG einen Abstand von 500 m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt der | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | geplante Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen. Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200 m zu für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Schienenwegen sowie zu den Siedlungsbereichen wird die Flächenkulisse deutlich erweitert, wobei aus Sicht des Kreise Viersen von den Regelungen des§ 37 EEG (derzeit) eine höhere Steuerungswirkung ausgehen dürfte.<br>Ungeachtet dessen stellen sich aus Sicht des Kreises Viersen in der konkreten Anwendung des geplanten Grundsatzes 10.2-17 (neu), auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, welche die Bauleitplanung für entsprechende Anlagen zu betreiben haben, klärungsbedürftige Fragen hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, die im Folgenden aufgeworfen werden.<br><br>• So ist unklar, ob mit dem Begriff „Brachflächen" ausschließlich Brachflächen im Außenbereich oder auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächensparens dienen sollen, soweit sie dafür nutzbar sind (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW). Der Begriff „Deponie" und „Aufschüttung" wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert.<br>• Es wird nicht erläutert, was geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sind. Sofern es sich um die Kulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete gemäß der Landwirtschaftskammer NRW handelt (https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichnachteil/verzeichnis.htm), wäre der Kreis Viersen hiervon nicht betroffen.<br>• Der Begriff des „überregionalen Schienenwegs" findet in der Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes NRW und damit auch im Regionalplan Düsseldorf bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier maßgeblich sein soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE/ RB/S-Bahn, Länge | | |

| | **V-1166-2023-08-08**<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Insofern ist diesbezüglich die angrenzende Flächenkulisse nicht hinreichend bestimmbar für die kommunale Bauleitplanung.<br>• Schienenwege werden eigentlich nicht „dem öffentlichen Verkehr" gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf den „öffentlichen Verkehr" könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden.<br>• Die Begrenzung auf „gewidmete" Schienenwege wirft die Frage auf, ob tatsächlich die Räume entlang von gewidmeten, aber seit sehr langen Zeiträumen stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen für Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung stehen sollen.<br>• Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen, mit Ausnahme von Privatstraßen, nach § 3 StrWG NW neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt - als sonstige öffentliche Straßen - auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Aus Sicht des Kreises Viersen stellt sich die Frage, ob die kleinteilige Strukturierung der Flächenkulisse angesichts der potenziellen Flächenkulisse in deutlich vorbelasteten Räume z.B. entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen angezeigt und von dem geplanten Grundsatz intendiert ist.<br>Aus Sicht des Kreises Viersen sind für die sachgerechte Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Begrifflichkeiten klar zu definieren. Zumindest ist die Intention der einzelnen Regelungen in der Erläuterung des geplanten Grundsatzes zu konkretisieren.<br>In Bezug auf die im geplanten Grundsatz genannten 200 m Siedlungsarrondierung durch Freiflächen-Solaranlagen ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden für ASB und GIB eingeschränkt werden, da auch die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. | | |

| | V-1166-2023-08-08<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 937683/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In den Erläuterungen zum geplanten Grundsatz wird ausgeführt, dass auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gern. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind, für raum bedeutsame Freiflächen-Solaranlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden sollen. Dies wird planerisch zwar begrüßt. Aus Sicht des Kreises Viersen ist derzeit seitens des Bundes jedoch nicht geklärt, ob Windenergiegebiete mit Freiflächen-Solaranlagen auf die Flächenziele des WindBG und damit für das geplante Ziel 10.2-2 (neu) anrechenbar sind und somit Auswirkungen auf die Steuerungsregelungen des§ 249 BauGB nicht ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)). Insofern bestehen seitens des Kreises Viersen erhebliche Bedenken gegen diese Erläuterung, zumindest solange durch den Bundesgesetzgeber keine Klärung in dieser Sache herbeigeführt wurde.<br><br>**Zu Grundsatz 10.2-18 (neu) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**<br>In Bezug auf die im geplanten Grundsatz 10.1-18 (neu) getroffenen Festlegungen wird auf die Ausführungen zu der im Kern vergleichbaren Regelung in Ziel 10.2-12 (neu) zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten verwiesen. Zwar ist die Regelung zur Freiflächen-Solarenergie nur ein Grundsatz der Raumordnung, gleichwohl ergibt sich hierdurch im Rahmen der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden das Erfordernis einer weiteren Alternativenprüfung im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme außerhalb dieser Bereiche. Gerade in diesem Zusammenhang wird angeregt, die Begriffe „untergeordnet" und „randlich" in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie zum geplanten Ziel 10.2-12 (neu) stellt sich auch hier die Frage, ob „untergeordnet" auf einen Flächenwert oder einen Betriebszweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzungen untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für „randlich" genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich für die Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung die Fragen nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-1166-2024-02-26**<br>**Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal**<br>Dokument 274793/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **2. Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)**<br><br>Sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Schreiben vom 19.01.2024 haben Sie mich im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) beteiligt.<br>Hierzu möchte ich auf meine erste Stellungnahme vom 08.08.2023 mit den 3 Anlagen sowie auf die beiden Stellungnahmen des Kreises Viersen vom 25.07.2023 und 26.02.2024 verweisen.<br>Bitte beziehen Sie diese Stellungnahmen in Ihre weiteren Planungen ein.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird zudem auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-1166-2023-08-08 (s.o.) sowie V-1160-2024-02-26 verwiesen.** |

| | **V-1168-2024-02-26**<br>**Bürgermeisterin der Stadt Viersen**<br>Dokument 284742/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>die Stadt Viersen nimmt die Änderungen der Festlegungen zu Freiflächenphotovoltaik sowie dem Umweltbericht und die Begründung mit großem Interesse zur Kenntnis.<br>Bereits durch die Änderungen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch, der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz, sowie des Landesentwicklungsplan (LEP)-Entwurfs zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, wird die Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet Viersens stark vorgeprägt. Das aktuelle Änderungsverfahren beginnt vor Inkrafttreten der 2. Änderung des LEP, begründet die geänderten Festlegungen allerdings bereits wesentlich auf dem LEP-Entwurf.<br>Die 17. Regionalplanänderung wird notwendig, um derzeit noch bestehende Widersprüche der Festlegungen im Kapitel 5.5.2 des RPD zu den oben genannten rechtlichen Änderungen aufzulösen. Außerdem soll den Kommunen - | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-1168-2024-02-26<br>**Bürgermeisterin der Stadt Viersen**<br>Dokument 284742/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit - ermöglicht werden, Freiflächenphotovoltaik entlang von Schienenwegen und Autobahnen nunmehr auch in einem erweiterten Abstand von 200 m bis zu 500 m - analog zur Ausschreibungskulisse des EEG - zu nutzen. Die Änderung besteht im Wesentlichen aus der Streichung der bisherigen Ziele zur Freiflächenphotovoltaik und der Festlegung neuer Grundsätze.<br><br>Die Stadt weist entsprechend den neu vorgesehenen Grundätzen 1-4 auf folgende Belange hin:<br><br>Zu Grundsatz 1: In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden (…).<br><br>Das bisherige Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 zur Standortzuweisung von Freiflächenphotovoltaik auf Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen, sowie auf Flächen in einer Entfernung von 150 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen, wird aufgehoben. Aus regionalplanerischer Sicht wird somit der Freiraum im Wesentlichen für die raumbedeutsame (i.d.R. ab 10 ha große) Freiflächenphotovoltaik freigegeben. Einschränkend hierzu wird der neue Grundsatz formuliert, dass die bauleitplanerische Sicherung geeigneter Bereiche für Freiflächensolaranlagen auf möglichst konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgen soll und die Belange der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion, des Arten- und Naturschutzes, und der Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen zu berücksichtigen sind.<br>Die Steuerung der Freiflächenphotovoltaik wird somit im Wesentlichen den geplanten Festlegungen des LEP NRW, Ziel 10.2-5 ff., den Regelungen aus § 35 BauGB, sowie weiteren Fachgesetzen überlassen. In der Begründung zur 17. Regionalplanänderung wird zu diesem Grundsatz ausgeführt, dass Kommunen möglichst gesamträumliche Konzepte erarbeiten sollen und dort ihre eigenen Kriterien für die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik festlegen sollen.<br>Grundsätzlich begrüßt die Stadt diesen Ansatz, da somit den Kommunen ein größerer Handlungsspielraum bei der Ermittlung von Potentialflächen und der | | **Der Hinweis** und die Ausführungen zu Grundsatz G1 **werden zur Kenntnis genommen.** Die Festlegung von Windenergiebereichen begründet sich auf das neue Ziel 10.2-2 des LEP NRW, in welchem ein konkret benannter Mindestumfang für die Festlegung von Vorranggebiete für die Windenergienutzung (Windenergiebereiche (WEB) in den jeweiligen Regionalplänen der Regionalplanungsregionen festgelegt wurde. Eine derartige Vorgabe bzw. Festlegung für raumbedeutsame FF-SA sieht der LEP NRW in den neuen Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18 jedoch nicht vor, sodass bereits im LEP NRW hier eine grundsätzlich andere Systematik bezüglich der Steuerungswirkung besteht.<br>Ziel 10.2-14 des LEP NRW sieht eine deutliche Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA vor und führt damit bereits zu einer erheblichen Veränderung des landesplanerischen Rahmens zur räumlichen Steuerung von FF-SA, die in der Form nicht mit der Steuerung der Windenergie vergleichbar ist. Gleichzeitig legt der LEP NRW aber bereits in o.g. Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18 auch Kriterien zur Solarenergienutzung fest, die eine weitgehend einheitliche Beurteilung hinsichtlich der Eignung und Identifizierung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik zulassen und die durch die neuen |

| | V-1168-2024-02-26<br>**Bürgermeisterin der Stadt Viersen**<br>Dokument 284742/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Steuerung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gegeben wird, welchen sie im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen nutzen können. Die Stadt weist allerdings darauf hin, dass sich diese Variante gegenüber den geplanten Festlegungen von Windenergiebereichen erheblich unterscheidet und die Steuerung der Freiflächenphotovoltaik auf die kommunale Ebene verlagert wird. Aus Sicht der Stadt sollte die Ebene der Regionalplanung auch einen Rahmen für Kriterien schaffen, nach denen sich die Eignung und Identifizierung der Flächen für Freiflächenphotovoltaik einheitlich beurteilen lässt.<br><br><u>Zu Grundsatz 2: Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden.</u><br><br>Die Festlegung zur Gewährleistung der Durchlässigkeit dieser Anlagen für u.a. größere Tiere ist nachvollziehbar. Jedoch ist diese Festlegung auch als Ziel der Raumordnung vorstellbar, da sie eine bedeutende Maßnahme zur verträglichen Ausgestaltung von FF-SA für Mensch und Tier darstellt. Somit wäre gewährleistet, dass diese Forderung in kommunalen Konzepten einheitlich aufgenommen würde.<br><br><u>Zu Grundsatz 3: In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden.</u><br><br>Die Festlegung ist nachvollziehbar und stellt eine wichtige Maßnahme aus Sicht des Landschaftsbildes und der naturnahen Ausgestaltung der Anlagen dar. Auch diese Festlegung ist bei raum-bedeutsamen Freiflächensolaranlagen mit erheblicher Größe als Ziel der Raumordnung vorstellbar und würde somit in kommunalen Konzepten einheitlich aufgegriffen.<br><br><u>Zu Grundsatz 4: Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermöglicht werden.</u> | | Grundsätze G1 bis G4 der 17. Änderung des RPD weiter flankiert werden. Um mögliche Widersprüche und Doppelungen zu vermeiden wird hier eine weitergehende Festlegung von Kriterien auf Ebene der Regionalplanung vermieden, da aus regionalplanerischer Sicht hierfür kein Erfordernis gesehen wird. **Die Ausführungen werden daher hier nur zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Anregung** den Grundsatz G2 als Ziel der Raumordnung zu formulieren **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.**<br>Die Festlegung zur Vermeidung der Barrierewirkungen durch bandartige Strukturen von FF-SA wurde bewusst als Grundsatz G2 formuliert. Die Heterogenität der Teilräume der Planungsregion kann nicht über eine rechtssichere Formulierung als Ziel der Raumordnung abgebildet werden. Die Formulierung als Grundsatz bietet den Kommunen die Möglichkeit, diesen Belang entsprechend den konkreten Gegebenheiten vor Ort in ihrer Bauleitplanung bzw. den kommunalen Konzepten zu berücksichtigen.<br><br>**Die Anregung** den Grundsatz G3 als Ziel der Raumordnung zu formulieren **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.**<br>Grundsatz G3 richtet sich an die Bauleitplanung und ist der Abwägung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zugänglich. Auch hier wurde die Form als Grundsatz gewählt, um den Kommunen die Möglichkeit zu geben, das Thema mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. |

| | V-1168-2024-02-26<br>**Bürgermeisterin der Stadt Viersen**<br>Dokument 284742/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Aus Sicht der Stadt Viersen sollten wertvolle Siedlungsflächen für dringend benötigte Gewerbe- und Wohnbauflächen vorgehalten werden. Die Stadt Viersen hat bereits heute einen erheblichen Bedarf an der Entwicklung weiterer gewerblicher und wohnbaulicher Flächen. Aus Sicht der Stadt ist daher bei vorhandenen (auch untergeordneten) Freiflächen im Siedlungsraum zunächst die Nachverdichtung bzw. Nachnutzung durch Wohn- oder gewerbliche Nutzung, bzw. die ökologische und klimatische Ausgleichsfunktion zu prüfen und auszunutzen. Photovoltaikpotentiale innerhalb des Siedlungsraumes sieht die Stadt Viersen vornehmlich auf Dachflächen, welche bereits ein erhebliches Energiegewinnungs-Potential aufweisen. Für die Stadt Viersen ist die Festlegung, zumindest in der jetzigen Formulierung, somit nur bedingt nachvollziehbar. Die aktuelle Formulierung kann als Aufforderung zur Prüfung, Identifizierung und Ermöglichung von untergeordneter Freiflächenphotovoltaik in Siedlungsbereichen verstanden werden. Jedoch sieht die Stadt Viersen diese Nutzung in Einzelfällen, erst nach Prüfung der oben genannten Nutzungspotentialen, als möglich an.<br>Die Stadt Viersen weist darüber hinaus darauf hin, dass die Betrachtung von Flächen mit geringer Größe oder anderweitig nicht baulich nutzbaren Flächen über die Ebene der Regionalplanung hinausgeht.<br><br><u>Zu weiteren Inhalten der 17. Regionalplanänderung</u><br><br>*Vollständiger Verzicht auf zeichnerische Festlegungen*<br>Auf zeichnerische Festlegungen von Vorranggebieten wird verzichtet, da somit gemäß der Regionalplanungsbehörde die Flächenkulisse weiter eingeschränkt würde, bzw. umgekehrt durch die Festlegung von Vorranggebieten für Freiflächenphotovoltaik andere Nutzungen eingeschränkt würden. Vor dem Hintergrund der dichten Besiedelung und bestehenden Nutzungskonkurrenzen ist dies zunächst nachvollziehbar. Dennoch sollte aus Sicht der Stadt Viersen ein Flächenmonitoring für die Freiflächenphotovoltaik eingeführt werden, um einen | | **Die Ausführungen** zu Grundsatz G4 **werden zur Kenntnis genommen.** Gemäß der Erläuterung zu Grundsatz G1 empfiehlt es sich zur Identifizierung der in G1 angesprochenen konfliktarmen und raumverträglichen Standorte eine kommunale Solarenergiestudie oder ein gesamträumliches Solarenergiekonzept zu erstellen. Hier wird ausdrücklich klargestellt, dass die Festlegungen in Kapitel 5.5.2 explizit an die Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert sind. Sie gelten damit nicht für nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht für Bauleitplanungen für nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Eine Aufforderung zur Prüfung und Identifizierung von untergeordneten, nicht raumbedeutsamen FF-SA im Siedlungsbereich im Siedlungsbereich ist hier ausdrücklich nicht impliziert. Dies obliegt den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.<br><br>**Die Anregung** ein Flächenmonitoring zur Solarenergienutzung einzuführen **wird zur Kenntnis genommen**.<br>Etwaige Flächeninanspruchnahmen für FF-SA innerhalb der im RPD festgelegten ASB und GIB werden durch das Siedlungsmonitoring der Regionalplanungsbehörde erfasst. Darüber hinaus werden im Energieatlas NRW (LANUV) unter an- |

| | V-1168-2024-02-26<br>**Bürgermeisterin der Stadt Viersen**<br>Dokument 284742/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Überblick über den Zuwachs entsprechender Anlagen im Freiraum der Planungsregion zu gewinnen.<br><br>*Landwirtschaftliche Kernräume*<br>Bzgl. der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie ist weiterhin unklar, wie mit dem Grundsatz aus dem LEP NRW Entwurf umzugehen ist. Da eine Festlegung bzw. kartographische Darstellung durch die Bezirksregierung Düsseldorf nicht gegeben ist, ist aktuell davon auszugehen, dass dieser Grundsatz des LEP NRW keine Wirkung entfaltet, da die entsprechende Festlegung von Kommunen unterschiedlich bewertet wird. Dies ist auch der Begründung zur 17. Regionalplanänderung zu entnehmen. Die Stadt Viersen bittet diesbezüglich weiterhin um Klarstellung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | derem auch FF-SA erfasst (vgl. https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte). Ob darüber hinaus eine Erfassung durch die Regionalplanungsbehörde sinnvoll ist, wird diese in Bezug auf die zukünftigen Entwicklungen im Blick behalten.<br><br>**Die Ausführungen** zu dem Aspekt Landwirtschaftliche Kernräume **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Klarstellung der Regionalplanungsbehörde**<br>Die in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 17. RPÄ zitierten Formulierung zu Grundsatz 10.2-16 des LEP NRW ist nicht mehr aktuell. Hintergrund ist die Änderung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW in der vom Kabinett im Dezember 2023 beschlossenen Fassung der 2. LEP Änderung. Demnach soll der Grundsatz nicht mehr in landwirtschaftlichen Kernräumen, sondern generell „*auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen*“ greifen. Solche Flächen existieren auch in der Planungsregion Düsseldorf. Sie sind in der Beikarte 4J "Landwirtschaft" des RPD abgebildet. Hier ist eine Anpassung in der Begründung zum Feststellungsbeschluss der 17. Änderung erfolgt.<br>Unter die Formulierung „vergleichbaren Flächen“ sind derzeit auch die in der Beikarte 4J „Landwirtschaft“ zum Regionalplan festgelegten „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ (außerhalb der im Regionalplan dargestellten Bereiche |

| | V-1168-2024-02-26<br>**Bürgermeisterin der Stadt Viersen**<br>Dokument 284742/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | | | mit bestimmten Vorrangfunktionen gem. Kap. 4.5.1, G2 Erläuterung 2) zu subsumieren, die dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) entnommen sind, sodass seitens der Regionalplanungsbehörde derzeit kein weiterer Regelungsbedarf diesbezüglich gesehen wird.<br>Darüber hinaus ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung 10.2-16 des LEP NRW um einen Grundsatz handelt, der im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, der aber auch der Abwägung zugänglich ist. |

| | V-2000-2024-02-16<br>**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**<br>Dokument 251607/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>in Ihrem Schreiben vom 19.01.2024 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Verfahren.<br>Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung:<br><br>**Zur Anlage 1 – Textliche Änderungen**<br>Aus Sicht des LANUV sind bei der Festlegung bzw. Erweiterung zulässiger Bereiche für Freiflächen-Solarenergieanlagen (kurz: FF-SA) die Belange des Naturschutzes unter dem Grundsatz „G1“ hoch zu gewichten.<br>Prüfkriterien sind naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Natura 2000, NSG), gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW, Biotopverbundflächen von herausragender und besonderer Bedeutung sowie schutzwürdige Biotope (Biotopkataster des LANUV).<br>Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft sind von einer Erweiterung der FF-SA – Flächenkulisse auszuschließen.<br>Laut dem Grundsatz „G2“ sind zwischen den FF-SA anlagenfreie Korridore geplant, die eine Breite von ca. 50 Metern aufweisen sollen. Das LANUV regt | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Hinweise** bezüglich der Gewichtung des Belanges des Naturschutzes **können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. Hierzu jedoch der Hinweis, dass die textlichen Festlegungen des Kapitels 5.5.2 des RPD die des LEP NRW (10.2-14-10.2-18) nur flankieren. In Ziel 10.2-14 ist dort bereits formuliert, dass FF-SA in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) nicht zulässig sind. Im RPD sind die in der Stellungnahme genannten naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (Natura 2000, NSG) sowie Biotopverbundflächen von |

| | V-2000-2024-02-16<br>**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**<br>Dokument 251607/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | diesbezüglich an, die Breite der Korridore standortbezogen festzulegen, weil dies in Abhängigkeit zur Geländestruktur und Wilddichte betrachtet werden sollte. Korridore sind mit einer Breite von mehr als 50 Metern einzurichten, um die Durchgängigkeit für Tierarten zwischen den einzelnen FF-SA zu ermöglichen und Trennwirkungen zu vermeiden.<br>Laut dem Grundsatz „G3“ ist auch die Eingrünung der Korridore vorgesehen.<br>Das LANUV befürwortet die beidseitige naturnahe Gestaltung dieser Verbindungswege (z. B. durch heckenartige Strukturen), damit zeitnah eine Annahme der Korridore durch Wildtiere erfolgen kann.<br>Durch die Einrichtung von begrünten Korridoren zwischen den FF-SA sind verschiedene Lebensräume von Arten auch weiterhin miteinander verbunden. Dies betrifft z. B. geeignete Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodengebundenen Tierarten (Biotopvernetzung). | | herausragender (Biotopkataster des LANUV) als solche zeichnerisch festgelegt.<br><br>**Die Ausführungen** zur standortbezogenen Festlegung der Breite der in Grundsatz G2 angesprochenen Korridore sowie deren Eingrünung **werden zur Kenntnis genommen**. Bzgl. der Anregung, die Breite der Korridore standortbezogen festzulegen, wird inhaltlich auf die Ausführungen in der Erläuterung 3 (zu G2) verwiesen. Dort wird, wie in der Stellungnahme angeregt, ausgeführt: *„Das Erfordernis und die Ausgestaltung dieser Korridore (z.B. Abstand, tatsächliche Breite) ist jeweils standortbezogen zu prüfen“.* **Der Anregung wird insoweit gefolgt.** |
| | **Zur Anlage 4 – Umweltbericht**<br>Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“<br>Das LANUV bewertet die prognostizierten Beeinträchtigungen für Tier- und Pflanzenarten kritisch (S. 38). Gründe für diese Annahme sind ein potentieller Lebensraumverlust für Arten (je nach Standortwahl der neuen FF-SA) sowie die Zerschneidung der Landschaft (räumliche Trennung von einzelnen Landschaftselementen bzw. ökologischen Zusammenhängen).<br>Aus Sicht des LANUV hat die Erweiterung der FF-SA – Flächenkulisse außerhalb der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche zu erfolgen (s. o.).<br>Für den Fall, dass z. B. standortbezogen einzelne schutzwürdige Biotope (Flächen im Biotopkataster des LANUV) durch neue FF-SA überplant werden müssen, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.<br><br>Schutzgut „Fläche“<br>Das LANUV bewertet die mögliche erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum zur Errichtung neuer FF-SA kritisch und regt in diesem Zusammenhang an, | | **Die Ausführungen** zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ **werden zur Kenntnis genommen**. Diese beziehen sich auf entsprechende Standortentscheidungen. Diese sind jedoch Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen müssten dort neu vorgetragen werden.<br>Bezüglich der Ausführungen zur Standortwahl sowie der räumlichen Trennung von einzelnen Landschaftselementen bzw. ökologischen Zusammenhängen wird auf die Grundsätze G1 bis G3 verwiesen, welche zum Gegenstand haben, die in der Stellungnahme beschriebenen Entwicklungen auf Ebene der nachfolgenden Planungen möglichst zu verhindern, bzw. zu vermindern. |

| | V-2000-2024-02-16<br>**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**<br>Dokument 251607/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | neue Standorte für FF-SA zukünftig auf bereits versiegelten Flächen (z. B. ehemalige Abstellflächen) zu errichten. So können die bisher unbebauten Freiflächen langfristig für den Naturschutz erhalten bleiben (S. 39).<br><br>Natura 2000<br>Aus Sicht des LANUV sind die Standorte für eine Erweiterung der FF-SA – Flächenkulisse außerhalb von Natura 2000 – Gebieten festzulegen (S. 30.).<br><br>Zum Artenschutz<br>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigen, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene des Regionalplan-Änderungsverfahrens vorwiegend durch die Betrachtung der verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgearbeitet werden. Dies ist aus Sicht des Fachbereichs 24 nachvollziehbar und geht einher mit der in der VV-Artenschutz vorgegebenen Vorgehensweise. In den Kapiteln "2.6 Die Rolle des Netzes Natura 2000 und des Artenschutzes" sowie "3.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes" des Umweltberichtes (S. 30) wird jedoch mit dem Begriff der "verfahrenskritischen Arten" gearbeitet. Dies sollte aus Gründen der Vereinheitlichung mit dem eingeführten Begriff "verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten" korrigiert werden. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen in der Betrachtungsweise.<br><br>**Fazit**<br>Für die geplante Erweiterung der Standorte für neue FF-SA liegt zum derzeitigen Planungsstand noch keine konkrete Flächenauswahl vor.<br>Aus Sicht des LANUV sind die Belange des Naturschutzes im Änderungsverfahren wie folgt zu berücksichtigen.<br>Durch die Errichtung von technischen Anlagen zur Energiegewinnung (hier: FF-SA) werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwartet. | | **Die Ausführungen** zum Schutzgut „Fläche“ **werden zur Kenntnis genommen**. Diese sind jedoch Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen müssten dort neu vorgetragen werden.<br><br>**Die Ausführungen** zum Schutzgut „Natura 2000“ **werden zur Kenntnis genommen**.<br><br>**<u>Hinweis der Regionalplanungsbehörde</u>:**<br>Neben dem fachrechtlichen Schutz sind Natura 2000 – Gebiete über das Ziel 10.2-14 LEP NRW (Ausschluss von BSN) bereits für raumbedeutsame FF-SA gesperrt.<br><br>**Die Ausführungen** zum Artenschutz **werden zur Kenntnis genommen**. Da sich, wie in der Stellungnahme ausgeführt, dadurch keine Änderungen in der inhaltlichen Betrachtungsweise ergeben, wird von einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Umweltbericht in diesem Verfahren abgesehen.<br>In zukünftige Verfahren wird jedoch der Begriff "*verfahrenskritischen Arten*" durch den in der Stellungnahme angeregten Begriff „verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten“ ersetzt werden, um die angeregte Vereinheitlichung zu erzielen.<br><br>**Die Hinweise** im Fazit zu den Standorten neuer FF-SA **können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-2000-2024-02-16**<br>**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW**<br>Dokument 251607/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Diese sind weitgehend zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind von einer Erweiterung der FF-SA – Flächenkulisse auszuschließen.<br>Zwischen den neuen FF-SA sind durchgängige, naturnah gestaltete Korridore mit einer Breite von mehr als 50 Metern - in Abhängigkeit zur Geländestruktur und Wilddichte - einzurichten.<br>Durch begrünte Korridore kann die Durchgängigkeit für Wildtiere in einzelne Teillebensräume (Nahrungsflächen, Ruheplätze etc.) dauerhaft ermöglicht werden. Die Erweiterung der FF-SA – Flächenkulisse hat aus Sicht des LANUV zukünftig in naturschutzfachlich konfliktarmen Bereichen der Landschaft zu erfolgen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-2002-2024-02-26**<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e. V. (NABU) nehme ich zur 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung:<br>Die Naturschutzverbände begrüßen das Bestreben der Landesplanung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW zügig voranzubringen. Dazu müssen in der Regionalplanung für die Solarenergienutzung Festlegungen erfolgen, die dazu beitragen, dass das hohe Potenzial der Solarenergie umfangreicher als bisher genutzt werden kann. Gleichzeitig muss aber auch ein naturverträglicher Ausbau der Solarenergie stattfinden. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2002-2024-02-26**<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die Naturschutzverbände sprechen sich bei der Solarenergienutzung für eine Priorität der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik aus.<br>Allein die Dächer in NRW bieten bereits ein Potenzial von 68 Terawattstunden Sonnenstrom [Fußnote 1: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/2454-weiterhin-grosse-potenziale-fuer-strom-aus-photovoltaik-in-nordrhein-westfalen].<br><br>Die Naturschutzverbände halten deshalb die folgenden Änderungen und Präzisierungen zu den Festlegungen der Solarenergienutzung für dringend erforderlich:<br><br>**1. Priorisierte Nutzung des Siedlungsraums für Solarenergie**<br>Die Naturschutzverbände vermissen bei den Festlegungen zu Solarenergieanlagen zum Schutz des unbelasteten Freiraums eine explizite Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum. Hierzu eignen sich ergänzend zu der gebäudeintegrierten Nutzung der Photovoltaik insbesondere auch bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze und Straßen sowie Radwege [Fußnote 2: https://goodnews-magazin.de/solar-dach-radweg-freiburg/], die durch aufgeständerte Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA) eine weitere Funktion erhalten. Dies führt zu vorteilhaften Synergieeffekten, wie der Schaffung verschatteter Räume, welche ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Klimas leisten können.<br>Außerdem sind innovative Maßnahmen wie die Schaffung von „Solarstraßen“, d. h. die Überdachung sowohl innerörtlicher Straßen als auch von Fernverkehrsstraßen oder die Installation von PV-Anlagen auf Schallschutzwänden anstelle begleitender FF-SA zu bedenken [Fußnote 3: **Fraunhofer Institut (2021):** Solarenergie aus Verkehrsflächen; https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/infomaterial/brochures/21_de_ISE_RIPV.pdf].<br>Es gilt also, diese großen Potenziale, speziell in einer so stark besiedelten Region wie dem Regierungsbezirk Düsseldorf, für eine verbrauchsnahe und flächenschonende Energieerzeugung vorrangig zu nutzen. | | **Die Ausführungen** zur priorisierten bzw. vorrangigen Nutzung des Siedlungsraums für Solarenergie **werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-2002-2024-02-26<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Es wird daher angeregt, diese Priorisierung des Siedlungsraums für Solarenergieanlagen durch folgenden Grundsatz als Leitlinie planerisch vorzugeben:<br><br>***Neuer Grundsatz: Solarenergie flächensparend ausbauen***<br>*Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sollen die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung dafür sorgen, dass die bestehenden Potenziale der gebäudebezogenen und siedlungsintegrierten Solarenergienutzung vorrangig ausgebaut werden. Einzubeziehen sind speziell auch Solarenergieanlagen auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, wie Parkplätzen oder Straßen sowie die Wiedernutzung von Gewerbe- und Industriestandorten.*<br>*Bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete sollen die Kommunen eine solaroptimierte Planungskonzeption vorlegen.*<br><br>**2. Änderungen zum Grundsatz** 1<br>Die Naturschutzverbände halten die Formulierungen und Vorsätze des G1, wie die Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA) möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten anzusiedeln, zwar generell für zielführend; gleichzeitig sind die Vorgaben jedoch nicht konkret genug für eine diesbezügliche Steuerung. Einige Teilaspekte sollten darüber hinaus als Ziel formuliert werden (s.u.).<br>Darüber hinaus fordern die Verbände, dass der Hinweis auf die Möglichkeit der Generierung von Ökopunkten durch das Errichten von Biodiversitäts-PV-Anlagen aus den Erläuterungen gestrichen wird. Die Errichtung von FF-SA bedeutet insbesondere aufgrund des Effekts der weitreichenden Verspiegelung und Überprägung grundsätzlich einen erheblichen und vielfach nicht ausgleichbaren Eingriff in das Landschaftsbild, wodurch am Ende in der Gesamtbetrachtung faktisch keine Ökopunkte „übrig bleiben“ können und keine Anreicherung von Ökopunkten möglich ist. | | **Der Anregung** zu einem „*Neue[n] Grundsatz: Solarenergie flächensparend ausbauen*“ **wird nicht gefolgt.**<br>Der geplante Grundsatz G1 gibt vor, dass Bauleitplanungen für FF-SA möglichst auf raumverträglichen und konfliktarmen Standorten erfolgen soll. Hierzu sollen, wie in den Erläuterungen zu dem geplanten Grundsatz G1 sowie in Kapitel 2 der Begründung dieser Änderung des RPD (vgl. Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage) dargelegt, zunächst die Potentiale innerhalb des bebauten Siedlungsbereichs (z.B. Dachflächen und versiegelte Flächen (insbesondere Parkplatzflächen) in den Blick genommen werden sollen.<br>Als ergänzende Erläuterung zur Formulierung des Grundsatzes G1 ist dies zulässig und nach hiesiger Auffassung auch sachgerecht. Als eigenständiger Grundsatz ist dies jedoch abzulehnen. Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde fällt solch eine Festlegung zur Bauleitplanung innerhalb des (bebauten) Siedlungsbereichs in den Rechtsbereich des Bodenrechts und damit in die kommunale Zuständigkeit. Unabhängig davon wäre ein solcher Grundsatz aber aus den nachstehenden Gründen ohnehin nicht sinnvoll.<br>Der Ausbau der Solarenergienutzung dient dem zeitlich drängenden globalen Klimaschutz, der Erreichung der bundesweiten Energiewende (vgl. Ausbaupfade im EEG) sowie der regionalökonomischen Entwicklung. Insoweit ist es nicht per se sinnvoll, auf gute Standorte für FF-SA im Freiraum zu verzichten, weil es lokal auch noch Potenziale im Siedlungsraum gibt. Denn es geht hier nicht um eine lokal quantitativ gedeckelte Entwicklung zur lokalen Eigenversorgung mit Strom (vgl. auch § 2 EEG). Zudem gilt es im Blick zu behalten, dass man versiegelten oder vorbelasteten Flächen sowie ehemalige Gewerbe- und Industriestandorten zwar auch für FF-SA nutzen kann, aber oftmals wird eine Nutzung für Arbeits- und |

| | V-2002-2024-02-26<br>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW<br>Dokument 255603/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | **2.1 Neues Ziel zur Ergänzung weiterer Ausschlussgebiete**<br>Die Naturschutzverbände empfinden die Formulierung des G1, die Belange des Arten- und Naturschutzes zu berücksichtigen, als zu unspezifisch, um einen naturverträglichen Ausbau zu erreichen. Daher sollte dem Grundsatz zunächst ein Ziel vorangestellt werden, das die festgelegten Ausnahmen der 2. Änderung des LEPs NRW (vgl. Ziel 10.2-14) erweitert.<br><br>Hier sollten folgende Ausschlussgebiete zusätzlich benannt werden:<br><br>– Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,<br>– Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,<br>– Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,<br>– geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,<br>– gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW,<br>– Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),<br>– Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,<br>– Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,<br>– frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, nach § 77 Abs. 2 WHG,<br>– Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“ [Fußnote 4: **LANUV (2020)**: Ermittlung der typspezifischen Entwicklungsfläche für Fließgewässer in NRW; https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV-Arbeitsblatt_55.pdf],<br>– alle natürlichen Gewässer sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer von hoher ökologischer Wertigkeit [Fußnote 5: **NABU NRW (2022):** | | Wohnnutzungen sinnvoller sein – auch im Sinne einer energiesparenden und per ÖPNV gut erschließbaren Siedlungsstruktur. Es wäre gerade mit Blick auf eine umweltverträgliche Raumentwicklung ungünstig, wenn z.B. neue Gewerbeflächen im bisher unverbauten Freiraum gesucht werden müssen, weil man gewerblich nutzbare Brachflächen mit FF-SA nutzt.<br>Ebenso ist die Forderung an die Kommunen nach einer solaroptimierten Planungskonzeption bei der Ausweisung neuer Bebauungsplangebiet kein regionalplanerischer Aspekt, da dies nicht der Regelungstiefe der Regionalplanung entspricht.<br><br>**Der Forderung** nach Streichung der Möglichkeit der Generierung von Ökopunkten durch die Errichtung von Biodiversitäts-PV-Anlagen in den Erläuterungen **wird teilweise gefolgt**. Es erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich die Ausführungen zu den Ökopunkten ausschließlich auf das bauplanungsrechtliche Ökokonto nach § 135a Abs.2 BauGB beziehen. Ökokonto-Maßnahmen im Sinne von "Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege" welche "im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden" (vgl. § 16 Abs. 1 BNatSchG) sind damit nicht gemeint. Zur Eingriff-/Ausgleichbilanzierung von FF-SA existieren derzeit noch keine allgemein gültigen Vorgaben. Somit steht aktuell auch keine Beurteilungsgrundlage für eine abschließende Einschätzung zur Verfügung. Das FF-SA positive Auswirkungen auf die Biodiversität haben können, ist jedoch durch Studien belegt (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Stellungnahme unter „*2.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen und Biodiversität*“). |

| | V-2002-2024-02-26<br>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW<br>Dokument 255603/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf; *„Der NABU NRW lehnt Photovoltaik-Anlagen (einschließlich auf nicht-naturnahen) Gewässern ab, da eine insgesamte ökologische Aufwertung des entsprechenden Gewässers nicht zu erwarten wäre und das Potenzial für die ökologische Verschlechterung zu hoch ist."* ],<br>– Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind,<br>– extensive, artenreiche Grünländer (≥ 11 Punkten Biotopwert entsprechend BKompV).<br><br>**2.2 Freiflächen-Solarenergieanlagen und Biodiversität**<br>Grundsätzlich muss Freiflächenphotovoltaik nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass FF-SA eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können. Es besteht also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz. Die Vermeidung einer Verschlechterung allein genügt jedoch nicht, um die Biodiversitätsziele zu erreichen, die wir uns als Gesellschaft gesetzt haben [Fußnote 6: s. Aichi Biodiversity Targets, Convention on Biological Diversity, EU Green Deal, Biodiversitätsstrategien der EU, Deutschlands und NRW]. Ziel ist eine Wiederherstellung der Natur, um den weiteren Verlust von Biodiversität aufzuhalten. Das beinhaltet auch die Verbesserung bzw. Schaffung von Lebensräumen, wie es auch als Ziel im Entwurf der Europäischen Kommission des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen ist. Ziel bei der Errichtung von FF-SA muss es daher sein, durch eine entsprechende Ausgestaltung neue Habitate zu schaffen (z. B. extensive Weidelandschaften, artenreiches Grünland, Feuchtbiotope).<br>Auch auf Flächen, die potenziell oder bereits wertvolle ökologische Funktionen erfüllen (so in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, landwirtschaftlichen Brachflächen, regionalen Grünzügen) ist es notwendig, durch die Erfüllung dieser Standards eine ökologische Aufwertung anzustreben und negative Auswirkungen für die Biodiversität zu verhindern.<br>Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, diesen wichtigen Belang in einem Grundsatz zu berücksichtigen: | | **Der Anregung** Teilaspekte des Grundsatzes G1 im Hinblick auf eine konkrete Steuerungsfunktion als ein Ziel der Raumordnung zu formulieren (vgl. unter „2. Änderungen zum Grundsatz 1") bzw. dem Grundsatz G1 zunächst ein Ziel voranzustellen (vgl. unter 2.1 „Neues Ziel zur Ergänzung weiterer Ausschlussgebiete") **wird nicht gefolgt.**<br>Wie in der Begründung (vgl. Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) ausgeführt, ergänzen die geplanten Grundsätze G1-4 in Kapitel 5.5.2 des RPD die textlichen Festlegungen des LEP NRW zur Solarenergienutzung (10.2-15 bis 10.2-18). Der explizite Ausschluss von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), wie er in Ziel 10.2-14 des LEP NRW formuliert ist, deckt einen Teil der in der Stellungnahme geforderten Ausschlussgebiete bereits ab, da diese im RPD als BSN dargestellt werden.<br>Namentlich sind dies:<br>– Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,<br>– Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),<br>– Biotopverbundflächen der Stufen I der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG.<br>Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass viele der in der Stellungnahme genannten Ausschlussgebiete grundsätzlich einem fachrechtlichen Schutz unterliegen, welcher im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend zu beachten ist.<br>In Bezug auf die Nennung der Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 83 LWG i.V.m. § 76 WHG ist festzustellen, dass diese im RPD zeichnerisch als Überschwemmungsbe- |

| | V-2002-2024-02-26<br>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW<br>Dokument 255603/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | ***Neuer Grundsatz: Naturverträglicher Ausbau von FF-SA***<br>*Bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden. Außerdem soll die Errichtung von FF-SA im unbebauten Freiraum zu einer ökologischen Verbesserung im betreffenden Raum führen.*<br>*Im Rahmen der Bauleitplanung für FF-SA sollen die Kommunen Festsetzungen für eine ökologisch optimierende Ausrichtung treffen.*<br><br>In den Bebauungsplänen sollten ökologische Mindestkriterien für FF-SA sowie Kriterien für Biodiversitäts-PV festgelegt werden. Bei der Erarbeitung von Kriterien wäre es sinnvoll, die Naturschutzverbände zu beteiligen. Diese haben bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kriterien und Maßnahmen hinsichtlich der naturverträglichen Standortwahl sowie Standards für die technische und ökologische Ausgestaltung, den Bau, Betrieb und die Pflege zusammengestellt. [Fußnote 7: **BUND NRW (2022):** https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandards_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf], [Fußnote 8: **NABU NRW (2022):** https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf]<br><br>In die Erläuterungen des G1 sollten richtungsweisend für die Bauleitplanung folgende Mindestkriterien aufgenommen werden:<br><br>– Mindestabstand zwischen den Modulreihen von mind. 3 Meter besonnter Fläche zwischen den Reihen zur Mittagszeit zwischen Mai und September,<br>– Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden (u.a. für ausreichend Lichteinfall und Beweidung) von 80 cm. Bei einer notwendigen Einzäunung gilt es, eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere einzuplanen. Ausnahmen kann es bei regelmäßiger Beweidung geben (bspw. Wolfsgebiet), | | reiche (ÜSB) festgelegt sind. In Verbindung mit den textlichen Festlegungen des LEP NRW gilt hier gemäß Ziel 7.4-6 „*Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, […], freizuhalten*.“ Da FF-SA (evtl. mit Ausnahme von Floating-PV-Anlagen) unter den Begriffen hochwasserempfindlich und Abfluss behindernde Nutzung zu subsumieren sind, sind FF-SA in ÜSG faktisch bereits heute ausgeschlossen. Die Nennung von ÜSG oder ÜSB in Kapitel 5.5.2 des RPD würde somit zu einer Doppelung von Festlegungen führen, welche im RPD möglichst vermieden werden.<br>Zu den weiteren in der Stellungnahme als Ausschlussgebiete vorgeschlagenen Flächenkategorien, wird darauf hingewiesen, dass die meisten davon bereits fachrechtlichen geschützt sind. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung für FF-SA zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird auch für diese keine Erforderlichkeit für die textliche Festlegung als Ausschlussgebiet gesehen.<br><br>**Die Ausführungen** zur FF-SA und Biodiversität (Punkt 2.2 der Stellungnahme) **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** zu einem „*Neue[n] Grundsatz: Naturverträglicher Ausbau von FF-SA*“ ***wird nicht gefolgt.***<br>Viele der in dem Vorschlag für den neuen Grundsatz angeregten Themen werden bereits durch textliche Festlegungen des RPD oder des LEP NRW abgedeckt (z.B. das Thema Hochwasserschutz durch Ziel 7.4-6 des LEP NRW i.V.m. dem Kapitel 4.4.4 des RPD; Kulturlandschaften durch die Grundsätze des Kapitels 2.2 – Kulturlandschaften des RPD). Wie oben bereits dargelegt, sollen thematische Doppelungen im RPD sowie zum LEP NRW vermieden werden. |

| | V-2002-2024-02-26<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | – Gesamtversiegelung von max. 1 %, maximale Modulbedeckung 40%,<br>– Querungsmöglichkeiten für Großsäuger bei großen PV-Freiflächenanlagen in Form von nicht umzäunten Korridoren,<br>– Einbindung in den Biotopverbund,<br>– ökologische Baubegleitung als maßgeblicher Bestandteil während der Bauphase,<br>– Pflege von PV-Freiflächenanlagen (situationsbezogenes Mahdregime mit Abtransport des Mahdguts, alternativ extensive Beweidung durch Tiere) und Schaffung von Habitatstrukturen (z.B. Steinhaufen, Tümpel, Totholzhaufen) muss an ökologischen Kriterien und an Zielarten ausgerichtet werden,<br>– Reinigung der Module ohne Einsatz von Chemikalien, grundsätzlich Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln,<br>– Einsaat der Flächen mit standortgetreuem, artenreichem regionalem Wildpflanzen-Saatgut,<br>– geeignetes faunistisches und floristisches Monitoring, um die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche über alle Bauphasen einschließlich der Betriebsdauer und des Rückbaus zu dokumentiere und, die Anlage gegebenenfalls zu optimieren.<br><br>**2.3 Ergänzender Grundsatz zur Beachtung schutzwürdiger Böden**<br>Weiterhin weisen die Naturschutzverbände in Bezug auf die Begründung (S. 24) zur Betroffenheit des Bodens darauf hin, dass die möglichen negativen Auswirkungen sich nicht nur auf die Versiegelung bzw. Überschirmung beschränken, sondern je nach Anlagentyp auch zu Bodenerosion, einer Bodenaustrocknung, der Beeinträchtigung des oberflächennahen Wasserhaushalts, zu Bodenverdichtung oder zu stofflichen Einträgen, insbesondere Zink, führen können [Fußnote 9: **LABO (2023):** Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie; https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf]. | | Die Thematik Biodiversität wird durch den in Grundsatz G1 unter dem zweiten Spiegelstrich genannten Arten- und Naturschutz miterfasst. Um diese noch deutlicher hervorzuheben, werden die Erläuterungen 2 zum Grundsatz G1 entsprechend ergänzt.<br>Die im vorgeschlagenen Grundsatz formulierte Forderung an die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung für FF-SA Festsetzungen für eine naturnahe, ökologisch optimierte Ausrichtung zu treffen und in den Bauleitplänen ökologische Mindestkriterien für FF-SA bzw. Biodiversitäts-PV festzulegen kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie muss in nachfolgenden Bauleitplanverfahren neu vorgetragen werden, soweit weiterhin gewünscht. **Der Anregung** zur Aufnahme konkreter ökologischer Mindestkriterien an FF-SA für die Bauleitplanung in die Erläuterungen zu G1 **wird daher nicht gefolgt.**<br>Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Kriterien gehen deutlich über die Regelungstiefe der Regionalplanung hinaus und adressieren auch nur an eine klassische (bodennahe) PV-Anlage. Die geplanten Grundsätze in Kapitel 5.5.2 des RPD richten sich jedoch an alle Formen von FF-SA auf Ebene der Regionalplanung. **Der Vorschlag kann daher hier nur zur Kenntnis genommen werden** und müsste in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren neu vorgetragen werden, soweit weiterhin gewünscht.<br><br>**Die Ausführungen** hinsichtlich eines ergänzenden Grundsatzes zur Beachtung von schutzwürdigen Böden **werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2002-2024-02-26**<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In der Planungsregion haben bereits 201 km² der Böden mit hoher und sehr hoher Regler- und Pufferfunktion aufgrund von Übernutzung ihre spezielle Bedeutung für den Schutz des Grundwassers und die landwirtschaftliche Produktion verloren; bei Böden mit hoher Biotopfunktion sind es 62 km² von 217 km². Der Anteil der mineralisierenden Kohlenstoffspeicher in der Planungsregion Düsseldorf ist mit 5 km² nicht groß, bietet nach Durchführung von Maßnahmen wie Wiedervernässung jedoch ein hohes Potenzial und könnte somit auch einen Beitrag zur Biotopentwicklung und zum Klimaschutz zu leisten [Fußnote 10: **Geologischer Dienst NRW (2018):** Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000; https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf].<br>So wurden auch in den Z1 und Z2 der gültigen Fassung des Regionalplans Düsseldorf die schutzwürdigen Böden noch berücksichtigt.<br>Die Naturschutzverbände regen daher an, einen Grundsatz zu formulieren, der ausschließlich die Errichtung von Biodiversitäts-PV-Anlagen in Bereichen der schutzwürdigen Böden zulässt. Hierdurch können für den Boden und Bodenorganismen ausreichend besonnte Flächen sowie eine möglichst homogene Wasserverteilung gewährleistet werden.<br><br>***Neuer Grundsatz: Solarenergie auf schutzwürdigen Böden***<br>*Freiflächen-Solarenergieanlagen, die auf schutzwürdigen Böden errichtet werden, sollen bodenverträglich als Biodiversität-FF-SA ausgebaut werden. Berücksichtigt werden sollen insbesondere Böden mit:*<br><br>– *Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte*<br>– *Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit*<br>– *Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum*<br><br>**2.4 Neuer Grundsatz zur Erstellung von Solarenergiekonzepten** | | **Der Anregung** zu einem „*Neue[n] Grundsatz: Solarenergie auf schutzwürdigen Böden*“ **wird nicht gefolgt**.<br>Hier können auch andere Faktoren lokal eine Rolle spielen, wie z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit von Projekten. Eine solche Festlegung könnte dazu führen, dass Projekte nicht mehr wirtschaftlich sind und daher gar nicht realisiert werden. Ein Ziel der die 17. Änderung des RPD ist es jedoch, analog zur 2. Änderung des LEP NRW, den Ausbau der Erneuerbaren Energien (FF-SA) mit Blick auf die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz zu erleichtern. Zudem sind die Böden nicht homogen und können innerhalb eines Vorhabengebietes deutlich variieren. Die vorgeschlagene Festlegung würde die kommunale Bauleitplanung aus hiesiger Sicht daher zu stark binden.<br>Der Aspekt der Biodiversitäts-PV-Anlagen auf schutzwürdigen Böden ist Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und kann dort erneut eingebracht werden, soweit standörtlich sinnvoll. |

| | V-2002-2024-02-26<br>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW<br>Dokument 255603/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Die Anregung der Bezirksregierung, für die Identifizierung von Potenzialstandorten bei Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA) ein gesamträumliches Solarenergiekonzept zu erstellen, halten die Naturschutzverbände für wichtig und zielführend. Sie regen daher an, dies in einem neuen eigenen Grundsatz dem G1 voranzustellen:<br><br>***Neuer Grundsatz: Erarbeitung von Solarenergiekonzepten***<br>*Die Kommunen sollen im Sinne eines konfliktarmen und raumverträglichen Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ein gesamträumliches Solarenergiekonzept erarbeiten und regelmäßig fortschreiben. Berücksichtigt werden sollen hierbei insbesondere naturschutz-, landschafts-, gewässerschutz- sowie erholungsbezogene Aspekte.*<br><br>**2.5 Freiflächen-Solarenergie am Siedlungsrand**<br>Abschließend weisen die Naturschutzverbände zum G 1 darauf hin, dass eine pauschale Aussparung der Flächen am Siedlungsrand zugunsten von Bedarfen an zukünftiger Siedlungsentwicklung (über die festgelegten Siedlungsbereiche hinaus) abgelehnt wird. Der Regionalplan weist in Kombination mit der 1. Änderung für mehr Wohnbauland am Rhein auch sehr langfristig ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten auf (s. zur Kritik an der Bedarfsermittlung die Stellungnahmen der Naturschutzverbände [Fußnote 11: https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/aktuell-neue-regionalplaene-fuer-nrw/regionalplan-ruhr-4.html].<br><br>Ein Blick in die aktuelle Statistik zur Bevölkerungsentwicklung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2021 bis 2050 [Fußnote 12: **IT-NRW (2022):** Bevölkerungsentwicklung*) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 2021 bis 2050; https://www.it.nrw/sites/default/files/itnrw_presse/72b_22.pdf]. zeigt außerdem für einen Großteil der Städte sowie für den Regierungsbezirk Düsseldorf (gesamt: -0,9 %) Rückgänge wie unter anderem in Duisburg (-3,3 %), Neuss (-2,0 %), Oberhausen (-5,1 %), Wülfrath (-5,5 %), Niederkrüchten (-7,6 %) oder Mülheim an der Ruhr (-2,0 %) auf. | | **Der Anregung** zu einem „*Neue[n] Grundsatz: Erarbeitung von Solarenergiekonzepten*“ **wird nicht gefolgt**.<br>Dies wird durch die Formulierung des Grundsatze G1 in Verbindung mit den dazugehörigen Erläuterungen hinreichend konkret dargelegt.<br>Die Kommunen sollen hier zudem angesichts begrenzter Kapazitäten nicht entsprechend gebunden werden. Möglicherweise gibt es auch seitens einiger Kreise bereits Analysen, die – ggf. flankiert durch etwaige künftige Daten oder Arbeiten des LANUV - gemeindliche Solarenergiekonzepte weniger bedeutsam machen. In manchen Kommunen gibt es zudem ohnehin kaum Potenziale, so dass regelmäßig zu aktualisierende Solarenergiekonzepte für FF-SA bereits deswegen wenig angemessen wären.<br><br>**Die Ausführungen** zu Punkt 2.5 Freiflächen-Solarenergie am Siedlungsrand **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Klarstellung der Regionalplanungsbehörde**:<br>Die Nennung des Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklungen im dritten Spiegelstrich des Grundsatzes G1 stellt nicht, wie in der Stellungnahme formuliert eine „*generelle Priorisierung der Siedlungsentwicklung gegenüber dem Ausbau der FF-SA am Siedlungsrand und gegenüber den anderen* |

| | **V-2002-2024-02-26**<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Eine generelle Priorisierung der Siedlungsentwicklung gegenüber dem Ausbau der FF-SA am Siedlungsrand und gegenüber den anderen Bedarfen des Freiraums wird daher von den Naturschutzverbänden als nicht nachvollziehbar eingestuft. Diese Formulierung läuft zudem dem LEP-Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ zuwider, der vorgibt, dass die Anlagenausweisung prioritär nicht singulär im Freiraum, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung erfolgen soll.<br><br>**3. Ergänzungen im Grundsatz 2**<br>Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Regionalplanung Korridore für den Naturschutz, zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Freizeit- und Erholungsnutzung berücksichtigen möchte. Sie weisen jedoch darauf hin, dass eine Breite von 50 Metern nicht ausreichend ist, um die Tiermobilität zu sichern. Eine Mindestbreite von 100 Metern ist erforderlich, damit diese Wildtierkorridore für Großtiere nutzbar sind und ausreichend Trittsteine für Kleintiere entwickelt werden können. Neben den Korridoren selbst ist es wichtig einen Abstand von 30 Metern zwischen den Verkehrswegen und den FF-SA einzuhalten, damit sowohl eine weitere Vernetzung zwischen den einzelnen Wildtierkorridoren als auch ein Ruhebereich entsteht, welcher das Risiko von Wildtierunfällen reduzieren kann [Fußnote 13: **Peter et al. (2023):** Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Natur und Landschaft, 98. Jahrgang 2023, Heft 11, S. 507 - 515].<br><br>Die Verbände schlagen daher vor, den G2 folgendermaßen zu verändern:<br><br>***Änderungen des G2:***<br>*Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von ~~50 m~~* ***100 m*** *Breite vorgesehen werden.* ***Zwischen*** | | *Bedarfen des Freiraums*“ dar. Dieser Belang wird gleichrangig zu den anderen dort benannten Belangen (z.B. Arten- und Naturschutz (2. Spiegelstrich) und den Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion (1. Spiegelstrich) angeführt, welche bei der Suche nach raumverträglichen und konfliktarmen Standorten für raumbedeutsame FF-SA im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen. Der LEP-Grundsatz 10.2-17 „*Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum*“ steht gleichrangig neben dieser textlichen Festlegung. Dass dieser Belang oder gar der Grundsatz G2 dem LEP-Grundsatz 10.2-17 damit zuwiderläuft, ist somit nicht zutreffend.<br><br>**Die Ausführungen bezüglich** einer Ergänzung zu Grundsatz G2 **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** den Grundsatz G2 zu verändern und die Korridorbreite auf 100m zu erweitern **wird nicht gefolgt.** Die Ausführungen in den Erläuterungen 3 zu G2 werden jedoch hinsichtlich des Aspektes möglicher breiterer Korridore ergänzt. Dort wird ausgeführt, dass „Das Erfordernis und die Ausgestaltung dieser Korridore (z.B. Abstand, tatsächliche Breite) [ist] jeweils standortbezogen zu prüfen“ ist.<br>Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Zweckmäßigkeit weitergehender Abstände oder Taburäume zwar im Einzelfall, aber nicht immer gegeben sein kann. Zudem ergeben sich teilweise aus dem Verkehrsrecht weitergehende Taburäume im Nahbereich von Verkehrsinfrastruktur. Insoweit kann auch auf die sachgerechte Abwägung in der Bauleitplanung und entsprechende Beteiligungsverfahre verwiesen werden. |

| | V-2002-2024-02-26<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | ***Verkehrswegen und FF-SA soll ein Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden.***<br><br>Im Hinblick auf die Barrierewirkung von FF-SA sind auch die Einzäunungen solcher Anlagen in den Blick zu nehmen.<br>Die Standorte der Solarenergieanlagen sind in der Regel aus versicherungstechnischen Gründen und zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt. Damit werden weitere Nutzungen im Bereich der FF-SA nur sehr eingeschränkt zugelassen. Die Einzäunung führt außerdem in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes, insbesondere für Tiere. Daher sollte stattdessen zunächst eine naturverträgliche Alternative, wie Baumreihen, Hecken oder Gräben, bedacht werden. Wenn auf eine Einzäunung nicht verzichtet werden kann, sollte im Rahmen der Genehmigung darauf geachtet werden, dass Barriereeffekte verhindert oder minimiert werden. Durch einen Mindestabstand zum Boden von 15 bis 20 cm wird bereits eine gute Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild erreicht.<br><br>Im Zuge der Errichtung sollte außerdem auf ungefährliche Materialien, wie Weidezäune oder Holzpfosten mit Knotengitter zurückgegriffen werden. Die positiven Effekte einer natürlichen Umzäunung wirken sich durch den Wegfall eines Betonsockels auch positiv auf Boden und Flora aus.<br>Insgesamt erfolgt eine geringere Zerschneidung der Landschaft, wodurch die betroffenen Biotope und Ökosysteme geschützt und der Austausch zwischen benachbarten Flächen möglich bleibt [Fußnote 14: **Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021):** Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundli-che Solarparks; https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf]. | | **Die Ausführungen** im Hinblick auf eine mögliche Barrierewirkung durch Einzäunungen von FF-SA **werden zur Kenntnis genommen.** Die Hinweise zur konkreten Ausgestaltung von Einzäunungen sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. |
| | Die Naturschutzverbände schlagen daher die folgende weitere Ergänzung des Grundsatzes 2 vor:<br>*Bei der Einzäunung von FF-SA soll eine Barrierewirkung für Tiere verhindert werden.* | | **Der Anregung** zur Ergänzung „*Bei der Einzäunung von FF-SA soll eine Barrierewirkung für Tiere verhindert werden.*“ in |

| | **V-2002-2024-02-26**<br>**Landesbüro der Naturschutzverbände NRW**<br>Dokument 255603/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **4. FF-SA in Regionalen Grünzügen**<br>Regionale Grünzüge sind mit ihren besonderen Funktionen für die Siedlungsgliederung, die Naherholung, die Biotopvernetzung und den klimaökologischen Ausgleich sowohl für den Freiraum als auch für die angrenzenden Siedlungsbereiche von großer Bedeutung. In urbanen Räumen bzw. in Ballungsgebieten, in denen die naturbezogenen Erlebnismöglichkeiten bereits stark eingeschränkt oder beeinträchtigt sind, spielt das Landschaftsbild in Form einer Einsehbarkeit in weiträumige, offene und nicht technisch überprägte Landschaften eine entscheidende Rolle für Erholung und Entspannung. Um die Erholungswirksamkeit der Landschaft daher insbesondere in Siedlungsnähe zu erhalten, regen die Naturschutzverbände an, den nachfolgenden Grundsatz aufzunehmen:<br><br>***Neuer Grundsatz: FF-SA in Regionalen Grünzügen***<br>*In Regionalen Grünzügen soll die siedlungsnahe Erholungsfunktion durch die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nicht in erheblichem Maß eingeschränkt werden.*<br><br>Die Grundsätze G3 und G 4 werden begrüßt.<br>Mit freundlichen Grüßen | | Grundsatz G2 **wird nicht gefolgt**. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt jedoch in den Erläuterungen zu Grundsatz G2.<br><br>**Die Ausführungen** zu Punkt 4. FF-SA in Regionalen Grünzügen **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** zu einen „*Neue[n] Grundsatz: FF-SA in Regionalen Grünzügen*“ **wird nicht gefolgt.**<br>Grund ist auch hier die Vermeidung von Doppelungen bei den textlichen Festlegungen des RPD. Der Erhalt der Erholungsfunktion der Regionalen Grünzügen wird bereits durch die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 4.2.1 – Regionale Grünzüge ausreichend gewährleistet. Die kommunalen Planungsmöglichkeiten sollen nicht weitergehend pauschal eingeschränkt werden. Soweit dies lokal relevant ist, kann der Belang seitens des Beteiligten auch in etwaigen nachfolgenden Bauleitplanverfahren eingebracht werden.<br><br>**Die Ausführungen** zu den Grundsätzen G3 und G4 **werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2100-2024-02-21**<br>**Deutscher Wetterdienst**<br>**- Zentrale -**<br>Dokument 240634/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2100-2024-02-21**<br>**Deutscher Wetterdienst**<br>**- Zentrale -**<br>Dokument 240634/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte 17. Änderung des RPD, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.<br>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-2203-2024-02-09**<br>**Landesbetrieb Wald und Holz NRW**<br>**- Regionalforstamt Niederrhein -**<br>Dokument 187277/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>sehr geehrter Herr [redacted],<br>durch die Änderung des RPD bleibt der Wald für Freiflächen-Solarenergieanlagen weiterhin ausgeschlossen, da nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.<br>Dennoch äußert das Regionalforstamt Niederrhein Bedenken, da FF-SA im Wald generell und definitiv abgelehnt werden.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>Bezüglich der angeführten grundsätzlichen Bedenken gegen FF-SA im Wald, wird auf das Ziel 10.2-14 des LEP NRW verweisen, welches durch Anpassung der Kapitels 5.5.2 des RPD nur flankiert wird. Dort wird in Raumordnungsplänen zeichnerisch festgelegter Wald eindeutig und unmissverständlich für raumbedeutsame FF-SA ausgeschlossen. Darüber hinaus bleiben fachrechtliche Vorgaben (z.B. zur Waldumwandlung) von der 17. Änderung des RPD unberührt. |

| | **V-2207-2023-08-07**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 822655/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zu der beabsichtigten 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen) möchten wir aus agrarstruktureller Sicht zum jetzigen Planungsstand folgende Hinweise und Anregungen geben: | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zur nachfolgenden Stellungnahme der Landwirtschafts-** |

| | **V-2207-2023-08-07**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 822655/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau der regenerativen Energien und den damit verbundenen Ausbau und Einsatz von Solarenergieanlagen/Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA).<br>Die beschleunigte Energiewende verschärft den Wettbewerb um die begrenzte und knappe Ressource Fläche. Die deutliche Erweiterung der Flächenkulisse für FFSA führt zu einer weiteren Verknappung der Produktionsgrundlage Boden und verschärft die regionale Konkurrenzsituation auf dem Bodenmarkt.<br>Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ist die aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe auch unter diesen Grundsätzen der Raumordnung zu berücksichtigen. Nahrungsmittel, die aufgrund der natürlichen Standortbedingungen ressourceneffizient im Regierungsbezirk erzeugt werden können, sollten unter Beachtung von Klimagerechtigkeit und der Nahrungsmittelsouveränität auch in diesem Raum erzeugt werden. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, sind Entwicklungspotentiale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu sichern. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung der Bevölkerung. Die lange Nutzungsdauer (ca. 20 bis 30 Jahre) in Verbindung mit regional bedeutsamer Flächeninanspruchnahme durch FFSA würden auf landwirtschaftlichen Flächen einen langfristigen Entzug der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten. Derartige Festlegungen widersprechen den Vorsorgegesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherung. Daher ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für andere Planungen und Nutzungen auf ein Minimum zu beschränken.<br>Der Ausbau von FFSA im Freiraum - und dabei handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftlich genutzte Flächen - wird aus den oben genannten Gründen aus agrarstruktureller Sicht sehr kritisch gesehen. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind soweit es geht von FFSA freizuhalten. Bevor es zur Inan- | | **kammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG (V-2207-2024-02-26) verwiesen.** |

| | **V-2207-2023-08-07**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 822655/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | spruchnahme dieser Flächen kommt, ist das Solarenergie-Potential vorhandener baulicher Anlagen zum Beispiel auf Dächern, über Parkplätzen und auf Industrieanlagen, von Konversions- sowie Brachflächen, aber auch von Regenrückhaltebecken und den Restseen des Kies- und Sandabbaus, zu ermitteln und vorrangig als Fläche für Solarenergie heranzuziehen. Erst wenn diese Potentiale ausgeschöpft sind, sollte der Freiraum für FFSA in Anspruch genommen werden.<br>Aus agrarstruktureller Sicht ist außerdem nicht nachvollziehbar, dass bei der Errichtung von klimapolitisch forcierten FFSA ein zusätzlicher ökologischer Ausgleich gefordert wird. Wir regen an, dass für deren Errichtung auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation eingefordert wird. Durch die extensive Nutzung der Flächen unter den Modulen und der umweltfreundlichen CO2-neutralen Energiegewinnung ist der Eingriff grundsätzlich in sich schon als ausgeglichen anzusehen. Dies gilt ebenfalls für einen notwendigen Ausgleich für das Landschaftsbild. Hier erhoffen wir uns, dass die Planungsbehörde entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Steuerung von Ausgleichmaßnahmen schafft. Der Verweis auf die Zuständigkeit der untergeordneten Planungsebenen greift hier zu kurz.<br><br>**Umweltbericht**<br>Das Scopingpapier geht unter „Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (Punkt 2.4) auch auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit ein. Aus unserer Sicht ist die Sicherstellung der Ernährung eines Menschen wesentliche Grundlage seiner Gesundheit. Die Auswirkungen der geplanten 17. Änderungen des RPD auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus unserer Sicht über die Wirkungskette *Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) → menschliche Gesundheit* notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht mit darzustellen. | | **Die Ausführungen bzgl**. eines zusätzlichen ökologischen Ausgleichs und die Anregung für die Errichtung von klimapolitisch forcierten FF-SA auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich auf eine naturschutzfachliche Kompensation zu verzichten **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt**. Bei Eingriffs-/ Ausgleichsregelungen greifen die fachrechtlichen Vorgaben, welche nicht dem Regelungsregime der Regionalplanung unterliegen. Um dieser Thematik dennoch Rechnung zu tragen, wurden in Grundsatz G 1 sowohl die „Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion“ als auch die „Belange des Arten- und Naturschutzes“ genannt, welche bei der Bauleitplanung für FF-SA insbesondere berücksichtigt werden sollen. Auf die entsprechenden Erläuterungen wird verwiesen.<br><br>**Die Ausführungen** bzgl. der Auswirkungen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen **und die Anregung** im Umweltbericht darzustellen „mit welchem Flächenumfang einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Änderung des RPD zu rechnen ist und für wie viele Menschen dadurch landwirtschaftliche Flächen als Ernährungsgrundlage mit der Folge einer verringerten Versorgungssicherheit entzogen wird“ **werden zur Kenntnis genommen**. **Der Anregung wird nicht gefolgt.** |

| | **V-2207-2023-08-07**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 822655/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Wir regen an, dass der Umweltbericht darstellt, mit welchem Flächenumfang einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Änderung des RPD zu rechnen ist und für wie viele Menschen dadurch landwirtschaftliche Flächen als Ernährungsgrundlage mit der Folge einer verringerten Versorgungssicherheit entzogen wird.<br>Diese Anregung wirkt sich auch auf Tabelle 4 „Änderung textlicher Festlegungen sowie zeichnerischer Festlegungen für Solarenergiebereichen gem. Nr. 2ee LPlG-DVO - Umweltziele und operationalisierte Kriterien“ aus. Hier ist aus unserer Sicht die Funktion von Flächen als Grundlage der Ernährungssicherheit und damit der Schutz der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen und zu operationalisieren. Wir schlagen daher vor, die folgenden Ergänzungen beim Schutzgut „Menschen/menschliche Gesundheit“ in Tabelle 4 vorzunehmen:<br><br><u>Ziele des Umweltschutzes</u><br>➢ Sicherung der nachhaltigen Daseinsfürsorge sowie Erhaltung und Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion (Ernährungssicherheit)<br>(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG, § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG)<br><br><u>Wirkfaktoren</u><br>Verlust der Ernährungsgrundlage<br><br><u>Kriterien</u><br>Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit/Versorgungssicherheit | | Hierzu erfolgt der Hinweis, dass die 17. RPÄ keine konkreten zeichnerischen Festlegungen von Solarenergiebereichen vorsieht, sondern ausschließlich textliche Festlegungen trifft. Eine pauschale Benennung eines Flächenumfangs ist somit auf Ebene der Regionalplanung hierzu nicht möglich. |

| | **V-2207-2023-08-07**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 822655/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Datengrundlagen<br>Landwirtschaftskammer NRW<br>(Feldblöcke und beantragte Teilschläge der EU-Zahlstelle)<br>https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/bodennutzung/landwirtschaft/<br><br>Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen<br>• Inanspruchnahme von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion<br><br>Wir regen insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten 17. Änderungen des RPD der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Anregung** im Umweltbericht den Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mitaufzunehmen **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.** Der Aspekt der Ernährungssicherheit wird im Umweltbericht bereits durch die Schutzgüter Fläche und Boden mitabgedeckt. Eine zusätzliche Ergänzung beim Schutzgut Mensch ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus fehlt es für die Operationalisierung des hier vorgeschlagenen Indikators grundsätzlich an Beurteilungsgrundlagen zur Feststellung einer Erheblichkeit. |

| | **V-2207-2024-02-26**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 284189/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>neben den Hinweisen aus unserer Stellungnahme vom 07.08.2023 geben wir aus agrarstruktureller Sicht zum jetzigen Planungsstand der beabsichtigten 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen) folgende Anregungen:<br><br>**Grundsätzliches**<br>Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau der regenerativen Energien und den damit verbundenen Ausbau und Einsatz von Solarenergieanlagen/Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA).<br>Die Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund eines steigenden Bedarfs zur Ernährungssicherheit der Bevölkerung beizutragen. Gerade durch den Krieg in der Ukraine hat das Thema der Ernährungssicherheit wieder an Bedeutung gewonnen und wird auch in den nächsten Jahren ein bedeutendes Thema bleiben. Die Abhängigkeit von Energielieferungen und die Verknappung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf den Weltmärkten belegen die Bedeutung und den Wert einer lokalen, regionalen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion. Während die Landwirtschaft auf landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen ist, kann die Energieproduktion auch auf anderen Flächen erfolgen. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Erzeugung von Nahrungsmitteln und sind unverzichtbare Grundlage für die Ernährungssicherung der Bevölkerung.<br>Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge haben die landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln einen mindestens ebenso hohen, wenn nicht höheren Stellenwert als die Energieproduktion und sind somit als ein öffentlicher Belang anzusehen. Futter- und Lebens- | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird zudem auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-2207-2023-08-07 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-2207-2024-02-26**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 284189/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | mittel decken die Grundbedürfnisse der Menschen. Energie darf nicht auf Kosten einer lokalen, regionalen und nachhaltigen Lebensmittelerzeugung erzeugt werden.<br>Die Anerkennung der Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur unterstreicht die herausragende Bedeutung der Branche für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Das umfassendes Schutzziel für den Bereich Land- und Ernährungswirtschaft ist die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.<br>Dementsprechend sind nach § 2, Abs. 2, Nr. 4, Satz 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG)<br><br>*„[…] die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. […]“*<br><br>Weiterhin ist der Raum nach § 2, Abs. 2, Nr. 6, Satz 1 ROG<br><br>*“[…] in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaus-halts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. […]“*<br><br>Landesplanerisches Ziel muss es demzufolge sein, landwirtschaftliche Nutzflächen und landwirtschaftliche Betriebsstandorte zu erhalten (vgl. auch Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW (2019)).<br><br>**Geplante Änderungen der textlichen Festlegungen des RPD** | | |

| | **V-2207-2024-02-26**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 284189/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die 17. RPÄ sieht vor, das bestehende Ziel 1 in Kapitel 5.5.2, das sich u.a. auf die Nutzung von verschiedenen Brachflächen, die Nutzung von Konversionsflächen und die Nutzung von Aufschüttung durch Freiflächen-Solarenergie bezieht, ersatzlos zu streichen. Vor dem Hintergrund des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen bedauern wir diese Streichung. Mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen durch Solarenergie möglichst gering zu halten, regen wir an, den Grundsatz 1 der 17. RPÄ wie folgt zu ergänzen (im Folgenden unterstrichen):<br><br>*„In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:*<br>• *Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion. <u>Das Solarenergie-Potential vorgenutzter versiegelter Flächen und vorhandener baulicher Anlagen zum Beispiel auf Dächern, über Parkplätzen und auf Industrieanlagen, von Konversionsflächen sowie Brachflächen ist zu ermitteln und vorrangig als Fläche für Solarenergie heranzuziehen. Erst wenn diese Potentiale ausgeschöpft sind, sollen Freiflächen für Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden,</u>*<br>• *Belange des Arten- und Naturschutzes,*<br>• *Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze.“*<br><br>Darüber hinaus regen wir an, die folgende Formulierung in die Erläuterungen zu Grundsatz 1 aufzunehmen: | | **Die Ausführungen** zur Streichung von Ziel Z1 in Kap. 5.5.2 **und die Anregung** zur Ergänzung von Grundsatz G1 **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** den Grundsatz G1 zu ergänzen **wird nicht gefolgt.**<br>In Grundsatz G1 ist die Berücksichtigung der Auswirkungen von FF-SA auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion bereits explizit benannt und wird durch die dazugehörigen Erläuterungen 2 weiter konkretisiert. Der Aspekt der vorrangigen Nutzung von Dachflächen, versiegelten sowie vorbelasteter Flächen, ist in kommunalen Konzepten und Planungen zu berücksichtigen und aus regionalplanerischer Sicht hier hinreichend erläutert. Die vorgeschlagene Ergänzung des ersten Spiegelstrichs in G1 um die formulierte Forderung zur Ermittlung des potenziell vorhandenen Solarenergie-Potenzials geht zudem deutlich über die Regelungstiefe der Regionalplanung hinaus. Hier können die Kommunen auf die Daten des Energieatlas NRW (LANUV) zurückgreifen und dies z.B. im Rahmen möglicher kommunaler Solarenergiekonzepte selbständig bewerten. **Der Anregung** den ersten Spiegelstrich in Grundsatz G1 entsprechend zu ergänzen **wird daher nicht gefolgt**.<br><br>**Die Anregung** zur Ergänzung der Erläuterungen des Grundsatzes G1 **wird zur Kenntnis genommen,** jedoch **nicht gefolgt. Der Forderung**, eine Potenzialermittlung und Alternativenprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung in |

| | V-2207-2024-02-26<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 284189/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | *„Eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur zulässig, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass keine ausreichenden Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Flächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen zur Verfügung stehen. Im Rheinischen Braunkohlerevier zählen Rekultivierungsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und solche, die dafür vorgesehen sind, nicht zu den bergbaulichen Brachflächen. Ebenso ist das Potential von Regenrückhaltebecken und den Restseen des Kies- und Sandabbaus zu ermitteln und vorrangig als Fläche für Solarenergie heranzuziehen.*<br>*Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird.“*<br><br>**Kompensation**<br>Mit Freiflächen-Solarenergieanlagen geht regelmäßig auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen einher. Die Umsetzung solcher Kompensationsmaßnahmen bedeutet häufig eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wir regen an, im Entwurf der 17. RPÄ einen Passus aufzunehmen, der festlegt, dass die für FF-SA notwendigen Kompensationsmaßnahmen nicht auf zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden dürfen, sondern nur innerhalb der für die FF-SA ohnehin beanspruchten Fläche. Hierzu verweisen wir auch auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen nach § 15 Abs. 3 BNatSchG:<br><br>*„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in* | | den RPD aufzunehmen, **wird nicht gefolgt**. Auch wenn es sinnvoll und wünschenswert ist, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft wird, ob nicht zunächst vorbelastete Standorte bzw. bestehenden Potenziale bauleitplanerisch entwickelt werden können bevor dann unbelastete Flächen für FF-SA in den Blick genommen werden, so soll diese Entscheidung vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Energiewende den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung überlassen bleiben. Es handelt sich hier um einen Grundsatz, der an die Bauleitplanung adressiert ist und im Rahmen der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen ist. Es obliegt dabei der kommunalen Planungshoheit, wie die Belange gewichtet werden und es steht den Kommunen frei, für sich selbst solche Vorgaben zu formulieren. Der Vorschlag zu einer Alternativenprüfung kann als Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren dort neu vorgetragen werden.<br><br>**Die Anregung** eines Passus bezüglich der Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen von FF-SA **wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.**<br>Die Entscheidung wo, durch Bauleitplanungen ausgelöste, Ausgleichsmaßnahmen verortet werden, liegt in der Planungshoheit der Kommunen. Der Verweis auf die nachgeordnete Planungseben greift daher, anders als in der Stellungnahme formuliert, nicht zu kurz, sondern entspricht der Rechtssystematik der räumlichen Planung. Die Thematik ist jedoch in den Erläuterungen zu Grundsatz G1 aufgegriffen. |

| | **V-2207-2024-02-26**<br>**Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet -**<br>Dokument 284189/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | *Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden."*<br><br>Eine solche Festlegung im Regionalplan Düsseldorf könnte die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Maßnahmen der Kompensation bei raumbedeutsamen Frei-flächen-Solarenergieanlagen ausschließen oder zumindest einschränken. Wir erhoffen uns, dass die Planungsbehörde entsprechende Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Steuerung von Ausgleichmaßnahmen schafft, da der Verweis auf die Zuständigkeit der untergeordneten Planungs-ebenen hier unserer Ansicht nach zu kurz greift.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-2305-2024-02-21**<br>**Wupperverband**<br>Dokument 244230/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>aufgrund der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien befürworten wir aus Sicht des Wupperverbands die Prüfung aller möglichen geeigneten Räume für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA).<br>Die vorliegende 17. Änderung des Regionalplans soll durch die Aufhebung einiger strikter Standortvorgaben die Errichtung einer größeren Anzahl von FF-SA ermöglichen.<br>Neben vielen anderen Möglichkeiten bietet sich auch die Nutzung von Oberflächengewässern als Standort für FF-SA in Form von Floating-PV Anlagen an. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Hinweise** bezüglich Floating-PV**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</u>**:<br>Der fachrechtliche Schutz der Oberflächengewässer gem. WHG bleiben von der 17. Änderung des RPD unberührt. |

| | **V-2305-2024-02-21**<br>**Wupperverband**<br>Dokument 244230/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die Brauch- und Trinkwassertalsperren im Wupperverbandsgebiet können somit als Standort für Floating-PV geprüft werden.<br>Als Betreiber der Talsperren im Wupperverbandsgebiet weisen wir darauf hin, dass die Prüfung und Genehmigung solcher Anlagen aus Sicht der Risikobetrachtung gerade im Bereich von Trinkwassertalsperren eindringlich technisch und ökologisch durchgeführt werden sollten, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer herbeigeführt werden. Insbesondere aufgrund der noch nicht hinreichend erforschten Auswirkungen von Floating-PV auf Oberflächengewässer in Hinblick auf Temperatur-, Licht- und Sauerstoffverhältnisse durch Verschattung der Oberfläche, in Hinblick auf Veränderung von Strömungen sowie Auswaschung von Stoffen aus der Anlage und den damit in Verbindung stehenden möglichen Beeinträchtigungen für Fauna und Flora. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Errichtung von Floating-PV Anlagen auch positive Auswirkungen auf das Gewässer haben kann. Langzeitstudien liegen noch nicht vor.<br>Aus diesem Grund bitten wir darum, bei der Planung zu berücksichtigen, dass die Errichtung von FF-SA zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes führt. **Der Schutz der Oberflächengewässer gem. WHG muss trotz geplantem Ausbau von FF-SA gewährleistet bleiben.**<br>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-2307-2024-02-19**<br>**Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)**<br>Dokument 243694/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>gegen die o. g. Regionalplanänderung bestehen aus Sicht der LINEG keine Bedenken.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2309-2023-02-20**<br>**Bergisch-Rheinischer Wasserverband**<br>Dokument 251605/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>sehr geehrter Herr [redacted],<br>zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) nimmt der BRW wie folgt Stellung:<br>Im Regionalplan Düsseldorf erfolgen keine zeichnerischen Darstellungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen, geändert werden die textlichen Festlegungen.<br>Im neuen Grundsatz GI ist erläutert, dass bei der Auswahl konfliktarmer und raumverträglicher Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen insbesondere die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion, die Belange des Arten- und Naturschutzes, der Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie für den erforderlichen Ausbau der Energienetze berücksichtigt werden sollen.<br>Wir möchten anregen, diese Auflistung um die Fließgewässer samt unbebaubarer Uferrandstreifen, Auengebiete und Überschwemmungsflächen zu erweitern. Ein gesicherter Hochwasserabfluss ist gerade im Hinblick auf Starkregenereignisse zu gewährleisten, wozu es auch Anlagen zum technischen Hochwasserschutz wie Hochwasserrückhaltebecken und Deiche bedarf. Ferner soll der Entwicklungsraum der Fließgewässer vor dem Hintergrund der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie nicht eingeschränkt werden.<br>Auf Fließgewässer wird im Kapitel 2.4.5 Schutzgut Wasser des Umweltberichtes (Anlage 4) eingegangen. Es wird eingeschätzt, dass eine Genehmigung von Freiflächen-Solaranlagen aufgrund der abflussbehindernden Wirkung in Überschwemmungsgebieten fachrechtlich sehr unwahrscheinlich sei. Auch stehe einer solchen Entwicklung das Ziel 7.4-6 des LEP NRW entgegen.<br>Durch Freiflächen-Solaranlagen sind i. d. R. keine umfangreichen Versiegelungen zu erwarten, ein Abfluss bzw. eine Versickerung des Niederschlagswassers sind weiterhin möglich.<br>Unter Punkt 2, 2. Absatz der Erläuterungen in Anlage 1 (Textliche Änderungen) ist ausgeführt, dass bei der Planung von Standorten von Freiflächen-Solaranlagen im unbelasteten Freiraum geprüft werden soll, ob vorbelastete Flächen vorrangig genutzt werden können. In der beispielhaften Aufzählung solcher | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Der Anregung,** die Auflistung der besonders zu berücksichtigten Belange in Grundsatz G1 um „*die Fließgewässer samt unbebaubarer Uferrandstreifen, Auengebiete und Überschwemmungsflächen*“ zu erweitern **wird nicht gefolgt**.<br>Die in der Anregung angesprochenen Überschwemmungsflächen sind sowohl fachrechtlich (Festsetzung als Überschwemmungsgebiet i. S. d. WHG), wie auch durch das in der Stellungnahe zitierten Ziel 7.4-6 des LEP NRW sowie die textlichen Festsetzungen des RPD in Kapitel 4.4.4 – Vorbeugender Hochwasserschutz vor der Inanspruchnahme durch FF-SA (da in der Regel von einer abflussbehindernden Wirkung auszugehen ist) geschützt. Die in der Stellungnahme ebenfalls genannten Auenbereiche dürfen davon größten Teils miterfasst sein. Was die Uferrandstreifen betrifft, so wird auf die textlichen Festlegungen des RPD in Kapitel 4.4.1 – Oberflächengewässer verwiesen. In dem dortigen Grundsatz G1 ist bereits ein solcher Schutz für Uferrandstreifen formuliert. |

| | **V-2309-2023-02-20**<br>**Bergisch-Rheinischer Wasserverband**<br>Dokument 251605/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Flächen sind auch Brachflächen genannt. Wir weisen darauf hin, dass Brachflächen eine bedeutende Funktion im Naturhaushalt haben und daher nicht als vorbelastete Flächen anzusehen sind, welche vorrangig überplant werden sollten. Entlang der Fließgewässer bilden sie beispielsweise wichtige Pufferzonen und Gewässerentwicklungsräume.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Der Hinweis** zu der Funktion von Brachflächen **wird zur Kenntnis genommen.** Welche Funktion Brachflächen (im Naturhaushalt) haben, ist im Rahmen der nachfolgenden FF-SA Bauleitplanung für die jeweilige Fläche zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend in die Abwägung einzustellen. |

| | **V-2404-2024-02-26**<br>**Stadtwerke Düsseldorf AG**<br>Dokument 257756/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>sehr geehrte Damen und Herren,<br>zur o. g. 17. Änderung des Regionalplan haben die Stadtwerke Düsseldorf AG bereits mit Schreiben vom 04.08.2023 Stellung genommen.<br>Auch im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPlG bestehen keine Bedenken.<br>Freundliche Grüße | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2405-2024-02-21**<br>**SWK STADTWERKE KREFELD AG**<br>Dokument 263630/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>in der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Rücksprache mit den Fachabteilungen mit, dass unsererseits keine Anmerkungen oder grundsätzlichen Bedenken gegen die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) bestehen.<br>Wir bitten jedoch das Nachfolgende zu beachten:<br>***NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERREIN MBH (Gas und Wasser)*** | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2405-2024-02-21**<br>**SWK STADTWERKE KREFELD AG**<br>Dokument 263630/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Jeder Antrag auf Neubau und Erweiterungsbauten von Solarstandorten ist durch die NGN hinsichtlich des Leitungsbestandes sowie zugehöriger Schutzstreifen zu prüfen.<br>Eine konkrete Prüfung der Sachlage ist erst nach Vorlage der Detailplanung möglich. Insofern bitten wir darum, die SWK AG am weiteren Verfahren zu beteiligen.<br>Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-2408-2024-01-31**<br>**WSW Energie & Wasser AG**<br>Dokument 161227/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die<br><br>**WSW Energie & Wasser AG,**<br>**Bromberger Str. 39 - 41,42281 Wuppertal,**<br>(früher: Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.<br>Der Fachbereich **Wasseraufbereitung Talsperren** teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.<br><br>Für die **Stadt Wuppertal,**<br>**Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,**<br>die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-2408-2024-01-31**<br>**WSW Energie & Wasser AG**<br>Dokument 161227/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Für die **WSW mobil GmbH,**<br>**Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal,**<br>die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.<br><br>Für die **WSW Netz GmbH** teilen wir Ihnen mit:<br>**Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik** teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.<br>**Der Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom** teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.<br><br>Gleiche Aussage machen wir für die<br>**Bergische Trinkwasser-Verbund-GmbH,**<br>**Bromberger Str. 39-41, 42281 Wuppertal,**<br>deren Betriebsführung der WSW Energie & Wasser AG obliegt.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3000-2024-02-13**<br>**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**<br>Dokument 187423/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen) geben. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3000-2024-02-13**<br>**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**<br>Dokument 187423/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Der VRR begrüßt, dass durch die Änderung des RPD die Möglichkeit eröffnet wird, in nahegelegenem Abstand entlang von Autobahnen und Schienenwegen, Bereiche für die Vorhaltung von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) zu planen. Diese Tatsache kann den Ausbau von FF-SA unterstützen und so einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz leisten.<br>Auch der VRR hat sich mit seiner Nachhaltigkeitsagenda das Ziel gesetzt, den ÖPNV klima- und umweltfreundlich zu gestalten. Wesentliche Elemente sind dabei die Reduzierung der CO2 Emissionen durch den Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechnologien und die weitere Elektrifizierung von SPNV-Strecken, um den Einsatz von Dieselfahrzeugen weiter zu reduzieren und somit die Dekarbonisierung weiter voranzutreiben.<br>Parallel dazu hat der VRR gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, den benachbarten NRW-Aufgabenträgern und dem Kompetenzcenter Integraler Taktfahrplan (KC ITF) mit dem NRW-Zielnetz 2032/2040 ein Konzept zur Ausweitung des SPNV-Angebots entwickelt. Durch die Reaktivierung von Strecken, dichtere Takte, kürzere Reisezeiten und neue Direktverbindungen sollen die Attraktivität des SPNV und damit verbunden auch die Fahrgastzahlen in Zukunft deutlich gesteigert werden.<br>Die Ausweitung des Angebots ist dabei eng verbunden mit dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur. Die Zielnetze bilden eine langfristige Perspektive bis 2040 und stellen die Basis für ein landesweit abgestimmtes Vorgehen bei der Umsetzung. Nachdem der „Idealfahrplan“ aufgestellt worden ist, folgt in den nächsten Schritten gemeinsam mit der DB InfraGO die Ableitung der benötigen Infrastruktur. Auch wenn dieser Planungsschritt noch nicht abgeschlossen ist, steht fest, dass es zur Umsetzung der Zielnetze einen deutlichen Infrastrukturausbau geben muss. Beispielhaft seien an dieser Stelle zusätzliche Gleisachsen für die Ratinger Weststrecke und die S 17 zwischen Solingen und Opladen und der Abschnitt Essen-Dellwig Ost – Bottrop – Gladbeck sowie die Reaktivierung der Walsumbahn genannt. | | |

| | **V-3000-2024-02-13**<br>**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**<br>Dokument 187423/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Mit den Zielnetzplanungen 2032/2040 unterstreicht NRW den Ansatz, das SPNV-Angebot als einen wichtigen Baustein zur Verkehrswende zu betrachten. Wir bitten Sie daher, den hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau bei der Änderung des RPD zu berücksichtigen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3008-2024-01-30**<br>**Deutsche Bahn AG**<br>**- DB Immobilien - Region West**<br>Dokument 145145/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:<br>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen<br>finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/<br>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:<br>- Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, solange die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.<br>- Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen oder konkreten Bauvorhaben, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.<br>- Wir bitten daher um Beteiligung im Verfahren zu späteren Bebauungsplänen in unmittelbarer Nähe zu unseren Bahnanlagen. Auch spätere Anträge auf Baugenehmigung im Nachbarbereich der Bahnflächen sind uns erneut | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Die Hinweise** bezüglich einer weiteren Beteiligung zu allen Flächen der Solarenergie, die aus der Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen entstehen**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3008-2024-01-30**<br>**Deutsche Bahn AG**<br>**- DB Immobilien - Region West**<br>Dokument 145145/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.<br>- Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.<br>- Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.<br>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.<br>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.<br>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.<br>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, | | |

| | **V-3008-2024-01-30**<br>**Deutsche Bahn AG**<br>**- DB Immobilien - Region West**<br>Dokument 145145/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.<br>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3009-2023-08-08**<br>**Landesbetrieb Straßenbau NRW**<br>**- Betriebssitz Gelsenkirchen -**<br>Dokument 845569/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>sehr geehrter Herr [redacted],<br>gegen die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.<br>Es wird darauf hingewiesen, dass Planungen des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und des Landesstraßenbedarfsplanes sowie die Planung des Radschnellweges RS5 von Neuss über Düsseldorf nach Langenfeld zu beachten sind.<br>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.<br>Die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.<br><br>Weiterhin bitte ich um Beachtung der folgenden Punkte:<br><br>- Die vorgeschriebenen lichten Abstände zu den Bundes- oder Landesstraßen sind einzuhalten und eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>Die Beachtung bzw. Berücksichtigung von verkehrlichen Bedarfsplanprojekten wird durch eigene regionalplanerische Festlegungen geregelt. **Darüber hinaus gehende Hinweise** bezüglich der Bedarfspläne sowie zum Radschnellweg RS5 von Neuss nach Düsseldorf**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3009-2023-08-08**<br>**Landesbetrieb Straßenbau NRW**<br>**- Betriebssitz Gelsenkirchen -**<br>Dokument 845569/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | - Auf die Verbotszonen der Bundesstraßen gemäß Fernstraßengesetzt wird hingewiesen. Diese sind einzuhalten.<br>- Direkte Zufahrten zur Bundes- oder Landesstraße werden nicht gestattet, die Zuwegung hat über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz zu erfolgen.<br>- Sollte eine Erschließung nur über eine Zufahrt zur Landesstraße möglich sein, ist diese in dem gesonderten Verfahren der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen und damit verbundene Auflagen zu erfüllen.<br>- Das Abstellen von Material oder Baumaschinen im Bereich der Bundes- oder Landesstraßen wird nicht gestattet.<br>- Straßenbegleitgrün auf dem Grundstück der Bundes- oder Landesstraßen ist zu erhalten. Bei einem Eingriff sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der jeweiligen Niederlassung durchzuführen.<br><br>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.<br>Beste Grüße | | |

| | **V-3009-2024-02-22**<br>**Landesbetrieb Straßenbau NRW**<br>**- Betriebssitz Gelsenkirchen -**<br>Dokument 244188/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>ich verweise auf meine Stellungnahme vom 08.08.2023.<br>Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.<br>Beste Grüße | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-3009-2023-08-08 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-3017-2023-07-14**<br>**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**<br>Dokument 754768/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **Unser Zeichen: V202301339**<br><br>**Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in der oben aufgeführten Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auf die gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angemeldeten Flugsicherungseinrichtungen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH; innerhalb von Anlagenschutzbereichen ist gegebenenfalls eine Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) erforderlich.<br>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.<br>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3017-2024-02-14**<br>**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH**<br>Dokument 191212/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>unsere Stellungnahme V202301339 vom 14.07.2023 gilt weiterhin.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-3017-2023-07-14 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-3024-2024-02-26**<br>**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)**<br>Dokument 255364/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren, | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3024-2024-02-26**<br>**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)**<br>Dokument 255364/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Sie haben mich über das im Betreff beschriebene Planänderungsverfahren in Kenntnis gesetzt und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.<br>Gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen aus Sicht der von meiner Behörde zu vertretenden öffentlichen Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) keine grundsätzlichen Bedenken.<br>Ich weise jedoch darauf hin, dass sich im räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf angemeldete Flugsicherungseinrichtungen der Deutschen Flugsicherung GmbH befinden und im Einzelfall eine Zustimmung nach § 18a LuftVG erforderlich werden kann.<br>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2024).<br>Mit freundlichen Grüßen | | Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3025-2024-02-19**<br>**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein**<br>Dokument 227290/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zu der o.g. 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegung zu Solarenergieanlagen) nehme ich wie folgt Stellung:<br>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach §1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 (1) Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Der Umfang und er Geltungsbereichen der Binnen- und Seewasserstraßen ist §1 Absatz 1,2, und 4 WaStrG definiert. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen (§7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neu- | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3025-2024-02-19<br>**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein**<br>Dokument 227290/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | bau (§12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Rampen, Betriebswege und Schleusen) sind dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach §2 WaStrG beseitigt werden kann.<br><br>Mit dem 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist beinhaltet.<br><br>Die Gesetzesänderung bezieht sich auf Binnenwasserstraßen (z.B. Rhein) des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zweck des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wasser durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern.<br>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des §67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des §12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach §12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach §1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraßen befanden (§12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahnahmen liegt daher bei der WSV. | | |

| | V-3025-2024-02-19<br>**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein**<br>Dokument 227290/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkung geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundewasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.<br>Darüber hinaus möchte ich noch auf die folgenden Punkte gesondert eingehen:<br><br>• Bezugnehmend auf Grundsatz 10.2.-17 (LEP): Da der Rhein gemäß WRRL als „künstlich und erheblich verändertes Oberflächengewässer“ gilt ist zu beachten, dass dieser (insb. bundeseigene Häfen) sowie das Zubehör nach §1 Absatz 1 WaStrG entsprechend der Widmung nicht als geeignete Freiflächen im Sinne dieses RPDs ausgewiesen werden.<br>• Ebenso ist die Bundeswasserstraße Rhein sowie ihr Zubehör nach §1 Absatz 1 WaStrG nicht als geeignete Freifläche für Floating-Photovoltaikanlagen im RPDs vorzusehen. Dies würde dem oben dargelegten Widmungszweck wiedersprechen.<br><br>Diese Stellungnahme ist mit der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) abgestimmt, so dass Sie von dort kein gesondertes Schreiben erhalten.<br>Im Auftrag | | |

| | **V-3026-2024-02-23**<br>**Autobahn GmbH des Bundes**<br>**- Niederlassung Rheinland -**<br>Dokument 255291/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 19. Januar 2024 die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland, als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme zu der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) hinsichtlich der Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen (Az.: 32.01.02.01-17. RPÄ) abzugeben. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland nimmt in Bezug auf die 17. Änderung des RPD wie folgt Stellung.<br><br>Die textlichen Festsetzungen des RPD weisen auf die Inanspruchnahme von Flächen für die Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen [...] hin (LEP-Erlass EE, Nr. 1 letzter Abs.). Hierbei ist zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder sonstigen im Zusammenhang stehenden Bauten in den genannten Entfernungen zu Bundesautobahnen (BAB) zu keiner Zeit beeinflusst werden dürfen. Dies gilt auch für etwaige Blendwirkungen, die im Rahmen der detaillierten Planung durch die Vorlage von entsprechenden Gutachten zu jeder Zeit für Verkehrsteilnehmer auf den entsprechenden BAB im jeweiligen Plangebiet ausgeschlossen werden können.<br><br>Grundsätzlich wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei der Planung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Hierbei ist in der detaillierten Planung darauf zu achten, dass Planungskollisionen mit Vorhaben der Straßenbauverwaltung zu vermeiden sind. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Erweiterung von bestehenden Bundesfernstraßen möglich sind. Die textlichen Festsetzungen haben in diesem Zusammenhang keinen konkreten räumlichen Bezug. Daher ist auch eine konkrete Inbezugnahme von Planungen der Straßenbauverwaltung erst in späteren Verfahrensbeteiligungen möglich. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>Die Beachtung bzw. Berücksichtigung von verkehrlichen Bedarfsplanprojekten wird durch eigene regionalplanerische Festlegungen geregelt. **Darüber hinaus gehende Hinweise** bezüglich der Bedarfspläne sowie den weiteren angesprochenen Planungsaspekten **können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3026-2024-02-23**<br>**Autobahn GmbH des Bundes**<br>**- Niederlassung Rheinland -**<br>Dokument 255291/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In welchen Umfang die Belange der Autobahn GmbH darüber hinaus betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechende Planung von Flächen mit räumlichem Bezug vorliegen. Das schließt auch erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.<br><br>Die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes sind im Rahmen konkretisierender Planungen weiterhin zu beachten und einzuhalten.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3027-2024-02-23**<br>**Fernstraßen-Bundesamt**<br>Dokument 255079/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>bezüglich der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamt zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen) wird um schriftliche Stellungnahme gebeten.<br>Bei der vorliegenden Beteiligung zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf handelt es sich um inhaltliche Änderungen verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen. Eine konkrete, ortsbezogene Prüfung ist weder möglich, noch vorgesehen. Dennoch können folgende allgemeine Hinweise zur o.g. Änderung des RPD ergehen:<br><br>1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf insbesondere durch Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder sonstigen im Zusammenhang stehenden Bauten in den nachfolgend genannten Entfernungen zu Bundesautobahnen (BAB) zu keiner Zeit beeinflusst werden. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>Die Beachtung bzw. Berücksichtigung von verkehrlichen Bedarfsplanprojekten wird durch eigene regionalplanerische Festlegungen geregelt. **Darüber hinaus gehende Hinweise** u.a. zu Genehmigungsverfahren und den Bedarfsplänen**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | V-3027-2024-02-23<br>**Fernstraßen-Bundesamt**<br>Dokument 255079/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | 2. Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)).<br><br>3. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.<br><br>4. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 FStrG gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.<br><br>Grundsätzlich wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans bei der Planung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen sind. Hierbei ist in der detaillierten Planung darauf zu achten, dass Planungskollisionen mit Vorhaben der Straßenbauverwaltung zu vermeiden sind. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Erweiterung von bestehenden Bundesfernstraßen möglich sind. Die textlichen Festsetzungen haben in diesem Zusammenhang keinen konkreten räumlichen Bezug. Daher ist auch eine konkrete Inbezugnahme von Planungen der Straßenbauverwaltung erst in späteren Verfahrensbeteiligungen möglich. | | |

| | **V-3027-2024-02-23**<br>**Fernstraßen-Bundesamt**<br>Dokument 255079/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:<br><br>https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html<br><br>https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html<br><br>Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan:<br><br>https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html<br><br>*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).<br><br>In welchen Umfang die Belange der Straßenbauverwaltung darüber hinaus betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechende Planung von Flächen mit räumlichem Bezug vorliegen. Das schließt auch erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein.<br><br>Seitens des Fernstraßen-Bundesamt werden zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3101-2024-02-26**<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19.01.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.<br>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.<br>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.<br>Von den in der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls die folgenden BBPlG-Vorhaben betroffen:<br>• **BBPlG-Vorhaben Nr. 1,** Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)<br>• **BBPlG-Vorhaben Nr. 2,** Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet) | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3101-2024-02-26<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 1, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).<br><br>**BBPlG-Vorhaben Nr. 1,** Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord)<br>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt D** Raum Borken/Schermbeck – Osterath des Vorhabens Nr. 1 am 31.05.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.<br>Die Amprion GmbH reichte am 05.11.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln – Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck **(Abschnitt NRW2)** und Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck – Netzverknüpfungspunkt Osterath **(Abschnitt NRW3)**, als Teilabschnitte des Abschnitts D des Vorhabens Nr. 1, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthalten.<br>Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenzen auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) jeweils in einem schriftlichen Verfahren vom 18.12.2021 bis zum 21.01.2022 durch.<br>Mit Schreiben vom 11.03.2022 beantragte die Amprion GmbH die Modifikation der Abschnittsbildung innerhalb des Abschnitts NRW3. Der Abschnitt wurde in die Abschnitte **NRW3a** von der Kreisgrenze Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck bis zur Konverterstation Meerbusch und **NRW3b** von der Konverterstation Meerbusch bis zum Netzverknüpfungspunkt Osterath aufgeteilt. | | |

| | V-3101-2024-02-26<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 16.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung für den Abschnitt NRW3a fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 30.06.2023 reichte die Amprion GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte vom 28.08.2023 bis zum 27.10.2023 ein Anhörungsverfahren durch, wird im nächsten Schritt ab dem 12.03.2024 einen Erörterungstermin zum Abschnitt NRW3a durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.<br>Für den Abschnitt NRW3b ist das Zulassungsverfahren auf Anregung der Vorhabenträgerin bis auf weiteres ausgesetzt.<br>Der mit der Bundesfachplanung verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt D des Vorhabens Nr. 1 sowie die in dem Trassenkorridor jeweils beantragte Trasse für die Abschnitte NRW2, NRW3a und NRW3b des Vorhabens Nr. 1 verlaufen unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des RPD.<br><br>**BBPlG-Vorhaben Nr. 2,** Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)<br>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt C** Osterath – Rommerskirchen des Vorhabens Nr. 2 am 28.05.2021 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.<br><br>Die Amprion GmbH reichte am 28.09.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Osterath – Rommerskirchen **(Abschnitt C1)** des | | |

| | **V-3101-2024-02-26**<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie geprüfte Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des PlanSiG in einem schriftlichen Verfahren vom 07.12.2021 bis zum 14.01.2022 durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 31.03.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Am 29.09.2023 reichte die Amprion GmbH diese vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ein. Die Bundesnetzagentur führte vom 20.11.2023 bis zum 19.01.2024 ein Anhörungsverfahren durch und wird zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.<br>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 2 sowie die darin beantragte Trasse für den Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 2 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des RPD.<br><br><u>Beurteilung</u><br>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dies liegt unter anderem auch daran, dass die Entscheidung, ob und wo eine konkrete räumliche Festlegung von Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) erfolgen wird, erst im weiteren Verlauf der Planungen getroffen werden wird. Konkrete räumliche Konflikte können unter anderem deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.<br>Ich begrüße ausdrücklich, dass Sie beabsichtigen, den erforderlichen Ausbau der Energienetze als insbesondere zu berücksichtigenden Belang bei der Si- | | |

| | **V-3101-2024-02-26**<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | cherung geeigneter Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) durch die Kommunen in den Bauleitplänen, in dem Grundsatz G1 festzulegen.<br><br>Aufgrund der neuerdings privilegierten Zulässigkeit von FF-SA im Außenbereich entlang von Autobahnen und Schienenwegen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ergeben sich neue Herausforderungen für den Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes. Die vorbezeichneten linienhaften Infrastrukturen kommen regelmäßig auch als Bündelungsoption bei der Errichtung von Stromleitungen in Betracht. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur, bzw. der o. g. Vorhabenträgerinnen, ist jedoch bei der Genehmigung dieser privilegierten Anlagen nicht sichergestellt.<br>Eine Abstimmung sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die FF-SA als auch die Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur realisiert werden können, erscheinen mir geboten. Dies insbesondere deshalb, da der Zubau der Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus Sonne wie auch die Genehmigung bzw. Realisierung der Vorhaben nach dem BBPlG hauptsächlich dem Gelingen der Energiewende dient. Ich rege daher an zu prüfen, ob regionalplanerische Festlegungen getroffen werden können, die eine solche Abstimmung bereits während der Planungsphase ermöglichen.<br><br>Die Genehmigungsverfahren für die BBPlG-Vorhaben Nrn. 1 und 2 sind bereits weit fortgeschritten. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (gesetzliche Veränderungssperre). | | **Die Ausführungen** zu gegenseitigen Rücksichtnahme bei der Genehmigung von gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8a BauGB privilegierten FF-SA entlang von Autobahnen und bestimmten Schienentrassen **werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der Anregung** zu einer regionalplanerischen Festlegung zur Abstimmung der Vorhabenträger mit der BNetzA während der Planungsphase **wird nicht gefolgt.**<br>Eine solche Festlegung liegt außerhalb des Planungsregimes der Regionalplanung. |

| | **V-3101-2024-02-26**<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Ich weise außerdem darauf hin, dass die Bundesnetzagentur unabhängig von dem zuletzt genannten die Möglichkeit hat, für einzelne Abschnitte von mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridoren Veränderungssperren auf Grundlage von § 16 NABEG zu erlassen.<br><br>Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt ebenfalls, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Diese Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge der Bundesfachplanungsentscheidung, sondern ein eigenständiger Verwaltungsakt, der von der Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird.<br>Die Bundesnetzagentur erließ punktuell solche Veränderungssperren für Bereiche der Vorhaben, die sich in dem vorliegend relevanten Geltungsbereich des RPD befinden.<br>Sollte sich im weiteren Prozess der hier gegenständlichen 17. Änderung des RPD ferner abzeichnen, dass diese die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben des BBPlG berühren kann – entscheidend ist, dass die Verfahren nicht erschwert werden – weise ich vorsorglich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:<br>*„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“*<br>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des RPD und den Vorhaben des BBPlG (insbesondere den derzeit räum- | | **<u>Hinweis der Regionalplanungsbehörde</u>**:<br>Durch die Nennung des „*erforderlichen Ausbau der Energienetze*“ als einen der Belange, welcher bei der Bauleitplanung für raumbedeutsame Ff-SA insbesondere zu berücksichtigen ist (vgl. geplanter Grundsatz 1; Spiegelstrich 3), wird der in der Stellungnahme zitierten Vorgabe des NABEG (§3 Abs. 2) ausreichend Rechnung getragen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die nachrichtliche Übernahme des Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3 g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) ebenfalls Gegenstand der 17. RPÄ ist |

| | **V-3101-2024-02-26**<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | lich betroffenen Vorhaben Nrn. 1 und 2) in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben des BBPlG nicht erschwert wird.<br>Ich weise ferner darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.<br>Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im **Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben;** siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.<br>Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für die o. g. Abschnitte der Vorhaben Nrn. 1 und 2 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 1 und 2 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. | | **Die Ausführungen** zum Verhältnis von Bundesfachplanung zu Landesplanungen und Bauleitplanungen **werden zur Kenntnis genommen**. Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3101-2024-02-26**<br>**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen - Referat 814 -**<br>Dokument 257606/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Außerdem weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den BBPlG-Vorhaben Nrn. 1 und 2 sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen und Veränderungssperren abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben1 und www.netzausbau.de/vorhaben2).<br><br>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [redacted]@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3103-2024-01-29**<br>**GASCADE Gastransport GmbH**<br>Dokument 132264/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **Vorgangsnummer: 2024.00356**<br><br>Sehr geehrter Herr [redacted],<br>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.<br>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.<br>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Die Hinweise** bezüglich einer weiteren Beteiligung zu allen Flächen der Solarenergie, die aus der Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen entstehen**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3103-2024-01-29**<br>**GASCADE Gastransport GmbH**<br>Dokument 132264/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Im Gebiet Ihres Zuständigkeitsbereiches befinden sich gegenwärtig diverse Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und WINGAS GmbH.<br>Unsere Anlagen, DN bis 1400 / MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen. Abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.<br>Die Trassenverläufe sind dem beigefügten Übersichtsplan im M. 1 : 200 000, Blatt TK200.03/H, zu entnehmen.<br>Die v. g. Betreiber sind überregionale Anlagenbetreiber, welche ihre Anlagennetze ständig anpassen und auch ausbauen. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass **diese Übersichtspläne nur den <u>heutigen</u> Bestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können.** Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 350 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen, auch zur Berücksichtigung bei der Planung künftiger Anlagen, sind Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen. **Daher ist es für den Schutz unserer Anlagen unbedingt erforderlich, dass wir grundsätzlich zu Planungen und Baumaßnahmen zu allen Flächen der Solarenergie, die aus der Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen entstehen separat beteiligt werden.**<br>Anschließend werden wir prüfen, ob eine Betroffenheit unserer Anlagen durch die Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) vorliegt. Entsprechend erhalten Sie dann von GASCADE Auskunft über die Lage und Tiefe der im Vorhabensbereich liegenden Anlagen sowie einzuhaltende Sicherheitsauflagen.<br>Der beigefügte Übersichtsplan ist nur für Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Plan- und Leitungsauskünfte zu den Anlagen der GASCADE, WINGAS und NGT **nur durch GASCADE erfolgen kann und darf.** | | |

| | **V-3103-2024-01-29**<br>**GASCADE Gastransport GmbH**<br>Dokument 132264/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In dem Übersichtsplan sind unsere **Kompensationsflächen nicht dargestellt.** Diese Flächen können sich mehrere Kilometer entfernt von den Trassen unserer Anlagen befinden und dürfen ebenfalls **nicht** ohne unsere Zustimmung durch Dritte überbaut werden.<br>Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.<br>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.<br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Anlage | | |

| | **V-3103-2024-01-29**<br>**GASCADE Gastransport GmbH**<br>Dokument 132264/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **02** | **<u>Anlage: Übersichtsplan</u>**<br><br>Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** Der Übersichtsplan wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis: „Der beigefügte Übersichtsplan ist nur für Ihre interne Nutzung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet“ der Regionalplanungsbehörde übermittelt. Er wird daher in der Synopse geschwärzt abgebildet.<br>Dies ist insofern unschädlich, als dass in der 17. Änderung des RPD keine zeichnerischen Festlegungen erfolgen. Für die textlichen Festlegungen auf Ebene des RPD hat die Karte keine Relevanz. Eine solche entwickelt sie ggf. bei konkreten Standortplanungen auf Ebene der Genehmigungs- bzw. Bauleitplanung. Die Karte kann bei Bedarf vom Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Hierfür wird sie auch zur Beschlussfassung des Regionalrates bereitgehalten. |
| **03** | **<u>Anlage: Merkheft - Auflagen und Hinweise, Stand Oktober 2021</u>**<br><br>Die Anlage Merkheft – Auflagen und Hinweise, Stand Oktober 2021 wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlage „Merkheft - Auflagen und Hinweise, Stand Oktober 2021“ wird zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3104-2023-08-08**<br>**Open Grid Europe GmbH**<br>Dokument 817122/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping<br>➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **1. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH**<br>**2. Gemeinschaftsversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / Thyssengas GmbH**<br>**3. Versorgungsanlagen der Nordrheinischen Erdgastransport Gesellschaft mbH (NETG)**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Nordrheinischen Erdgastransport Gesellschaft mbH (NETG).<br>Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus den Übersichtsplänen zu entnehmen.<br>Anlass für die Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Solarenergieanlagen. Diese können Einfluss auf bestehende Versorgungsanlagen der OGE haben.<br>In diesem Zusammenhang machen wir jetzt schon auf folgendes aufmerksam:<br>Die Module der Solarenergieanlagen bzw. deren Traggerüste sowie zugehörige Bauwerke (z. B. Trafostation) sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Versorgungsanlagen vorzusehen. Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen sind Abstände zu den Versorgungsanlagen in Bezug auf elektrische Beeinflussungen einzuhalten. Hierzu sind uns rechtzeitig detaillierte Planunterlagen vorzulegen.<br><br>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die Regionalplanänderung keinerlei Nachteile | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3104-2023-08-08**<br>**Open Grid Europe GmbH**<br>Dokument 817122/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping<br>➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.<br>**Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.**<br>Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht.<br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>**Anlagen**<br>Übersichtspläne | | |
| **02** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3104-2023-08-08**<br>**Open Grid Europe GmbH**<br>Dokument 817122/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping<br>➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **03** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |
| **04** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |
| **05** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3104-2023-08-08**<br>**Open Grid Europe GmbH**<br>Dokument 817122/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping<br>➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **06** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |
| **07** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |
| **08** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen** |

| | **V-3104-2023-08-08**<br>**Open Grid Europe GmbH**<br>Dokument 817122/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping<br>➔ Vertreten durch die PLE-doc GmbH | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **09** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |
| **10** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |
| **11** | Die Anlage Übersichtsplan wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3104-2024-02-20**<br>**Open Grid Europe GmbH**<br>Dokument 231780/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Vertreten durch die PLEdoc GmbH. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **1. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH**<br>**2. Gemeinschaftsversorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH /Thyssengas GmbH**<br>**3. Versorgungsanlagen der Nordrheinischen Erdgastransport Gesellschaft mbH (NETG)**<br>**Bezug: unser Schreiben 20230703101 an Sie vom 08.08.2023**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Nordrheinischen Erdgastransport Gesellschaft mbH (NETG).<br>Mit unserem Bezugsschreiben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Auflagen /Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-3104-2023-08-08 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-3111-2024-02-19**<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Bezugnehmend auf das Schreiben vom 19.01.2024 (Az.: 32.01.02.01-17. RPÄ) nehmen wir in o. g. Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) in eigenem Namen und im Namen und im Auftrag der Bayer AG sowie der gem. §§ 15 ff. AktG mit der Bayer AG verbundenen Unternehmen form- und fristgerecht wie folgt Stellung: | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3111-2024-02-19<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **I. Anlass**<br>Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA), insbesondere<br>• LEP-Erlass Erneuerbare Energien „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)“ zur konkretisierten Auslegung des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie;<br>• Erweiterung der Ausschreibungskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m;<br>• „Privilegierung“ von FF-SA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m;<br>• weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA in der 2. Änderung des LEP NRW zur Erweiterung der landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA über die aktuelle Flächenkulisse des Ziels 10.2-5 LEP NRW hinaus (weitgehende Öffnung des Freiraums für FF-SA).<br><br>Ziel der 17. Änderung des RPD ist, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen. | | |

| | V-3111-2024-02-19<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **II. Allgemeines**<br>Grundsätzlich begrüßen wir zunächst vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Sicherung einer nachhaltigen und verlässlichen Energieversorgung die vorbeschriebenen Maßnahmen zur Schaffung verbesserter und verbindlicher raumordnerischer Rahmenbedingungen als notwendige Grundlage für die Erreichung der gesteckten Ausbauziele. Wir unterstützen dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Anstrengungen der Bayer AG zur Sicherung einer nachhaltigen, verlässlichen, kostengünstigen und klimaneutralen eigenen Energieversorgung.<br><br>**III. Textliche Festsetzungen**<br>**a. 5.5.2 – Grundsatz 1**<br>Vor dem Hintergrund konkurrierender Nutzungsansprüche im Freiraum und dem formulierten Ziel, konfliktarme und raumverträgliche Standorte für FF-SA zu fördern, begrüßen wir die im Rahmen der angestrebten bauleitplanerischen Sicherung von FF-SA vorgesehene besondere Berücksichtigung von Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion und die Bodengüte.<br>Kommunen sollen dabei im Zuge der erwünschten gesamträumlichen Standortanalysen für raumbedeutsame (und möglichst auch für nicht raumbedeutsame FF-SA) die Interessen der Landwirtschaft (inkl. der Interessen der Landwirte, die auf Pachtflächen produzieren) entsprechend berücksichtigen und gewichten. Eine generelle Beschränkung auf sog. Agri-PV-Anlagen ist dabei erkennbar nicht vorgesehen.<br>Ziel 10.2-15 der Änderung des LEP NRW sieht demgegenüber jedoch im Falle einer Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame FF-SA durch Regional- oder Bauleitplanung ausschließlich Agri-PV-Anlagen vor und definiert als Maßstab, dass der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen soll. Ebenso sieht der Grundsatz 10.2-16 der Änderung des LEP NRW für die Inanspruchnahme | | **Die Ausführungen** zum Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 des LEP NRW **werden zur Kenntnis genommen.**<br>Hinsichtlich der erneuten Bewertung, ob der geplante Grundsatz G1 in Kapitel 5.5.2 des RPD dazu geeignet ist die o.g. |

| | **V-3111-2024-02-19**<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | von landwirtschaftlichen Kernräumen durch raumbedeutsame FF-SA im Zuge der Regional- oder Bauleitplanung für landwirtschaftliche Kernräume ausschließlich Agri-PV-Anlagen vor.<br>Inwieweit Grundsatz 1 dazu geeignet ist, die vorgenannten Vorgaben der Änderung des LEP NRW adäquat und ausreichend umzusetzen sollte unserer Auffassung nach seitens der Regionalplanung nochmals bewertet werden.<br>Darüber hinaus bezieht sich die Vorgabe der besonderen Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion und der Bodengüte nicht auf die (regionalplanerische) Zulässigkeit von FF-SA außerhalb der Bauleitplanung. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Wirkung des RPD als Landschaftsrahmenplan bitten wir auch hier um Ergänzung regionalplanerischer Vorgaben für eine besondere Berücksichtigung von Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion und die Bodengüte auch außerhalb der Siedlungsbereiche des RPD bzw. der Bauleitplanung.<br><br>**b. Zulässigkeit von FF-SA als Zwischennutzung in bestehenden, derzeit nicht oder nicht vollständig ausgenutzten Gewerbe- und Industriegebieten**<br>Zusätzlich zu der grundsätzlich bereits in Siedlungsbereichen bestehenden Option, Solarenergieanlagen auch auf Dächern etc. zu errichten, wird in der 17. Änderung des RPD als regionalplanerisch sachgerecht dargestellt, FF-SA in bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichen den anderen Siedlungsnutzungen (z.B. Wohnen, produzierendes Gewerbe, soziale Infrastruktur) **untergeordnet** zu ermöglichen. Dabei sollen FF-SA jedoch innerhalb der Siedlungsbereiche auf Flächen beschränkt werden, die z. B. aufgrund des Flächenzuschnitts oder einer zu geringen Größe für die Ansiedlung von Gewerbe- / Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können oder die diese Nutzungen untergeordnet ergänzen. Diese Einschränkung greift unserer Auffassung nach aus nachfolgend dargestellten Gründen zu kurz:<br>Zwar stellen die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2.18 der Änderung des LEP NRW (Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum) zunächst grundsätzlich | | Vorgaben des LEP NRW adäquat und ausreichend umzusetzen, wird durch die Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass nicht jede Vorgabe des LEP NRW durch Vorgaben im RPD ergänzt werden muss. Im Gegenteil versucht der RPD Doppelungen mit dem LEP NRW weitgehend zu vermeiden. Für die beiden genannten Vorgaben (10.2-15 und 10.2-16) vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass diese Vorgaben keiner weiteren Ergänzung auf Ebene des RPD bedürfen. |

| | V-3111-2024-02-19<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | dar, dass eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein soll, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen demnach im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden / möglich sein. Ausweislich des Umweltberichts zur LEP-Änderung wird des Weiteren dargestellt, dass *die Errichtung von Solarenergieanlagen im Bereich von Gewerbe- und Industriegebieten absehbar verträglich mit den Schutzfunktionen umliegender Wohnnutzungen und sonstigen Wohnfolgeeinrichtungen sei, da die einzuhaltenden Grenzwerte für diese Gebiete i.d.R. besonders hohe Anforderungen z.B. auf den Immissionsschutz mit sich bringen. Insofern sei davon auszugehen, dass für das Schutzgut keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten sind.*<br><br>Mit der Änderung von § 31 (2) Nr. 1 BauGB ist jedoch normiert worden, dass auch Befreiungen von den Festsetzungen der Bauleitplanung ermöglicht werden, „wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich […] des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern [..]“. Dadurch sollte erreicht werden, dass das Interesse an einem Ausbau der erneuerbaren Energien eine Befreiung rechtfertigen kann. Dabei ist unserer Auffassung nach im Falle der Zwischennutzung durch FF-SA im Zuge einer Befreiung in der Regel davon auszugehen, dass i) der Ausbau erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ steht (vergl. auch 10.2-14 der Änderung des LEP NRW), ii) Grundzüge der (Bauleit-) Planung in vielen Fällen nicht berührt sind, weil sie nur zeitweilig in den Hintergrund treten, ohne ihre Geltungskraft zu verlieren und iii) im Übrigen FF-SA – je nach Ausgestaltung - relativ einfach rückbaubar sind und insoweit reversible Zwischennutzungen darstellen.<br><br>Nicht zuletzt stellen die Katalogaufzählungen der §§ 8 und 9 BauNVO hinsichtlich der zulässigen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten grundsätz- | | **Die Ausführungen** zu FF-SA als Zwischennutzung im Siedlungsraum **werden zur Kenntnis genommen**.<br><br>**Der Anregung** die Formulierung des Grundsatzes 4 dahingehenden anzupassen, dass FF-SA im GIB als Zwischennutzung grundsätzlich zulässig ist, **wird nicht gefolgt.**<br><br>Die Gründe hierfür sind in der Erläuterung 5 sowie in der Begründung dargelegt und beziehen sich vor allem auf die Nicht-Berücksichtigung des Flächenbedarfs für FF-SA bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsflächen im RPD. Mit einer Lebensdauer von 20-40 Jahren für eine FF-SA wird die Geltungsdauer von Regionalplänen (20 Jahre) überschritten. Auch wenn FF-SA relativ leicht rückgebaut oder versetzt werden können, so ist in der Regel doch davon |

| | V-3111-2024-02-19<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | lich klar, dass zu den zulässigen Gewerbebetrieben auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie gehören.<br>Insgesamt erscheint uns daher zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien auch geboten, auch Zwischennutzungen durch FF-SA in bestehenden, nicht oder nicht vollständig ausgenutzten Gewerbe- und Industriegebieten regionalplanerisch zu unterstützen; dies ergänzend zu und insbesondere unabhängig von deren Qualifizierung als „untergeordnete Nutzungen“. Wir regen daher an, z.B. in Kapitel 5.5-2, Grundsatz 4 der geplanten Änderung des RPD zumindest für GIB einen solchen regionalplanerischen Belang zu formulieren. | | auszugehen, dass hier eine Flächenkonkurrenz besteht und diese Nutzung für FF-SA nicht mit der Vorrangfunktion für die „klassische“ gewerbliche Nutzung vereinbar ist. |
| | **c. FF-SA im Freiraum**<br>Grundsatz 10.2-17 der Änderung des LEP NRW formuliert für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum u.a. eine vorzugsweise Nutzung von Halden und Deponien. Eine Umsetzung dieses landesplanerischen Grundsatzes in der 17. Änderung des RPD ist nicht zu erkennen. Hier bitten wir um Prüfung und Ergänzung. | | **Die Ausführungen** zur Umsetzung des LEP Grundsatzes 10.2-17 (Punkt c.) **werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der Anregung** um Ergänzung einer Formulierung zur vorzugsweisen Nutzung von Halden und Deponien **wird nicht gefolgt.** Auch hier vertritt die Regionalplanungsbehörde die Auffassung, dass diese Vorgabe des LEP NRW keine weitere Ergänzung auf Ebene des RPD bedarf. Hierzu ergänzend der Hinweis, dass in der Erläuterung 2 ausgeführt wird, dass Kommunen vor der Inanspruchnahme von unbelastetem Freiraum zunächst vorbelastete Flächen wie Aufschüttungen und Ablagerungen in den Blick nehmen sollen. Dies Bezeichnung ist der Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) entnommen. Es handelt sich hierbei um einen Oberbegriff, der auch Halden und Deponien umfasst. |
| | **d. Harmonisierung der rechtlichen / wirtschaftlichen Rahmenbedingungen**<br>Aus der geplanten Erweiterung der Ausschreibungskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der „Privilegierung“ von FF-SA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b BauGB entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m können unterschiedliche rechtliche / wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Projekte resultieren, welche diese Abstandsbereiche übergreifen. Mit der 17. Änderung des RPD sollen Kommunen nun in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. | | |

| | V-3111-2024-02-19<br>**Bayer Real Estate GmbH**<br>Dokument 227289/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **e. Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes**<br>Gemäß Grundsatz 1 der 17. Änderung RPD soll auch der Arten- und Naturschutz bei der Ermittlung von konfliktarmen und raumverträglichen Standorten für FF-SA Berücksichtigung finden. So soll geprüft werden, ob beispielsweise durch eine bauleitplanerische Festsetzung von FF-SA für z.B. sogenannte Biotop-PV- / Biodiversitäts-PV-Anlagen (FF-SA bei denen durch spezielle Maßnahmen, wie größere Reihenabstände, eine Kompensation über die gesetzlichen Standards hinaus erfolgt) Ökopunkte generiert werden können, die den Bedarf an zusätzlichen Ausgleichflächen für andere Siedlungs- und Infrastrukturprojekte reduzieren können.<br>Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorgaben und deren Wirkungen für die nachfolgende Planung sind für uns nicht erkennbar. Hier bitten wir um weitere Erläuterungen bzw. Klarstellungen.<br><br>Weitergehende Stellungnahmen im Verfahren zur 17. Änderung des RPD behalten wir uns ausdrücklich vor und bitten insoweit weiterhin um rechtzeitige Beteiligung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen** zur Harmonisierung der rechtlichen / wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Punkt d.) **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Ausführungen** zur Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes (Punkt e.) in Grundsatz G1 **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:</u>**<br>Die Erläuterungen zu Grundsatz G1 wurden angepasst. Dort erfolgt eine Klarstellung, dass sich die Ausführungen zu den Ökopunkten ausschließlich auf das bauplanungsrechtliche Ökokonto nach § 135a Abs.2 BauGB beziehen. |

| | V-3116-2024-02-21<br>**RWE Renewables GmbH**<br>Dokument 261681/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>sehr geehrte Damen und Herren,<br>am 14. Dezember hat der Regionalrat Düsseldorf in seiner 95. Sitzung am 14. Dezember unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst, mit dem Ziel den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) zu fördern. Vom 26. Januar bis 26. Februar | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3116-2024-02-21<br>RWE Renewables GmbH<br>Dokument 261681/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | 2024 wurde die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu vorgelegten Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.<br>Grundsätzliche sehen wir die Änderung durch den Regionalrat Düsseldorf sehr positiv. Sie sind grundsätzlich geeignet, das Flächenpotential für FF-SA unter Beachtung der sozialen und ökologischen Anforderungen zu nutzen und die Planungssicherheit zu stärken. Besonders die Berücksichtigung der Änderungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und der aktuell noch laufenden Änderung des Landesentwicklungsplans NRW führt zu mehr Klarheit. Dennoch möchten wir zu folgenden Punkten Stellung nehmen:<br><br>**Zu G2**<br>Wir regen an die Ausnahmen für die Freihaltung von 50m Korridoren für FF-SA mit einer Größe von weniger als 10 ha und innerhalb des Privilegierungsbereichs vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung in den Grundsatz 2 mit aufzunehmen. Dies würde helfen die besondere Rolle von privilegierten FF-SA zu verdeutlichen. Eine Formulierung des G2 ohne diese Ausnahme könnte irreführend wirken und die Hürden für eine Ausnahme in diesen Bereichen erhöhen.<br><br>**Zu G3**<br>Wir regen an keine pauschale Pflicht für Eingrünung von FF-SA einzuführen, sondern diese im Regelfall zu empfehlen. Aufgrund von lokalen Gegebenheiten (z.B. Topografie) ist eine Eingrünung nicht immer von Nöten, um negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Auch kann eine Eingrünung kleine Wildtiere daran hindern durch die FF-SA zu wandern oder bodenbrütende Vögel durch die Schaffung einer Vertikalstruktur abschrecken.<br>Daher regen wir an eine Einzelfallbetrachtung in den Bebauungsplanverfahren durchzuführen und eine Eingrünung nur umzusetzen, wenn diese eine Verbesserung darstellt.<br>Mit freundlichen Grüßen aus Düsseldorf, | | **Die Anregung** hinsichtlich der Ergänzung von Grundsatz G2 bezüglich „*Ausnahmen für die Freihaltung von 50m Korridoren für FF-SA mit einer Größe von weniger als 10 ha und innerhalb des Privilegierungsbereichs vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung*“ **wird zur Kenntnis genommen**. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Grundsatz G2, wie alle geplanten Grundsätze in Kapitel 5.5.2 des RPD, ausschließlich an die kommunale Bauleitplanung für raumbedeutsame FF-SA adressiert ist und nicht das Baugenehmigungsverfahren für privilegierte FF-SA und nicht raumbedeutsame FF-SA mit einbezieht. Eine Ausnahmeformulierung ist insofern hier nicht angezeigt**, sodass der Anregung nicht gefolgt wird.**<br><br>**Die Anregung** hinsichtlich einer Einzelfallbetrachtung **wird zur Kenntnis genommen.** Der Grundsatz G3 ist konkret an die Bauleitplanung adressiert, sodass der in Grundsatz G3 genannte Belang der Darstellung oder Festsetzung zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Eine pauschale Pflicht zur Eingrünung von FF-SA geht damit nicht einher. Es obliegt der |

| | V-3116-2024-02-21<br>RWE Renewables GmbH<br>Dokument 261681/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | | | kommunalen Planungshoheit, wie die Belange in den jeweiligen Grundätzen gewichtet werden**. Eine Änderung in Grundsatz G3 resultiert daraus nicht.**<br>Zudem dienen Eingrünungen nicht nur dem Sichtschutz, sondern sind – ähnlich wie Hecken etc. – als Rückzugs- und Wanderungsräume für Arten, die in der hiesigen Region begrenzt sind. Auch aus dem Grund ist der Grundsatz sinnvoll. |

| | V-3118-2024-02-08<br>Amprion GmbH<br>Dokument 256334/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| **01** | **Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Schreiben vom 07.08.2023 und der Ergänzung vom 09.08.2023 haben wir zu der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.<br>Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, ist das Ziel der 17. Änderung des RPD, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD zu berücksichtigen.<br>Amprion befürwortet den planerischen Ansatz der dem aktuellen Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Festlegung bzgl. Freiflächen-Solarenergieanlagen) zugrunde liegt.<br>Insbesondere das Berücksichtigungsgebot des erforderlichen Ausbaus der Energienetze (G1) wie auch die Berücksichtigung und mögliche Aussparung von bestehenden und geplanten Trassen für ober- und unterirdische Energiefernleitungen bei der Standortsuche von Freiflächen-Solarenergieanlagen sind zu begrüßen. Ebenfalls sollten hierbei auch Vorzugstrassenkorridore für | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | V-3118-2024-02-08<br>Amprion GmbH<br>Dokument 256334/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Höchstspannungsleitungen, die durch ein Raumordnungsverfahren bzw. eine Raumverträglichkeitsprüfung ermittelt wurden, gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungs-gesetz Übertragungsnetz ausgewiesene raumverträgliche Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen sowie Präferenzräume gemäß § 12c Absatz 2a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung berücksichtigt werden.<br>Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Standortsuche von FF-SA räumliche Überschneidungen mit bestehenden und geplanten Höchstspannungsprojekten eine Einzelfallprüfung auf Vereinbarkeit notwendig ist.<br>Zur Prüfung der tatsächlichen Vereinbarkeit bzw. des koordinierten Nebeneinanders (Flächenvorsorge z.B. in Form von Schneisen) von Frei-flächen-Solarenergieanlagen und Netzausbau wird vor allem eine konsequente Beteiligung von Amprion als Träger öffentlicher Belange in den Bauleitplanungsverfahren und an sonstigen relevanten Planungen und Maßnahmen im Außenbereich erforderlich sein (§ 35 Abs. 1 BauGB). Der geplante Grundsatz weist die Kommunen auf die hohe Bedeutung des Belangs hin.<br>In dem nun eingereichten Verfahrensschritt sollen lediglich Anregungen und Bedenken vorgetragen werden, die regionalplanerisch relevant sind.<br>Darauf bezogen möchten wir Sie hiermit über die aktuellen Planungs-stände der regionalplanerisch relevanten Netzausbauprojekte der Amprion informieren, da sich die Planungen zwischenzeitlich verändert haben.<br>• Windader West – Offshore-Netzanbindungssysteme mit landseitigen Netzverknüpfungspunkten: Niederrhein (NOR-21-1), Kusenhorst (NOR-15-1), Rommerskirchen (NOR-17-1) und Oberzier (NOR-19-1) (NOR-Bezeichnungen nach NEP 2023) / Eröffnung der Raumverträglichkeitsprüfung bei den Regionalplanungsbehörden Düsseldorf, Münster, Köln, Regionalverband Ruhr<br>• A-Nord - Seit Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen gemäß § 21 NABEG gilt eine Veränderungssperre für die vorhabenbetroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a Abs. 1 EnWG. Dadurch sind wesentliche Änderungen und wertsteigernde Maßnahmen auf den | | |

| | V-3118-2024-02-08<br>**Amprion GmbH**<br>Dokument 256334/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | betreffenden Flächen - ins-besondere im Schutzstreifen der Erdkabeltrasse - grundsätzlich nicht zulässig. Dabei sind im Schutzstreifen von Erdkabeltrassen auch bauliche Anlagen grundsätzlich nicht zulässig. Freiflächen-Solarenergieanlagen stellen bauliche Anlagen dar. Es erfolgt oftmals eine Verankerung der Module im Boden und dies ist mit einer Erdkabeltrasse grundsätzlich nicht vereinbar.<br><br>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | V-3121-2024-02-26<br>**LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -**<br>Dokument 257608/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **Stellungnahme**<br>Der Landesverband Erneuerbare Energien (LEE NRW) ist der Zusammenschluss der Erneuerbare-Energien-Branche in Nordrhein-Westfalen und setzt sich maßgeblich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen ein.<br>Bundesweit sollen entsprechend der Zielsetzung im Erneuerbare-Energien-Gesetz bis zum Jahr 2030 215 Gigawatt Solarleistung installiert sein. Diese Zielsetzung gilt es auch in Nordrhein-Westfalen durch den konsequenten Ausbau von Dach- und **Freiflächen-Solaranlagen (FF-SA)** zu unterstützen.<br>Wie folgerichtig vom Planungsträger angemerkt, ist die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz unerlässlich. Vor allem das Land NRW als Industrie- und Energieland und hier explizit die Region um Düsseldorf ist beim zügigen Zu- und Ausbau der Erneuerbaren Energien gefordert. Dementsprechend müssen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Ausführungen** zur Flächenbereitstellung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch den Regionalplan **wird zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband<br>Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | ausreichend Flächen für den Ausbau bereitgestellt werden, was wir in diesem Regionalplan nicht erkennen können.<br>In der Planungsregion Düsseldorf ist aktuell eine Leistung von rund 1.000 MW PV-Dachanlagen und lediglich 44 MW FF-SA installiert. Das Potential hingegen liegt auf Freiflächen bei rund 12.000 MW [Fußnote 1: Solarkataster NRW (LANUV NRW)] und bei Dachanlagen rund 11.800 MW. Dieses gilt es zu nutzen.<br><br>Auf Grund der Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen und planerischer Vorgaben für die Zulässigkeit von FF-SA muss eine Anpassung des Regionalplans erfolgen, um Widersprüche aufzuheben. Grundsätzlich begrüßt der LEE NRW das Ziel der 17. Änderung des RPD, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern.<br>*Zudem sollen über die neuen Grundsätze Impulse für eine raum- und umweltgerechte Entwicklung gegeben werden.* Diese sehen wir jedoch nicht, sondern vielmehr erhebliche Mängel und Erschwernisse für die Flächenbereitstellung. Die beabsichtigte Änderung des RPD streicht zwar alte Ziele (die der aktuellen Gesetzgebung entgegenstehen), stellt aber keine Erleichterungen für den Ausbau der FF-PA, sondern übernimmt lediglich die im aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP)-Entwurf getätigten Aussagen.<br><br>**Allgemeines**<br>*Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen.*<br>*Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.* | | Hierzu ist festzustellen, dass der LEP NRW in Bezug auf die Ausweisung von Windenergiebereichen in Ziele 10.2-2 solche Flächenausweisungen den Planungsregionen vorgibt. Für die Solarenergie existieren solche Vorgaben nicht. Das Erfordernis der regionalplanerischen Bereitstellungsmöglichkeiten wird derzeit nicht gesehen, zumal die Solarenergienutzung derzeit zumeist (mit Ausnahme der Privilegierungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB) in entsprechenden Solarenergiebereichen nicht privilegiert wäre und so regelmäßig zusätzliche eine Bauleitplanung durchgeführt werden müsste.<br>Die Entwicklung der Energiewende und des entsprechenden Rechtsrahmens ist aber dynamisch und die aktuelle Bewertung kann sich auch in Abhängigkeit von der Projektentwicklung in der Region ändern. Die gilt z.B., wenn z.B. trotz der erfolgten Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 8b und 9 BauGB und zusätzlicher Bauleitplanverfahren relativ wenige Projekte realisiert werden sollten. Zudem kann der Regionalrat künftig auch Aspekte wie den Grad der innerregionalen Produktion regenerativem Stroms neu bewerten oder über die Festlegung besonders guter Standorte auch ohne eine außergebietliche Ausschlusswirkung eine gewisse räumliche Steuerung befördern, weil dann evtl. weniger Druck auf zusätzliche Bereichsfestlegungen resultieren würde.<br>Auch ist die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf der Auffassung, dass die Bereitstellung entsprechender Flächen für FF-SA derzeit am besten vor Ort in den Kommunen erfolgen sollte. |

| | **V-3121-2024-02-26**<br>**LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -**<br>Dokument 257608/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In der geplanten Änderung des Regionalplans werden alle bisherigen Ziele gestrichen und es werden lediglich Grundsätze aufgestellt. Grundsätze haben bei weitem keine so hohe Verbindlichkeit wie Ziele und können im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Hier sollten besser Ziele gesetzt werden, um den Ausbau an FF-SA im Regierungsbezirk Düsseldorf auch ernsthaft zu ermöglichen und zu forcieren.<br><br>Laut LEP und in der Begründung zum RPD-Entwurf ist ab einer Anlagengröße von 2 ha bis kleiner 10 ha eine Prüfung des Einzelfalls für die Raumbedeutsamkeit notwendig. Die folgenden aufgeführten Kriterien, wie bespielweise eine einfache Einzäunung der PV-Anlage, lassen bereits eine 2 ha große Anlage allein auf Grund der Umzäunung raumbedeutsam werden. Eine Einzäunung ist jedoch aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen in der Regel immer erforderlich. Somit würde im Zweifelsfall jede PV-Anlage ab 2 ha raumbedeutsam werden. Ebenfalls wird ausgeführt: *„Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind, wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.“*<br>Wir weisen darauf hin, dass bei dieser Begründung jede kleine Anlage auch unter 2 ha raumbedeutsam werden kann. Erneuerbare-Energien-Anlagen gehören bereits heute mit ins Landschaftsbild und es besteht keine Notwenigkeit diese zu „verstecken“. Daher fordern wir, dass von Anlagen kleiner 2 ha nie eine Raumbedeutsamkeit ausgeht. Eine solche Klarstellung würde auch viel unnötige Bürokratie vermeiden.<br>Auch die uneinheitlichen Kriterien über die verschiedenen Ebenen (Raumplanung und Vergütung) sind für den Ausbau von FF-SA nach wie vor hinderlich: So ist die eine Freiflächenanlage entlang von Verkehrstrassen bis zu 500 m | | **Die Ausführungen,** dass bei den geplanten Grundsätzen keine Impulse für eine raum- und umweltgerechte Entwicklung gegeben werden, sondern viel mehr Mängel und Erschwernisse für die Flächenbereitstellung gesehen werden, **werden zur Kenntnis genommen.**<br>Zu der Übernahme der im aktuellen LEP getätigten Aussagen ist festzustellen, dass hier offensichtlich die Planungshierarchie der verschiedenen Raumordnungspläne verkannt wird. Gemäß § 13 Abs. 2 sind *„[die] Regionalpläne [sind] aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln“.* Eine über die Festlegungen des LEP NRW hinausgehende Flächenfreigabe für FF-SA, wie sie in der Stellungnahme angedeutet wird, ist somit auf Ebene der Regionalplanung rechtlich gar nicht möglich.<br>Die Beibehaltung der aktuellen Vorgaben wäre rechtlich hingegen zulässig und stünde, entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme, auch nicht im Widerspruch zur aktuellen Gesetzgebung, da es keine rechtliche Grundlage gibt, welche die Regionalplanung dazu verpflichtet die Anpassungen der Ausschreibungskulisse des EEG raumordnerisch zu ermöglichen. Der Regionalrat hat jedoch bereits mit dem Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des RPD dokumentiert, dass er dies in der Planungsregion Düsseldorf ermöglichen will. Die Formulierung, dass die 17. Änderung des RPD erhebliche Mängel und Erschwernisse für die Flächenbereitstellung darstellt, wird u.a. vor diesem Hintergrund ausdrücklich zurückgewiesen.<br><br>**Der Anregung,** die geplanten Grundsätze durch Ziele zu ersetzen, um den Ausbau an FF-SA in der Planungsregion |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | förderfähig – die Privilegierung gilt aber nur für die ersten 200 m. Auch in Bezug auf die Raumbedeutsamkeit gibt es höchst unterschiedliche Ansätze [Fußnote 2: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_329_Raumordnungspflichtigkeit_PV-FFA.pdf].<br>Wir haben bereits im Rahmen der Anhörungen und Stellungnahmen zum LEP angeregt, dass sich die Landesregierung für eine länderübergreifende Harmonisierung einsetzt und schlagen vor, dass die Raum-bedeutsamkeit erst bei 30 ha gegeben ist. Auf diese Weise könnte die Raumbedeutsamkeit mit § 37 Abs. 3 EEG in Einklang damit gebracht werden, der oberhalb einer installierten Leistung von 20 MW keinen Anspruch auf eine Prämie vorsieht. 30 ha sind hierfür eine realistische Größe.<br>Die niedrige Grenze bei der Raumbedeutsamkeit und die damit verbundenen hohen Hürden für größere Freiflächenanlagen führen auch dazu, dass Nordrhein-Westfalen bei den Ausschreibungen der EEG-Vergütung leer ausgeht.<br>Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, dass regionalplanerisch festgelegte BSN für FF-PA ausgeschlossen sein sollen. Dies wird in der Begründung zum RPD-Entwurf (Seite 24) explizit vom LEP übernommen. Damit stehen weiterhin Flächen in erheblichem Umfang nicht zur Verfügung. Das soll selbst dort gelten, wo derartige Flächen vom Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB erfasst sind, weil sie im 200 m Streifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes liegen, wo die Schutzwürdigkeit und Wertigkeit eines BSN durchaus infrage gestellt werden kann. Vor allem berücksichtigt dieser Ausschluss nicht, dass FF-SA sogar zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der in Anspruch genommenen Fläche führen können, wie zu Recht auch der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 am Ende von Pkt. 3.2.1 ausdrücklich anerkennt. Der Passus *„(…) und Bereichen für den Schutz der Natur (…)“* in Satz 1 von Ziel 10.2-14 und der sich darauf beziehende Absatz in den Erläuterungen sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden. | | Düsseldorf ernsthaft zu ermöglichen und zu forcieren, **wird nicht gefolgt.**<br>Das gewählte Vorgehen in Verbindung mit den Vorgaben des LEP NRW zu FF-SA (Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) eröffnet den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eigenständig Bauplanungsrecht für FF-SA zu schaffen. Die Formulierung der geplanten textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des RPD als Grundsätze ist, wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, im Rahmen der Abwägung begründet überwindbar.<br><br>**Der Forderung nach einer Klarstellung,** dass von Anlagen kleiner 2 ha nie eine Raumbedeutsamkeit ausgeht, **wird nicht gefolgt.**<br>Die Feststellung in der Stellungnahme, dass *„jede kleine Anlage auch unter 2 ha raumbedeutsam werden kann*“ ist korrekt. Eine andere Beurteilung würde der Definition von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG zuwiederlaufen. Adressat dieser Forderung müsste zudem die Landesplanungsbehörde sein, da es sich um eine Formulierung des LEP NRW handelt.<br><br>**Die Ausführungen** zu den uneinheitlichen Kriterien über die verschiedenen Ebenen (Raumplanung und Vergütung) **werden zur Kenntnis genommen.**<br>Auch für diese Forderung ist die Regionalplanung nicht die richtige Adresse. Hierzu der Hinweis, dass die nachfolgenden Ausführungen „*Verkehrstrassen bis zu 500 m förderfähig – die Privilegierung gilt aber nur für die ersten 200 m“* nicht die Rechtsmaterie das Raumordnung, sondern das Förder- |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Diese beiden Punkte (BSN-Gebiete und Raumbedeutsamkeit) erklären unter anderem den sehr niedrigen Anteil an FF-SA in unserem Bundesland. Insgesamt entfielen 2023 nur 3 % des Zubaus an Photovoltaik in NRW auf Freiflächenanlagen. Dies steht in starkem Widerspruch zum bundespolitischen Ansinnen eines je hälftigen Zubaus von Dach- und Freiflächen-Anlagen. NRW und auch die Planungsregion Düsseldorf muss hier einen ehrgeizigeren Fahrplan aufstellen.<br><br>**Grundsätze**<br>***G 1*** *In den Bauleitplänen sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) gesichert werden. Dabei soll gewährleistet werden, dass dies möglichst auf konfliktarmen und raumverträglichen Standorten erfolgt. Die folgenden Belange sollen dabei ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW zu FF-SA sowie den nachstehenden Grundsätzen insbesondere berücksichtigt werden:*<br>• *Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion,*<br>• *Belange des Arten- und Naturschutzes,*<br>• *Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklungen sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze.*<br><br>Nicht zuletzt durch das sogenannte „Osterpaket“ wurde die Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in § 2 EEG gesetzlich verankert. *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* [Fußnote 3: Art. 1 des Gesetzes „zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (EEGAusbGuEnFG) und § 2 des Erneuerbaren Energiegesetztes (EEG 2021)] | | sowie des Bauplanungsrecht betreffen. Die Anregungen müssten dort erneut vorgetragen werden.<br><br>**Die Ausführungen** eine Raumbedeutsamkeit erst ab 30 ha für FF-SA vorzusehen **werden zur Kenntnis genommen.** Hierzu wird auf die obenstehenden Ausführungen zur Raumbedeutsamkeit sowie den § 3 Abs.1 Nr. 6 ROG verwiesen.<br>Warum eine Raumbedeutsamkeit von kleiner 30 ha dazu führe, dass Nordrhein-Westfalen bei den Ausschreibungen der EEG-Vergütung leer ausgehe, bleibt als Behauptung unbegründet und kann daher aus regionalplanerischer Sicht nicht nachvollzogen werden.<br><br>**Die Ausführungen** zur Übernahme des Ausschlusses von FF-SA in BSN aus dem LEP NRW in die Begründung der 17. Änderung des RPD **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</u>:**<br>Die Nennung des BSN-Ausschlusses in Ziel 10.2-14 des LEP NRW in der Begründung ist keine inhaltliche Übernahme der Festlegung, sondern stellt lediglich das Verhältnis der Vorgaben der beiden Planungsebenen (Landesplanung / Regionalplanung) klar. Wobei der Ausschluss von FF-SA in zeichnerisch festgelegten BSN in Ziel 10.2-14 von der Regionalplanungsbehörde als sachgerecht eingeschätzt wird.<br><br>**Die Anregung** der ersatzlosen Streichung *„„(…) und Bereichen für den Schutz der Natur (…)“ in Satz 1 von Ziel 10.2-14 und der sich darauf beziehende Absatz in den Erläuterun-* |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Daher muss diese Abwägung auch bei der Bereitstellung von Flächen stattfinden.<br><br>Das EEG gibt bis zum Jahr 2030 ein bundesweites Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Die Hälfte davon soll auf Gebäuden und die andere Hälfte auf Freiflächen erfolgen. Bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei FF-SA würden bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha), ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten.“ [Fußnote 4: Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen \| Umweltbundesamt]<br>Auf Grund dieser geringen Prozentzahl sieht der LEE NRW keine prinzipielle Flächenkonkurrenz zwischen Lebensmittelproduktion und Photovoltaikanlagen. Wie bereits oben ausgeführt, steht der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und muss somit im Abwägungsprozess prioritär behandelt werden.<br>Vor allem im Hinblick darauf, dass NRW der Industrie- und Wirtschaftsstandort Nummer Eins in Deutschland ist und bleiben will, muss die entsprechend notwendige Energie kostengünstig zur Verfügung gestellt und somit der PV-Ausbau auch auf Freiflächen vorangetrieben werden.<br>Wie in der Begründung zum RPD richtig erkannt, können klassische FF-SA viel Mehrwert für Arten und Naturschutz bringen. So beispielsweise durch die Extensivierung der Flächennutzung beim Betrieb von FF-SA, wenn vormalig intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen) stattgefunden hat.<br>Der LEE NRW stellt fest, dass im Entwurf zum neuen LEP (Ziel 10.2-15) die sogenannte Agri-PV festgelegt ist, um eine Doppelnutzung auf Flächen mit bestimmten Bodenwertzahlen zur Strom- und Nahrungsmittelproduktion zu ermöglichen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass Agri-Photovoltaikanlagen we- | | *gen“* **wird zu Kenntnis genommen**. Dieser Forderung betrifft im Übrigen die 2. Änderung des LEP NRW**.** Hierzu erfolgt der Hinweis, dass diese nicht Gegenstand der Beteiligung zur 17. RPÄ ist.<br><br>**Die Ausführungen** zum § 2 EEG sowie dessen Berücksichtigung bei der Bereitstellung von Flächen **werden zur Kenntnis genommen.** Da die Flächenbereitstellung für FF-SA in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erfolgt, muss dies dort neu vorgetragen werden<br><br>**Die Ausführungen** zu Ziel 10.2-15 LEP NRW (Pflicht zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen ab einer Bodenwertzahl > 55) **werden zur Kenntnis genommen**. Die Änderung der Vorgaben des LEP liegen nicht im Kompetenzbereich der Regionalplanung. |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | sentlich teurer sind als klassische Freiflächenanlagen und deshalb bis auf wenige „Vorzeigeprojekte“ absehbar kein großflächiger Ausbau stattfinden wird. Weiter ist festzuhalten, dass diese Agri-PV-Anlagen die An-baumethoden der konventionellen intensiven Landwirtschaft festschreiben.<br><br>Bei durchschnittlichen Bodenwertzahlen größer 55 dürfen laut LEP ausschließlich Agri-PV-Anlagen (DIN SPEC 91434) errichtet werden, was die Flächenkulissen für „klassische“ PV-Anlagen erheblich einschränkt. Biodiversitätsfördernde FF-SA werden völlig außer Acht gelassen. Die Festlegung auf Agri-PV-Anlagen bei Bodenwertzahlen über 55 sind für den dringend notwendigen Ausbau der FF-SA ein nicht zu unterschätzendes Hindernis, wie auch die Abbildung 1 der Begründung zum RPD-Entwurf (Seite 10) zeigt.<br>Weiter ist in diesem Zusammenhang zur Aussage in der Begründung zur RPD-Änderung (Seite 26, 2 Absatz) bezüglich der „landwirtschaftlichen Kernräumen“ festzuhalten und zu betonen, dass es im RPD keine solche Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen gibt (wie in anderen Regionalplänen). Somit kommt auch der Grundsatz 10.2-16 der geplanten 2. Änderung des LEP im Planungsgebiet Düsseldorf nicht zur Anwendung.<br><br>Wie in der Begründung zu G1 weiter ausgeführt wird, soll möglichst nicht für jedes Projekt im Einzelfall entschieden werden, sondern eine Beurteilung der für FF-SA am besten geeigneten Flächen durch ein gesamträumliches kommunales Konzept/Standortanalyse erfolgen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Die Kriterien sollen von den Kommunen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Damit diese Konzepte jedoch nach möglichst übergeordneten einheitlichen Kriterien im gesamten Regierungsbezirk erarbeitet werden, regen wir an, dass für die Entwicklung dieser Konzepte eine Austauschplattform, Workshops oder Ähnliches für die Kommunen innerhalb des Regierungsbezirkes geschaffen werden, um eine gewisse Koordination und inhaltliche Abstimmung zu schaffen und doppelte Arbeit zu vermeiden. | | **Die Ausführungen** zu Ziel 10.2-16 LEP NRW **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Die Ausführungen** bezüglich der „landwirtschaftlichen Kernräume“ **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</u>:**<br>Die in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss der 17. RPÄ zitierte Formulierung zu Grundsatz 10.2-16 des LEP NRW ist nicht mehr aktuell. Hintergrund ist die Änderung des Grundsatzes 10.2-16 LEP NRW in der vom Kabinett im Dezember 2023 beschlossenen Fassung der 2. LEP-Änderung. Demnach soll der Grundsatz nicht mehr in sogenannten landwirtschaftlichen Kernräumen, sondern generell „*auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen*“ greifen. Solche Flächen existieren auch in der Planungsregion Düsseldorf. Sie sind in der Beikarte 4J "Landwirtschaft" |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Da auch die Regionalpläne in den anderen Regionalplanungsgebieten angepasst bzw. überarbeitet werden müssen, empfehlen wir, dass auch auf dieser Ebene ein Austausch stattfindet. An dieser Stelle weisen wir auf das Solarkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) hin, dass eine Übersicht zu Freiflächen-Potenzialen und Förderkulissen darstellt.<br>Letztendlich ermöglicht solch ein Austausch ein abgestimmtes Vorgehen für NRW, ohne in die kommunale Planungshoheit einzugreifen. Ein einheitliches Vorgehen liegt auch im Sinn der Unternehmen der Solarbranche.<br><br>***G 2*** *Bandartige Strukturen von FF-SA und damit einhergehende Barrierewirkungen sollen verhindert werden. Zwischen den einzelnen Anlagen sollen alle 500 m FF-SA freie Korridore von 50 m Breite vorgesehen werden.*<br><br>In der Begründung zum RPD-Entwurf ist formuliert (Seite 14 unten), dass G 2 in der Regel erst ab der 10 ha-Größe „Raumbedeutsamkeit“ zu berücksichtigen ist, es sei denn, dass „Umstände des Einzelfalls“ bzw. „standortbezogen“ anderes erfordern.<br>Bandartige Strukturen durch FF-SA werden im Zweifelsfall nur an Straßen und Schienen entstehen. Straßen- und Schienenwege zerschneiden bereits jetzt die Landschaft und stellen eine potenzielle Barriere-wirkung für Großsäuger dar. Photovoltaikanlagen entlang der Straßen und Schienen würden daher keine weitere zusätzliche Barrierewirkung darstellen. Auch wie in der Begründung bereits geschrieben, durchziehen in der dicht besiedelten Planungsregion viele Verkehrsinfrastrukturen die Landschaft, wodurch kaum lange bandartige Freiflächenanlagen entstehen können. Daher sollte dieser Grundsatz gestrichen werden bzw. nur Anwendung finden, wenn die Raumbedeutsamkeit erst ab einer Größe von mehr als 30 ha Anwendung gilt. | | des RPD abgebildet. Hier ist eine Anpassung in der Begründung zum Feststellungsbeschluss der 17. RPÄ erfolgt.<br><br>**Die Anregung** zum Austausch bei einer Konzeptentwicklung mit den Kommunen in der Planungsregion sowie zwischen den Regionalplanungsbehörden **wird zur Kenntnis genommen.**<br>Hierzu der **Hinweis**, dass es bereits etablierte Formate des Austausches mit den Kommunen in der Planungsregion wie auch zwischen den Planungsregionen in NRW gibt. Das Thema FF-SA war hier bereits Thema und wird auch zukünftig thematisiert werden.<br><br>**Der Anregung** den Grundsatz 2 zu streichen bzw. dahingehend zu ändern, sodass dieser erst zur Anwendung kommt, wenn die Raumbedeutsamkeit von FF-SA bei 30 ha liegt, **wird nicht gefolgt.**<br>Die Anregung verkennt die Tatsache, dass für eine FF-SA „*eine Einzäunung […] aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen in der Regel immer erforderlich ist*“, wie auch in der Stellungnahme bereits ausgeführt ist. Darin unterscheidet sich eine FF-SA deutlich von Straßen und Schienen. Die Ausführung, dass Straßen- und Schienenwege bereits jetzt eine potenzielle Barrierewirkung für Großsäuger darstellen und Photovoltaikanlagen entlang der Straßen und Schienen daher keine weitere zusätzliche Barrierewirkung erzeugen, wird daher deutlich zurückgewiesen. Auch die Ausführungen, dass kaum lange bandartige Freiflächenanlagen entstehen könne, weil die Planungsregion dicht besiedelten ist, erscheint weder in Bezug auf Wanderungsbewe- |

| | V-3121-2024-02-26<br>LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -<br>Dokument 257608/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | ***G 3*** *In Bauleitplänen sollen Darstellungen oder Festsetzungen zur umgebungsangepassten Eingrünung von FF-SA vorgesehen werden.*<br><br>Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen müssen Solarfreiflächenanlagen in der Regel immer umzäunt werden. Eine ausschließliche Umfassung der Freiflächenanlage durch Heckenstrukturen ist nicht möglich. Daher wäre nur eine zusätzliche Umpflanzung der Freiflächenanlage möglich. Dies ist jedoch auf Grund der jeweilig unterschiedlichen Sichtbarkeit der Anlagen nicht generell sinnvoll und schon gar nicht notwendig. Erneuerbare-Energien-Anlagen gehören bereits heute mit ins Landschaftsbild. Auch das in der Begründung zum RPD (Seite 13) dargestellte „Akzeptanzproblem“ ist unserer Meinung nach nicht vorhanden und mit solchen Formulierungen auch nicht herbeizureden. Daher sollte dieser Grundsatz ersatzlos gestrichen werden.<br><br>***G 4*** *Im Siedlungsraum sollen Flächen für FF-SA untergeordnet zu anderen Siedlungsnutzungen ermög-licht werden.*<br><br>Der LEE NRW begrüßt den Grundsatz, dass auch Freiflächenanlagen im Siedlungsraum möglich sind.<br><br>Grundsätzlich bemerken wir derzeit eine sehr positive Grundstimmung gegenüber einem beschleunigten Ausbau der Solarenergie, sowohl bei Städten, Gemeinden und Kreisen, aber auch bei Privatpersonen. Die Zubauzahlen des vergangenen Jahres bestätigen eine positive Ausbauentwicklung bei der Photovoltaik, jedoch gibt es weiteres enormes Ausbaupotenzial. Nordrhein-Westfalen ist weit davon entfernt, im Bereich Freiflächen-PV der Zielsetzung des hälftigen Ausbaus auf Dach- und auf Freiflächen zu entsprechen und damit seiner bundesweit bedeutenden Rolle auch für die Solarenergie gerecht zu werden. | | gungen von Großsäugern noch in Bezug auf die Erholungsfunktion des Freiraums schlüssig, kann doch weder die erholungssuchende Bevölkerung noch können Großsäuger auf den Siedlungsraum ausweichen. Im Umkehrschluss unterstreicht diese Ausführung in Verbindung mit der Ausführung zur Erforderlichkeit von Einzäunungen von FF-SA die Beibehaltung des Grundsatzes G2.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G3 **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** auf ersatzlose Streichung des Grundsatzes **wird nicht gefolgt.**<br>Bei den geplanten Festlegungen handelt es sich um Grundsätze, die in Bauleitplanverfahren für FF-SA zu berücksichtigen sind, welche im Rahmen der Abwägung begründet jedoch grundsätzlich überwindbar sind. Insofern bleibt es den Kommunen überlassen, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit über die Erforderlich- /Zweckmäßigkeit an Hand der konkreten Lage sowie den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden, ob für die zu planenden FF-SA-Standort Eingrünung erforderlich ist oder nicht.<br>Zu den Ausführungen zum vermeintlichen in der Begründung dargestellten „Akzeptanzproblem“ ist anzumerken, dass dort von einer Verbesserung der Akzeptanz gesprochen wird. Die dortigen Ausführungen verkennen nicht, dass es aktuell in der Bevölkerung eine breite Akzeptanz für FF-SA gibt. Das Ziel ist es vielmehr, diese Akzeptanz zu erhalten und sie weiter zu verbessern. Die Aussage, dass mit „*solchen Formulierungen*“ in der Begründung ein Akzeptanzproblem herbeigeredet werde, wird daher zurückgewiesen. |

| | **V-3121-2024-02-26**<br>**LEE NRW - Landesverband Erneuerbare Energie NRW e.V. -**<br>Dokument 257608/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Sowohl auf Dach- wie auch auf Freiflächen muss ein konsequenter Ausbau der Solarenergie erfolgen, damit NRW weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt. Daher muss der Regionalplan ebenfalls einen konsequenten Rahmen für den Photovoltaikausbau bieten. | | Hierzu der Hinweis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in der Photovoltaik-Strategie[1] (Stand 05.05.2023) im Kapitel eines der Handlungsfelder im gleichnamigen Kapitel mit „Akzeptanz stärken“ überschrieben hat, auch wenn die Wörter nicht identisch sind, so ist die inhaltliche Aussage doch identisch. Um weitere Missverständnisse auszuschließen erfolgt jedoch eine Anpassung in der Begründung.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G4 **werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-3128-2023-07-14**<br>**Evonik Operations GmbH - Technology & Infrastructure -**<br>Dokument 757448/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **Fernleitung 19, DN 150, PN 25, Wasserstoff (Air Liquide Deutschland GmbH)**<br>**Fernleitung 20, DNl 50, PN 25, Wasserstoff (Air Liquide Deutschland GmbH)**<br>**Fernleitung 21, DN 150, PN 25, Wasserstoff (Air Liquide Deutschland GmbH)**<br>**Fernleitung 30, DN 250, PN l 00, Ethylen (ARG mbH & Co. KG)**<br>**Fernleitung 30A, DN 250, PN l 00, Ethylen (ARG mbH & Co. KG)**<br>**Fernleitung 38, DN l 50, PN l 00, Propylen (Westgas GmbH)**<br>**Fernleitung 60, DN 250, PN 40 (Covestro AG)** | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der Anregung,** die genannten Fernleitungen nebst Schutzstreifen im Regionalplan Düsseldorf nachrichtlich zu erwähnen und entsprechend im Regionalplan auszuweisen, **wird nicht gefolgt.** Zum einen ist dies nicht Planungsgegenstand der vorliegenden 17. Regionalplanänderung und zum anderen sieht die Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPlG DVO) ein solches Planzeichen aktuell nicht vor. Von Seite der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf wird auch keine Erforderlichkeit für die Entwicklung eines eigenen Planzeichens gemäß § 32 Absatz 4 LPlG DVO gesehen. |

[1] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-stategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8

| | **V-3128-2023-07-14**<br>**Evonik Operations GmbH**<br>**- Technology & Infrastructure -**<br>Dokument 757448/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf verlaufen von uns betreute Fernleitungen der o.g. Gesellschaften.<br>Wir, die Evonik Operations GmbH, sind von den jeweiligen Eigentümern der oben genannten Rohrfernleitungen mit der Betriebsführung beauftragt. Im Zuge dessen nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Diese Leitungen werden betrieben unter Bezug auf die Festlegungen und Auflagen der technischen Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL).<br><br>Die oben genannten Fernleitungen verlaufen in jeweils 6, 8 bzw. 1 0m breiten, rechtlich gesicherten Schutzstreifen, in denen ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.<br>Alle Maßnahmen, die die Schutzstreifen der Fernleitungen tangieren oder geeignet sind Einflüsse in diesen einzutragen, sind detailliert mit uns abzustimmen und schriftlich von uns zu genehmigen.<br><br>Für Bebauung jeglicher Art stehen die Schutzstreifen der Fernleitungen nicht zur Verfügung.<br><br>Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.<br>Inwieweit die Rohrfernleitungen durch evtl. im Nahbereich geplante Solarenergieanlagen oder Verlegungen zugehöriger Kabel beeinflusst werden, ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. | | Die Beikarte 5B „Transportfernleitungen“ zum Regionalplan vermittelt bereits einen Überblick über die im Planungsraum Düsseldorf verlaufenden Trassen von Transportfernleitungen. Auf die entsprechenden Hinweise in der Beikarte 5B sowie auf Grundsatz G1 in Kap. 5.2 des RPD zu den Transportfernleitungen wird an dieser Stelle verwiesen. |

| | **V-3128-2023-07-14**<br>**Evonik Operations GmbH**<br>**- Technology & Infrastructure -**<br>Dokument 757448/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Zur Information erhalten Sie daher eine DIN A0 Übersicht, M 1 :50.000 mit dem Verlauf der durch uns betreuten Fernleitungen für den Geltungsbereiches des Regionalplans Düsseldorf.<br><br>Wir bitten die oben genannten Fernleitungen nebst Schutzstreifen im Regionalplan Düsseldorf nachrichtlich zu erwähnen und entsprechend im Regionalplan auszuweisen.<br><br>Bei Planung und Ausführung sind die Auflagen des ebenfalls beiliegenden Freistellungsvermerkes sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH" zu beachten, die beide Bestandteil dieser Stellungnahme sind.<br><br>Außerdem ist aufgrund der Vorschriften der TRFL und der Rohrfernleitungsverordnung sicherzustellen, dass im Bereich der Fernleitungstrassen jederzeit für Kontrolle und mit Tiefbau verbundener Wartung/Reparatur, mit PKW, LKW und Tief- und Rohrbaugerät gefahren und gearbeitet werden kann.<br><br>Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.<br>Wir um weitere Beteiligung an o.g. Verfahren.<br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>**Anlagen**<br>1 Übersichtsplan, DIN A0, M 1:50.000<br>Schutzanweisung, Stand März 2022<br>Freistellungsvermerk | | |

| | **V-3128-2023-07-14**<br>**Evonik Operations GmbH**<br>**- Technology & Infrastructure -**<br>Dokument 757448/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **02** | **Anlage: Übersichtsplan, DIN A0, M 1:50.000**<br><br>Die Anlage Übersichtsplan, DIN A0, M 1:50.000 wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br>[redacted] | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |

| | | |
|---|---|---|
| **03** | **<u>Anlage: Schutzanweisung, Stand März 2022</u>**<br><br>EVONIK<br>Leading Beyond Chemistry<br><br>**Schutzanweisung**<br><br>für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen<br>im Betreuungsbereich der<br>Evonik Operations GmbH<br>Technology & Infrastructure<br><br>Stand: März 2022 | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen**. |

## Übersicht


| | | Seite |
|---|---|---|
| Einleitung | | |
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 2. | Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen | 4 |
| 3. | Arbeitsbeginn | 5 |
| 4. | Lage der Rohrfernleitungen | 5 |
| 5. | Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen | 6 |
| 6. | Kathodischer Korrosionsschutz | 10 |
| 7. | Hochspannungsfreileitungen | 10 |
| 8. | Schadensbehebung und Kostentragung | 10 |
| 9. | Weitergehende Auflagen | 11 |


Anlage:
- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

## 1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als Tochtergesellschaft der AG betreibt die Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Rohrfernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör - im Folgenden Rohrfernleitungen genannt - folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 km:

*AIR LIQUIDE Deutschland GmbH*
*ARG mbH & Co. KG*
*BASF SE*
*Covestro AG*
*Eneco Gasspeicher B.V.*
*EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG*
*Evonik Operations GmbH*
*INEOS Solvents Germany GmbH*
*NUON Epe Gasspeicher GmbH*
*OQ Chemicals GmbH*
*Orion Engineered Carbons GmbH*
*PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG*
*SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen*
*TanQuid GmbH & Co. KG*
*Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG*
*Uniper Kraftwerke GmbH*
*Vorwerk-EEE GmbH*
*Wacker Chemie GmbH*
*Westgas GmbH*

1.2 Die betreuten Rohrfernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

*[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“*

***3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen***
*Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.*

***3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens***
*Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken entgegenstehen.]*

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

***Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!***

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Rohrfernleitung zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

## 2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
**per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com**

oder per Post

**bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:**

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl

**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:**

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
An der Weidenmühle 2
67598 Gundersheim

4

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 76 69 (24 Std)

## 3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage) ausgestellt. Ggf. müssen die Arbeiten noch gesondert durch einen Vertreter der zuständigen/betroffenen Betreibergesellschaft auf dem Erlaubnisschein zur Ausführung frei gezeichnet werden. Der Erlaubnisschein ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

## 4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer-

und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte, z.B. beim Bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche BIL (www.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.

## 5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei aufgrund des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu ca. 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstrei-

fens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitl. Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Rohrfernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen

Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Im Schutzstreifenbereich eingebaute Materialien (z.B. Bodenaustausch) müssen für die Rohrfernleitungsanlage inkl. Zubehör unbedenklich sein und sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Diese haben z.B. die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Analyseergebnisse sind auf Verlangen dem Bereich Pipelines vorzulegen.

5.31 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.
Verdichtungshinweis: Die Verdichtungsanforderung in der Leitungszone beträgt grundsätzlich 97% einfache Proctordichte des jeweiligen Materials. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.32 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
Verdichtungshinweis: Oberhalb der Leitungszone auf Wiesen-/Ackerflächen ist der Verdichtungsgrad grundsätzlich gem. vorgefundenem Zustand und in Verkehrswegen gem. aktueller Ausgabe der ZTV E-StB, ZTV A-StB bzw. Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (o.vgl.) herzustellen. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.33 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.34 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.35 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.36 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.37 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.38 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.39 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

## 6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

## 7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

## 8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Mindererntertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

## 9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines

**Anerkennung der Bedingungen**

**Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure (Stand März 2022) ist uns überreicht worden.**

**Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.**

**Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: .....):**

.....

.....

.....

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| **Ort / Datum** | **Name in Druckbuchstaben** |
| ..... | ..... |
| **Stempel / Firma** | **Rechtsverbindliche Unterschrift** |

**Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte**

**per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com**

**oder per Post**

**bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:**

**Evonik Operations GmbH**
**Technology & Infrastructure**
**Logistics - Pipelines**
**Postbereich 44**
**Paul-Baumann-Straße 1**
**45772 Marl**

**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:**

**Evonik Operations GmbH**
**Technology & Infrastructure**
**Logistics - Pipelines**

**An der Weidenmühle 2**
**67598 Gundersheim**

12

| EVONIK Leading Beyond Chemistry | **Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)** | BHF 130<br>Logistics - Pipelines<br>Ausgabe XX<br>gültig ab X.X.XXXX |
|---|---|---|

**Rohrfernleitung-Nr.:** DN PN Förderprodukt
**Rohrfernleitung-Nr.:** DN PN Förderprodukt
**Rohrfernleitung-Nr.:** DN PN Förderprodukt
**Rohrfernleitung-Nr.:** DN PN Förderprodukt

**Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: ):**

| **1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Einrichtungen bzw. Fremdanlagen statt:** | | | | **Ja / Nein** |
|---|---|---|---|---|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines | | | | ☐ ☐ |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | | | | ☐ ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | | | | ☐ ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | | | | ☐ ☐ |
| 1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | | | | ☐ ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | | | | ☐ ☐ |
| 1.7 Andere | | | | ☐ ☐ |
| **2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:** | | | | **Ja / Nein** |
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | | | | ☐ ☐ |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze in Handschachtung | Aushub: | ☐ Handförderung | ☐ Maschinenförderung | ☐ ☐ |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | | ☐ < 0,3 m | ☐ < m | ☐ ☐ |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | | | | ☐ ☐ |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | | ☐ Stahlplatten/Baggermatten | ☐ Baustraße | ☐ ☐ |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: | ☐ Arbeitserlaubnis | ☐ Feuererlaubnis | ☐ Befahrerlaubnis | ☐ ☐ |
| 2.7 Hochspannungsbeeinflussung:<br>Maßnahmen zum Berührungsschutz | | ☐ erforderlich | ☐ empfehlenswert | ☐ ☐ |
| **3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:** | | | | **Ja / Nein** |
| 3.1 Arbeitsbeginn | ☐ unter Aufsicht | ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | | ☐ ☐ |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | | | | ☐ ☐ |
| 3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen) | | | | ☐ ☐ |
| 3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät | | ☐ vor Arbeitsbeginn | ☐ ständig | ☐ ☐ |
| 3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe etc.): | | | | ☐ ☐ |
| | | ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung | ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ ☐ |
| 3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | | | ☐ ☐ |
| 3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) | ☐ Pulverlöscher | | ☐ CO2-Löscher | ☐ ☐ |
| **4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:** | | | | **Ja / Nein** |
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) | | ☐ Bereich Pipelines | ☐ ☐ |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | | | | ☐ ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | | | ☐ ☐ |
| **5) Anlagen:** | | | | **Ja / Nein** |
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH \| Technology & Infrastructure | | | ☐ liegt bereits vor | ☐ ☐ |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | | | ☐ ☐ |
| 5.3 Planunterlagen | ☐ Lageplan | ☐ Querprofil | ☐ | ☐ ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines | | | | ☐ ☐ |

**6) Sonstiges:**

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

| **Gültigkeit der Arbeitsfreigabe:** | | **vom** | **bis** | |
|---|---|---|---|---|
| **Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure Logistics - Pipelines** | | **Veranlasser (extern):** | **Ausführende Firma:<br>Adresse:** | |
| Schutzmaßnahmen festgelegt | Zur Kenntnis genommen und anerkannt | Zur Kenntnis genommen und anerkannt | Zur Kenntnis genommen und anerkannt | |
| Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift |
| Datum,<br>Betriebsaufsicht/Fg-Ing | Datum,<br>Meister / Vertreter | Datum,<br>☐ Veranlasser<br>Tel-Nr.: | Datum,<br>☐ Aufsicht des Ausführenden<br>Tel-Nr.: | Datum,<br>Ausführender<br>Tel-Nr.: |
| Freigabe<br>☐ Betreiber | Betreibername | Datum | Unterschrift | |

Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik-Logistics-Pipelines (Betriebszentrale/Bereitschaftsdienst), Tel. 02365/49-7669 (24 Std.) informieren

-Bitte Erläuterung beachten-

Muster

**Erläuterung zum Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)**

**Anwendungsbereich**
Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* bzw. dessen Vertreter ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z.B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind bei Bedarf durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

**Unterschriftenregelung**
- Bei **Eigenmaßnahmen** ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei **Fremdmaßnahmen** ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z.B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. Ergänzend ist der Name des Ausführenden in Druckbuchstaben leserlich einzutragen.
- Wenn das Feld Freigabe *Betreiber* angekreuzt, muss der Erlaubnisschein von einem Vertreter der Betreibergesellschaft frei gezeichnet werden.

**Gültigkeit**
Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z.B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Betreibers*, des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

**Aufbewahrungsdauer**
6 Monate nach Beendigung der Arbeiten

**Handhabung**
1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* festgelegt und die abgestimmten Arbeiten durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, auf Verlangen der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen sowie die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure" bekannt sind und verbindlich eingehalten werden.
4. Für Baumaßnahmen, bei denen die Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines lediglich Dienstleister zur Bauabwicklung bzw. zur Festlegung der Schutzmaßnahmen ist, muss zusätzlich die Unterschrift eines Vertreters des Betreibers (z.B. Covestro AG, TanQuid GmbH & Co. KG) durch die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* vor Arbeitsbeginn eingeholt werden.

**Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender**
Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

**Achtung**
Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei außergewöhnlichen Wahrnehmungen (z.B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

Muster

| | | |
|---|---|---|
| **04** | **<u>Anlage: Freistellungsvermerk</u>**<br><br>EVONIK<br>Leading Beyond Chemistry<br><br>**Freistellungsvermerk**<br><br>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.<br><br>Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.<br><br>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.<br><br>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Operations GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.<br><br>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.<br><br>Evonik Operations GmbH<br>Logistics – Pipelines | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3128-2024-01-29<br>Evonik Operations GmbH<br>- Technology & Infrastructure -<br>Dokument 143014/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| 01 | **Fernleitung 19, DN 150, PN 25, Wasserstoff (Air Liquide Deutschland GmbH)**<br>**Fernleitung 20, DN 1 50, PN 2 5, Wasserstoff (Air Liquide Deutschland GmbH)**<br>**Fernleitung 21, DN 1 50, PN 25, Wasserstoff (Air Liquide Deutschland GmbH)**<br>**Fernleitung 30, DN 250, PN 100, Ethylen (ARG mbH & Co. KG)**<br>**Fernleitung 30A, DN 2 50, PN 100, Ethylen (ARG mbH & Co. KG)**<br>**Fernleitung 38, DN 1 50, PN 100, Propylen (Westgas GmbH)**<br>**Fernleitung 60, DN 250, PN 40 (Covestro AG)**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [redacted],<br>im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Träger sonstiger Belange nehmen wir, die Evonik Operations GmbH zu o.g. Planänderung wie folgt Stellung:<br>Im Geltungsbereich des Regionalplans Düsseldorf verlaufen von uns betreute Fernleitungen der o.g. Gesellschaften.<br>Wir, die Evonik Operations GmbH, sind von den jeweiligen Eigentümern der oben genannten Rohrfernleitungen mit der Betriebsführung beauftragt.<br>Mit Schreiben vom 14.07.2023 haben Sie bereits eine Stellungnahme zur 17. Änderung des RPD Düsseldorf in Bezug auf die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen erhalten.<br>Diese Stellungnahme hat auch in Bezug auf o.g. Planänderung Bestand.<br>Zur Information erhalten Sie die Stellungnahme im Anhang.<br>Für die weitere Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.<br>Wir bitten um weitere Beteiligung an o.g. Verfahren. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-3128-2023-07-14 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-3128-2024-01-29**<br>**Evonik Operations GmbH**<br>**- Technology & Infrastructure -**<br>Dokument 143014/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Mit freundlichen Grüßen<br><br>**Anlagen**<br>Stellungnahme vom 14.07.2023 *(siehe V-3128-2023-07-14)*<br>Schutzanweisung, Stand Sept. 2023<br>Freistellungsvermerk | | |

| | V-3128-2024-01-29<br>Evonik Operations GmbH<br>- Technology & Infrastructure -<br>Dokument 143014/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| 02 | **Anlage: Schutzanweisung, Stand Sept. 2023**<br><br>EVONIK<br>Leading Beyond Chemistry<br><br>**Schutzanweisung**<br><br>für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen<br><br>im Betreuungsbereich der<br><br>Evonik Operations GmbH<br><br>Technology & Infrastructure<br><br>Stand: September 2023 | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |

## Übersicht


| | | Seite |
|---|---|---|
| Einleitung | | |
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 2. | Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen | 4 |
| 3. | Arbeitsbeginn | 5 |
| 4. | Lage der Rohrfernleitungen | 5 |
| 5. | Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen | 6 |
| 6. | Kathodischer Korrosionsschutz | 10 |
| 7. | Hochspannungsfreileitungen | 10 |
| 8. | Schadensbehebung und Kostentragung | 10 |
| 9. | Weitergehende Auflagen | 11 |


Anlage:
- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

## 1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als Tochtergesellschaft der AG betreibt die Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Rohrfernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör - im Folgenden Rohrfernleitungen genannt - folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.400 km:

*AIR LIQUIDE Deutschland GmbH*
*ARG mbH & Co. KG*
*BASF SE*
*Covestro AG*
*Eneco Gasspeicher B.V.*
*EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG*
*Evonik Operations GmbH*
*INEOS Solvents Germany GmbH*
*NUON Epe Gasspeicher GmbH*
*OQ Chemicals GmbH*
*Orion Engineered Carbons GmbH*
*PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG*
*SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen*
*TanQuid GmbH & Co. KG*
*Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG*
*Uniper Kraftwerke GmbH*
*Vorwerk-EEE GmbH*
*Wacker Chemie GmbH*
*Westgas GmbH*

1.2 Die betreuten Rohrfernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

*[Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)"*

***3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen***
*Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.*

***3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens***
*Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken entgegenstehen.]*

3

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten ausführt, die die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

***Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!***

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind, die Sicherheit der Rohrfernleitung zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

## 2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten
**per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com**

oder per Post

**bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen an:**

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44
45772 Marl

**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:**

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines
An der Weidenmühle 18
67598 Gundersheim

4

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 - 76 69 (24 Std)

## 3. Arbeitsbeginn

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage) ausgestellt. Ggf. müssen die Arbeiten noch gesondert durch einen Vertreter der zuständigen/betroffenen Betreibergesellschaft auf dem Erlaubnisschein zur Ausführung frei gezeichnet werden. Der Erlaubnisschein ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

## 4. Lage der Rohrfernleitung

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf. nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer-

und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte, z.B. beim Bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche BIL (www.bil-leitungsauskunft.de) einzuholen.

## 5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten/lastverteilenden Stahlplatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt.
In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei aufgrund des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.
Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu ca. 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragungsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.
Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstrei-

fens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der seitl. Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Rohrfernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines.
Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen

Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflöcke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Im Schutzstreifenbereich eingebaute Materialien (z.B. Bodenaustausch) müssen für die Rohrfernleitungsanlage inkl. Zubehör unbedenklich sein und sind auf ihre chemische Zusammensetzung zu überprüfen. Diese haben z.B. die Vorsorgewerte der Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Die Analyseergebnisse sind auf Verlangen dem Bereich Pipelines vorzulegen.

5.31 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.
Verdichtungshinweis: Die Verdichtungsanforderung in der Leitungszone beträgt grundsätzlich 97% einfache Proctordichte des jeweiligen Materials. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.32 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone:**
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.
Verdichtungshinweis: Oberhalb der Leitungszone auf Wiesen-/Ackerflächen ist der Verdichtungsgrad grundsätzlich gem. vorgefundenem Zustand und in Verkehrswegen gem. aktueller Ausgabe der ZTV E-StB, ZTV A-StB bzw. Vorgaben des zuständigen Straßenbaulastträgers (o.vgl.) herzustellen. Der Bereich Pipelines behält sich vor, den Verdichtungsgrad ggf. maßnahmenbezogen anzupassen sowie den erzielten Verdichtungsgrad zu überprüfen.

5.33 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.34 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.35 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.36 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.37 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.38 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten sind einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.39 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stillegung der Baustelle nach sich ziehen.

## 6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein.
Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

## 7. Hochspannungsfreileitungen

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

## 8. Schadensbehebung und Kostentragung

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

## 9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Operations GmbH
Technology & Infrastructure
Logistics – Pipelines

**Anerkennung der Bedingungen**

**Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure (Stand September 2023) ist uns überreicht worden.**

**Die Schutzanweisung wird hiermit anerkannt.**

**Kurzbeschreibung Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: .....):**

.....

.....

.....

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| **Ort / Datum** | **Name in Druckbuchstaben** |
| ..... | ..... |
| **Stempel / Firma** | **Rechtsverbindliche Unterschrift** |

**Die Anerkennung der Bedingungen senden Sie bitte**

**per E-Mail an: fernleitungsauskunft@evonik.com**

**oder per Post**

**bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen und Niedersachen an:**

**Evonik Operations GmbH**
**Technology & Infrastructure**
**Logistics - Pipelines**
**Postbereich 44**
**Paul-Baumann-Straße 1**
**45772 Marl**

**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen an:**

**Evonik Operations GmbH**
**Technology & Infrastructure**
**Logistics - Pipelines**

**An der Weidenmühle 18**
**67598 Gundersheim**

12

| EVONIK Leading Beyond Chemistry | **Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)** | BHF 130<br>Logistics - Pipelines<br>Ausgabe XX<br>gültig ab X.X.XXXX |
|---|---|---|

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Rohrfernleitung-Nr.:** | **DN** | **PN** | **Förderprodukt** |
| **Rohrfernleitung-Nr.:** | **DN** | **PN** | **Förderprodukt** |
| **Rohrfernleitung-Nr.:** | **DN** | **PN** | **Förderprodukt** |
| **Rohrfernleitung-Nr.:** | **DN** | **PN** | **Förderprodukt** |

**Im Zusammenhang mit folgender Maßnahme (Evonik-Bearbeitungs-Nr.: ):**

| **1) Die Maßnahme findet im Bereich folgender bekannter Einrichtungen bzw. Fremdanlagen statt:** | | | | **Ja / Nein** |
|---|---|---|---|---|
| 1.1 Rohrfernleitungsanlagen unter Betreuung der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines | | | | ☐ ☐ |
| 1.2 Gleisanlagen von DB, Industriebahnen oder Verkehrsbetrieben | | | | ☐ ☐ |
| 1.3 Hochspannungsfreileitungsanlagen | | | | ☐ ☐ |
| 1.4 Leckerkennungs- und Ortungssystem (LEOS) | | | | ☐ ☐ |
| 1.5 Dehnermesskabel/Nachrichtenkabel/KKS-Anlagen/-Kabel | | | | ☐ ☐ |
| 1.6 Geodätische Messsteinkette | | | | ☐ ☐ |
| 1.7 Andere | | | | ☐ ☐ |
| **2) Auflagen für bauliche Maßnahmen:** | | | | **Ja / Nein** |
| 2.1 Orten und Kennzeichnung der Rohrfernleitungslage | | | | ☐ ☐ |
| 2.2 Herstellen Suchschlitze in Handschachtung | Aushub: | ☐ Handförderung | ☐ Maschinenförderung | ☐ ☐ |
| 2.3 Freilegen durch Handschachtung ab Leitungsabstand | | ☐ < 0,3 m | ☐ < m | ☐ ☐ |
| 2.4 Überfahrt unbefestigter Schutzstreifen nur mit max. 7,5 t Kettenfahrzeug (zul. Gesamtgewicht) | | | | ☐ ☐ |
| 2.5 Überfahrt Schutzstreifen sichern mit | | ☐ Stahlplatten/Baggermatten | ☐ Baustraße | ☐ ☐ |
| 2.6 Zusätzliche Erlaubnisscheine: | ☐ Arbeitserlaubnis | ☐ Feuererlaubnis | ☐ Befahrerlaubnis | ☐ ☐ |
| 2.7 Hochspannungsbeeinflussung: | | ☐ erforderlich | ☐ empfehlenswert | ☐ ☐ |
| Maßnahmen zum Berührungsschutz | | | | |
| **3) Das Freilegen der Rohrfernleitung ist nur bei Beachtung folgender Punkte gestattet:** | | | | **Ja / Nein** |
| 3.1 Arbeitsbeginn | ☐ unter Aufsicht | ☐ in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines | | ☐ ☐ |
| 3.2 Auszuführende Arbeiten nur unter dauerhafter Aufsicht des Bereiches Pipelines | | | | ☐ ☐ |
| 3.3 Einbindung KKS-Fachbereich (z. B. pH-Wert-Messung, Entnahme von Bodenproben, Begutachtung Korrosionsstellen) | | | | ☐ ☐ |
| 3.4 Prüfung der Atmosphäre mit Mehrfach - Messgerät | | ☐ vor Arbeitsbeginn | ☐ ständig | ☐ ☐ |
| 3.5 Zusätzlich zur obligatorischen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe etc.): | | | | ☐ ☐ |
| | | ☐ flammenhemmende Arbeitskleidung | ☐ Sicherheitsgeschirr | ☐ ☐ |
| 3.6 Verwendung von funkenarmen Werkzeugen | | | | ☐ ☐ |
| 3.7 Feuerlöscher bereitstellen (12 kg) | ☐ Pulverlöscher | | ☐ CO2-Löscher | ☐ ☐ |
| **4) Vor dem Verfüllen sind zu beachten:** | | | | **Ja / Nein** |
| 4.1 Einmessung im amtlichen Koordinatensystem und auf NN durch: | | | | |
| | ☐ Ausführenden (Übersendung an Bereich Pipelines) | | ☐ Bereich Pipelines | ☐ ☐ |
| 4.2 Kontrolle der Umhüllung durch den Bereich Pipelines | | | | ☐ ☐ |
| 4.3 Verfüllung mit steinfreiem Material mindestens 0,3 m um die freigelegte Rohrfernleitung, Kabel sowie Zubehör | | | | ☐ ☐ |
| **5) Anlagen:** | | | | **Ja / Nein** |
| 5.1 Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH \| Technology & Infrastructure | | | ☐ liegt bereits vor | ☐ ☐ |
| 5.2 Betriebsanweisung(en) gem. § 14 GefStoffV | | | | ☐ ☐ |
| 5.3 Planunterlagen | ☐ Lageplan | ☐ Querprofil | ☐ | ☐ ☐ |
| 5.4 Liste Ansprechpartner Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines | | | | ☐ ☐ |

**6) Sonstiges:**

Neben den oben genannten Vorgaben sind für die Durchführung der Arbeiten alle relevanten Richtlinien/Vorschriften sowie gewerkespezifische Schutzmaßnahmen (DGUV, BetrSichVO, Technische Regeln etc.) einzuhalten. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen werden durch die ausführende Firma gemäß Vorgaben der zuständigen Stellen/Behörden errichtet und betrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die ausführende Firma die Einweisung vor Ort, die Einhaltung aller oben genannten Vorgaben sowie die Kenntnis der „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure". Dieser EAS nebst Anlagen ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Bereich Pipelines behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben die Baumaßnahme stillzulegen.

| **Gültigkeit der Arbeitsfreigabe:** | | **vom** | **bis** | |
|---|---|---|---|---|
| **Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure Logistics - Pipelines** | | **Veranlasser (extern):** | **Ausführende Firma:**<br>**Adresse:** | |
| Schutzmaßnahmen festgelegt | Zur Kenntnis genommen und anerkannt | Zur Kenntnis genommen und anerkannt | Zur Kenntnis genommen und anerkannt | |
| Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift |
| **Datum,**<br>**Betriebsaufsicht/Fg-ing** | **Datum,**<br>**Meister / Vertreter** | **Datum,**<br>☐ **Veranlasser**<br>**Tel-Nr.:** | **Datum,**<br>☐ **Aufsicht des Ausführenden**<br>**Tel-Nr.:** | **Datum,**<br>**Ausführender**<br>**Tel-Nr.:** |
| **Freigabe**<br>☐ **Betreiber** | **Betreibername** | **Datum** | **Unterschrift** | |

**Bei Schäden an der Rohrfernleitung sofort Evonik-Logistics-Pipelines (Betriebszentrale/Bereitschaftsdienst), Tel. 02365/49-7669 (24 Std.) informieren**

**-Bitte Erläuterung beachten-**

Muster

**Erläuterung zum Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS)**

**Anwendungsbereich**
Tiefbauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens der von der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines betreuten Rohrfernleitungen dürfen ausschließlich mit einem von der *Betriebsaufsicht/Fernleitungsingenieur (FG-Ing.)* bzw. dessen Vertreter ausgegebenen und mit dem *Ausführenden* abgestimmten Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (EAS) durchgeführt werden.
Der EAS dient als Dokument, welches die durchzuführende Gefährdungsbeurteilung, die abzustimmenden Schutzmaßnahmen sowie die letztendliche Arbeitsfreigabe für die Tiefbauarbeiten, unter Beachtung der gültigen Schutzanweisung, darstellt. Mit den Arbeiten darf erst nach durch Unterschrift bestätigter Freigabe begonnen werden. Arbeiten anderer Gewerke wie z.B. Rohrbau- und EMR- Arbeiten sind bei Bedarf durch gesonderte Freigaben zu regeln und zu dokumentieren.

**Unterschriftenregelung**
- Bei **Eigenmaßnahmen** ist der *Veranlasser* der Bereich Pipelines. Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen und die Arbeiten zu überwachen.
- Bei **Fremdmaßnahmen** ist der *Veranlasser* ein Dritter (extern). Die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* gibt die Arbeiten mit den entsprechenden Auflagen zur Durchführung frei. Der *Meister/Vertreter* hat den *Ausführenden* und ggf. die *Aufsicht des Ausführenden* zu unterweisen. Der *Veranlasser* hat den *Ausführenden* und die Arbeiten unter Beachtung der Auflagen zu überwachen. Der Bereich Pipelines ist hierbei zur uneingeschränkten Kontrolle berechtigt aber nicht verpflichtet.
- Wenn *Aufsicht des Ausführenden* angekreuzt, unterschreibt die Person der ausführenden Firma, die die Einhaltung der Schutzmaßnahmen überwacht (z.B. Bauleiter, Polier). Die *Aufsicht des Ausführenden* ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.
- Der *Ausführende* (Verantwortliche vor Ort) unterschreibt im Namen und im Auftrag seines Arbeitgebers hinsichtlich der Kenntnis und Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen. Ergänzend ist der Name des Ausführenden in Druckbuchstaben leserlich einzutragen.
- Wenn das Feld Freigabe *Betreiber* angekreuzt, muss der Erlaubnisschein von einem Vertreter der Betreibergesellschaft frei gezeichnet werden.

**Gültigkeit**
Der ausstellende Bereich Pipelines, der *Veranlasser* der Maßnahme im Schutzstreifen und der *Ausführende* wirken bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zusammen. Der *Ausführende* hat hierzu die eigene tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die persönliche Schutzausrüstung kann dabei über die Festlegung im EAS hinausgehen, z.B. Tragen von Warnweste, Gehörschutz, Schutzbrille etc. Die Erlaubnis für die Durchführung der geplanten Maßnahme wird erst gültig und berechtigt zur Aufnahme der Tätigkeiten, wenn die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Unterschriften des Bereiches Pipelines und des *Ausführenden* bestätigt wird. Der Bereich Pipelines kann zusätzlich, durch ankreuzen, die Unterschrift des *Betreibers*, des *Veranlassers* bei Fremdmaßnahmen und die Unterschrift der *Aufsicht des Ausführenden* verlangen.

**Aufbewahrungsdauer**
6 Monate nach Beendigung der Arbeiten

**Handhabung**
1. Die Schutzmaßnahmen werden von der *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* festgelegt und die abgestimmten Arbeiten durch Unterschrift freigegeben.
2. Der *Meister/Vertreter* sorgt für die Durchführung der Unterweisung des *Ausführenden*.
3. Der *Ausführende*, auf Verlangen der *Veranlasser* und die *Aufsicht des Ausführenden* bestätigen durch Unterschrift, dass die Schutzmaßnahmen sowie die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure" bekannt sind und verbindlich eingehalten werden.
4. Für Baumaßnahmen, bei denen die Evonik Operations GmbH I Technology & Infrastructure - Logistics - Pipelines lediglich Dienstleister zur Bauabwicklung bzw. zur Festlegung der Schutzmaßnahmen ist, muss zusätzlich die Unterschrift eines Vertreters des Betreibers (z.B. Covestro AG, TanQuid GmbH & Co. KG) durch die *Betriebsaufsicht/FG-Ing. bzw. dessen Vertreter* vor Arbeitsbeginn eingeholt werden.

**Zusätzliche Gefährdungsbeurteilung Ausführender**
Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom *Ausführenden* am jeweiligen Arbeitsort die durch ihn zusätzlich verursachten Gefährdungen für Andere zu prüfen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Festlegungen solcher Schutzmaßnahmen kann er in der Regel erst durchführen, wenn der *Ausführende* die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort überprüft hat.

**Achtung**
Absperrarmaturen (Stationen sowie Erdschieber) sind jederzeit zugänglich, Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Bei außergewöhnlichen Wahrnehmungen (z.B. Änderung der Vegetation, ungewöhnliche Gerüche/Geräusche, Alarmierung durch Mehrfach-Messgerät etc.) sind die Arbeiten zu unterbrechen und der Bereich Pipelines ist zu verständigen.

Muster

| | V-3128-2024-01-29<br>Evonik Operations GmbH<br>- Technology & Infrastructure -<br>Dokument 143014/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| 03 | **Anlage: Freistellungsvermerk**<br><br>EVONIK<br>Leading Beyond Chemistry<br><br>**Freistellungsvermerk**<br><br>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.<br><br>Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.<br><br>Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.<br><br>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Operations GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.<br><br>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.<br><br>Evonik Operations GmbH<br>Logistics – Pipelines | | **Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.** |

| | V-3131-2024-02-12<br>**Westnetz GmbH**<br>Dokument 187420/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH**<br>**110-/220-/380-kV-Hochspannungsleitungen der RWE Power AG**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>im Bereich des Regierungsbezirkes Düsseldorf verlaufen zahlreiche Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH bzw. der RWE Power AG.<br>Die Hochspannungsleitungen können als unterirdisch verlegtes Hochspannungskabel, sowie auch als oberirdisch verlaufende Hochspannungsfreileitung in der Örtlichkeit vorhanden sein.<br>Bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung als Freiflächen-Solarenergieanlagen, bitten wir Sie folgendes zu beachten:<br>Voraussetzung für jegliche Bebauung der Schutzstreifen ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.<br>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.<br>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH.<br><br>Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Die Hinweise** bezüglich einer weiteren Beteiligung zu allen Flächen der Solarenergie, die aus der Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen entstehen oder bei der Errichtung von Solarenergieanlagen zu berücksichtigen sind**, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3131-2024-02-12**<br>**Westnetz GmbH**<br>Dokument 187420/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | • Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben.<br>Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren.<br>Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.<br>• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.<br>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.<br>• Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.<br>Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.<br>• Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.<br>In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:<br>- Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. | | |

| | V-3131-2024-02-12<br>**Westnetz GmbH**<br>Dokument 187420/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.<br>• Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.<br><br>**Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaikelemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.**<br><br>Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen:<br>"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.<br>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."<br>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.<br>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. | | |

| | **V-3131-2024-02-12**<br>**Westnetz GmbH**<br>Dokument 187420/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-3134-2023-08-11**<br>**AIR LIQUIDE Deutschland GmbH**<br>Dokument 957119/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>sehr geehrter Herr [redacted],<br>von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf ist beabsichtigt gegenüber dem Regionalrat Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) zur Änderung der Festlegungen zu Solaranlagen anzuregen. Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA).<br>Im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf befinden sich zahlreiche Fernleitungen im Eigentum der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber getroffen werden, welchen Einfluss Freiflächensolarenergieanlagen auf den Bestand und Betrieb unserer Fernleitungen (hier: Luftgaseleitungen für Sauerstoff und Stickstoff) haben, da dem Verfahren keine Pläne zur Beurteilung beigefügt worden sind. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Betrieb sowie der Betrieb unserer Fernleitungen nicht behindert bzw. erschwert werden dürfen.<br>Bitte berücksichtigen Sie uns auch zukünftig im weiteren Verfahren.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-3134-2024-02-27**<br>**AIR LIQUIDE Deutschland GmbH**<br>Dokument 285094/2024 | **Hinweise:**<br>➔ Nach Ende der generellen Beteiligungsfrist eingegangen. | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Schreiben vom 11.08.2023 haben wir Ihnen unsere 1. Stellungnahme zu o.g. Bauvorhaben zukommen lassen.<br>Unsere Stellungnahme hat weiterhin Bestand.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-3134-2023-08-11 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-4001-2023-08-15**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 957022/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Ihrem Schreiben vom 11. Juli 2023 baten Sie uns um Stellungnahme im o.g. Verfahren.<br>Die Handwerkskammer Düsseldorf begrüßt ausdrücklich die mit der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) angestrebte Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein zur Diversifizierung der Versorgungsinfrastruktur, zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Senkung des Strompreises. Damit wird ein wichtiger Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung – auch für die Handwerkswirtschaft – geleistet. Positiv hervorheben möchten wir darüber hinaus, dass das Verfahren zur 17. Änderung des RPD bereits während des laufenden Verfahrens zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien begonnen wurde.<br>Bedenken gegen die vorliegende 17. Änderung bringen wir von Kammerseite dementsprechend nicht vor.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-4001-2024-02-25**<br>**Handwerkskammer Düsseldorf**<br>Dokument 262015/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Ihrem Schreiben vom 19. Januar 2024 baten Sie uns um Stellungnahme im o.g. Verfahren.<br>Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 15. August 2023. Was die weitere Konkretisierung der 17. Änderung des Regionalplans im Verfahrensverlauf betrifft, sehen wie die Belange der Handwerkswirtschaft in Verbindung mit den Festlegungen des LEP NRW zu den FFSA hinreichend berücksichtigt.<br>Bedenken gegen die vorliegende 17. Änderung bringen wir daher von Kammerseite auch weiterhin nicht vor.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-4001-2023-08-15 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-4013-2024-02-21**<br>**Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf**<br>Dokument 243947/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Schreiben vom 19. Januar 2024 baten Sie uns als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o.g. Regionalplanänderung bis zum 26. Februar 2024.<br>Durch die Änderung der textlichen Festsetzungen in Kapitel 5.5.2. des Regionalplans sollen die Festsetzungen für Freiflächensolaranlagen (FFSA) an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen der Landesplanung (LEP-Erlass „Erneuerbare Energien“, geplante 2. LEP-Änderung) und des Baugesetzbuches angepasst werden. Darüber hinaus sollen die bestehenden Höchstspannungsnetze in die Plandarstellung des RPD übernommen werden.<br>Mit Blick auf die Energiewende und die dringend benötigte Versorgungssicherheit der Industrie begrüßt die IHK Düsseldorf die Anpassung des Regionalplans an die neuen gesetzlichen Regelungen. Positiv zu bewerten ist, dass im Sinne eines schlanken Regionalplans auf Doppelungen zu den LEP-Vorgaben verzichtet wird. Die formulierten Grundsätze ergänzen die landesplanerischen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen** |

| | **V-4013-2024-02-21**<br>**Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf**<br>Dokument 243947/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Vorgaben und bieten den Kommunen einen Orientierungsrahmen, der der Abwägung unterworfen bleibt.<br>Hinweise zu den Grundsatzformulierungen haben wir keine. Allerdings erlauben Sie uns einige wenige Hinweise zu den Erläuterungen:<br><br>Zu Erläuterung 2, erster Absatz<br>Eine kommunale Solarenergiepotentialstudie oder ein gesamträumliches Solarenergiekonzept wird Seitens der Regionalplanungsbehörde empfohlen. Grundsätzlich begrüßen wir diese Empfehlung. Wir weisen aber darauf hin, dass solch eine kommunale Potentialstudie/ein Konzept aufgrund kontroverser politischer Diskussionen in einer Kommune einem langen Erarbeitungsprozess unterliegen kann, was die Standortfindung und -ausweisung verzögert. Wird die Potentialstudie/das Konzept an ein Verfahren wie beispielsweise eine FNP-Neuaufstellung gekoppelt, verzögert dieses ebenfalls die Standortfindung und -ausweisung. Dieses gilt es zu vermeiden. Wir regen daher einen ergänzenden Hinweis an, wonach eine Potentialstudie/ein Konzept unabhängig von Bauleitplanverfahren zeitnah erarbeitet werden kann bzw. sollte.<br><br>Zu Erläuterung 2, zweiter Absatz<br>Im letzten Satz wird bei der Auflistung vorbelasteter Flächen im unbelasteten Freiraum, die bei der Planung von Standorten von FF-SA vorrangig berücksichtigt werden sollen, auch auf Brachflächen und Randbereich von Infrastrukturen abgestellt. Mit Blick auf die knappen Gewerbe- und Industrieflächen (GIB) in der Planungsregion regen wir einen ergänzenden Hinweis an, wonach Brachflächen im Freiraum und Randbereichen von Infrastrukturen, die das Potential zur Revitalisierung als Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsflächen haben, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden sollten. Das kann beispielsweise bei GIB-Z der Fall sein, die im Zusammenhang mit Abgrabungsflächen festgesetzt worden sind.<br>Gegen eine Übernahme bestehender Höchstspannungsnetze in die Plandarstellung des RPD haben wir nichts einzuwenden. | | **Die Ausführungen** zur Erläuterung 2, erster Absatz **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** zur ergänzenden Hinweisen im ersten Absatz der Erläuterung 2 zur Potentialstudie/Konzeptentwicklung **wird gefolgt**<br><br>**Die Ausführungen** zur Erläuterung 2, zweiter Absatz **werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung** zu einem ergänzenden Hinweis, wonach „*Brachflächen im Freiraum und Randbereichen von Infrastrukturen, die das Potential zur Revitalisierung als Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsflächen haben, aus der Gebietskulisse herausgenommen werden sollten*“ **wird nicht gefolgt.**<br>Die Erläuterungen in Absatz 2 werden dahingehend angepasst, indem klargestellt wird, dass bei der Bewertung, ob eine Brachfläche für FF-SA geeignet ist, auch die Bedeutung der Brachfläche als Potenzial für Gewerbe-, Industrie- und /oder Verkehrsflächen im Sinne der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 sowie Ziel 6.3-3 des LEP NRW zu berücksichtigen ist, |

| | **V-4013-2024-02-21**<br>**Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf**<br>Dokument 243947/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Freundliche Grüße | | ebenso wie evtl. bestehende naturschutzfachliche Belange auf dieser Fläche. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der erforderlichen Energiewende erscheint es nicht sachgerecht die angeführten Potenziale pauschal aus der Gebietskulisse herauszunehmen und die bestehende Flächenkulisse des LEP NRW damit einzuschränken Es ist Aufgabe der Bauleitplanung die Eignung der Brachflächen diesbezüglich zu prüfen. Ziel 10.2-17 des LEP NRW zielt hier ebenfalls auf geeignete Brachflächen ab, die bevorzugt berücksichtigt werden sollen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Auf die Definition geeigneter Brachflächen des LEP NRW in der Erläuterung zu o.g. Ziel 10.2-17 wird ergänzend verwiesen. |

| | **V-4014-2024-02-22**<br>**Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg**<br>Dokument 243948/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>mit Schreiben vom 19.01.2024 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Regionalplanänderung gegeben.<br>Mit der Regionalplanänderung sollen die Festlegungen des Regionalplanes für Freiflächensolarenergieanlagen (FF-SA) an die unterdessen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene des LEP NRW bzw. des Baugesetzbuches angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die bisherigen Ziele Z1 - Z3 und der Grundsatz G1 des Kapitels 5.5.2 gestrichen und durch die neuen Grundsätze G1 - G4 ersetzt.<br>Die Grundsätze adressieren die Ausweisung entsprechender Standorte an die Kommunen mittels entsprechender Bauleitplanverfahren. Analog zur 2. LEP- | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-4014-2024-02-22**<br>**Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg**<br>Dokument 243948/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Änderung ermöglicht die 17. Regionalplanänderung damit eine umfassendere planerische Festlegung von Potenzialflächen für FF-SA.<br>Die IHK befürwortet grundsätzlich die Regionalplanänderung, denn sie dient der Umsetzung der mit der Energiewende einhergehenden Vorgaben und der Sicherung der Energieversorgung in unserer von vielen energieintensiven Unternehmen geprägten Region.<br>Aus unserer Sicht ist es aber auch wichtig, dass mit einer erweiterten Flächenkulisse für FF-SA die Flächenkonkurrenzen gegenüber Bereichen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) nicht verschärft werden. Denn potenziell geeignete Standorte für GIB befinden sich häufig in der gleichen Raumkulisse.<br>Die nun aufgenommenen Grundsätze animieren die Kommunen dazu, mittels gesamt-räumlicher Konzepte und Standortanalysen geeignete und konfliktfreie Standorte für FF-SA auszuwählen. Gemäß Grundsatz G1 sind hierbei langfristige Siedlungsentwicklungen besonders zu berücksichtigen. Grundsatz G4 betont, dass entsprechende Standorte im bestehenden Siedlungsraum nur untergeordnet ermöglicht werden, zum Beispiel in Form von Arrondierungen oder als Ergänzung auf betrieblichen Grundstücken zur Eigenstromversorgung.<br>Die mit den Grundsätzen vorgesehenen Regelungen sind unseres Erachtens grundsätzlich besser geeignet als eine starre Vorgabe von Flächenausweisungen über die Regionalplanung. Dennoch bleibt der Bezug zum künftigen Grundsatz 10.2-17 des LEP NRW relevant. Demnach sollen für raumbedeutsame FF-SA im Freiraum vorzugsweise u.a. Brachflächen und Bereiche entlang von verkehrlicher Infrastruktur genutzt werden. Da diese Flächen jedoch Potenziale für eine Revitalisierung oder Verortung von Siedlungs- und Gewerbeflächen darstellen, sollten sie aus unserer Sicht nicht in Anspruch genommen werden.<br>Insofern regen wir an, in den Grundsätzen des Regionalplanes darzulegen, dass die genannten Flächenkulissen nur dann als Standorte von FF-SA zur | | **Der Anregung, „***in den Grundsätzen des Regionalplanes darzulegen, dass die genannten Flächenkulissen nur dann als Standorte von FF-SA zur Verfügung stehen sollten, sofern sie keine Potenzialflächen oder Sondierungsbereiche für* |

| | **V-4014-2024-02-22**<br>**Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg**<br>Dokument 243948/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Verfügung stehen sollten, sofern sie keine Potenzialflächen oder Sondierungsbereiche für Siedlungsflächenentwicklungen tangieren.<br>Mit freundlichen Grüßen | | *Siedlungsflächenentwicklungen tangieren*“, **wird nicht gefolgt.** Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsbereiche für einen langen Planungszeitraum festlegt. Hinzu kommen Sondierungsbereiche, die durch Ziel 2 Kap. 3.1.1 vor konkurrierenden Nutzungen geschützt sind. Auch besteht im Zuständigkeitsbereich des Einwenders mit dem Gewerbeflächenpool eine große geeignete Flächenkulisse für die Gewerbeflächenentwicklung im Freiraum. Es obliegt den Städten und Gemeinden bei der Nachfolgenutzung von Brachflächen im Freiraum Potenzialflächen für Gewerbe und / oder FF-SA zu identifizieren und zu entwickeln. Beide Belange sind wichtig (Ausbau von Wirtschaft und reg. Energien), ein pauschaler Ausschluss erscheint beiden Zielen nicht angemessen, zumal die Wirtschaft auf eine reg. Energieversorgung angewiesen ist. Die Erläuterungen in Absatz 2 werden dahingehend angepasst, indem klargestellt wird, dass bei der Bewertung, ob eine Brachfläche für FF-SA geeignet ist, auch die Bedeutung der Brachfläche als Potenzial für Gewerbe-, Industrie- und /oder Verkehrsflächen im Sinne der Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 sowie Ziel 6.3-3 des LEP NRW zu berücksichtigen ist, ebenso wie evtl. bestehende naturschutzfachliche Belange auf dieser Fläche.<br>Auch hier wird darauf verwiesen, dass Doppelungen von Festlegungen im RPD vermieden werden sollen. Die angeregte Darlegung ergibt sich bereits heute aus dem Ziel 2 in Kapitel 3.1.1 des RPD. |

| | **V-4015-2023-08-11**<br>**Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein**<br>Dokument 956963/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) wird beabsichtigt, den Änderungen verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA) gerecht zu werden. Unter anderem sollen die textlichen Festlegungen des RPD an die geplanten Vorgabenänderungen des LEP NRW angepasst werden. Folgend Varianten sind denkbar:<br>- Streichung der textlichen Festlegungen des Kapitels 5.5.2 im Regionalplan Düsseldorf **oder**<br>- Ergänzung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des Regionalplans Düsseldorf und ggf. zusätzlich zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen<br>Zu der vorgesehenen Regionalplanänderung nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nachfolgend Stellung:<br><br>**1. Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktion**<br>Für die energieintensiven Unternehmen am Mittleren Niederrhein ist die gesicherte Versorgung mit elektrischer Energie von existenzieller Bedeutung. Die infolge von Knappheiten stark gestiegenen Preise für Energie haben die Wettbewerbssituation am Standort NRW deutlich verschlechtert. Wie groß der Handlungsdruck im Bereich Energieversorgung ist. zeigt die von IHK NRW — dem Zusammenschluss der 16 IHKs in Nordrhein-Westfalen — beim Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI) in Auftrag gegebene Studie zur Versorgungssicherheit in Kombination mit einem Monitoring der Energiewende in NRW. Damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien so schnell erfolgen kann, wie geplant und die ausscheidende, fossile Stromgewinnung kompensieren kann, müssen enorme Anstrengungen unternommen werden. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-4015-2023-08-11<br>**Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein**<br>Dokument 956963/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgang eingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt mit Blick auf die energieintensive Industrie für den IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein eine entscheidende Rolle. Die 17. Regionalplanänderung sollte genutzt werden, um zusätzliche Versorgungsangebote zu schaffen. Dabei sollte die Variante gewählt werden, die im Ergebnis dazu führt, dass neue Solarenergieanlagen nicht nur geplant, sondern auch realisiert werden. Aus diesem Grund befürwortet die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein eine planerische Steuerung, die solche Potenzialflächen aufgreift, bei denen ein Umsetzungsinteresse seitens der Eigentümer und Eigentümerinnen und der Kommunen erkennbar ist.<br><br>**2. Alternativenauswahl**<br>Für die Umsetzung der 17. Regionalplanänderung Düsseldorf sind die oben aufgeführt Varianten denkbar. Mit Blick auf die Umsetzungschancen sowie den Aspekt der Planungsbeschleunigung empfiehlt die IHK Mittlerer Niederrhein die textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 zu streichen. Eine planerische Steuerung von Solarenergieanlagen sollte über die kommunale Bauleitplanung erfolgen.<br><br>**3. Variante Ergänzung Kapitel 5.5.2 und zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen**<br>Sollte sich der Regionalrat Düsseldorf für die Ergänzung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 RPD sowie die zusätzliche zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen entscheiden, so verweist die IHK Mittlerer Niederrhein auf ihre Stellungnahme<br>zur 2. Änderung des LEP NRW (s. Anlage). Mit Blick auf die vorliegende 17. Regionalplanänderung sind folgende Aspekte von Bedeutung: | | |

| | **V-4015-2023-08-11**<br>**Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein**<br>Dokument 956963/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Im Nachgangeingegangene Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | a. Der Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW sieht im Grundsatz 10.2-17 vor, dass für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum vorzugsweise u. a. Brachflächen genutzt werden sollen. Die IHKn in NRW regen an, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen.<br>b. Solarenergiebereiche entlang der Verkehrsinfrastruktur und angrenzend an den Siedlungsraum sollten nur dann vorgesehen werden, wenn dort keine Potenzialflächen und Sondierungsbereiche für die Siedlungsentwicklung dargestellt sind. Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Wirtschaftsflächen und den besonderen Flächennutzungsdruck für die Wirtschaft sollten die wirtschaftlichen Potenzialflächen, für die bereits ein lokaler und regionaler Konsens vorliegt, nicht zusätzlich verknappt werden.<br>Auch bei einer ausschließlichen Ergänzung der textlichen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorfs bitten wir die oben aufgeführten Anregungen zu berücksichtigen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-4015-2024-02-20**<br>**Industrie- und Handelskammer - Mittlerer Niederrhein -**<br>Dokument 231783/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>mit der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) wird beabsichtigt, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bau planerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen und die in der 2. Änderung des LEP | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-4015-2023-08-11 (s.o.) verwiesen.** |

| | V-4015-2024-02-20<br>Industrie- und Handelskammer<br>- Mittlerer Niederrhein -<br>Dokument 231783/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) zu berücksichtigen.<br>Darüber hinaus erfolgt die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes.<br>Zu der vorgesehenen Planung hat die Industrie- und Handelskammer bereits mit Schreiben vom 11. August 2023 eine Stellungnahme abgegeben. Nachfolgend nimmt die IHK erneut Stellung:<br><br>**1. Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktion**<br>Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, ist für die energieintensiven Unternehmen am Mittleren Niederrhein eine gesicherte Versorgung mit elektrischer Energie von existenzieller Bedeutung. Die infolge von Knappheiten stark gestiegenen Preise für Energie haben die Wettbewerbssituation am Standort NRW deutlich verschlechtert. Wie groß der Handlungsdruck im Bereich Energieversorgung ist, zeigt die von IHK NRW- dem Zusammenschluss der 16 IHKs in Nordrhein-Westfalen - beim Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI) in Auftrag gegebene Studie zur Versorgungssicherheit in Kombination mit einem Monitoring der Energiewende in NRW. Damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien so schnell erfolgen kann, wie geplant und die ausscheidende, fossile Stromgewinnung kompensieren kann, müssen enorme Anstrengungen unternommen werden.<br>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt mit Blick auf die energieintensive Industrie für den IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein eine entscheidende Rolle. Insofern wird die 17. Regionalplanänderung durch die IHK ausdrücklich begrüßt.<br><br>**2. Variantenauswahl**<br>Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Unterrichtung war die Streichung der textlichen Festlegungen des Kapitels 5.5.2 im Regionalplan Düsseldorf oder die Ergän- | | |

| | V-4015-2024-02-20<br>Industrie- und Handelskammer<br>- Mittlerer Niederrhein -<br>Dokument 231783/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | zung der textlichen Festlegungen in Kapitel 5.5.2 des Regionalplans Düsseldorf und ggf. eine zusätzlich zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen denkbar. Wie aus den nun vorliegenden Unterlagen hervorgeht, wurde das Kapitel 5.5.2 des Regionalplans Düsseldorf vollständig neu gefasst.<br>Seinerzeit hatte die IHK die Streichung der textlichen Festsetzungen empfohlen und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine planerische Steuerung von Solarenergieanlagen über die kommunale Bauleitplanung erfolgen sollte.<br>Wie aus G1 hervorgeht, sollen geeignete Bereiche für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Bauleitplanung gesichert werden. Dies wird mit Blick auf die Umsetzungschancen sowie den Aspekt der Planungsbeschleunigung durch die IHK befürwortet.<br><br>**3. Belang des „Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklung sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze"**<br>Bei der Auswahl geeigneter Bereiche für raum bedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf möglichst konfliktarmen und raumverträglichen Standorten, soll unter anderem der Belang des „Raumbedarfs für langfristige Siedlungsentwicklung sowie den erforderlichen Ausbau der Energienetze" berücksichtigt werden.<br>Seinerzeit hatte die IHK darauf hingewiesen, dass Solarenergiebereiche entlang der Verkehrsinfrastruktur und angrenzend an den Siedlungsraum nur dann vorgesehen werden sollten, wenn dort keine Potenzialflächen und Sondierungsbereiche für die Siedlungsentwicklung dargestellt sind. Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Wirtschaftsflächen und den besonderen Flächennutzungsdruck für die Wirtschaft sollten die wirtschaftlichen Potenzialflächen, für die bereits ein lokaler und regionaler Konsens vorliegt, nicht zusätzlich verknappt werden.<br>Insofern begrüßt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausdrücklich, dass der „Raumbedarf für langfristige Siedlungsentwicklung sowie | | |

| | V-4015-2024-02-20<br>Industrie- und Handelskammer<br>- Mittlerer Niederrhein -<br>Dokument 231783/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | den erforderlichen Ausbau der Energienetze" als Belang in Grundsatz G1 aufgenommen wurde. Hierdurch wird sichergestellt, dass zukünftige Siedlungsentwicklungen, über die Beikarte 3A hinaus, wie auch bestehende und geplante Trassen für Energiefernleitungen mitgedacht und entsprechend ausgespart werden. | | |
| | **4. Nutzung vorbelasteter Flächen wie Brachflächen**<br>Aus den Erläuterungen zu 5.5.2 geht hervor, dass bei Planungen von Freiraum-Solarenergieanlagen im unbelasteten Freiraum unter anderem geprüft werden solle, ob vorbelastete Flächen wie Brachflächen vorrangig genutzt werden können. Auch der Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW sieht dies im Grundsatz 10.2-17 vor.<br>Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein weist erneut darauf hin, dass die IHKn in NRW im Rahmen ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW angeregt haben, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen. Der Flächendruck, der bereits seit Jahren dafür verantwortlich ist, dass Unternehmen keine geeigneten Standorte für Erweiterungen finden, darf durch die Inanspruchnahme von Freiraum-Solarenergieanlagen nicht zusätzlich verknappt werden. | | **Die Ausführungen** zur Nutzung vorbelasteter Flächen wie Brachflächen **werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der im Rahmen der Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW vorgetragenen Anregung** „*Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen*“ **wird im Rahmen der 17. Änderung des RPD nicht gefolgt.** Zu diesem Aspekt erfolgt ein entsprechender Hinweis bzw. eine Klarstellung in der Erläuterung, ohne die Flächenkulisse des LEP NRW für FF-SA weiter einzuschränken. Auf die Regionalplanerische Bewertung unter V-4013-2024-02-21 wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen. |
| | 5. **Erstellung einer Solarenergiepotentialstudie oder eines gesamträumlichen Solarenergiekonzeptes**<br>Zur Identifizierung erforderlicher, konfliktarmer und raumverträglicher Standorte empfiehlt es sich nach den Erläuterungen zu 5.5.2, eine Solarenergiepotentialstudie oder ein gesamträumliches Solarenergiekonzept zu erstellen.<br>Die Erstellung von Studien bzw. Konzepten zur Ermittlung von geeigneten Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen kann dazu beitragen, dass bei der Auswahl der Flächen neutrale Kriterien angewandt werden und ein Ausgleich der Belange zu einem frühen Zeitpunkt stattfindet. Durch den vorgezo- | | **Die Ausführungen** zur Erstellung einer Solarenergiepotentialstudie oder eines gesamt-räumlichen Solarenergiekonzeptes **werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der Anregung,** den Aspekt zum verzahnten / teilweisen parallelen Vorgehen zum Bauleitplanverfahren in den Erläuterungen zu Grundsatz 1 zu aufzunehmen, **wird gefolgt.** |

| | V-4015-2024-02-20<br>**Industrie- und Handelskammer**<br>**- Mittlerer Niederrhein -**<br>Dokument 231783/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | genen Kohleausstieg auf das Jahr 2030 besteht allerdings ein großer Zeitdruck. Die Erstellung von Studien oder Konzepten darf nicht dazu führen, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien durch diesen Zwischenschritt verzögert wird. Es empfiehlt sich insofern ein verzahntes/ teilweises paralleles Vorgehen mit den Bauleitplanverfahren. Wir bitten darum, diesen Aspekt in die Erläuterungen aufzunehmen.<br><br>**6. Biodiversitäts- bzw. Biotop-PV-Anlagen**<br>In den Erläuterungen zu 5.5.2 wird unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes auf die Verwendung von Biodiversitäts- bzw. Biotop-PV-Anlagen hingewiesen, durch die Ökopunkte erzielt werden können.<br>Durch die zusätzliche Schaffung von Ökopunkten kann der Bedarf an Ausgleichsflächen für andere Siedlungs- und Infrastrukturprojekte reduziert werden und sich die Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen insgesamt verringern. Insofern wird dies durch die IHK unterstützt.<br><br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen** zu Biodiversitäts- bzw. Biotop-PV-Anlagen **werden zur Kenntnis genommen.** Hierzu erfolgt der **Hinweis,** dass es diesbezüglich Änderungen in der Erläuterung 2 gegeben hat. |

| | V-4016-2024-02-21<br>**Bergische Industrie- und Handelskammer**<br>**Wuppertal-Solingen-Remscheid**<br>Dokument 240636/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Schreiben vom 19.01.2024 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der im Betreff genannten 17. Regionalplanänderung gegeben.<br>Das Ziel der 17. Regionalplanänderung ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die vollständige Ausnutzung der EEG-Ausschreibungskulisse zu schaffen, die Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28.12.2023) aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-4016-2024-02-21**<br>**Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid**<br>Dokument 240636/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im Regionalplan bereits zu berücksichtigen. Entsprechend ist eine Anpassung der textlichen Festsetzungen in Kapitel 5.5.2 des Regionalplan erforderlich.<br>Seitens der Bergischen IHK bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Diese dient der Umsetzung der mit der Energiewende einhergehenden Vorgaben und der Sicherung der Energieversorgung der Unternehmen. Aus unserer Sicht ist es aber auch wichtig, dass mit einer erweiterten Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) die Flächenkonkurrenzen gegenüber Bereichen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) nicht verschärft werden.<br>Wie man den Erläuterungen zum neu gefassten Kapitel 5.5.2 entnehmen kann, sollen vorbelastete Flächen, wie Brachflächen, vorrangig für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden können.<br>Die IHKn in NRW haben in Rahmen ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW angeregt, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen herauszunehmen.<br>Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Wirtschaftsflächen und den besonderen Flächennutzungsdruck für die Wirtschaft sollten die Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie und/oder Verkehrsfläche, durch die mögliche Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen, nicht zusätzlich verknappt werden. Wir regen an die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.<br>In der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf lastet ein hoher Nutzungsdruck (Landwirtschaft, Naturschutz, Freizeit- und Erholung, Siedlungsentwicklung, etc.) auf dem Freiraum. Bei der Planung von Standorten von FF-SA im unbelasteten Freiraum soll auch geprüft werden, ob Dachflächen und versiegelte Flächen (insbesondere Parkplatzflächen) innerhalb der bestehenden Bebauung sowie vorbelastete Flächen, wie Brachflächen **ohne Potential zur Re-** | | **Die Ausführungen** bezüglich möglicher Flächenkonkurrenzen, des besonderen Flächennutzungsdrucks für die Wirtschaft sowie des hohen Nutzungsdrucks auf den Freiraum **werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Der Anregung** bezüglich einer Ergänzung der Erläuterungen zur Nutzung von Brachflächen in Randbereichen von Infrastrukturen, Aufschüttungen und Verfüllungen für FF-SA „*ohne Potenzial zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und /oder Verkehrsflächen*“ **wird nicht gefolgt.** Zu diesem Aspekt erfolgt jedoch ein entsprechender Hinweis bzw. eine Klarstellung in der Erläuterung 2, ohne die Flächenkulisse des LEP NRW für FF-SA weiter einzuschränken. Auf die Regionalplanerische Bewertung unter V-4013-2024-02-21 wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen. |

| | V-4016-2024-02-21<br>**Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid**<br>Dokument 240636/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | **vitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie und/oder Verkehrsfläche,** Randbereiche von Infrastrukturen, Aufschüttungen und Verfüllungen für FF-SA vorrangig genutzt werden können.<br>Mit der vorgeschlagenen Beschränkung der Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche, die aufgrund des Flächenzuschnitts, einer zu geringen Größe für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben nicht mehr genutzt werden können oder diese Nutzungen untergeordnet ergänzen, sind wir einverstanden.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | V-4101-2024-02-19<br>**RWE Power AG**<br>Dokument 261572/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Schreiben vom 19. Januar 2024 informierten Sie uns über die geplante Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Fristgerecht möchten wir hierzu Stellung nehmen:<br>Im Rheinischen Revier betreibt die RWE Power AG drei Braunkohlentagebaue zum Zwecke der Versorgung der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Weisweiler sowie der Veredlungsbetriebe mit Braunkohle. Im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt der Tagebau Garzweiler. Allen Tagebauen liegen genehmigte Braunkohlenpläne als besondere Regionalpläne zugrunde. In den Braunkohlenplänen werden gemäß Landesplanungsgesetz NRW u.a. die räumliche Ausdehnung der Tagebaue und die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung festgelegt.<br>Die Ansiedlung von Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Straßen und Schienenwegen unterstützen wir grundsätzlich solange diese Projekte den Bergbaubetrieb nicht beeinträchtigen und die Beendigung der Bergaufsicht im Interesse der möglichst schnellen Rückgabe von wiedernutzbar gemachten Flächen nicht erschwert und verzögert wird. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**<br>**Die Ausführungen und Hinwiese** zu Aspekten für FF-SA-Standorten **werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.<br>Regelungen zur Auswahl der Verkehrswege, in deren Umfeld FF-SA vorgesehen werden sollen, sind Gegenstand des Grundsatzes 10.2-17 LEP NRW, nicht aber der hier in Rede stehenden Regionalplanänderung. **Die Anregung kann daher hier nicht behandelt werden.** Da es sich bei der genannten LEP-Vorgabe jedoch um einen Grundsatz handelt, verbleiben im Rahmen nachfolgender Fach- / Bauleitplanverfahren – vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit anderen raumordnungsrechtlichen Vorgaben – gewisse Spielräume bei der Bestimmung der Flächenkulisse. |

| | V-4101-2024-02-19<br>RWE Power AG<br>Dokument 261572/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Die Rekultivierungsziele, die ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen, die Pflichten des Bergbautreibenden nach dem Artenschutz gemäß den Vorgaben der Braunkohlenpläne sowie seine zivilrechtlichen Rückgabeverpflichtungen an frühere Eigentümer sind bei der Entscheidung über die Festlegung von Bereichen für Freiflächen-Solarenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen.<br>Wir regen an, die Flächenpotentiale auch entlang des Werksbahnnetzes der RWE Power AG zu heben und die Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu nutzen. Ebenso regen wir an, die Flächen entlang der RWE Power Betriebsstraßen außerhalb der aktiven Betriebsanlagen und sofern sie nicht mehr durch die Tagebaue in Anspruch genommen werden, in dieser Hinsicht mit den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (Gemeinde-)straßen gleichzusetzen.<br><br>Die Abbildungen sind aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.<br><br>[redacted]<br><br>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.<br><br>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf | | |

| | **V-4104-2024-02-26**<br>**Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler**<br>Dokument 276715/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted], sehr geehrte Damen und Herren,<br>ich bedanke mich für die Beteiligung zum oben genannten Verfahren.<br>Der Zweckverband begrüßt grundsätzlich den Umbau des Energieversorgungssystems und die Förderung der Erneuerbaren Energien. Die aktuellen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen betrachten wir jedoch durchaus mit Sorge, da sie insbesondere im Bereich der Tagebaufolgelandschaft Garzweiler und ihrer durch Fernstraßen stark vorgeprägten Umgebung zu Zielkonflikten führen könnte. So werden bspw. klassische Freiflächenanlagen auf den hochwertigen Bördeböden grundsätzlich nicht befürwortet. Stattdessen plant der Zweckverband an der A44n ein großflächiges Pilotprojekt, bei dem Agri-PV, Windkraft, Speicherung und Landwirtschaft auf einer Fläche kombiniert werden sollen.<br>Die Harmonisierung des Regionalplans mit dem EEG bzw. LEP sowie die Abbildung des bestehenden Höchstspannungsnetzes im Regionalplan sind zur Schaffung klarer Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sinnvoll. Daher begrüßen wir eine Änderung der textlichen Festlegungen zu Solarenergieanlagen. Ob darüber hinaus auch eine zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen erfolgen wird, ist laut Ihrem Schreiben noch offen. Sollte dies der Fall sein, bitten wir die vorhandenen und geplanten Folgenutzungen in der Tagebaufolgelandschaft und ihrer Umgebung zu beachten.<br><br>Diese betrifft folgende Aspekte:<br>• Seeentwicklung Tagebau Garzweiler mit ihrer Erholungs- und Biotopfunktion<br>• Siedlungsentwicklung (städtebauliche Erweiterungen von Siedlungen zum zukünftigen Seeufer, Gewerbegebiete, neuer Stadtteil Jüchen-Süd, etc.)<br>• landwirtschaftliche Nutzung auf hochwertig rekultivierten Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln sowie Flächen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | V-4104-2024-02-26<br>**Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler**<br>Dokument 276715/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | • Trassen zukünftiger Straßen laut Braunkohlenplan (Wiederherstellungsverpflichtungen)<br><br>Insgesamt fordern wir eine planerisch gesteuerte Flächenentwicklung von Windkraft und Freiflächen-PV-Anlagen. Dies sollte sowohl auf der Ebene der Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen. Zwar sollen die Kommunen mit der 17. Änderung des RPD in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen analog der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können, jedoch sollte auch eine ungesteuerte Flächenentwicklung von Windkraft und Freiflächen-Solarenergieanlagen verhindert werden. Hierbei sollte die kommunale Planungshoheit weiterhin eine wichtige Rolle spielen und auch bei den Flächen gelten, die noch unter Bergrecht stehen, da hier langfristig eine Verfestigung der Nutzung auch über die Dauer des Bergrechts hinaus, zu erwarten ist.<br>Wir weisen darauf hin, dass der nach dem Tagebau entstehende See vielfältige, langfristige Nutzungsmöglichkeiten haben sollte, die nicht durch Windkraft oder Freiflächen-PV eingeschränkt werden.<br>Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen** bezüglich einer planerisch gesteuerten Flächenentwicklung von Windkraft und Freiflächen-PV-Anlagen **werden zur Kenntnis genommen.**<br>Hinsichtlich der Forderung, dass eine ungesteuerte Flächenentwicklung von Windkraft und FF-SA zu verhindern sei, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Privilegierung von FF-SA entlang bestimmter Verkehrsinfrastrukturen im BauGB sowie Genehmigungen unter Bergrecht außerhalb des Regelungsregimes der Regionalplanung liegen.<br>Was die Flächen für die Windkraftnutzung angeht, so ist festzustellen, dass diese nicht Gegenstand der 17. RPÄ sind. Aktuell ist hierzu auf die entsprechenden Festlegungen in Kapitel. 5.5.1 des RPD zu verweisen. In der 18. RPÄ wird zudem eine Umsetzung der neuen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben erfolgen.<br>Die konkrete räumliche Steuerung raumbedeutsamer FF-SA wird mit der 17. RPÄ bewusst den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit überlassen (zu den Gründen siehe Ausführungen in Kapitel 1 und 2 der Begründung zur 17. RPÄ).<br><br>**Der Hinweis** zu den vielfältigen, langfristigen Nutzungsmöglichkeiten des nach dem Tagebau entstehende Sees **wird zur Kenntnis genommen.** Er ist Bestandteil möglicher nachfolgender Verfahren und muss dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-5013-2024-01-30**<br>**Bezirksregierung Köln**<br>Dokument 143370/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>aus Sicht der Regionalplanungsbehörde Köln bestehen keine Bedenken gegen die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) zur Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenenergieanlagen.<br>Mit freundlichem Gruß | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5014-2024-02-26**<br>**Oberbürgermeisterin der Stadt Köln**<br>Dokument 256593/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>ich bedanke mich für die Gelegenheit zu o. g. Verfahren Stellung zu nehmen.<br>Die Prüfung hat ergeben, dass die Belange der Stadt Köln nicht berührt sind.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5015-2024-02-01**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen**<br>Dokument 187426/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Anlass der 17. Änderung des RPD ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die 17. Änderung des RPD beinhaltet vorrangig eine weitreichende Änderung der textlichen Festsetzungen.<br>Darüber hinaus ist die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung Gegenstand dieser Änderung des RPD.<br>Durch die 17. Änderung des RPD werden keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Leverkusen erwartet. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zu den vorliegenden Unterlagen vorgebracht.<br>Ich bitte um weitere Beteiligung im Änderungsverfahren des RPD. Vielen Dank. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5015-2024-02-01**<br>**Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen**<br>Dokument 187426/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-5016-2024-02-26**<br>**Landrat des Kreises Düren**<br>Dokument 255391/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>wir bedanken uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren.<br>Von Seiten des Kreises Düren sind keine Belange hinsichtlich der 17. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf betroffen.<br>Mit freundlichem Gruß | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5018-2024-02-19**<br>**Landrat des Rhein-Erft-Kreises**<br>Dokument 240635/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.<br>Im Hinblick auf Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen und ihrer Netzanschlüsse auf Nachbarkommunen sollte bei Vorhaben an der Grenze zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Rhein-Erft-Kreis eine frühzeitige Einbeziehung der Rhein-Erft-Kreis Kommunen und des Kreises erfolgen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5024-2024-02-13**<br>**Bürgermeister der Stadt Wegberg**<br>Dokument 230359/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr.geehrte Damen und Herren,<br>zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-5024-2024-02-13<br>**Bürgermeister der Stadt Wegberg**<br>Dokument 230359/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Mit freundlichen Grüßen | | |

| | V-5028-2024-02-21<br>**Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises**<br>Dokument 257587/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.<br><br>**Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:**<br>Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):<br><br>Der Regierungsbezirk Düsseldorf grenzt nördlich und nordwestlich an das Kreisgebiet an. Im Kreis-gebiet grenzen die Städte Leichlingen, Burscheid und Wermelskirchen an die im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Städte Langenfeld (Kreis Mettmann), Solingen und Remscheid an.<br>Zeichnerische Festsetzungen sind in der 17. Änderung nicht enthalten. Direkte Wirkungen in das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises hinein sind daher aktuell nicht gegeben und werden im Rahmen der Beteiligung in der nachfolgenden Bauleitplanung behandelt.<br>In diesem Zusammenhang wird der neugefasste Grundsatz G 1 begrüßt, da er die Kommunen anregt, Flächen für raumbedeutsame FF-SA planerisch festzulegen und diese möglichst auf konflikt-arme, raumverträgliche Bereiche zu lenken, anstatt nur im Einzelfall auf Planungen privater Investoren zu reagieren.<br>Bedenken werden aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rheinisch-Bergischen Kreis nicht vorgetragen.<br>(Ansprechpartner: Herr [redacted] 0 22 02 / [redacted]) | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5028-2024-02-21**<br>**Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises**<br>Dokument 257587/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Amt 39 (Artenschutz):<br>Grundsätzlich kann durch den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Beeinträchtigung bestimmter Vogelarten sowie Amphibien- und Reptilien gerechnet werden.<br>Für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik in Grenzgebieten zum Rheinisch-Bergischen Kreis (ca. 100 m) wird Folgendes angemerkt.<br>Bezüglich der Strecken entlang der Schienenwege wird auf die mögliche Zauneidechsenpopulationen verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass Solarenergieanlagen hier so strukturiert werden können, dass ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse bestehen bleibt.<br>Soweit Wiesenflächen für Solarenergieanlagen genutzt werden, kann eine vorherige Überprüfung auf Wiesenvögel (insbesondere Feldlerche, ggf. auch Kiebitz) erforderlich sein. Bei Nutzung mit Solarenergieanlagen sollten speziell für diese Arten Hilfsprogramme umgesetzt werden.<br>Feuchtbereiche jeglicher Art sind bezüglich des Artenschutzes als Fläche für Solarenergieanlagen besonders kritisch zu sehen. Eine Nutzung solcher Flächen bedarf intensive faunistische Voruntersuchungen.<br>(Ansprechpartner: Frau [redacted] 0 22 02 / [redacted])<br><br>**Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:**<br>Fehlanzeige.<br><br>**Die Stellungnahmen aus Sicht des Amtes für Mobilität, Klimaschutz und regionale Projekte:**<br>Keine Stellungnahme abgegeben.<br><br>**Die Stellungnahmen aus Sicht der Kreisplanung:**<br>Keine Stellungnahme abgegeben.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen** aus Sicht des Artenschutzes **werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-5032-2024-02-26**<br>**Regionalverband Ruhr**<br>Dokument 275936/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.01.2024 und die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren.<br>Der RVR in seiner Funktion als TÖB und in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde haben keine Hinweise oder Bedenken.<br>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-5047-2024-02-05**<br>**Bezirksregierung Arnsberg**<br>Dokument 164188/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrter Herr [redacted],<br>das Dezernat 32 der Bezirksregierung Arnsberg meldet Fehlanzeige.<br>Viele Grüße | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-7000-2023-08-08**<br>**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Dokument 844255/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Schreiben vom 11. Juli 2023 (Bezug) informierten Sie mich über die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen) und baten diesbezüglich um meine Stellungnahme.<br>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Solarenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. die militärischen Richtfunkstrecken berühren oder beeinträchtigen.<br>Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-7000-2023-08-08**<br>**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Dokument 844255/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Im Regionalplanungsgebiet Düsseldorf befinden sich eine Vielzahl militärischer Interessengebiete. Folgende militärische Belange können betroffen sein:<br><br>• Liegenschaften der Bundeswehr und Gaststreitkräfte (Castle Gate (NATO) - AFCENT Station Vorst und sein Interessengebiet Emissions-schutzzone; Materialumschlagzentrum Willich und sein Interessenge-biet Emissionsschutzzone; Richtfunkstelle Hinsbeck; DstGeb Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Str. und sein Interessensgebiet Emissionsschutzzone; MobStp Düsseldorf und sein Interessensgebiet Emissionsschutz-zone; DstGeb Düsseldorf Ludwig-Beck-Str. und sein Interessensgebiet Emissionsschutzzone; DstGeb Düsseldorf Uerdinger Str.; Beratungs-büro Düsseldorf; DstGeb Düsseldorf Sankt-Franziskus-Str.; DstGeb Düsseldorf Franz-Rennefeld-Weg; DstGeb Düsseldorf Füllenbachstr.; DstGeb Düsseldorf Grafenberger Allee; Beratungsbüro Düsseldorf Graf-Adolf-Str.; DstLg Mönchengladbach Hardter Str. und ihr Interessensgebiet Emissionsschutzzone; DstGeb Mönchengladbach Lürriper Str.; Vehicle Storage Depot -UK und sein Interessengebiet Emissionsschutzzone; Materiallager Straelen; Von-Seydlitz-Kaserne; Standortschießanlage Emmerich; LV-Anlage Udo - Bunker Uedem; Radarstation Marienbaum; Sanierungsfläche Gehöft Verhaelen; Richtfunk SV Kalkar; Waldkaserne) • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr (§14 LuftVG)<br>• Schutzbereich Richtfunk Nr.466 (Vollrahter Höhe – Vorst; Vollrahter Höhe – Gevelsdorf; Vollrahter Höhe)<br>• Schutzbereich Standortschießanlage Stommeln Nr.526 und ihr Interessengebiet Emissionsschutzzone<br>• Schutzbereich Richtfunk Nr.467 (Vorst – Uedem; Vorst - Vollrahter Höhe; Vorst)<br>• Schutzbereich Funkstelle Nr. 666 und 665 (Kalkar-Monreberg; Uedem-Paulsberg<br>• Schutzbereich Richtfunk Nr.499 (Uedem – Vorst; Uedem)<br>• Schutzbereich Radar-/EinsFüDstLw Nr. 131 (Uedem) | | |

| | **V-7000-2023-08-08**<br>**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Dokument 844255/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | • Schutzbereich Standortschießanlage Emmerich Nr.530<br>• Interessengebiet Testtransponder (Uedem Rotherberg – Marienbaum; Grevenbroich -Nörvenich)<br>• Interessengebiet Luftverteidigungsanlage Marienbaum<br>• Interessengebiet Richtfunk (Uedem; Vollrahter Höhe – Vorst; Gevelsdorf - Vollrahter Höhe; Vorst – Uedem; Vorst - Vollrahter Höhe – Vorst)<br>• Interessengebiet Funkstelle (Marienbaum; Uedem; Kalkar; Grevenbroich; Vollrahter Höhe; Vorst)<br>• Interessengebiet Emissionsschutzzone (Standortschießanlage Emmerich; Materiallager Straelen; Von-Seydlitz-Kaserne; LV-Anlage Udo - Bunker Uedem; Radarstation Marienbaum; Richtfunk SV Kalkar; Standortübungsplatz Wesel Bislicher Wald; Waldkaserne und Materialumschlagzentrum Willich)<br>• Straßenverkehrsanlage (Zufahrt zum Materiallager Straelen)<br>• 5 inaktive Wasser- und Schifffahrtsanlagen<br>• stillgelegte Pipeline und Ölsperren<br>• Interessengebiet Militärstraßengrundnetz (MSGN)<br><br>Ich mache darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung die grundsätzlichen Bundeswehr-Belange aufführt, jedoch nur vorbehaltlich umfassend ist. Eine abschließende Betrachtung ist erst im konkreten (formellen) Verfahren möglich.<br>Nicht alle Interessengebiete führen zum gänzlichen Ausschluss von Solarenergieplanungen. Es sind jedoch Einschränkungen möglich, die erst nach Vorlage der konkreten Bauplanung (insbes. genauer Standort und Bauhöhe) vollumfänglich beurteilt werden können.<br>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. | | |

| | **V-7000-2023-08-08**<br>**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Dokument 844255/2023 | **Hinweise:**<br>➔ Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr und es ist zu berücksichtigen, dass von diesen entsprechende Emissionen ausgehen.<br>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Fortschritt unter Angabe meines Zeichens III-0994-23-ROG zu informieren. Als Träger öffentlicher Belange für die Bundeswehr sind wir bemüht und daran interessiert militärische Erfordernisse möglichst frühzeitig einzubringen. Wir freuen uns auf die weitere Abstimmung und Zusammenarbeit.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-7000-2024-02-01**<br>**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Dokument 161228/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Bezug:<br>1. Ihr Schreiben vom 11.07.2023; Ihr Zeichen: 32.01.02.01-17. RPÄ<br>2. Meine Stellungnahme vom 08.08.2023; meine Zeichen: III-0994-23-ROG<br>3. Ihr Schreiben vom 19.01.2024; Ihr Zeichen: 32.01.02.01-17. RPÄ<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>mit Schreiben vom 19. Januar 2024 (Bezug 3) informierten Sie mich über die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen- Solarenergieanlagen) und baten diesbezüglich um meine Stellungnahme. | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-7000-2023-08-08 (s.o.) verwiesen.** |

| | **V-7000-2024-02-01**<br>**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Dokument 161228/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:<br>Meine Stellungnahme vom 8. August 2023 (Bezug 2) behält weiterhin ihre Gültigkeit.<br>Mit freundlichen Grüßen | | |

| | **V-7005-2024-02-08**<br>**Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**<br>Dokument 204681/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>in der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf geht es um die Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen, die sich an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen durch den LEP NRW, das BauGB und das EEG anpassen. Dabei wird die bisher recht enge Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen deutlich erweitert. Auch in Allgemeinen Siedlungsbereichen und in Bereichen für gewerblich-industrielle Nutzung wird die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nun möglich sein. Hierzu nimmt die Architektenkammer Nordrhein Westfalen (AKNW) Stellung wie folgt und erlaubt sich folgende Hinweise:<br>Die AKNW erkennt den dringlichen Bedarf des Ausbaus erneuerbarer Energien an. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss aber auch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (insbesondere für den dringend benötigten Wohnungsbau) berücksichtigen. Die Planung muss aus Sicht der AKNW weiterhin kompakte Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung baukultureller Aspekte zulassen können. Die Kommunen sollten daher von der Aufforderung Gebrauch machen, im Rahmen von gesamträumlichen Konzepten möglichst raumverträgliche und konfliktarme Standorte zu definieren, um großflächige Inanspruchnahmen an stadträumlich ungeeigneten Standorten zu verhindern.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-8003-2024-02-26**<br>**Bezirksregierung Arnsberg**<br>**- Abt. Bergbau und Energie in NRW -**<br>Dokument 284744/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren<br>bzgl. der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, welche keinen konkreten Raumbezug bzw. zeichnerische Festlegungen aufweist, bestehen seitens der Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW – weder Bedenken noch Anregungen. Die textlichen Anpassungen an den LEP NRW sind nachvollziehbar. Die nachrichtliche Übernahme der Darstellung des bestehenden Höchstspannungsnetzes wurde zur Kenntnis genommen.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | **V-8004-2024-02-26**<br>**LVR**<br>**- Amt für Denkmalpflege im Rheinland -**<br>Dokument 285005/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | **Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § § 3 und 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>vielen Dank für die Beteiligung an der 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Diese Änderung sieht vor, die Planung von FF-SA (Freiflächen-Solarenergieanlagen) künftig zu erleichtern und dies mit den Vorgaben des LEP abzustimmen. Konkrete Flächen wurde noch nicht festgelegt, daher ist auch eine Prüfung der Betroffenheit der Schutzgüter erst auf den nachfolgenden Ebenen geplant.<br>Wie im Umweltbericht in den Tabellen 4 bis 8 angemerkt wurde, können denkmal-pflegerische Belange aufgrund der Streichung der bisherigen Ziele Z1- Z3 sowie des Grundsatzes G1 in größerem Ausmaß betroffen sein als bisher. Ausschlaggebend ist, dass bestimmte Regelungen aufgehoben werden und die Errichtung von FF-SA im Freiraum somit auch in den in Tabelle 4 angesprochenen historischen Kulturlandschaften erleichtert wird. Durch die optische | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-8004-2024-02-26<br>LVR<br>- Amt für Denkmalpflege im Rheinland -<br>Dokument 285005/2024 | Hinweise:<br>➔ | Regionalplanerische Bewertung |
|---|---|---|---|
| | Überformung kann laut Umweltbericht die Beeinflussung von Sichtbeziehungen und Beeinträchtigung des kulturellen Erbes eine Folge sein. Denkmalpflegerisches Ziel sollte neben visuellen Beeinträchtigungen der substanzielle Schutz historischer Kulturlandschaftsbereiche sein.<br><br>Die Kriterien der Tabelle 2 (S. 71) zeigen Beispiele möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter, die genannten Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften und denkmalgeschützte Objekte/Bereiche weisen auf notwendige Prüfungen in den nächsten Planungsebenen hin. Wir bedauern, dass unsere Anregung in unserer Stellungnahme vom 8.8.2023, baubedingte und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter (Kulturelles Erbe) in der Wirkmatrix (Tabelle 3, S. 86) ebenfalls zu markieren, bislang nicht aufgenommen wurde.<br><br>Mit den neuen Grundsätzen G1-G4 soll über die kommunale Bauleitplanung, innerhalb der die FF-SA-Flächen nach Baurecht geplant werden, eine Minderung der möglichen Auswirkungen erreicht werden. Der neue Grundsatz G1 zielt auf eine konflikt-arme, raumverträgliche Steuerung sowie Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch geeignete Standortwahl ab. Wir begrüßen, dass der Grundsatz G2 die mögliche Barrierewirkung und visuelle Beeinträchtigungen von historischen Kulturlandschaften durch bandartigen Strukturen der FF-SA mindern soll, allerdings wird auch prognostiziert, dass eine Verhinderung nicht möglich sein wird. Eine erlaubte Länge der Flächen von bis zu 500m lässt Konfliktsituationen befürchten. Die gemäß Grundsatz G3 vorgesehene umgebungsangepasste Eingrünung der FF-SA-Standorte wird begrüßt, auch deren Festsetzung in den Bauleit-plänen. Dadurch können ggf. in der Tat visuelle Beeinträchtigungen von historischen Kulturlandschaftsbereichen gemindert werden.<br><br>Die Empfehlung des Umweltberichts, dass Kommunen ein gesamträumliches Solarenergiekonzept erstellen sollen, um dabei evtl. geeignetere Flächen (wie | | **Die Ausführungen** zu baubedingten und anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter **werden zur Kenntnis genommen.**<br><br>**Klarstellung der Regionalplanungsbehörde**:<br>Die baubedingten Auswirkungen sind nur temporär und wurden daher im Rahmen der SUP nicht berücksichtigt. Die anlagebedingten Auswirkungen wurden hingegen berücksichtigt. Hierbei wurden nachfolgende Punkte gewertet:<br>- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Fundamentgründungen<br>- landschaftsfremde optische Reize und visuelle Störungen. |

| | **V-8004-2024-02-26**<br>**LVR**<br>**- Amt für Denkmalpflege im Rheinland -**<br>Dokument 285005/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | bspw. Überdachung von Parkplätzen statt Inanspruchnahme von unbelasteten Freiräumen) erkennen zu können, wird von uns begrüßt. Trotz der überaus sorgfältigen Umweltprüfung können erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, dies kann aber aufgrund der noch ausstehenden Flächenauswahl erst in der nachfolgenden Planungsebene untersucht werden. Hier regen wir eine frühzeitige Suche nach Standorten und eine Einbindung der zuständigen Unteren Denkmalbehörde und des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland an. Das kulturelle Erbe muss angesichts der möglichen Auswirkungen in den nachfolgenden Planungsebenen auf Betroffenheit und Beeinträchtigungen in substanzieller, sensorieller und funktionaler Hinsicht geprüft werden.<br>Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Anregung** zur frühzeitigen Suche nach Standorten und der Einbindung des LVR-Amts für Denkmalpflege **wird zur Kenntnis genommen.** Sie ist Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müsste dort neu vorgetragen werden. |

| | **V-8012-2024-02-26**<br>**Landschaftsverband Rheinland**<br>Dokument 284400/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **01** | Sehr geehrte Damen und Herren,<br>zunächst leite ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20 -Landschaftliche Kulturpflege- weiter.<br>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.<br>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.<br>Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe<br>Mit freundlichen Grüßen | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-8012-2024-02-26<br>**Landschaftsverband Rheinland**<br>Dokument 284400/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| **02** | **LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [redacted],<br>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu der geplanten 17. Änderung des Regionalplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.<br><br>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008 [Fußnote 1: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)]) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: *„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“*<br><br>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:<br>• die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie<br>• die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,<br>  • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. [Fußnote 2: §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften* | | **Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.** |

| | V-8012-2024-02-26<br>**Landschaftsverband Rheinland**<br>Dokument 284400/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | *und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“*]<br><br>Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe [Fußnote 3: Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.]) Gegenstand der Betrachtung. [Fußnote 4: Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: *„Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“* (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).]<br><br>**Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“**<br>Zunächst begrüßen wir, dass die Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet und gewürdigt werden.<br>Als positiv wird auch angesehen, dass keine konkrete Flächenkulisse zugrunde gelegt wird, sondern die Kommunen in die Lage versetzt werden, eine eigene aktive Planung voranzutreiben, für die dann jeweils im Rahmen der Bauleitplanung eigene Beteiligungsverfahren absolviert werden. So kann jede einzelne Planung konkret auf die ggf. ausgelösten Beeinträchtigungen hin untersucht werden.<br>Außerdem wird die starke Berücksichtigung der Belange von Natur- und Artenschutz positiv gesehen. Insbesondere ist nach Möglichkeit die Bevorzugung von Biotop-PV und die Verschonung von Biotopverbundflächen vorgesehen. Auch ist die Rücksichtnahme auf besonders fruchtbare Böden positiv. Ebenso werden die Vermeidung von bandartigen FF-SA und die Vorgabe einer Eingrünung von FF-SA begrüßt. | | |

| | **V-8012-2024-02-26**<br>**Landschaftsverband Rheinland**<br>Dokument 284400/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | Als Vorschlag, um die Gesamtkulisse der für die Energiewende vorgesehenen FF-SA nicht unnötig groß zu halten, sollte insbesondere bei Planungen im bebauten Umfeld ein Vorrang für PV- und Solaranlagen auf Dächern festgelegt werden.<br>An Autobahnen können Lärmschutzwände mit PV-Anlagen bestückt werden.<br>Im Grundsatz G4 ist geregelt, dass FF-SA im Siedlungsraum nur untergeordnet errichtet werden sollen. Die Ansicht, dass FF-SA als Arrondierung am Ortsrand dienen können, wird aus unserer Sicht jedoch nicht geteilt, da gerade die Einbindung des Ortsrandes in die umgebende Landschaft wesentlich ist. Deshalb sollte von dieser Formulierung möglichst abgesehen werden.<br>Im Umweltbericht auf Seite 34 fehlt in der Tabelle „Wirkmatrix“ das Kreuz in der Spalte „Kulturgüter / sonstige Sachgüter“ und der Zeile „Anlagebedingt – Zerschneidung der Landschaft“. Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA) haben einen starken zerschneidenden Effekt auf die Landschaft. Besonders gilt das für die relativ hoch aufgeständerten Agri-PV-Anlagen. Auf Seite 37 des Umweltberichts wird festgestellt, dass durch die Planung mit einer deutlichen Zunahme von FF-SA auch in historischen Kulturlandschaften und damit zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen ist. Angesprochen werden die optische Überformung und (abhängig von der Bauart) die Beeinflussung von Sichtbeziehungen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen betrachte ich darüber hinaus als erheblich.<br>Zu bedenken sind auch noch die folgenden Aspekte:<br>Es handelt sich nicht nur um eine „optische Überformung“, sondern vielmehr um eine technische Überprägung. Durch FF-SA werden Anlagen errichtet, die sich vom gewohnten Landschaftsbild abheben, und Materialien verwendet, die aufgrund von Spiegelungen optisch besonders auffällig sind.<br>Außerdem kann es durch die Verschiebung von Maßstäblichkeit zu Kippeffekten kommen, da die hinzukommenden FF-SA die bestehende historische Kulturlandschaft mit ihren wertgebenden Elementen ggf. in Bezug auf Flächenausdehnung und optische Wirkung überprägen können. | | **Der Anregung** bei Planungen im bebauten Umfeld einen Vorrang für PV- und Solaranlagen auf Dächern festzulegen **wird nicht gefolgt,** da solche Vorgaben in den Bereich des Bodenrechts und damit in die Planungshoheit der Kommunen fallen. Sie sind daher nicht der Raumordnung zugänglich.<br><br>**Die Ausführungen** zu PV-Anlagen an Lärmschutzwänden **werden zur Kenntnis genommen**. Sie sind Bestandteil möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.<br><br>**Die Ausführungen** zu Grundsatz G4 und zum Aspekt von FF-SA als Arrondierung am Ortsrand **werden zur Kenntnis genommen.** Da sich Grundsatz G4 entsprechend der Erläuterung jedoch allgemein auf die Planung von Flächen für FF-SA im zeichnerisch festgelegten Siedlungsraum bezieht, ist nicht ersichtlich, woher die konkrete Aussage zur „*Ansicht, dass FF-SA als Arrondierung am Ortsrand dienen können*“ herrührt, da die 17. Änderung des RPD dies so nicht explizit formuliert.<br>Im Umweltbericht auf S. 43 wird hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Grundsatzes G4 auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit ausgeführt, dass „Durch die geplante Neueinführung des Grundsatzes [soll] eine Nutzung des Siedlungsraums selbst durch die Errichtung von FF-SA allenfalls nur untergeordnet in Randbereichen erfolgen und diese möglichst nicht beeinträchtigen. Im Falle von arrondierenden Inanspruchnahmen für FF-SA kann es durch visuelle Beeinträchtigungen zu einer negativen Wirkung auf die Erholungsfunktion des Menschen kommen. Je nach Gestaltung |

| | **V-8012-2024-02-26**<br>**Landschaftsverband Rheinland**<br>Dokument 284400/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | In Bezug auf die vorgelegte Planung bestehen also wegen der damit einhergehenden großen Raumwirkung aus kulturlandschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Wir bitten, insbesondere die im LEP benannten Ziele der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung bei den Planungen zu berücksichtigen:<br><br>• „Regionale Vielfalt und Identität entwickeln: Durch "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" soll die Vielfalt der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaften und das kulturlandschaftliche Erbe erhalten und als Anker der regionalen Identität entwickelt werden.“ (LEP, S. 3)<br>• „Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies [die Raumentwicklung] so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt.“ (S. 16)<br><br>Wir bitten diese Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.<br>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen | | der Anlagen können sie aber auch ein auflockerndes Gestaltungselement im Siedlungsgefüge darstellen“. Es obliegt somit der kommunalen Bauleitplanung, ob FF-SA standortbezogen als untergeordnete Arrondierung am Ortsrand dienen können. Die 17. Änderung des RPD trifft hierzu keine pauschale Aussage.<br>Inhaltlich scheint sich dies auch auf die Erläuterungen „*Priorisierung möglicher Standorte für FF-SA am Siedlungsrand*“ zu Grundsatz G1 zu beziehen.<br><br>**<u>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:</u>**<br>Die oben zitierte Erläuterung zu Grundsatz G1 zielt ab auf eine etwaige Priorisierung von FF-SA-Standorten am Siedlungsrand durch die Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Sie berücksichtig dabei die Festlegung des LEP NRW in Grundsatz 10.1-17, dass für „*raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise [Flächen] angrenzend an den Siedlungsraum […] genutzt werden [sollen].*“<br><br>**Der Anregung** in der Wirkmatrix des Umweltberichts (Seite 34) ein Kreuz für den Wirkfaktor „Zerschneidung der Landschaft“ auch bei dem Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu setzen, **wird nicht gefolgt.** Der Wirkfaktor „Zerschneidung der Landschaft“ wird (bereits) beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt, da dieses Schutzgut davon primär betroffen ist. Eine Erfassung des gleichen Wirkfaktors beim Schutzgut Mensch würde zu einer Doppelerfassung und somit zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen.<br><br>**Die Ausführungen und erheblichen Bedenken** in Bezug auf die große Raumwirkung aus kulturlandschaftlicher Sicht |

| | **V-8012-2024-02-26**<br>**Landschaftsverband Rheinland**<br>Dokument 284400/2024 | **Hinweise:**<br>➔ | **Regionalplanerische Bewertung** |
|---|---|---|---|
| | | | **werden zur Kenntnis genommen.** Sie kommen jedoch erst bei der konkreten Planung FF-SA-Standorten auf Ebene möglicher nachfolgender Fachverfahren / Bauleitplanverfahren zum Tragen und müssten dort neu vorgetragen werden. |